This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

600034947X

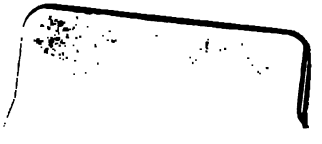

Die däniſch-deutſche Verwicklung

nach ihren Entſtehungsgründen und ihrem Verlaufe dargeſtellt

nebſt einer genealogiſchen Beleuchtung

der

däniſchen Erbfolgefrage

von

Guſtav Majer,
Profeſſor am königl. Gymnaſium in Heilbronn.

Mit 7 genealogiſchen Tafeln.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cottaſchen Buchhandlung.
1864.

22.
240 a 220.
~~240. v. 81.~~

Buchdruckerei der J. G. Cottaschen Buchhandlung in Stuttgart und Augsburg.

Vorwort.

Der dänische Konflikt, der das Interesse aller Vaterlandsfreunde seit Jahren schon in hohem Grade und neuerdings fast ausschließlich in Anspruch nimmt, bietet theils wegen der Beschaffenheit der ihm zu Grunde liegenden, theilweise verwickelten Rechtsfragen, theils wegen der bedeutenden Anhäufung des geschichtlichen Stoffes, dem richtigen Verständniß und der Bildung eines ruhigen, klaren Urtheils unstreitig nicht geringe Schwierigkeiten. Diese glaubte der Verfasser am zweckmäßigsten überwinden zu können dadurch, daß er aus der ferner liegenden historischen Vergangenheit alle diejenigen geschichtlichen und rechtlichen Momente, welche für die heutigen Streitfragen und ihre Beurtheilung die Grundlage bilden, in den Kreis der Betrachtung zog und die Darstellung derselben an den Faden einer genealogisch-historischen Erörterung über das Gesammthaus Oldenburg nebst seinen verschiedenen Linien und Erwerbungen anreihte; so wie dadurch, daß er die Erbfolgefrage, als den Kern- und Knotenpunkt der ganzen Verwicklung, besonders hervorhob, sie nach jeder Seite eingehend beleuchtete und das Verständniß derselben durch eine umfassende und sorgfältige stemmatische Illustration erleichterte; wobei er besonders bemüht war, seine Ansicht in demjenigen Punkte, in welchem sie von der allgemein verbreiteten abweicht, nämlich in Betreff der Erbfolge im eigentlichen Königreich, genealogisch und rechtlich einleuchtend zu begründen. Für die Behandlung des übrigen Materials schien die chronologische Darstellung, deren Mängel der Verfasser durch die vorgesetzten Ueberschriften und durch sachliche Zusammenstellungen und Verweisungen

beseitigt zu haben glaubt, aus überwiegenden Gründen sich ihm zu empfehlen. Denn einmal gestattet diese Anordnung dem Leser am ehesten, augenblicklich sich zurechtzufinden, wenn er im Verlaufe seiner Beschäftigung mit dem weitschichtigen Gegenstande diese oder jene Note, Depesche oder sonstige Urkunde aus dem so hoch angewachsenen Aktenstoße herausſuchen will; dann ist sie der Objektivität der Darstellung weitaus am günstigsten und läßt, indem sie das Urtheil des Autors zurückhält, dem des Lesers freien Spielraum; endlich und am meisten aber schien ein innerer, so zu sagen ästhetischer Grund ihre Wahl zu rechtfertigen. Indem nämlich diese Art der Darstellung alle die einzelnen zusammen- und entgegenwirkenden Mächte und Interessen nach einander redend und mit einander verhandelnd auf der politischen Schaubühne auftreten läßt, erweckt sie eine Art dramatischen Reizes, dem nur zu wünschen ist, daß er durch die dem Recht entsprechende Lösung des so vielfach verschlungenen Knotens recht bald eine möglichst reine Befriedigung erlangen möge.

Schließlich bemerkt der Verfasser, daß er die vorliegende Monographie, ihrem Hauptinhalte nach, schon im vorigen Frühlinge und Frühsommer, aus Anlaß des dänischen Märzpatentes, niedergeschrieben hat; seither erschienene Aufklärungen hat er, so weit sie ihm zugänglich waren, wie die verschiedenen Citate beweisen, gewissenhaft und dankbar benützt.

Heilbronn, den 6. Januar 1864.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Das Haus Oldenburg und die dänische Erbfolgefrage.
1. Uebersicht des oldenburgischen Gesammthauses.
2. Die einzelnen an das Haus Oldenburg gekommenen Staaten und ihre hieher einschlagenden Rechtsverhältnisse.
Oldenburg.
Dänemark.
Schleswig-Holstein.
Lauenburg.
Rußland.
Schweden.
3. Die dänische Erbfolge nach dem neuen Recht.
4. Die dänische Erbfolge nach dem alten Recht.

II. Chronologische Zusammenstellung der für die gesammte dänisch-deutsche Verwicklung belangreichen Begebenheiten, Verhandlungen und Rechtsurkunden.
1. Die allmälige Entstehung des dänischen Staatenkomplexes. 900—1815.
2. Das erste Hervortreten der dänischen Einheitsstaatstendenzen. 1815—1848.
3. Die bewaffnete Erhebung der Herzogthümer dagegen. März 1848 bis Ende 1850.
Erster Abschnitt. Ihr Kampf im Bunde mit Deutschland.
Zweiter Abschnitt. Ihr isolirter Kampf gegen Dänemark.
4. Die Zeit der deutschen Intervention. Anfang 1851 bis Febr. 1852.
5. Die Zeit der dänischen Gesammtstaatsverfassungsexperimente. Seit Februar 1852.
Erster Abschnitt. Bis zur Errichtung der Gesammtstaatsverfassung von 1855.
Zweiter Abschnitt. Die Zeit der Remonstrationen gegen die letztere, bis zur Errichtung der Verfassung vom Nov. 1863 und zum Tode Königs Friedrich VII.
Dritter Abschnitt. Die Zeit des Schwankens und der Aufregung, vom Tode Friedrichs VII. bis zum Einmarsch der Bundestruppen in Holstein.

III. Genealogiſche Tafeln.

1. Die Anfänge des Hauſes Oldenburg und die Grafen von Holſtein aus dem Hauſe Schauenburg.
2. Das Geſammthaus Oldenburg in ſeinen heute noch blühenden ſechs Hauptlinien.
3. Die vor-oldenburgiſchen Könige von Dänemark und Herzoge von Schleswig.
4. Die nach dem Königsgeſetze in Dänemark erbberechtigten Kognaten.
5. Zur lauenburgiſchen Geſchichte und Erbfolgefrage.
6. Die ruſſiſchen Kaiſer vom Ausſterben des Mannsſtammes Ruriks bis zur Thronbeſteigung des Hauſes Holſtein-Gottorp.
7. Die ſchwediſchen Könige vom Aufhören der Kalmariſchen Union bis zur Thronbeſteigung des Hauſes Holſtein-Gottorp.

I.

Das Haus Oldenburg

und

die däniſche Erbfolgefrage.

Ueberſicht des oldenburgiſchen Geſammthauſes.

Der deutſch-däniſche Konflikt umfaßt zwar neben der Erbfolgefrage verſchiedene andere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe; daß aber die Succeſſionsfrage ſeinen eigentlichen Kernpunkt bildet, iſt ſchon deßhalb zweifellos, weil augenſcheinlich die dem alten Rechte entſprechende Löſung der letzteren die ſicherſte, um nicht zu ſagen die einzig ſichernde Grundlage für die Feſtſtellung aller übrigen hier in Rede ſtehenden Rechtsforderungen gewähren würde. Für Schleswig-Holſtein ſeine eigene, oder für die Geſammtmonarchie eine, nach Blut und Intereſſe durchaus deutſche Dynaſtie — und allen däniſchen Ein- und Uebergriffen iſt einmal und für immer vorgebeugt.

Jenes alte Recht wäre nun zwar freilich, nach jenſeitiger Auffaſſung, für immer beſeitigt durch ein neues, nämlich durch das däniſche Thronfolgegeſetz vom 31. Juli 1853. Aber die Geltung dieſes Geſetzes ſowie des ihm zu Grunde liegenden Londoner Vertrages, von jeher an den ſchwerſten Gebrechen leidend, hat neuerdings, und zwar ſchon vor dem Erlöſchen des däniſchen Mannsſtammes, durch das eigene Vorgehen des Gegners, durch ſeinen notoriſchen, offenen Bruch der den deutſchen Kontrahenten des genannten Vertrages gegenüber von ihm eingegangenen Verpflichtungen, einen ſo ſtarken Stoß, nicht nur in der öffentlichen Meinung, ſondern ſelbſt in der Würdigung der Kabinette erlitten, daß es ſeitdem jedem Vaterlandsfreunde nahe lag, das alte Recht wieder hervorzuziehen und zu unterſuchen, wie nach ſeinen Beſtimmungen die Zukunft der ſtammverwandten Herzogthümer ſich geſtalten müßte.

Um nun aber eine ſolche Unterſuchung dem Freunde der Zeitgeſchichte zu erleichtern und die Bildung eines klaren eigenen Urtheils in der hochwichtigen däniſchen Erbfolgefrage ihm zu ermöglichen, haben wir, da complicirtere Succeſſionsfragen ohne Stammbäume ſo wenig ſtudirt werden können, als Geographie ohne Landkarten, neben den einſchlagenden Geſetzesanführungen, den erforderlichen ſtemmatiſchen Apparaten beigebracht; und da dieſer zur Erzielung eines umfaſſenden Verſtändniſſes ohnehin über das Geſammthaus Oldenburg ſich auszudehnen hatte, ſo wollten wir die ſo natürlich ſich anreihenden und gewiß Manchem erwünſchten Nachweiſungen über die Dynaſtienfolge in den übrigen, heutzutage von Linien des Oldenburger Stammes regierten Reichen um ſo weniger ausſchließen, als die Beziehungen dieſer nordiſchen Reiche zu Dänemark und zum däniſchen Konflikt jederzeit unverkennbar zu Tage treten. Die auf dem Wege dieſer genealogiſchen Betrachtung gewonnene Einſicht in die Art und Weiſe, wie die verſchiedenen einzelnen Staaten in den Beſitz des Hauſes Oldenburg gekommen ſind und wie ſie unter den Linien deſſelben im Laufe der Zeit wieder verſchiedene Theilungen hervorgerufen haben, ſowie die hieran ſich knüpfende Kenntnißnahme der wichtigeren hieher einſchlagenden Rechtsverhältniſſe dieſer Staaten, wird am beſten geeignet ſeyn, ein richtiges Verſtändniß nicht nur der däniſchen Erbfolgefrage, ſondern auch aller übrigen mit dem däniſch-deutſchen Konflikte zuſammenhängenden Rechtsfragen und Intereſſen anzubahnen und aufzuſchließen.

Wir erſuchen den Leſer vor Allem unſerer Ueberſichtskarte des oldenburgiſchen Geſammthauſes in ſeinen ſämmtlichen ſechs heute noch blühenden Hauptlinien (Taf. II.) ſeine Aufmerkſamkeit zu ſchenken. Uebergangen ſind hier nur ſolche längſt erloſchene Linien, deren Kenntnißnahme für das Verſtändniß der gegenwärtigen Verhältniſſe durchaus gleichgültig iſt.

Die Tafel zeigt, daß das Haus zunächſt unter den Enkeln desjenigen Oldenburgers, der die däniſche Krone in ſein Haus brachte, in zwei Hauptlinien ſich ſpaltete: Holſtein-Dänemark und Holſtein-Gottorp. Erſtere beſteht heute in drei Linien

fort, der souveränen dänischen Königslinie, auch Glücksstädter Linie genannt, von der jedoch nur noch der Weibsstamm blüht, und in den beiden nicht-souveränen Linien, die von den beiden Söhnen des im Jahre 1627 verstorbenen Herzogs Alexander von Holstein-Sonderburg abstammen, der älteren, Holstein-Sonderburg-Augustenburg, die ihren Namen von dem durch den Stifter der Linie auf der Insel Alsen erbauten Residenzschlosse hat, und der jüngeren, die früher nach einem der Familie angehörigen Gute Beck bei Herford in Westphalen, das sie nicht mehr besitzt, Holstein-Sonderburg-Beck hieß, bis Herzog Wilhelm im Jahre 1825 vom Könige von Dänemark die Ermächtigung erhielt, den Titel „Herzog von Glücksburg" anzunehmen, wornach die Linie jetzt Holstein-Sonderburg-Glücksburg sich nennt. Die Familie hat Güter in Schleswig und Ostpreußen; ihr Wohnsitz ist Glücksburg. Die zweite Hauptlinie, die von ihrer anfänglichen Residenz den Namen Holstein-Gottorp erhielt, ging aus von dem im Jahre 1586 gestorbenen Herzog Adolf Friedrich, einem Sohn des dänischen Königs Friedrich I. und Bruder Christians III. Sie spaltete sich nach dem Tode Christian Alberts in einen älteren Zweig, der seit Peter III. die russische Krone trägt, und in einen jüngeren. Der letztere theilte sich im Jahre 1726 wieder in zwei Linien, von denen die ältere den schwedischen Thron inne hatte und in einem aus Adoption hervorgegangenen Nebenzweige noch inne hat, die jüngere aber, wiewohl die jüngste Hauptlinie des Gesammthauses, heute im Besitze Oldenburgs, seines Stammlandes ist.

Die einzelnen an das Haus Oldenburg gekommenen Staaten.

Wir erörtern nun, unter Hervorhebung der für das Verständniß des dänischen Konfliktes erheblichen Momente und Rechtsverhältnisse, die Art und Weise, wie das oldenburgische Haus zu seinen verschiedenen Ländern und Kronen, deren voroldenburgische Geschichte wir flüchtig skizziren, gelangt ist.

1. Oldenburg.

Der Landſtrich zwiſchen Hunte und Weſer bildete urſprünglich einen Beſtandtheil des deutſchen Herzogthums Sachſen und gehörte einer den ſächſiſchen Herzögen untergeordneten Dynaſten-Familie, deren genealogiſche Zurückführung auf den berühmten Sachſenherzog Wittekind lediglich ein Kunſtſtück der Genealogen iſt, da die geſchichtlich beglaubigte und fortlaufende Reihe derſelben vielmehr erſt mit jenem Elimar beginnt, den wir an die Spitze unſeres Stammbaumes (Taf. I.) geſetzt haben. Erſt ſeit Chriſtian I., dem Erbauer der Burg Oldenburg, nannte die Familie ſich nach dieſem Sitze; vorher hatte ſie ihren Sitz in dem von ihr gegründeten Stifte Wildeshauſen gehabt; bald erweiterte ſie ihren Beſitz durch den Erwerb der Grafſchaft Delmenhorſt, welche mehrmals bei Theilungen an eine jüngere Linie gegeben wurde. Nachdem Graf Dietrich der Glückſelige, geſt. 1440, durch das Ausſterben der andern Linien den ganzen bisherigen Beſitz der Familie vereinigt und durch ſeine zweite Heirath einen Anſpruch auf Schleswig-Holſtein erworben hatte, folgte ihm ſein Sohn Chriſtian, als oldenburgiſcher Graf VIII. als König I., der durch die Erwerbung der nordiſchen Kronen den weltgeſchichtlichen Glanz ſeines Hauſes begründete. Dieſer Fürſt gab im Jahre 1454 die Grafſchaft an ſeinen jüngſten Bruder Gerhard, geſt. 1499, bei deſſen Nachkommen ſie bis zu deren Ausſterben verblieben iſt. Als aber dieſes im Jahre 1667 erfolgte, nahm die ältere däniſche Königslinie das Land wieder an ſich, wiewohl unter entſchiedenem Widerſpruch der jüngeren Linie Holſtein-Gottorp. Dieſer Proteſt war, nachdem ihm faſt hundert Jahre lang keine weitere Folge gegeben worden, eben daran, zum Kriege zwiſchen Dänemark und Rußland zu führen, als im Jahre 1762 der holſtein-gottorpiſche Herzog Karl Peter Ulrich als Peter III. den Thron des letzteren Reiches beſtieg; aber der plötzliche gewaltſame Tod dieſes Fürſten gab der gütlichen Ausgleichung Raum, die endlich im Jahre 1773 dahin zu Stande kam, daß der Großfürſt Paul den gottorpiſchen Antheil an Holſtein an Dänemark gegen Oldenburg (mit Delmenhorſt) abtrat; welches er übrigens

nach wenigen Monaten (14. December 1773) seinem Vetter Friedrich August von der jüngeren gottorpischen Linie überlassen hat, eine Schenkung, die von Kaiser Joseph, unter gleichzeitiger Erhebung der Grafschaft zum Herzogthum, bestätigt wurde. (Aus diesem geschichtlichen Hergange, indem also im J. 1773 das gottorpische Holstein ohne allen Vorbehalt gegen Oldenburg ausgetauscht worden ist, ergibt sich, um dieß gleich hier beiläufig zu bemerken, klar die völlige Nichtigkeit eines von Rußland in neuerer Zeit mehrfach vorgebrachten und noch dem Warschauer Protokoll vom 5. Juni 1851 (siehe chronologische Zusammenstellung) einverleibten Anspruches eines eventuellen Erbrechtes des russischen Hauses an das holsteinische Gottorp für den Fall des Aussterbens des dänischen Mannsstammes.) Im Jahre 1823 kam das Land, das durch den Wiener Kongreß zum Großherzogthum erhoben worden war, durch Absterben der Descendenz von Friedrich August, an einen noch jüngeren, von dem jüngsten Bruder des eben genannten Herzogs abstammenden Zweig der gottorpischen Linie; und es erklärt sich aus dem bisher Ausgeführten die an und für sich auffallende Erscheinung, daß dasjenige Territorium, von dem das Gesammthaus Namen und Ursprung herleitet, heutigen Tages im Besitze der allerjüngsten seiner Linien ist.

2. Dänemark.

Als Stifter des dänischen Reiches ist Gorm der Alte, gestorben 931, anzusehen, der die verschiedenen kleineren auf Jütland und den dänischen Inseln bestehenden Reiche im Wege der Eroberung unter sich vereinigte. Das Haus der Skioldinger (Taf. III.), dem er angehörte, und dessen berühmtere Glieder Swen I. und Kanut der Große, auch Norwegen und England auf eine Zeitlang unter ihre Herrschaft gebracht hatten, starb im Jahre 1041 aus, und es folgten nun die den Skioldingern wahrscheinlich cognatisch verwandten Estritiden, deren Mannsstamm mit Waldemar III. im Jahre 1376 erlosch. Margareta, die Tochter Waldemars, vermählt mit Hakon VIII., König von Norwegen und Thronerben von Schweden, erreichte es, daß sie, beziehungsweise ihr

Sohn Olaf auch in Dänemark anerkannt und durch die kalmariſche Union, 1397, die drei nordiſchen Reiche vereinigt wurden. Auf Margareta folgte 1412 der Enkel ihrer Schweſter, Erich XIII. von Pommern; auf dieſen 1439 der Sohn ſeiner Schweſter, der bayeriſche Pfalzgraf Chriſtoph. Als im Jahr 1448 auch dieſer kinderlos ſtarb, trugen die däniſchen Stände die Krone dem Herzoge Adolf VIII. von Schleswig-Holſtein an, der aber, um dem ſchon damals lebhaft ſich ausſprechenden Wunſche ſeiner Schleswig-Holſteiner zu entſprechen, unter einander vereinigt zu ſeyn, den Dänen dagegen ferne zu bleiben, dieſelbe ausſchlug und den Dänen ſeinen Schweſterſohn Chriſtian von Oldenburg empfahl. Dieſer beſtieg den dargebotenen Thron, indem er eine Wahlkapitulation einging, welcher zufolge Dänemark ein Wahlreich bleiben ſollte. Da er 1450 auch in Norwegen, und 1457 in Schweden ſeine Anerkennung erreichte, ſo kam die durch die Zerrüttungen unter den letzten Königen unterbrochene Union der drei nordiſchen Reiche, für Schweden freilich nur auf kurze Zeit, wieder zur Geltung. Seine Nachkommen in männlicher Linie haben in Dänemark bis auf den heutigen Tag, in Norwegen aber nur bis zum Jahre 1814 regiert; denn in dieſem Jahre trat Dänemark durch den Frieden von Kiel Norwegen an Schweden ab, welches dagegen Schwediſch-Pommern und die Inſel Rügen an Dänemark überließ.

3. Schleswig-Holſtein.

Holſtein, beſtehend aus den vier Landſchaften Holſtein im engern Sinne, Stormarn, Dithmarſen und Wagrien, wurde mit dem übrigen Sachſenlande, deſſen nordalbingiſchen Theil es bildete, von Karl dem Großen unterworfen. Die Markgrafſchaft, die Karl zum Schutze des Reichs gegen die Dänen hier errichtete, zerfiel bald wieder, und Holſtein wurde nun als Grafſchaft ein Beſtandtheil des Reichsherzogthums Sachſen. Die Verwaltung dieſer Grafſchaft wurde von dem ſächſiſchen Herzoge, ſpäteren Kaiſer Lothar von Supplinburg im Jahre 1113 in erblicher Weiſe an den Grafen Adolf von Schauenburg übertragen, deſſen Stammſitz

zwiſchen Rinteln und Oldendorf unweit der Weſer lag (Taf. I.) Nach der Reſignation ſeines Urenkels Adolf IV., der im Jahre 1238 in ein Barfüßerkloſter ging, traten drei Linien neben einander auf, eine ältere zu Kiel, deren Beſitz nach ihrem Erlöſchen im Jahre 1390 der jüngſten zufiel, eine mittlere Gerhardiſche, welcher in Holſtein die Herrſchaft Pinneberg und außerdem die Stammgrafſchaft Schauenburg zufiel, die ſich bei ihrem Erlöſchen im Jahre 1640 in das Haus Lippe vererbte (woher noch heute der Name „Lippe-Schaumburg"), und eine jüngere, welcher der wichtigſte Fürſt des ganzen Hauſes Gert oder Gerhard V. angehört, der im Jahre 1328 mit dem Herzogthum Schleswig belehnt wurde.

Schleswig, gleichfalls ſeit den älteſten Zeiten von Deutſchen bevölkert, namentlich vom Stamme der Angeln, deren Reſte, nach der Ueberſiedelung ihrer Brüder nach Britannien, im Lande an der Schley mit den von Norden her einziehenden Jüten ſich vermiſchten, war lange der Zankapfel zwiſchen Deutſchland und Dänemark. Nachdem Karl der Große die Eider als Reichsgrenze beſtimmt, ſoll Heinrich I. in Schleswig eine deutſche Markgrafſchaft errichtet haben; und als ſpäter, ums Jahr 965, der ſchleswigiſche Markgraf von den Dänen erſchlagen worden, ſoll Otto der Große in Dänemark eingefallen und ſiegreich bis an den Lymfiord (daher angeblich der Name „Ottinſund") vorgedrungen ſein und die ſchleswigiſche Mark wieder hergeſtellt haben. Während aber dieſe Vorgänge, nur durch ſpätere, theilweiſe ſagenhafte Berichte auf uns gekommen und in die beglaubigte Geſchichte Otto's ſchwer einzureihen, zweifelhaft bleiben, ſo iſt dagegen die förmliche Abtretung der Mark Schleswig von Deutſchland an Dänemark im Jahre 1027 eine feſtſtehende Thatſache. Sie erfolgte zu Rom bei der Kaiſerkrönung Konrads II., welcher der Dänenkönig Kanut der Große perſönlich anwohnte, und wurde beſiegelt durch die Verlobung des Sohnes des Kaiſers, Heinrich, mit Kunihild, des Dänenkönigs Tochter; ihre Entſchuldigung mag darin gefunden werden, daß die Blicke des deutſchen Herrſchers und ſeines Volkes damals nicht nach dem Norden, ſondern dem Süden, nach Italien und Burgund,

deſſen Anfall in nächſter Ausſicht ſtand, gerichtet waren. Fortan wurde das Land, wie wir auf Taf. III. nachgewieſen, als erbliches Lehensherzogthum an jüngere Glieder und Linien des däniſchen Königshauſes vergeben. In dieſer Weiſe beſaß es Herzog Erich, der Gemahl einer Gräfin Agnes aus dem Hauſe Schauenburg-Holſtein, der im Jahre 1325 mit Hinterlaſſung eines unmündigen Sohnes Waldemar ſtarb. Da erhob ſich des letzteren Oheim, der thatkräftige Gerhard V. von Holſtein, gegen den däniſchen König Chriſtoph II., der als Lehnsherr die Verwaltung Schleswigs übernehmen wollte, beſiegte ihn und beſtimmte die däniſchen Reichsſtände, ſeinen jungen Neffen zum däniſchen Könige zu wählen, worauf der letztere im Jahre 1326 durch die Constitutio Waldemariana ſeinem Oheim Gerhard Schleswig als däniſches Erblehen verlieh, mit der Beſtimmung, daß Schleswig und Dänemark niemals Einen Herrſcher haben ſollten. Bald darauf wurde nun zwar Waldemar durch Chriſtoph vom däniſchen Throne wieder verdrängt; aber Gerhard, indem er ihm den ſchleswigiſchen Herzogsſtuhl wieder einräumte, erlangte von Dänemark, durch einen Vertrag von 1330, die ausdrückliche Zuſage: daß im Falle des Abſterbens von Waldemars Mannsſtamm, ſeine, Gerhards, männliche Nachkommen in Schleswig ſuccediren ſollten. Der vorgeſehene Fall trat im Jahre 1375 ein, und, ob zwar zögernd und widerwillig, ertheilte im Jahre 1386 Margareta, die Königin ſämmtlicher nordiſchen Reiche, dem gleichnamigen Enkel des großen Gerhard die erbliche Belehnung mit Schleswig. So als Geſammtſtaat förmlich organiſirt hatte zwar Schleswig-Holſtein ſofort mit den Dänen, die das gemachte Zugeſtändniß rückgängig machen wollten, ſchwere Kämpfe zu beſtehen, ging aber aus denſelben ſiegreich hervor und ſah einer Zukunft des Gedeihens durch Kraft, Einheit und Selbſtſtändigkeit entgegen, als es von dem ſchweren und folgenreichen Schlage betroffen wurde, daß im Jahre 1459 mit dem Herzog-Grafen Adolf VIII. ſein altes Fürſtenhaus ausſtarb.

Es traten nun im folgenden Jahre die Stände Schleswigs und Holſteins (Prälaten, Ritterſchaft, Städte und ländliche

Einwohner) zu Ripen zu einer gemeinsamen Versammlung zusammen und wählten Christian I. von Dänemark, den Neffen ihres letzten Herzogs, indem sie ausdrücklich aussprachen: „daß sie ihn annehmen nicht als einen König von Dänemark, sondern als Herzog und Grafen dieser Lande.“ Der Gewählte, der die Erbansprüche der älteren pinnebergischen oder westphälischen Linie des Schauenburgischen Hauses, der Nachkommen Gerhards, des zweiten Sohnes Adolfs VI. (Taf. I.) mit 41,500 rhein. Gulden abkaufte, stellte seinen Wählern zwei Urkunden aus, welche die Privilegien Schleswig-Holsteins feststellen und somit die Grundlage seines Staatsrechts bilden. Hiernach sollen Schleswig und Holstein ewig zusammenbleiben ungetheilt; Schleswig soll stets als ein Lehen von Dänemark betrachtet werden, niemals aber von letzterem eingezogen werden können; und was die Nachfolge betrifft, so sollten die Stände das Recht haben, „fürderhin unter den Söhnen ihres Herzogs und Grafen denjenigen zu wählen, welchen sie zum Nachfolger am passendsten achteten; und wenn keine Söhne da wären, unter den andern männlichen Erben zu wählen.“ Es ist demnach in dieser Wahlkapitulation festgestellt: die Selbstständigkeit und staatsrechtliche Einheit der Lande Schleswig und Holstein, ihre verfassungmäßige Trennung von Dänemark und bezüglich der Nachfolge das Wahlrecht der Stände, die hiebei an den Mannsstamm des ersten Gewählten gebunden waren: lauter Bestimmungen und Rechte, die eine nahe Folgezeit schon auf's schnödeste zu Boden trat, nicht ohne schwere Schuld der Stände selbst, von deren Versammlungen zunächst der Bauernstand und seit der Reformation auch die Geistlichkeit wegblieb; wornach die Regierung im Jahre 1711 auch den Bürgerstand nicht mehr einberief und nach 1712 überhaupt keinen Landstand mehr abhielt. So wurde denn schon nach dem Tode Christians I., auf dessen Ansuchen Holstein im Jahre 1474 von Kaiser Friedrich III. zu einem Herzogthum erhoben und durch das Land der Dithmarsen,* die aber freilich an den kaiserlichen

* Dieses Völkchen war hervorgegangen aus einer in der Mitte des 5. Jahrhunderts erfolgten Vermischung von Friesen, die damals die Westküste einnahmen,

Schenkungsbrief ſich nicht kehrten, erweitert worden war, der Grundſatz der Untheilbarkeit verlaſſen, indem im Jahre 1490 durch den Vergleich zu Gottorp den Anſprüchen von Chriſtians jüngerem Sohne Folge gegeben und das Geſammtland zwiſchen ihm und König Johann getheilt, die Prälaten, die Ritterſchaft, alle Lehen und die Anſprüche auf Hamburg und das Land der Dithmarſen aber als gemeinſchaftlich erklärt wurden. Eine zweite Theilung erfolgte im Jahre 1544 zwiſchen König Chriſtian III. und ſeinen zwei Brüdern, Johann dem älteren und Adolf Friedrich, dem Stammvater des Hauſes Gottorp; eine dritte im Jahre 1580 nach dem kinderloſen Tode des ältern Johann; auch war dem jüngern Johann, dem Stifter der Linie Sonderburg, ein Theil des Landes, namentlich die Inſeln Arröe und Alſen nebſt einigen Klöſtern umfaſſend, aber als däniſches Lehen, alſo ohne Hoheitsrechte, im Jahre 1564 zuerkannt und 1571 wirklich zugetheilt worden. Wir berühren die Untertheilungen, die namentlich bei dem letztern, nicht ſouveränen Landestheil ſehr häufig waren, nicht weiter und heben als Endreſultat dieſes Theilungsſyſtemes hervor: das Entſtehen zweier je aus ſchleswigiſchen und holſteiniſchen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten und bezüglich der erſtern ſouveränen, bezüglich der letztern der Hoheit des deutſchen Reiches untergeordneten Länder, von denen das eine größere, der däniſchen Linie gehörige, der königliche Antheil, das andere kleinere, dem Hauſe Gottorp gehörige, der herzogliche Antheil hieß, während gewiſſe andere Theile von dieſen beiden ſouveränen Häuſern in gemeinſamer Regierung behalten wurden; und daneben ein unter däniſcher Souveränetät ſtehender, dem Hauſe Sonderburg gehöriger Landestheil. Die Künſtlichkeit dieſer Verhältniſſe hatte eine fortwährende Spannung zwiſchen dem königlichen und dem gottorpiſchen Hauſe zur natürlichen Folge, bei der das letztere im Anſchluß an Schweden, ſchon ſeit den Zeiten der kalmariſchen Union Dänemarks erbitterten Feind, ſeine Stütze fand. So ſchon in dem kurzen däniſch-ſchwediſchen Kriege vom Jahre 1657, der durch den Frieden zu Röskild

mit Sachſen, welche den Zug ihrer Stammgenoſſen nach Britannien unter Hengiſt und Horſa nicht mitgemacht hatten.

vom 26. Februar 1658 beendigt wurde, in welchem Dänemark dem Herzoge von Gottorp die Aufhebung des bisher für seinen Antheil an Schleswig bestandenen dänischen Lehensnexus zugestehen mußte; noch weit mehr aber, jedoch nicht zum Vortheile Gottorps, im großen nordischen Krieg. Eben das Bündniß des damaligen gottorpischen Herzogs Friedrichs IV., der eine Schwester des Schwedenkönigs Karls XII. geheirathet hatte, mit Schweden war es, was Dänemark in diesen Krieg hineinzog, in dessen Verlaufe der König, im Jahre 1713, den gottorpischen Antheil von Schleswig militärisch occupirte, und dann, nach Beendigung des Krieges im Jahre 1721, dessen Stände sich huldigen ließ, unter der Erklärung, daß er das Land „als ein injuria temporum von seiner Krone abgerissenes Stück auf ewig inkorporirt habe," was natürlich nur so viel heißen wollte, daß das herzogliche Schleswig fortan dem königlichen, nicht aber daß es dem Königreich Dänemark einverleibt werden solle; denn dieß war ja nicht einmal bei dem königlichen Antheil von Schleswig der Fall, sondern es bestand dessen Trennung, wenigstens in staatsrechtlicher Beziehung, in Rechtspflege und Polizeiverwaltung, noch fort. Da diesem Vorgehen Dänemarks der Herzog von Gottorp, nach der Schwächung Schwedens, zunächst nichts weiteres als Proteste entgegenzustellen hatte, so hatte es vorderhand dabei sein Verbleiben, daß er nur noch seine Hälfte Holsteins als deutsches Lehen besaß, während der dänische König souveräner Herzog in ganz Schleswig, für seinen Antheil an Holstein aber Vasall des deutschen Reiches war. Aber eine für Dänemark ungünstige Wendung nahmen die Dinge, als, auf Impuls der russischen Herrscher Peter I. und Elisabeth im Jahre 1725 des ersteren jüngere Tochter Anna den gottorpischen Herzog Karl Friedrich, das Haupt der ältern Linie seines Hauses, heirathete, und im Jahre 1751 der Herzog Adolf Friedrich aus der jüngern Linie zum Könige von Schweden erhoben wurde. Wir haben schon oben, bei Oldenburg, erwähnt, wie die äußerste Gefahr für Dänemark nur durch den plötzlichen Tod des 1762 auf den russischen Thron erhobenen gottorpischen Herzogs Karl Peter Ulrich, der das herzogliche Schleswig, als widerrechtlich geraubt, auf's entschiedenste reklamirte,

abgewendet wurde. Seine Nachfolgerin Katharina, den Blick mehr nach dem Süden gerichtet, wo sie damals die Eifersucht der übrigen Mächte für ihre Erweiterungsgelüste weniger zu befürchten hatte, bot die Hand zu der Ausgleichung, die am 11. April 1767 provisorisch aufgestellt und von ihrem Sohne Paul nach erreichter Volljährigkeit unter dem 1. Juni 1773 bestätigt wurde, wornach die gottorpische Linie die früher vollstreckte Einverleibung des gottorpischen Schleswigs in das dänische ratificirte und ihren Antheil an Holstein, im Austausch gegen Oldenburg, dem dänischen Königshause überließ. So kam endlich der Territorialbestand, wie er bis heute gestaltet war, zu Stande, unter der staatsrechtlichen Form der Personalunion, insolange nicht die in den beiden Theilen der Monarchie verschiedene Successionsordnung eine Trennung auch in dieser Beziehung herbeiführen muß.

4. Lauenburg.

Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg, heutzutage 19 Quadratmeilen mit 50,000 Einwohnern befassend, war ursprünglich bewohnt von dem slawischen Volksstamme der Polaben, d. h. Anwohner der Elbe (von po = an und Labe = Elbe), die am Billeflüßchen mit den sächsischen Stormarn zusammengrenzten und Ratzeburg zu ihrem Hauptort hatten. Das Ländchen theilte die Schicksale des Reichsherzogthums Sachsen, zu dessen nordalbingischen Bestandtheilen es gehörte, und in welchem die Herzogswürde zuerst von dem alten sächsischen Hause, dem die bekannten Ottonen auf dem deutsch-römischen Kaiserstuhl angehörten, und dann, 952—1106, von der billungischen Familie verwaltet wurde. Letztere erlosch im Jahre 1106 im Mannsstamm, indem der letzte Herzog Magnus nur zwei Töchter hinterließ, von denen die eine, Wülfhilde, an Heinrich den Schwarzen aus dem alten schwäbischen Hause der Welfen, Herzog von Bayern, die andere an Otto von Askanien oder Anhalt, Grafen von Ballenstädt und Aschersleben verheirathet war. Das sächsische Herzogthum kam nun zunächst an den Grafen Lothar aus dem altsächsischen Hause Supplinburg; dieser aber, als er im Jahre 1125 den Kaiserstuhl bestieg, belehnte mit

jenem seinen Tochtermann, den Welfen Heinrich den Stolzen, Herzog von Bayern, den Sohn des vorhin genannten Eidams des letzten billungischen Sachsenherzogs. Vergeblich versuchte der nächste Kaiser, der Hohenstaufe Konrad III., den Welfen das Herzogthum zu entreißen, um es an Albrecht den Bären, den Sohn des eben erwähnten Otto's von Askanien zu vergeben; der Welfe behauptete sich und brachte das Herzogthum auf seinen berühmten Sohn, Heinrich den Löwen, der seinen Besitz durch große Eroberungen an der Ostsee hin bis zur Weichsel erweiterte und um's Jahr 1182 die Lauenburg erbaute. Als aber dieser Reichsfürst, in Folge seines Zwistes mit Kaiser Friedrich I. dem Rothbart, im Jahre 1180 der Reichsacht verfallen war, wurde das Herzogthum Sachsen, freilich bedeutend verkleinert durch die braunschweigischen Allodien des welfischen Hauses, in welchen der Löwe sich behauptete, an den Askanier Bernhard verliehen, den Sohn Albrechts des Bären und jüngsten Bruder des Markgrafen Otto von Brandenburg. Bei der nach Bernhards Tode, 1212, erfolgten Theilung zog der ältere Sohn, Heinrich der Fette, die anhaltischen Stammbesitzungen vor und ist so der Stammvater des heute noch blühenden Hauses Anhalt geworden; der Jüngere, Albrecht, richtete sich als „Herzog von Sachsen" in demjenigen Reste des früheren Herzogthums ein, den die welfische Familie nicht behauptet hatte, und der aus Besitzungen an der mittleren und untern Elbe bestand, die übrigens durch brandenburgische und braunschweig-lüneburgische (welfische) Territorien weit von einander getrennt waren. Um so weniger kann es befremden, daß nach Albrechts Tode, 1260, abermals eine Theilung eintrat. Bei dieser erhielt der jüngere Sohn, Albrecht, gest. 1297, die oberen Besitzungen oder Obersachsen mit der Residenz Wittenberg und der Kurwürde und wurde so der Stifter einer kurfürstlich sächsischen Linie des askanischen Hauses, welche im Jahre 1422 mit Albert III. ausstarb, worauf Kaiser Sigismund I. im Jahre 1423 das Herzogthum Obersachsen und die Kur, unter auffallender Umgehung der jüngeren askanischen Linie, dem Markgrafen Friedrich dem Streitbaren von Meissen aus dem Hause Wettin vergab, dem Ahnherrn des sächsischen

Geſammthauſes, das unter ſeinen zwei Enkeln Ernſt und Albert in ſeine zwei Hauptlinien, die ältere herzogliche, und die jüngere, jetzt königliche, auseinander gegangen iſt. Johann dagegen, des Askaniers Albrecht I. jüngerer Sohn, nahm in der Theilung Niederſachſen mit der Reſidenz Lauenburg, und wurde ſo der Stammvater der askaniſchen Herzoge von Sachſen-Lauenburg, deren Mannsſtamm im Jahre 1689 mit Herzog Julius Franz erloſch, der nur zwei Töchter hinterließ, von denen die eine, wiewohl zweimal verheirathet, an den Pfalzgrafen Wilhelm Philipp von Neuburg und ſpäter an einen mediceiſchen Prinzen Johann Gaſton, keine Kinder hinterließ, die andere den Markgrafen Ludwig Wilhelm von Baden geheirathet hat.

Es entſpann ſich nun um Lauenburg ein Erbfolgeſtreit, der wegen des Lichtes, das er auch noch auf den heutigen Stand der Erbfolgefrage wirft, Beachtung verdient. Es machten nämlich an das Erbe Anſpruch: 1) die Fürſten von Anhalt, als Agnaten, da ja der gemeinſchaftliche Ahne ihres und des lauenburgiſchen Hauſes jener Bernhard I. geweſen, dem Kaiſer Friedrich I. das Herzogthum Sachſen, zu welchem auch Lauenburg gehört hatte, verliehen habe. Weiter beriefen ſie ſich noch auf eine beſondere Erbverbrüderung vom Jahre 1678. Es hatte nämlich der letzte askaniſche Herzog Julius Franz zunächſt mit dem damaligen Kurfürſten von Sachſen, Johann Georg II. im Jahre 1671 einen Erbvergleich wegen Lauenburgs errichtet, dem aber der Kaiſer, wegen der dagegen von Seiten des anhaltiſchen Hauſes erhobenen Beſchwerde, die Beſtätigung verweigert hatte, worauf dann Julius Franz im Jahre 1678 mit Anhalt eine neue Erbverbrüderung ſchloß. 2) Der Kurfürſt von Sachſen, Johann Georg. Dieſer gründete ſeine Anſprüche theils auf die eben erwähnte Erbverbrüderung vom Jahre 1671, theils auf eine ältere kaiſerliche Expectanzverſchreibung vom Jahre 1507, in welcher Kaiſer Maximilian I. dem ſächſiſchen Kurfürſten Friedrich dem Weiſen und ſeinem Bruder Johann dem Beſtändigen und ihrer männlichen Nachkommenſchaft, und im Falle ſolche nicht vorhanden wäre, der albertiniſchen Linie des wettiniſchen Hauſes die eventuale Belehnung mit

Lauenburg zugesichert hatte. 3) Die Herzoge der erneſtiniſchen Linie; dieſe behaupteten dem der jüngeren, albertiniſchen Linie angehörigen Kurfürſten noch vorzugehen, weil ſie in der Urkunde, auf welche dieſer ſich berief, ihm vorgeſetzt waren. 4) Die Herzoge von Mecklenburg, auf Grund einer alten Erbverbrüderung. 5) Die beiden Töchter des letzten Herzogs, für welche der kaiſerliche Hof das links von der Elbe gelegene und ſtets als ein geſonderter Beſitz betrachtete Ländchen Hadeln occupiren und ſequeſtriren ließ. 6) Die Herzogin Charlotte von Holſtein-Sonderburg, Gemahlin des Herzogs Chriſtian Adolf aus der jetzt erloſchenen Franzhageniſchen Linie, als Tochter eines Vatersbruders des letzten Herzogs. 7) Der Herzog Georg Wilhelm von Braunſchweig-Celle. Dieſer machte die alten, der Beſitzergreifung durch die Askanier vorausgehenden Rechte des welfiſchen Hauſes geltend und unterſtützte ſie durch die bewaffnete Beſetzung des Landes, indem er als Vorſtand des niederſächſiſchen Kreiſes die in Ratzeburg und Otterndorf, dem Hauptorte des Landes Hadeln, bereits eingerückten kurſächſiſchen Truppen wieder verdrängte, angeblich um zu verhindern, daß nicht unter den verſchiedenen Beanſpruchern des Erbes im Kreiſe ſich ein Krieg entſpinne. Dieſes thatſächliche Vorgehen errang den Erfolg, Lauenburg blieb im Beſitze des braunſchweigiſchen Hauſes; jedoch zahlte dieſes bei der endlichen Erledigung der Streitfrage im Jahre 1697 an den Kurfürſten Friedrich Auguſt I. von Sachſen die Summe von 1,100,000 fl. aus und erkannte das Erbrecht des ſächſiſchen Hauſes für den Fall des Ausſterbens des ganzen Welfenſtammes an. Die kaiſerliche Belehnung erfolgte übrigens erſt im Jahre 1716 an den Kurfürſten Georg von Hannover (Braunſchweig-Lüneburg), die Uebergabe des Landes Hadeln gar erſt im Jahre 1731.

Von 1803—13 theilte Lauenburg mit ſämmtlichen hannöveriſchen Beſitzungen das Schickſal der Occupation durch Frankreich, die von 1805—1807 von einer kurzen Beſetzung durch Preußen unterbrochen war. Kaum an Hannover zurückgefallen, im November 1813, wurde es von dieſem mit Ausſchluß des Landes Hadeln, eines ſchmalen Landſtriches am linken Elbeufer, und dem rechts

von der Elbe abgesondert liegenden Amte Neuhaus, was bei Hannover blieb, durch Vertrag vom 29. Mai 1815 zwischen Großbritannien (damals noch in Personalunion mit Hannover) und Preußen an letzteres abgetreten. Hierauf nahm Preußen durch den zu Wien geschlossenen Vertrag vom 4. Juni 1815 von Dänemark Neu-Vorpommern mit der Insel Rügen, was Dänemark durch den Frieden zu Kiel vom 14. Januar 1814 gegen Norwegen eingetauscht hatte, und trat dagegen das Herzogthum Lauenburg, unter Vorbehalt aller Rechte und Privilegien des Landes, namentlich Betheiligung am deutschen Bunde, und der Uebernahme seiner Landesschulden, an Dänemark ab. Das Land erhielt nun seine eigene Verwaltung, geführt von einem Gouverneur und einem Landdrost, welche der schleswig-holsteinischen Kanzlei in Kopenhagen untergeordnet waren. Nach Ausbruch der Wirren des Jahres 1848 wurde auf Antrag des Frankfurter Parlamentes vom deutschen Bunde eine interimistische Administration des Landes bestellt, die, von dem Abgeordneten Welker eingeführt und vom Grafen von Kielmannsegge präsidirt, auch seitens der dänischen Regierung bestätigt, Lauenburg bis Ende 1851 verwaltete. Am 18. Februar 1852 übernahm die Regierung des Landes das dänische Ministerium für Holstein und Lauenburg, das zuerst nur dem Könige verantwortlich war, seit Erlaß der holsteinischen Verfassung vom 11. Juli 1854 es aber auch gegen die lauenburgischen Stände wurde. Daß die Verhältnisse des Herzogthums zum deutschen Bunde unverändert bleiben müssen, ist in dieser Verfassung ausdrücklich anerkannt.

5. Rußland.

Bekannt ist die Tradition der Russen über die Entstehung ihres jetzt tausendjährigen Reiches, welche freilich erst durch den um mehrere Jahrhunderte späteren Annalisten Nestor uns aufbewahrt worden ist. Die alten Sarmaten und Scythen, Völker slavischen Stammes, bewohnten seit unvordenklichen Zeiten die weiten Steppen des Südostens von Europa. Durch die Bewegungen der Völkerwanderung und andere Einfälle von Asien her weiter nach Norden gedrängt, bildeten sie mehrere Slavenstaaten, namentlich den von

Nowgorod und den von Kiew, die aber unaufhörlich einander befehdeten. Um dieſen zerrütteten Zuſtänden ein Ende zu machen, ſchickten um's Jahr 862 die Slaven von Nowgorod eine Geſandtſchaft über das baltiſche Meer nach der ſkandinaviſchen Halbinſel, deren Bewohner, im weſtlichen Europa Normannen genannt, ſie Waräger hießen, und erbaten ſich von dieſem, ihnen ſchon längſt als tapfer und einſichtsvoll bekannten Volke einen Beherrſcher. Drei Brüder mit Namen Rurik, Snio und Truwor, folgten dieſem Rufe und der erſtere von ihnen, der nach dem Tode der Brüder zur Alleinherrſchaft gelangte, ward ſo der Stifter der Dynaſtie Rurik und eines neuen Reiches, deſſen Namen nach den einen davon herrührt, daß die genannten Brüder einer Familie Roß oder Ruß angehört haben ſollen, nach den Andern aus dem finniſchen Worte Ruotzi = Fremde abzuleiten iſt; wogegen ſchon Zeuß in der trefflichen Schrift „die Deutſchen und ihre Nachbarſtämme" nachgewieſen hat, daß bei byzantiniſchen Schriftſtellern ſchon vor der Zeit Ruriks der Name Rôs (Ῥῶς) als Bezeichnung eines äußerſt blutdürſtigen, angeblich ſcythiſchen Volksſtammes vorkommt, und ohne Zweifel von ſchwediſchen Normännern zu verſtehen ſey, die ſchon vom vierten Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts an häufige Einfälle in den europäiſchen Oſten machten und als gewaltige Piraten z. B. ſchon im Jahre 855, überall plündernd und mordend, bis vor Konſtantinopel drangen. Es mag hiernach das Auftreten Ruriks in Nowgorod den friedlichen Charakter ſchwerlich gehabt haben, den die ſpätere ruſſiſche Ueberlieferung ihm beilegt; ſicher aber iſt, daß das von ihm gegründete Reich ſchnell ſich erweiterte, indem ſchon Ruriks Sohn, Igor, Kiew eroberte. Dagegen führte Wladimir der Große, der als Gemahl einer byzantiniſchen Prinzeſſin 988 das Chriſtenthum einführte, dadurch die Schwächung des Reiches herbei, daß er daſſelbe 1015 unter ſeine zwölf Söhne theilte, wogegen die dem älteſten derſelben, als „Großfürſten" zu Kiew, zuerkannte Oberhoheit einen genügenden Einigungspunkt nicht zu bilden vermochte. Leicht wurde das immer mehr getheilte und geſchwächte Reich eine Beute der Mongolen, die im Jahre 1224 einbrachen und die ruſſiſchen Fürſten und Großfürſten, deren Sitz

1015—1169 zu Kiew, 1169—1328 zu Wladimir und seitdem zu Moskau sich befand, der Oberhoheit ihres Chans unterwarfen, von welcher sie erst durch den Großfürsten Iwan I. den Großen am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wieder befreit wurden, einen Fürsten, der auch für die Einigung des Reiches erfolgreich wirkte, die Untheilbarkeit desselben festsetzte, die unumschränkte Staatsgewalt und mit ihr den Titel „Selbstherrscher aller Reußen," sowie im Verkehr mit dem Auslande auch den Titel „Zaar" sich beilegte. Es folgte jetzt eine Periode des Glanzes und der Vergrößerung, die aber durch das Erlöschen des Rurik'schen Mannsstammes im Jahre 1598 ihr Ende fand. Während der fünfzehnjährigen Zeit der Anarchie, die nunmehr eintrat, 1598—1613, bestiegen vier Zaaren den Thron, der Bojar Boris Godunow, der Schwager des letzten Zaaren aus dem Hause Rurik, dann dessen Sohn Feodor, hierauf, mit polnischer Hülfe, ein dem Kloster entlaufener Mönch unter dem falschen Namen Demetrius, gegen den, als einen lateinischen Ketzer, nach wenigen Wochen schon ein wilder Aufstand ausbrach, bei welchem der Unglückliche grausam ermordet, sein Leichnam zerfetzt, dann verbrannt und die Asche als die eines verruchten Zauberers aus Kanonen in die Luft geschossen wurde. Jetzt, 19. Mai 1605, wird ein russischer Fürst, Wassily Schuiskoi, vom Volke der Hauptstadt zum Zaaren ausgerufen. Aber gleichbald hatte sich das Gerücht verbreitet, Demetrius sey nicht gestorben, denn ein anderer Abenteurer hatte dessen Rolle aufgenommen und brachte gegen den durch Grausamkeit verhaßt gewordenen Schuiskoi ein zahlreiches Heer auf. In den russischen Bürgerkrieg, der nun ausbrach, mischten sich auch Polen und Schweden; erstere, denen der Anhang des zweiten falschen Demetrius zufiel, setzen den Schuiskoi ab und lassen die Russen ihrem Prinzen Wladislaw, dem Sohne ihres Königs Sigismund, huldigen, werden aber 1612 im Kreml zu Moskau überwältigt; und nun erhoben die zur Zaarenwahl versammelten Bojaren den siebenzehnjährigen Michael Feodorowitsch aus der Familie Romanow, einen Sohn Feodors Romanow, der als Metropolit von Rostow den Namen Philaret sich beigelegt hatte, und der Rurik'schen

Prinzeſſin Maria Iwanowna, auf den Thron und beendigten ſo das große ruſſiſche Interregnum. Wie nun bis 1730 die Zaaren aus dem Mannsſtamme, dann bis 1762 aus dem Weiberſtamme des Romanow'ſchen Hauſes ſuccedirten, haben wir auf Taf. VI. erläutert. Nach Eliſabeths Tode, 5. Januar 1762, beſtieg der ſchon zwanzig Jahre vorher von ihr zum Thronfolger erklärte Sohn ihrer Schweſter Anna und des holſtein-gottorpiſchen Herzogs Karl Friedrich als Peter III. den Thron, den er aber ſchon nach ſechs Monaten, 9. Juli, an ſeine große Gemahlin, Katharina II. abtreten mußte, in Folge einer Thronrevolution, welche er durch unbeſonnene Mißachtung ruſſiſcher Sitten und Perſönlichkeiten, auffallende Bevorzugung ſeiner Holſteiner, namentlich Erhebung ſeines holſteiniſchen Küraſſierregimentes zur Leibgarde, ſowie auch durch ſeinen Eifer, für die ſeiner Familie durch Dänemark zugefügten Feindſeligkeiten durch einen Krieg Rache zu nehmen, über ſich heraufbeſchworen hatte, worauf bald, 28. Juli, die Erdroſſelung des Unglücklichen in Peterhof folgte. An die großartige Erweiterung des Reiches durch Katharina II. (die drei Theilungen Polens 1772, 1793 und 1795, Eroberung Tauriens und des Landes zwiſchen Bug und Dnjeper 1774, der Krym und Georgiens 1783, der Steppe zwiſchen Bug und Dnjeſtr 1792, Erwerbung Kurlands 1796), und ihren Enkel Alexander I. (Erwerbung von Finnland 1809, von Beſſarabien 1812, von Dagheſtan und Schirwan 1813) möge hier nur flüchtig erinnert werden; die Reihenfolge der Kaiſer aus dem holſteiniſchen Hauſe weist unſere zweite Tafel nach.

6. Schweden.

Schwedens urſprüngliche Bewohner ſcheinen Finnen und Lappen geweſen zu ſeyn, die jedoch ſchon ſehr frühe von germaniſchen Stämmen in den Norden Skandinaviens zurückgedrängt worden ſeyn müſſen, wie denn ſchon Plinius als ſolche die Hillevionen, Tacitus die Suionen aufführt. Zu dieſen Suionen, deren Namen ſpäter die Formen Suethans, Sweans, Suenonen, Suethidi angenommen hat, geſellte ſich bald das andere germaniſche Volk der Gauten (*Γαυτοὶ* bei Procop, Gautigoth bei Jornandes),

d. h. Gothen, die um den Wettersee sich ansiedelten, der ihr Land in zwei Hälften, Westergothia und Ostrogothia schied. Spät erst unterzogen diese freiheitsliebenden Stämme sich einer monarchischen Ordnung, und auch dann zuerst nur so, daß sie eine größere Anzahl kleinerer Reiche bildeten, aus denen Schweden und Norwegen zuletzt als die auf der Halbinsel herrschenden sich herausbildeten. Norwegen jedoch war häufig entweder den Dänen oder den Schweden unterworfen, welche letztere aber öfters wieder in zwei, drei oder mehr Reiche auseinandergingen, bis König Sverker, ein Gothländer, im Jahre 1137 alles schwedische Land zu einem Reiche vereinigte. Dasselbe war aber ein Wahlreich, indem die weltlichen und geistlichen Großen das Wahlrecht an sich gerissen hatten. Endlose Zerrüttungen gingen hieraus hervor, die Thronfolge wechselte zwischen verschiedenen Familien und fast kein König starb eines natürlichen Todes. Im Jahre 1250 folgten auf das Haus Bonde die Folkunger oder Birger. Der diesem Hause angehörige König Magnus II. Smeek, 1319—1363, † 1374, erbte von seiner Mutter Ingeborg, der Tochter des Königs Hako V. von Norwegen, das letztere Reich, das er seinem Sohn Hako überließ, welcher die dänische Margaretha heirathete. Gegen die durch diese Fürstin im Jahre 1397 zu Stande gebrachte Vereinigung der drei nordischen Reiche („kalmarische Union") reagirten die Schweden schon im Jahre 1436, indem sie, unzufrieden mit Margarethens Nachfolger, dem Dänenkönige Erich von Pommern (Taf. III.), den Karl Knutson, aus einem norwegischen Hause Bonde (mit dem gleichnamigen schwedischen nicht zu verwechseln), auf ihren Thron setzten. Der folgende Dänenkönig, Christoph von Bayern, fand zwar auch in Schweden Anerkennung; gegen den Oldenburger Christian I. aber holten die Schweden wieder ihren Karl Knutson hervor. Nach dessen Tode, 1470, führte in Schweden sein Schwestersohn Sten Sture der Aeltere, 1470—1503, nicht den Königstitel, aber das Regiment als „Reichsverweser", indem er formell die kalmarische Union fortbestehen ließ, in Wirklichkeit aber Schwedens Selbstständigkeit aufrecht erhielt, die weltlichen Großen gegen die geistlichen zu gebrauchen und der Macht

beider in den Abgeordneten der Städte und der Freibauern ein Gegengewicht zu schaffen verstand. Als Reichsvorsteher folgte ihm, 1504—1512, durch Wahl der schwedischen Stände Swante Nielson Sture. Nach seinem Tode, 1512, erhielt sein Sohn Sten Sture der Jüngere seine Würde, der im Jahre 1520 im Kampfe gegen die Dänen fiel. Der Dänenkönig Christian II., der hierauf durch den Erzbischof Trolle von Upsala zum König ausgerufen und nach der Eroberung Stockholms auch von den Ständen als solcher anerkannt wurde, rief durch seine Grausamkeit, mit der er z. B. am 8. November 94 Anhänger Sture's auf dem Markte in Stockholm hinrichten ließ, einen Haß hervor, der nach seinem Abzug aus dem Lande sogleich in einem allgemeinen Aufstand ausbrach. Der Führer dieses Aufstands, Gustav aus dem alten schwedischen Adelshause Wasa, wurde im Jahre 1523 durch den Reichstag zum König erklärt und so die kalmarische Union definitiv und für immer beseitigt. Wir begnügen uns, die Reihenfolge der Fürsten aus diesem Hause anzugeben. Gustav I., 1523—1560, hatte zum Nachfolger seinen älteren Sohn Erich XIV., 1560—1568, † 1578; diesem folgte sein jüngerer Bruder Johann III. 1568—1592; diesem sein Sohn Sigismund 1592—1600, der schon im Jahre 1586 die polnische Krone erlangt hatte, die er auch bis zu seinem Tode im Jahre 1632 trug, wogegen er die schwedische, wegen seines Eifers für Katholicismus und Absolutismus, schon im Jahre 1600 an seinen Oheim Karl IX., den jüngsten Sohn Gustavs Wasa, abtreten mußte. Dieser hinterließ die Krone seinem heldenmüthigen Sohne Gustav Adolf 1611—1632, dessen Tochter Christina durch ihre Abdankung im Jahre 1654 die Reihe der schwedischen Fürsten aus dem Hause Wasa schloß. Den schwedischen Thron bestieg nunmehr der schon auf Christinens Betreiben von den Ständen zum Nachfolger erklärte Karl X. Gustav, ein Sohn Katharinens, der älteren Schwester Gustav Adolfs, und des Pfalzgrafen Johann Kasimir von Zweibrücken, aus dem Wittelsbachischen Hause. Diesem Hause gehörten weiter an: des Vorigen Sohn, Karl XI., 1660—1697, dessen Sohn, der kühne, aber unglückliche Karl XII., 1697—1718, und des Letzteren Schwester

die Königin Ulrike Eleonore, die übrigens nach wenigen Monaten, unter Zustimmung der Stände, welche jetzt sehr bedeutende Beschränkungen der unter den Zweibrückern ganz absolut gewordenen Königsgewalt erwirkten, ihren Gatten, Friedrich von Hessen-Kassel, zum König erklärte. Nach dem kinderlosen Ableben der Königin Ulrike, 1742, wählten die Reichsstände, in Berücksichtigung der Empfehlung des russischen Kabinets, zuerst den Schwestersohn der Kaiserin Elisabeth, den Herzog Karl Peter Ulrich aus dem Hause Holstein-Gottorp, das durch die Heirath einer Schwester Karls XII. und Ulrikens dem schwedischen verschwägert war, zum Thronerben, und als dieser die Ernennung zum russischen Thronfolger vorzog, einen Vetter desselben aus der jüngeren holstein-gottorpischen Linie, den Herzog Adolf Friedrich, ältesten Sohn Christian Augusts, Herzogs von Holstein-Gottorp und Bischofs von Lübeck. Dieser stellte nach seinem Regierungsantritt, 1751, unter dem 25. November eine „Versicherungsakte" aus, in welcher er „ein gerechtes Mißfallen und einen billigen Abscheu vor der uneingeschränkten königlichen Eigenmacht oder der sogenannten Souveränität" bezeugte. Eine ähnliche Gesinnung gab auch sein Sohn und Nachfolger, der liebenswürdige und geistreiche Gustav III., 1771—1792, kund, wenn er in einer Versicherungsakte vom 15. März 1771 erklärte: „daß er den für des Vaterlandes ärgsten Verräther ansehen wolle, welcher heimlich oder offenbar suche, die uneingeschränkte Monarchie oder sogenannte Souveränität wieder einzuführen." Dieß verhinderte ihn jedoch nicht, schon im zweiten Jahre seiner Regierung Modifikationen der Regierungsform herbeizuführen, durch welche die unter seinen schwachen Vorgängern fast in Abgang gekommene königliche Gewalt, namentlich das Ernennungsrecht zu allen Civil- und Militärämtern und die Verfügung über Finanzen, Heer und Flotte dem Könige zurückgegeben und so die fast unerträglich gewordene Macht der übermüthigen Reichsraths-Aristokratie gebrochen wurde. Die „Vereinigungs- und Sicherheitsakte," welche der König später, während eines Krieges mit Rußland und Dänemark, wo die Aristokratie der Officiere ihn schmählich verlassen hatte, auf dem stürmischen Reichstage von 1789 gegen den Wider-

ſpruch des Adels durchſetzte, gab ihm auch das Recht, Angriffskriege zu beginnen und hob den Reſt des Reichsraths, den die Verfaſſungsänderung vom Jahr 1772 hatte beſtehen laſſen, vollends auf, ſo daß jetzt die volle Königsgewalt, wie ſie die zweibrückiſchen Könige Karl XI. und XII. beſeſſen hatten, wieder in ſeiner Hand lag; auch den Krieg mit Rußland war er ſo glücklich, durch den Frieden von Warelä (14. Auguſt 1790) auf Grund des Status quo ante zu beenden; aber die Ariſtokratie, die er niedergeworfen, griff jetzt gegen ihn zu Verſchwörung und Meuchelmord; am 24. Februar 1792 auf einem Maskenballe von Johann Jakob Ankarſtröm durch einen Piſtolenſchuß tödtlich verwundet, ſtarb der König den 29. März. Sein Sohn und Nachfolger Guſtav IV., unglücklich in einem Kriege, den Rußland durch den Ueberfall Finnlands ohne Kriegserklärung eröffnet hatte, wurde zuletzt ſo verhaßt, daß er den 13. März 1809 durch einige Officiere in ſeinem Schloſſe zu Stockholm verhaftet und am 29. März genöthigt wurde, eine Thronentſagungsurkunde auszuſtellen. Durch Reichstagsbeſchluß vom 10. Mai wurde er nebſt ſeinen Nachkommen des Thrones für immer für verluſtig erklärt, worauf er ins Ausland ging. Seit 1813 nannte er ſich „Herzog von Holſtein-Gottorp," ſpäter „Obriſt Guſtav Adolf Guſtavſohn." Er ſtarb zu St. Gallen den 7. Februar 1837. Nach Guſtavs Verhaftung hatte ſein alter Oheim und früherer Vormund, der Herzog Karl von Südermannland, zunächſt als „Reichsvorſteher" die Zügel der Regierung an ſich genommen. Er wurde ſodann den 6. Juni zum König gewählt und den 29. Juni als Karl XIII. gekrönt, wobei er auf die neue Verfaſſung vom 7. Juni deſſelben Jahres ſich verpflichtete, welche die unter Guſtav III. errichteten Grundgeſetze von 1772 und 1789 wieder aufhob. Bei der Kinderloſigkeit des Königs wurde von den Reichsſtänden auf deſſen Vorſchlag am 28. Auguſt 1809 der Prinz Chriſtian Auguſt von Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg zum Thronfolger gewählt und am 24. Januar 1810 vom König adoptirt. Dieſer Prinz ſtarb aber unvermuthet ſchon am 28. Mai 1810, und jetzt wählten die Reichsſtände am 21. Auguſt faſt einſtimmig den franzöſiſchen Marſchall Johann Baptiſt Julius Bernadotte, Fürſten von

Pontecorvo. Dieſer wurde von Karl XIII. unter dem Namen Karl Johann adoptirt und zum Reichs-Generaliſſimus ernannt, nachdem er Mitglied der evangeliſchen Kirche geworden war, und ſuccedirte beim Tode des Königs (5. Februar 1818) als Karl XIV. Johann. Ihm folgte den 8. März 1844 ſein Sohn Oskar, dieſem den 8. Juli 1859 Bernadottes Enkel Karl XV. auf dem Throne Schwedens.

Die däniſche Thronfolge nach dem neuen Rechte.

Wenn es irgend eine politiſche Idee oder Prätenſion gibt, die in der geſchichtlichen Entwicklung der betreffenden Staaten ihre Rechtfertigung nicht findet, ſondern allen geſchichtlich gegebenen und gewordenen Verhältniſſen und Rechten ins Geſicht ſchlägt, ſo iſt eine ſolche unſerer ganzen bisherigen Ausführung zufolge ſicherlich die Idee der Integrität des däniſchen Geſammtſtaats. Und doch hat dieſer geſchichtlich ſo wenig berechtigte Gedanke nicht etwa nur der Köpfe des Dänenvolkes, man möchte ſagen bis zum Exceß, ſich bemächtigt, ſondern er hat ſelbſt Wurzel gefaßt in den Kabinetten Europas und die Anerkennung ſogar ſolcher Mächte gewonnen, deren Intereſſen ſeine Realiſirung ſchnurſtracks zuwiderliefe. Denn dieſe politiſche Vorausſetzung und Forderung iſt es geweſen, die das vielberufene, ſelbſt von den beiden deutſchen Großmächten unterzeichnete Londoner Protokoll vom Mai 1852, ſowie das als eine Ausführung dieſes politiſchen Traktates ſich einführende neue däniſche Thronfolgegeſetz hervorgerufen hat.

Der erſte Schritt des Vorgehens in dieſer Richtung geſchah, und zwar gleich in auffallend dreiſter Weiſe, durch Algren-Uſſing, Bürgermeiſter und Vertreter von Kopenhagen bei den zu Roeskilde verſammelten däniſchen Provinzialſtänden, der dort im Jahre 1844 den Antrag ſtellte: der König ſolle gebeten werden zu erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holſtein und Lauenburg einen einigen und untheilbaren Staat ausmachen, in welchem ausſchließlich die Erb-

ne nach dem Königsgeſetze gelte, und daß Jeder, der hiegegen

ſchreibe, ſpreche oder handle, als Hochverräther behandelt werden möge. Dieſer Antrag, wiewohl von der genannten Verſammlung unter Beiſtimmung des däniſchen Miniſters Oerſtedt faſt einſtimmig angenommen, hatte übrigens vorderhand nichts anderes zur Folge, als einen energiſchen Proteſt der gleichzeitig verſammelten holſteiniſchen Stände und eine die Rechte der Herzogthümer gleich entſchieden verwahrende Monſtreadreſſe der holſteiniſchen Bevölkerung. Aber nur zu bald ſollte es ſich herausſtellen, daß von höchſter Stelle aus die gleiche Richtung der Politik verfolgt werde: es erſchien unter dem 8. Juli 1846 der „offene Brief“ des Königs Chriſtian VIII., des Inhalts: „Wie die Erbfolge in dem der Krone Dänemark erworbenen Herzogthume Lauenburg außer Zweifel ſey, ſo auch im Herzogthume Schleswig in Gemäßheit des Patentes vom 22. Auguſt 1721, der von England und Frankreich am 14. Juni und 23. Juli ausgeſtellten Garantieakte und der mit Rußland geſchloſſenen Verträge vom 22. April 1767 und 1. Juni 1773. In Rückſicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holſtein dagegen — es kann nur der ehemals Gottorpiſche Antheil gemeint ſeyn — walteten Hinderniſſe ob, mit gleicher Beſtimmtheit zu ſprechen; aber es werde das unabläſſige Beſtreben ſeyn, dieſe Hinderniſſe zu beſeitigen und die vollſtändige Anerkennung der Integrität des däniſchen Geſammtſtaats zu bewirken.“ (Den Wortlaut ſiehe in der chronologiſchen Zuſammenſtellung.)

Durch dieſes Aktenſtück waren denn alſo für Schleswig und halb Holſtein die Fundamente ihres Rechtes, Einheit unter ſich, Selbſtſtändigkeit gegen Dänemark und männliche Erbfolge, einſeitig mit einem Schlage zu Boden geworfen, und dieß auf den Grund einer Argumentation, deren Nichtigkeit in die Augen ſpringt.* Denn was zuvörderſt die von uns ſchon oben S. 13 berührten Vorgänge des Jahres 1721 betrifft, ſo lauten die Worte des Patents Königs Friedrich IV., nach Anführung der Beſtimmungen des zwiſchen Dänemark und Schweden am 14. Juli 1720

* Vergl. Dr. Bunſen, k. preußiſcher Geſandter in London, Denkſchrift über die verfaſſungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. Berlin, 1848.

geſchloſſenen Friedens über die Abtretung des gottorpiſchen Antheils: „Und Wir dann ſolchem nach entſchloſſen, ſelbigen Antheil mit dem Unſrigen zu vereinigen und zu inkorporiren, und dero Behueff von den geſammten Eingeſeſſenen Ständen Unſers Herzogthums Schleswig, als Prälaten, der Ritterſchaft, Städten, Amts- und Landſchafts-Einwohnern, die alleinige Erbhuldigung einnehmen.“ Daß dieſe Worte nicht etwa eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark, ſondern lediglich eine Vereinigung des bisher gottorpiſchen Theils von Schleswig mit dem bisher ſchon königlichen („mit dem Unſrigen“) ausſprechen, iſt nicht nur an und für ſich klar und einzig der damaligen Sachlage entſprechend, ſondern geht auch noch weiter theils poſitiv daraus hervor, daß die ſtaatsrechtliche Trennung Schleswigs von Dänemark auch *nach* dem Patent fortgedauert, theils negativ daraus, daß das Patent *nur* an die Stände des bisher gottorpiſchen Antheils gerichtet war, während doch, wenn wirklich die Vernichtung der Selbſtſtändigkeit von *ganz* Schleswig gegenüber Dänemark, ſeine Inkorporation in Dänemark hätte ausgeſprochen, wenn ſeine unauflösliche Vereinigung mit Holſtein und ſein *agnatiſches* Erbfolgerecht hätten aufgehoben werden wollen, eben ſo gut die Stände des „königlichen Antheils“ hätten einberufen und zur Abſchwörung aller ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte veranlaßt werden müſſen, was niemals geſchehen iſt.

Hat demnach der däniſche König im Jahre 1721 eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark augenſcheinlich gar nicht *gewollt*, ſo iſt ſie ihm natürlich auch nicht *garantirt* worden, da jede Garantie doch nur auf dasjenige ſich erſtrecken kann, was der Andere garantirt haben will; und es hat ſonach auch die Berufung des „offenen Briefes“ auf die Akten vom 14. Juni und 23. Juli nicht die mindeſte beweiſende Kraft. War ja doch überdieß der Krieg, welchen der hier garantirte Friedrichsburger Friede beendigte, nicht ein Krieg Dänemarks mit dem *Volke* von Schleswig, ſo daß letzteres durch ſein Unterliegen irgend eines ihm zuſtehenden Rechtes, in specie des Rechtes an die männliche Staatserbfolge, hätte verluſtig gehen können; ſondern es war lediglich ein Krieg zwiſchen zwei ſchleswig-holſteiniſchen Fürſten und gegen die Anſprüche

des einen dieſer Fürſten gerichtet. Dieſe Anſprüche aber, welche im Jahre 1720 der Waffengewalt des Gegners erlegen waren, ſind von ihrem Erben, dem gottorpiſchen Herzog und ruſſiſchen Großfürſten Paul im Jahre 1773 freiwillig aufgegeben worden; es hat demnach ſeit jenem Jahre die Garantie des Jahres 1720 gar keinen Gegenſtand, und folglich eine Berufung auf ſie im Jahre 1846 keinen Sinn mehr.

Die Schwäche derjenigen Argumente ohne Zweifel fühlend, welche der „offene Brief" ſelbſt aus den Ereigniſſen der Jahre 1720 und 21 für ſeine Behauptung beibringt, haben däniſche Publiciſten noch eine weitere Akte aus demſelben geſchichtlichen Zuſammenhange hervorgezogen, den Huldigungseid nämlich, welchen am 3. und 4. September 1721 Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Schleswig und mit ihr der damalige Herzog Chriſtian Auguſt von Auguſtenburg dem Könige Friedrich IV. geleiſtet haben. Dieſer Eid nun trägt an ſeiner Spitze die Erklärung, daß es der gewöhnliche Huldigungseid ſeyn ſolle, was an und für ſich ſchon klar beweist, daß er den Huldigenden eine neue Erbfolge und die Aufgabe ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte nicht hat auferlegen wollen, weil er in dieſem Falle nicht der gewöhnliche, ſondern ein äußerſt neuer, von allen bisher geleiſteten total verſchiedener Huldigungseid geweſen wäre. Dann heißt es in der Formel: „Wir — geloben und verpflichten uns hiermit und in Kraft dieſes, daß wir Ihro Kön. Majeſtät zu Dänemark und Norwegen ꝛc. ꝛc. für unſern ſouveränen Landesherrn erkennen und halten, Deroſelben wie auch Dero Königliche Erb-Succeſſores in der Regierung secundum tenorem legis Regiae hold und gewärtig ſeyen." Die letzten vier Worte nun ſind däniſcher Seits interpretirt worden als ein förmlicher Verzicht auf das Recht an die männliche Erbfolge und als eine Unterwerfung unter die Beſtimmungen des däniſchen Königsgeſetzes, der „lex regia" vom Jahre 1665. Aber nichts kann gewaltſamer ſeyn, als dieſe Auslegung. Wenn ſchon im Allgemeinen die Rechtsregel feſtſteht, daß, wo ein Verzicht nicht ausdrücklich ausgeſprochen iſt, die Vermuthung ſtets gegen denſelben ſpricht, wie können die Huldigenden einen ſolchen gefunden haben

in einem Eide, der ihnen lediglich unter der Bezeichnung des „gewöhnlichen“ Huldigungseides angeboten wurde? Zudem bieten verschiedene andere natürlichere Auslegungen sich dar; es können einmal die Worte secundum tenorem legis Regiae grammatisch zu verbinden seyn mit den Worten „Erb-Successores in der Regierung,“ wornach sie nichts anderes bedeuten würden, als die gesetzlichen Nachfolger des Königs; ferner ist es in keiner Weise geboten, die Worte lex regia nur als Eigennamen zu nehmen und ausschließlich auf das Königsgesetz vom Jahre 1665 zu beziehen; sie können begreiflicherweise eben so gut jedes andere „königliche Gesetz“ bezeichnen, und es kann damit z. B. das Primogeniturstatut vom Jahre 1650 (siehe in der chronologischen Zusammenstellung), oder aber das königliche Patent vom 22. August 1721 gemeint seyn, durch welches die Stände eben erst zur Huldigung einberufen waren; oder endlich kann der ganze Zusatz eine bedeutungslose rhetorische Amplifikation seyn, etwa des Sinnes, daß sie der Gesetzgebung des Königs stets Gehorsam leisten würden.

Endlich beruft sich der offene Brief auf die Renunciation des Herzogs-Großfürsten Paul vom 1. Juni 1773, in welcher derselbe für Sich selbst und Seine Erben und Nachkommen zu Gunsten der königlichen Linie definitiv verzichtete auf alle Rechte, welcher Art sie seien, in Betreff seines Antheils am Herzogthum Schleswig, sowie auch in Betreff des herzoglichen Antheils an Holstein, und zwar auf letzteres im Austausche gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Daß aber durch diese Cession das Recht der Herzogthümer auf den agnatischen Erbgang nicht hat alterirt werden können, das ergibt sich vor Allem schon aus dem elementaren Rechtsgrundsatze, demzufolge Jeder nur das verschenken und auf das verzichten kann, was er hat; ein Princip, welches auf Rechte ebensogut wie auf materielle Besitzgegenstände seine Anwendung findet. Ein Recht aber, in Holstein die weibliche Erbfolge an die Stelle der männlichen zu setzen, hat Herzog Paul niemals gehabt; also hat er es auch nicht abtreten können; um so weniger, als es an Rechtssubjekten nicht fehlt, die das ihnen zustehende, angeblich aber an einen Dritten verschenkte Recht für sich in

Anſpruch nehmen; und dieſe ſind einerſeits das Volk von Schleswig-Holſtein, das für den Fall des Erlöſchens des däniſchen Mannsſtammes die Regierung durch das Haus Auguſtenburg, andererſeits das Haus Auguſtenburg, das für denſelben Fall die Erbfolge in den Herzogthümern, jedes als ſein Recht verlangt. Vollends was die ruſſiſchen d. h. gottorpiſchen Anſprüche an das einſtmals gottorpiſche Holſtein betrifft, ſo hat ja für dieſelben das gottorpiſche Haus ein materielles Aequivalent, nämlich Oldenburg genommen und ſteht, in der Perſon des ſeiner jüngeren Linie angehörigen Großherzogs, heute noch im Beſitze dieſes Tauſchobjekts. Aber mehr noch, die Auffaſſung, als ob bei den fraglichen Renunciationsakten, der proviſoriſchen vom Jahre 1767 und der definitiven vom Jahre 1773, ein Aufgeben des agnatiſchen Erbrechts für die betreffenden Stücke der Herzogthümer von Seiten des Renuncianten eventuell wo nicht beabſichtigt, ſo doch in Ausſicht genommen worden ſei, dieſe Auffaſſung erſcheint nicht nur problematiſch, ſondern ſie ſchlägt geradezu in ihr Gegentheil um, wenn man den Wortlaut jener Urkunden näher in's Auge faßt. In der Ceſſionsakte des Großfürſten Paul ſelbſt heißt es:

> „Als cediren und übertragen wir für Uns, Unſere Deſcendenten, Erben und ſämmtliche Nachkommen hiemit und Kraft dieſes an Ihro königl. Majeſtät zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Deſcendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich königl. Hoheit und Liebden und deren männliche Poſterité, Unſern bisherigen Antheil ꝛc.“

Ebenſo heißt es in einem „offenen Briefe“ des Großfürſten, d. d. Zarkoje-Selo 20/31. Mai 1773, amtlich publicirt zu Kiel am 5/16. Nov. 1773, wörtlich:

> „Wenn wir nun Solchem nach ſothanen Unſern bisherigen Antheil an das Herzogthum Holſtein cum Pertinentiis bereits mittelſt der unterm heutigen Dato von Uns ausgeſtellten Ceſſionsakte an Ihro königl. Majeſtät zu Dänemark und Norwegen, und dero männliche Deſcendenten, wie auch an das geſammte königl. dänemarkiſche Erbhaus

männlichen Stammes, eigenthümlich cedirt und übertragen haben — als mandiren und befehlen wir Euch sammt und sonders, und ist Unser gnädigster Wille, daß Ihr von nun an Höchstgedachte Ihro königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen, und dero männliche Descendenten, wie auch das gesammte königl. dänemarkische Haus, männlichen Stammes, für Eure alleinige gnädigste Landesherren erkennet."

Wenn nun demnach Großfürst Paul, dem es natürlich gar wohl bewußt war, daß für Dänemark und Norwegen, nicht aber für die Herzogthümer, das dänische Königsgesetz gelte, welches nach dem Erlöschen des Mannsstammes Friedrichs III., unter Ausschließung der älteren männlichen Seitenlinien, die cognatische Erbfolge eintreten läßt, wenn dieser Fürst keinen Anlaß vorbeiläßt, mit Betonung hervorzuheben, daß in den von ihm abgetretenen Territorien nur der Mannsstamm des Königshauses succediren solle, so hat er augenscheinlich eben die Absicht gehabt, diesen Landen die ihnen vorher schon rechtlich zustehende männliche Erbfolge auch für alle Zukunft zu sichern. — Hat aber der Großfürst, indem er allerdings die weibliche Erbfolge ausschloß, nicht etwa für den Fall des Erlöschens des dänischen Mannsstammes den Rückfall der Lande an die gottorpische Linie stipuliren wollen? Dieser Ansicht, welcher Curs zu verschaffen seit den Tagen der Warschauer Konferenz die russische und dänische Diplomatie im Bunde eifrigst sich bemüht zeigen, steht entgegen: 1) die Thatsache der Annahme eines Tauschobjektes, des Landes Oldenburg, das der russische Zweig der holsteinischen Linie heute gar nicht mehr zurückgeben könnte, wenn er auch wollte, weil er es bekanntlich längst verschenkt hat. Daß aber Rußland dieses Oldenburg damals unverzüglich weggeschenkt hat, darin liegt eben für jeden Menschen mit gesunden Sinnen der klare und bündige Beweis dafür, daß es im Jahre 1773 die Absicht nicht gehabt hat, die abgetretenen holsteinischen Territorien in irgend einer Zukunft wieder an sich zu ziehen. Denn hätte Rußland damals die Eventualität eines späteren Wiedereintretens in seinen holsteinischen Besitz

wirklich im Auge gehabt, ſo wäre es eine Forderung nicht etwa der höheren Politik, ſondern des einfachſten Menſchenverſtandes geweſen, das in ſolchem Falle natürlich wieder zurückzuſtellende Tauſchobjekt für jenen nicht wegzuſchenken, ſondern zu eventueller Verfügung feſtzuhalten. 2) Spricht gegen die Annahme, es habe ein Rückfall an Rußland ſtatuirt werden wollen, das in dieſem Falle durchaus unbegreifliche Schweigen, welches ſämmtliche Documente der Jahre 1767 und 1773 hierüber beobachten. 3) Findet ſich in den Urkunden vielmehr eine deutliche Hinweiſung darauf, daß die entgegengeſetzte Abſicht ſtattgefunden habe. Wenn es nämlich im zehnten Artikel des proviſoriſchen Vertrages vom 11. April 1767, den Kaiſerin Katharina II. als Vormünderin Pauls mit Dänemark abſchloß, heißt:

„Damit alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in dem oldenburgiſchen Hauſe womöglich auf ewig verbannt ſeyn möge und da zu ſolchem Endzweck von Ihro königl. Majeſtät zu Dänemark und Norwegen der Austauſch des großfürſtlichen Antheils an das Herzogthum Holſtein gegen die Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt angelegentlichſt begehret worden,"

ſo habe ſich die Kaiſerin bewogen gefunden, auch auf dieſe Propoſition eines Austauſches einzugehen; ſo wird als Zweck des Austauſches bezeichnet die Hebung und Vermeidung alles Zwiſtes im oldenburgiſchen Hauſe für alle Zukunft, wie ſolcher aus der bisherigen Getheiltheit Schleswig-Holſteins in einen königlichen und herzoglichen Antheil ſo vielfach hervorgegangen war. Dieſer Zweck konnte aber nur erreicht werden, ſo lange Schleswig-Holſtein unter einer Linie des oldenburgiſchen Hauſes, ſey es die däniſche oder die jüngere, ungetheilt beiſammen blieb, er mußte aber hinfallen, ſobald durch den Rückfall des bisher gottorpiſchen Theils an Rußland eine abermalige Zerreißung des ſchleswig-holſteiniſchen Staatsganzen eingetreten wäre.* 4) Endlich ſpricht gegen die Annahme des Rückfalls, wie gegen die Vermuthung der beabſichtigten

* Vgl. Staatsrechtliches Votum über die ſchleswig-holſteiniſche Succeſſionsfrage ꝛc. von Staatsrath Dr. Zachariä, Prof. der Rechte in Göttingen. 1863. S. 19—26.

Umänderung des agnatiſchen in den kognatiſchen Erbgang, der an und für ſich ſchon entſcheidende Umſtand, daß der Cedent, ſeine Abſicht möge geweſen ſeyn welche ſie wolle, das Recht gar nicht hatte, eine derartige Verfügung zu treffen. Nachdem die im Beſitze des agnatiſchen Erbrechtes ſtehenden Lande an die älteſte Linie des oldenburgiſchen Hauſes einmal gekommen waren, ſo konnten ſie, im Falle des Ausſterbens derſelben, nach der Linealerbfolge nur an die nächſtälteſte Linie ſich vererben, und der Cedent aus der jüngeren Linie hatte nicht das mindeſte Recht, für irgend welche Eventualität die der ſeinigen vorangehenden älteren Linien von ihrem Erbrechte auszuſchließen oder demſelben irgendwie zu präjudiciren.

So hat ſich uns denn gleich bei der Würdigung des „offenen Briefes" vom Jahre 1846 das Unſtichhaltige alles deſſen herausgeſtellt, womit däniſcher Seits die Vernichtung der alten Erbfolgeordnung für Schleswig-Holſtein begründet werden wollte. Aber die Hohlheit ihres Rechtsbodens hat die däniſche Politik nicht abgehalten, in Verfolgung ihres großen Zweckes, die Integrität der Monarchie für die fernſte Zukunft feſtzuſtellen, weiter vorzugehen. Zunächſt zwar ſah das däniſche Kabinet durch das würdige Auftreten der deutſchen Bundesverſammlung, welche die Rechte des Bundes, der holſteiniſchen Landesvertretung und der erbberechtigten Agnaten gewahrt wiſſen zu wollen mit Nachdruck erklärte, ſich veranlaßt, einen Schritt rückwärts zu thun und dem aggreſſiven offenen Briefe unter dem 18. September eine beruhigende Interpretation nachzuſchicken. Auch noch König Friedrich VII., obwohl er vom Tage ſeines Regierungsantrittes an auf die Realiſirung der Geſammtſtaatstendenzen hinarbeitete, that dieß Anfangs wenigſtens unläugbar in einer maßvollen, die Geltendmachung der gegneriſchen Rechtsanſprüche nicht vornweg abweiſenden oder paralyſirenden Art und Weiſe. (Vergleiche des Königs Patent vom 28. Januar 1848.) Aber kaum war mit den letzten Februartagen des Jahres 1848 der Sturm in die europäiſche Welt gefahren, als dadurch die Stimmung der däniſchen Bevölkerung bis zur rückſichtsloſeſten Mißachtung der Rechte der deutſchen Herzogthümer

geſteigert wurde und den König veranlaßte, mit Räthen ſich zu umgeben, deren laut verkündigtes politiſches Axiom die Einverleibung Schleswigs in Dänemark war. Daß der hierob ſofort entbrannte Krieg, über deſſen Verlauf wir den Leſer auf unſere chronologiſche Zuſammenſtellung verweiſen, die Sache nicht würde zur Erledigung bringen, war vorauszuſehen. Eine für ihre Prätenſionen weit günſtigere Art des Vorgehens ſchlug nun aber die däniſche Diplomatie damit ein, daß ſie die Streitfrage vor das Forum der europäiſchen Mächte brachte. Vor dieſer Inſtanz, ſo mochte die däniſche Politik kalkuliren, würden die kleinen Rechte winziger Staaten kaum ins Gewicht fallen gegen das gewaltige Intereſſe der Ruhe und des Friedens eines Welttheils. Es war nicht viel weiter erforderlich, als die auch ſchon anderwärts geübte Praktik, ein neues Stichwort, eine neue politiſche Phraſe zu erſinnen und in Kurs zu ſetzen, die Phraſe nämlich von der Integrität des däniſchen Reiches, und daß dieſe ein integrirendes Moment ſey des europäiſchen Gleichgewichts, daß letzteres durch die Eventualität der Zerſtücklung Dänemarks und der Vermehrung der deutſchen Macht um das Losgeriſſene in einer Weiſe geſtört werden dürfte, die einen Europa erſchütternden Krieg beſorgen laſſen müßte, — und es ließ ſich mit ziemlicher Zuverſicht erwarten, daß die Vorſorge der europäiſchen Diplomatie in ihren Vorbeugungsmaßregeln gegen ſolches Unheil durch allzu ſubtile Rechtsſkrupel ſich ſchwerlich würde beengen laſſen. Und ſo geſchah es. Schon das erſte, vorbereitende Londoner Protokoll (vom 2. Juni 1850) pries die „Weisheit“ des däniſchen Königs, durch Veränderung der Erbfolge für die Integrität ſeines Reiches zu ſorgen. Damals meinte der k. preußiſche Geſandte Dr. Bunſen, der diplomatiſche Vertreter des königlichen Verfaſſers jenes Schreibens vom 24. März an den Herzog von Auguſtenburg, „die Idee, die verſchiedenen Staaten Dänemarks als Provinzen eines däniſchen Nationalreichs zu betrachten, dieſe Idee durch ein europäiſches Protokoll ſanktioniren, heiße Deutſchland, ja Europa mit den größten Gefahren bedrohen.“ Das zweite im Weſentlichen gleichbedeutende, nur durch eine Reſtriktion in Betreff der Beziehungen Holſteins zum deutſchen Bunde (alſo nicht

ausdrücklich seines Rechtes auf die agnatische Erbfolge) modificirte Londoner Protokoll vom 2. August desselben Jahres erhielt zwar noch nicht Preußens, schon aber Oesterreichs Beitritt. Das nächste Jahr, 1851, brachte eine diplomatische Verhandlung speziell mit Rußland über die Erbfolgefrage. Zuerst übernahm Freiherr v. Pechlin eine Sendung nach St. Petersburg, um vorläufig die Zustimmung des Kaisers für die beabsichtigte Regulirung einzuholen. Alsbald nach seiner Rückkehr erfolgte die Adoption des ältesten Sohnes des Prinzen von Glücksburg durch den König von Dänemark, woraus hervorgeht, daß in jenem Zeitpunkte das Augenmerk noch auf diesen, damals siebenjährigen Prinzen gerichtet war, dessen Erbrecht dem seines Vaters allerdings weit vorgeht. Es wurde jedoch von diesem Projekte, den auf die große Jugend des bezeichneten Prinzen begründeten Bedenken anderer Großmächte gegenüber, alsbald wieder abgegangen; und es erfolgte sehr bald die außerordentliche Mission des Herrn v. Reedtz, dänischen Ministers des Auswärtigen, über Berlin nach Warschau; und als derselbe die beifällige Erklärung des russischen Kaisers auch zu den damals erst in Aussicht gestellten Verzichtleistungen verschiedener in Kopenhagen lebender Glieder der Königsfamilie, deren Erbrechte, unter anderen, denen des Prinzen Christian von Glücksburg vorgehen, nach Kopenhagen mitbrachte, so wurden dort nunmehr die Entsagungsdokumente wirklich ausgestellt, welche wir unten näher würdigen werden.

Durch alle diese Vorbereitungen war denn die Sache im Rathe der europäischen Diplomatie vollends zur Reife gebracht; und so kam es zur Abfassung des Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852, das auch der preußischen Unterschrift nicht mehr entbehrte, und das als eventuellen Erben des dänischen Gesammtreiches, nach dem Aussterben des damals noch auf vier Augen ruhenden dänischen Mannsstammes, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg bezeichnete, einen Prinzen, dessen Erbrechten in beiden Theilen der Monarchie, im eigentlichen Königreich so gut wie in den Herzogthümern, eine ganze Reihe von näheren Rechten entgegensteht.

Es handelte ſich nun noch darum, das große Zugeſtändniß Europas in die Form eines däniſchen Staatsgeſetzes zu bringen, und hiebei ſtieß die Regierung zuerſt auf eine unvorhergeſehene Schwierigkeit, nämlich von Seiten des däniſchen Reichstags. Aber die Oppoſition, welche die Regierungsvorlage in dieſem Repräſentativkörper fand, wurzelte nicht in einem Gefühle für die vielen durch ſie verletzten Rechte, ſondern bezog ſich lediglich auf einen Nebenpunkt. Die eventuelle Thronfolge des Prinzen Chriſtian nämlich erkannte dieſe Oppoſition ſo gut an wie die Regierung; in Betreff der Nachfolger deſſelben aber verlangte ſie, daß wieder die ein kognatiſches Erbrecht zulaſſenden Beſtimmungen des Königsgeſetzes Platz greifen ſollen, während die Regierung dieſe Beſtimmungen für alle Folgezeit aufgehoben wiſſen und nur die agnatiſche, männliche Erbfolge zulaſſen will, woraus ſich ergibt, daß im Falle des Ausſterbens auch dieſer neuen Dynaſtie in ihrer männlichen Linie der däniſche Thron von neuem als erledigt anzuſehen und durch die europäiſchen Großmächte, unter der Initiative Dänemarks, von neuem zu beſetzen wäre. Die däniſche Regierung entfernte dieß Hinderniß durch Auflöſung des Reichstags; auf eine Circulardepeſche vom 9. April, in welcher ſie dieſes Vorgehen und die Beweggründe dazu den unterzeichnenden Mächten des Londoner Protokolls vom 8. Mai 1852 anzeigte, erntete ſie von überall her Ausdrücke der Zuſtimmung; ſo erklärte der öſterreichiſche Miniſter des Auswärtigen, Graf Buol, daß er den Londoner Traktat nie anders aufgefaßt habe, als daß die kognatiſche Succeſſion in Dänemark dadurch aufgehoben würde und als eine von der däniſchen Regierung übernommene Verpflichtung, dieſe Aufhebung zu bewerkſtelligen; und Herr v. Manteuffel belobt in einer Depeſche vom 18. Mai höchlich die „Feſtigkeit und Konſequenz, womit das däniſche Miniſterium die Sache vertheidigt hat, die ſein erhabener Monarch ihm anvertraut.“ In der brittiſchen Erwiederung wird namentlich die Grundloſigkeit der Beſorgniß hervorgehoben und zurückgewieſen, daß im Falle des Abſterbens der männlichen Nachkommenſchaft des Prinzen Chriſtian für Beſtellung einer neuen Dynaſtie der ruſſiſche Einfluß ſich gebieteriſch erweiſen würde, eine Beſorgniß, die, wie

es ſcheint, die Oppoſition im däniſchen Reichstage beſtimmt hatte. Solche Aufklärungen von Seiten einer hohen Diplomatie verfehlten ihre Wirkung auf das gelehrige Dänenvolk nicht; und ſo erhielt im neugewählten däniſchen Reichstage das Thronfolgegeſetz eine Majorität, welche die erforderlichen drei Viertheile weit hinter ſich ließ. Daß aber die Zahl der Votanten gegen das Geſetz gar nur 10 gegen 119 betrug, das freilich muß in hohem Grade auffallen, wenn man erwägt, daß ja in dieſem nach dem Staatsgrundgeſetze vom 5. Juni 1849 zuſammengetretenen Reichstage auch die Herzogthümer immerhin ihre Vertreter hatten, und findet ſeine Erklärung nur etwa in der Annahme, daß durch die vorausgegangenen Erſchütterungen die unabhängigen und antidäniſch geſinnten Männer aus den Herzogthümern von der Volksvertretung ſich ausgeſchloſſen geſehen haben mögen.

Es genügt nun aber zur Rechtskraft eines Geſetzes, das die beſtehende Erbfolgeordnung abändert, bekanntlich die Einſtimmung der Volksvertretung nicht, ſondern es iſt dazu die Zuſtimmung der betheiligten Agnaten, beziehungsweiſe Kognaten ein unumgängliches Erforderniß. Um auch dieſem, ſcheinbar wenigſtens und theilweiſe, gerecht zu werden, hatte das däniſche Kabinet, wie ſchon geſagt, unmittelbar nach der Rückkehr des Miniſters des Auswärtigen aus Warſchau verſchiedene, zur Erbfolge in Dänemark kognatiſch berechtigte Verwandte des königl. Hauſes zur Ausſtellung einer Entſagungsakte vermocht, und zwar zu Gunſten der Prinzeſſin Louiſe der Jüngeren von Heſſen, und dann von dieſer wieder zu Gunſten ihres Gemahls, des Londoner Protokoll-Prinzen. Konſtatirt iſt dieſer Verzicht übrigens nur für die Mitglieder der landgräflich heſſiſchen Familie, nämlich die Landgräfin Charlotte, ihren Sohn Friedrich, den muthmaßlichen Thronerben in Kurheſſen, ihre jüngſte Tochter, die Prinzeſſin Auguſte und ihre zweite Tochter Louiſe, die Gemahlin des Prinzen Chriſtian von Glücksburg; während es bezüglich ihrer älteren Tochter, der Prinzeſſin Marie, Gemahlin des Prinzen Friedrich von Anhalt-Deſſau, ſowie bezüglich der däniſchen Prinzeſſin Karoline, der älteren Tochter des Königs Friedrich VI. und Gemahlin des Erbprinzen Ferdinand beſtritten,

von andern näherberechtigten Gliedern des Hauſes aber, wie z. B. der Schweſter der letztgenannten, der jetzt an den Herzog Karl von Glücksburg, den älteren Bruder des Protokoll-Prinzen verheiratheten däniſchen Prinzeſſin Wilhelmine, überhaupt nirgends behauptet wird, daß ſie zu einem Verzichte ſich herbei gelaſſen hätten.*

Alle dieſe Verzichte nun aber — hierüber konnte man ſelbſt vom däniſchen Standpunkte aus ſich keine Illuſionen machen — reichten im beſten Falle nur dazu hin, diejenigen Schwierigkeiten zu beſeitigen, welche das Königsgeſetz der Erbfolge des Protokoll-Prinzen im Königreich entgegenſtellte; in den Herzogthümern, wo anerkanntermaßen nur die männliche, agnatiſche Erbfolge gilt, ging ja vornweg die ganze Linie der Auguſtenburger ſämmtlichen Glücksburgern vor. Dieſen Anſprüchen zu begegnen, war ohne Zweifel ſchon bei Erlaſſung jenes däniſchen Amneſtiepatentes vom 10. Mai 1851 beabſichtigt geweſen, das ſeinen Namen wie lucus a non lucendo hat und die ganze Familie der Auguſtenburger, unter dem Bezüchte des Treubruchs und Aufruhrs, von der königlichen Gnade ausſchloß. Aber gegen dieſes Patent hatte der Herzog bei der Bundesverſammlung eine Verwahrung eingereicht, die in überzeugender Weiſe die Grundloſigkeit jener Beſchuldigungen behauptete, indem ſie namentlich darauf hinwies, daß der König noch am 28. Januar 1848 feierlich verſprochen habe, daß in der beſtehenden Verbindung der Herzogthümer nichts geändert werden ſolle, daß aber im März 1848 eine Volksbewegung den König genöthigt habe, gerade das Gegentheil, nämlich die Aufhebung jener Verbindung zwiſchen den Herzogthümern und der legitimen Erbfolge und die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark zu proklamiren, und daß die ſodann unter Vorausſetzung der Unfreiheit des Königs in den Herzogthümern konſtituirte proviſoriſche Regierung vom deutſchen Bunde anerkannt worden ſey. Dieſer mit einer Reklamation ſeiner ſequeſtrirten Güter begleitete Proteſt ſoll zwar vom däniſchen Bundestagsgeſandten mit der Bemerkung abgefertigt worden ſeyn, daß man

* Vgl. Augsb. Allg. Zeit. 1851. Nr. 213. Beil.

nicht abgeneigt wäre, dem Herzoge seine Güter zurückzugeben, sobald sich erst ergeben habe, daß derselbe sich keiner Betheiligung am Aufruhr schuldig gemacht habe, was kaum als ernst gemeinte Aeußerung aufgefaßt werden kann, da der Beschuldigte, um jenen Beweis zu führen, den Gegner als Richter hätte anerkennen müssen. Daß jedoch durch eine derartige höhnische Abfertigung oder durch allgemeine Bezüchte eine so ernste Rechtsfrage sich nicht erledigen lasse, das konnte denn doch selbst das dänische Kabinet sich nicht verhehlen, um so weniger, als auch die russische Diplomatie hierauf hindeutete, und so entschloß es sich denn, auch von der augustenburgischen Seite eine Verzichtakte zu erwirken, eine Absicht, die es, wenigstens bei dem Chef des Hauses, auch wirklich erreicht hat. Wer darnach fragen wollte, durch welche Mittel dieß gelungen sey, den verweisen wir auf eine „Denkschrift des Herzogs von Augustenburg," deren Wortlaut in der Augsb. Allg. Ztg. vom 4. Aug. 1851 aufgezeichnet ist. * Dort ist zu lesen, wie die Dänen im Jahr 1848 die Beamten auf den Gütern des Herzogs als „Kriegsgefangene" abgeführt, die Güter in dänische Verwaltung genommen, das gesammte Silberservice und alle Kostbarkeiten nach Kopenhagen abgeführt, das Gestüt des Herzogs, zum Theil die kostbarsten Racepferde, in das königl. Gestüt nach Seeland gebracht, seine Schlösser in Lazarethe und Kasernen verwandelt, die schönsten Eichen des Augustenburger Parks für den dänischen Schiffsbau gefällt ꝛc., endlich die jährlichen Revenuen der augustenburgischen Besitzungen seit dem März 1848 und die der grafensteinischen seit Ende Julius 1850 dem Herzoge vorenthalten haben. Solchen finanziellen Vexationen ausgesetzt und zudem für den Fall fortgesetzter Weigerung mit Konfiskation aller seiner Güter bedroht, eine Maaßregel, die bereits die Zustimmung Englands und Rußlands erhalten hatte, stellte der in der Verbannung fast ohne Subsistenzmittel lebende Herzog am 30. Dec. 1852 eine Verzichtakte aus, durch welche er seine Güter gegen eine Abfindungssumme an Dänemark abtrat und versprach, der Ordnung der Erb-

* Man vergleiche hiemit die neueren authentischen Veröffentlichungen in Nr. 341, 342 und 352 (Beil.) der Augsb. Allg. Ztg. von 1863.

folge durch den König nicht entgegentreten zu wollen, eine Erklärung, deren Wortlaut wir in der chronologiſchen Zuſammenſtellung mittheilen.

In der Geſchichte dieſer auguſtenburgiſchen Ceſſionsurkunde verdient theils die dabei hervortretende Doppelzüngigkeit der däniſchen Diplomatie, theils die Betheiligung Preußens beſondere Beachtung. In erſterer Beziehung erinnern wir, daß gleich anfangs auf die Anregung der Sache durch den Grafen Neſſelrode däniſcherſeits erwiedert wurde, man ſehe die Zweckmäßigkeit eines ſolchen Schrittes wohl ein, müſſe aber darauf hinweiſen, daß im Falle der Ablehnung durch den Herzog Dänemark in einer ungünſtigeren Lage ſich befände, als zuvor, weil es dann offen anerkannt haben würde, daß die angeſtrebte neue Erbfolgeordnung eine Rechtsverletzung ſey. Von dieſem Geſichtspunkte aus beantwortet auf dem Reichstage in Kopenhagen im Jahr 1853 der Miniſter Oerſted bei den Verhandlungen über das Thronfolgegeſetz die Frage, ob der Herzog von Auguſtenburg verzichtet habe, mit der Erklärung: „Der Herzog habe nicht verzichtet, da ihm kein Verzicht abgefordert worden ſey, indem die Regierung ſein Erbrecht nicht anerkenne; er habe durch Theilnahme an dem Aufruhr ſein Erbrecht verwirkt.“ Den Londoner Protokoll-Mächten im Mai 1852 und der deutſchen Bundesverſammlung im Jahr 1863 iſt eben dieſelbe Regierung officiell mit der Behauptung entgegengetreten: „der Herzog von Auguſtenburg habe auf ſeine Erbrechte verzichtet.“

Was die Betheiligung Preußens an der Sache betrifft, ſo ließ ſein damaliger Miniſterpräſident v. Manteuffel vom däniſchen Kabinet zuerſt dazu ſich gebrauchen, von ſich aus den Herzog zu einem Erbrechtsverzichte gegen ein Aequivalent zu beſtimmen, ein Verſuch, der, wenn er gelungen wäre, Dänemark den Vortheil gewährt haben würde, einen Verzicht zu erlangen, ohne ihn ſelbſt gefordert und durch dieſe Forderung die Erbrechte des Gegners anerkannt zu haben. Als nun dieſe edle Intention an der Weigerung des Herzogs, darauf einzugehen, geſcheitert war, übernahm das preußiſche Kabinet die weiteren Verhandlungen bezüglich ſowohl der Abtretungsſumme als der Formulirung der dem Herzog zu unter-

breitenden Erklärung; hiebei wurde in einem Schreiben des preußischen Bundestagsgesandten an den Herzog ausdrücklich hervorgehoben: daß die Entschließungen des dänischen Kabinets hinsichtlich der Erbfolge nur Bezug haben auf die Uebertragung der Erbfolge auf den Prinzen Christian von Glücksburg und seine männliche Descendenz; „für den Fall des Erlöschens dieser Descendenz, heißt es in diesem Schreiben, würde weder die Annahme der von Sr. dänischen Majestät gestellten Bedingungen durch Ew. Durchlaucht, noch die übrigen zu Gunsten Sr. Durchlaucht des Prinzen Christian ausgestellten Verzichtleistungen den rechtlichen Bestand der bisherigen Ansprüche sämmtlicher hohen Agnaten des dänischen Königshauses zu alteriren vermögen."

Die Zweifel darüber, ob die auf den Grund dieser Verhandlungen vom Herzoge endlich abgegebene Erklärung die Bedeutung eines persönlichen Verzichtes auf sein Erbrecht habe, vermögen wir unserestheils nicht zu theilen, da die Worte zu bestimmt lauten und da die Absicht des dänischen Kabinets, eben einen solchen Verzicht von ihm zu erwirken, dem Herzoge aus den vorangegangenen Verhandlungen selbst zu genau bekannt war, als daß er, wenn er einer solchen Absicht hätte entgegentreten wollen, solche Worte hätte wählen können. Dagegen springt von selbst in die Augen, daß die Urkunde eben nur die Person des Herzogs verpflichtet, nicht aber seine Söhne, welche bei Ausstellung derselben bereits volljährig waren, und ebensowenig die übrigen männlichen Glieder des augustenburgischen Hauses, nämlich seinen Bruder, den Prinzen Friedrich von Noer, der gegen solche Voraussetzung unter dem 24. März 1853 einen förmlichen Protest bei den Großmächten eingelegt hat, dessen Sohn, und den einer jüngeren Linie angehörigen Prinzen Waldemar. Die Konsequenz des Rechtsstandpunktes, welcher in der Erklärung des Herzogs Christian einen wirklichen Erbverzicht erblickt, ist demnach die Annahme, daß eben schon im Jahre 1852 der Nächstberechtigte, der Erbprinz Friedrich, in das Erbfolgerecht eingetreten ist. Dem anderen Standpunkte gegenüber, welcher einen förmlichen Erbverzicht in jener Erklärung nicht erkennt, bedurfte es noch eines ausdrücklichen Verzichtes, der

denn auch unmittelbar nach dem Tode Königs Friedrich VII. abgegeben wurde und deſſen Wortlaut unſere chronologiſche Zuſammenſtellung bei der Bundestagsſitzung vom 21. Nov. 1863 mittheilt.

Nach Erwirkung der angeführten Renunciationsurkunden — wie unzureichend, ja mehr noch, wie zweckwidrig zum Theil ſie erſcheinen, wird ſich uns bald noch weiter des Näheren erweiſen — und nach erlangter Zuſtimmung des däniſchen Reichstags glaubte die däniſche Regierung in keiner Weiſe mehr gehindert zu ſeyn, unter dem 31. Juli 1853 das neue „Thronfolgegeſetz für die däniſche Monarchie“ zu promulgiren. In den vorausgeſchickten Motiven iſt von dem „Hauptgrundſatze“ der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der unter dem Scepter des däniſchen Königs ſtehenden Staaten die Rede; indeſſen ſey der dauernde Beſtand der Monarchie durch eine allen ihren Theilen gemeinſame Erbfolge bedingt; die Beſtrebungen des Königs und ſeines Vaters aber, der in Dänemark, in dem „mit der däniſchen Krone unzertrennlich verbundenen Herzogthume Schleswig, und unzweifelhaft auch in mehreren anderen Theilen der Monarchie geltenden,“ im Königsgeſetze für den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes Friedrichs III. feſtgeſetzten weiblichen Erbfolge für die geſammte Monarchie anerkannte Gültigkeit zu verſchaffen, haben nicht zum Zwecke geführt; der König habe daher zu der Ueberzeugung gelangen müſſen, daß zur Vermeidung der Zerſplitterung der Monarchie nach dem Ausſterben des jetzt regierenden Mannsſtammes ein neues, für die Monarchie in ihrem ganzen Umfange gültiges Thronfolgegeſetz unter Aufhebung der Erbfolgebeſtimmungen des Königsgeſetzes erlaſſen und demſelben die völkerrechtliche Anerkennung geſichert werden müſſe. Der Weg hiezu ſey angebahnt worden durch das Entgegenkommen des Kaiſers von Rußland, der als Chef der älteſten Linie des holſtein-gottorpiſchen Hauſes den Erbanſprüchen ſeiner Nachkommenſchaft zu Gunſten des Prinzen Chriſtian von Glücksburg entſagte (was übrigens höchſt überflüſſig und ſomit durchaus bedeutungslos war, indem den Erbanſprüchen der gottorpiſchen Linie, ſowohl für Dänemark nach der kognatiſchen, als für die Herzogthümer im Ganzen nach der agnatiſchen Erbfolge,

diejenigen des Prinzen Chriſtian von Glücksburg immerhin noch weit vorgehen; während Special-Anſprüche auf das gottorpiſche Holſtein längſt für immer beſeitigt ſind), theils durch den Verzicht, welchen die dem däniſchen Throne zunächſt ſtehenden Verwandten im Intereſſe der Integrität Dänemarks geleiſtet haben. Hierauf folgt die Berufung auf das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852. Das Geſetz ſelbſt hat 3 Artikel. Der erſte beſtimmt, daß nach dem Erlöſchen des königlichen Mannsſtammes alles und jedes Erbrecht nach den Artikeln 27 bis 40 des Königsgeſetzes aufgehoben ſeyn und nur Mann vom Mann, mit Ausſchluß der Weiber, zur Erbfolge in allen unter dem däniſchen Scepter vereinigten Ländern berechtigt ſeyn, ſowie daß die Thronfolge in dieſem Falle in der Geſammtheit dieſer Länder auf den Prinzen Chriſtian von Glücksburg, welchem von jetzt an der Name eines Prinzen zu Dänemark beigelegt werde, und auf ſeine aus der Ehe mit der Prinzeſſin Louiſe von Heſſen entſproſſene männliche Nachkommenſchaft übergehen ſolle. Art. 2. „Auf dieſe Nachkommenſchaft, Mann von Mann, in rechtmäßiger Ehe erzeugt, ſoll die Krone nach dem Recht der Erſtgeburt oder der agnatiſchen Linienerbfolge vererben.“ Art. 3. „Würde in der Zeitenfolge die gegründete Beſorgniß eintreten, daß der ſolchergeſtalt zur Thronfolge berufene fürſtliche Mannsſtamm erlöſchen werde, ſo ſoll Unſer zu der Zeit regierender Nachfolger auf dem däniſchen Throne verpflichtet ſeyn, dafür Sorge zu tragen, daß die weitere Ordnung der Thronfolge in der die Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und der Integrität der däniſchen Monarchie, ſowie der Rechte der Krone am meiſten ſichernden Weiſe feſtgeſetzt, und daß in Uebereinſtimmung mit dem zweiten Artikel des unter dem 8. Mai 1852 zu London abgeſchloſſenen Traktats die europäiſche Anerkennung der neuen Thronfolgeordnung zuwege gebracht werde.“ — Eine nachträgliche hausgeſetzliche Beſtimmung wurde ſpäter veranlaßt durch die Erwählung von Chriſtians zweitem Sohne Wilhelm Georg zum Könige von Griechenland. Es wurde nämlich in Folge deſſen von dem erwählten Griechenkönige und ſeinem Vater zu Kopenhagen am 12. Sept. 1863 eine Akte unterzeichnet, wornach dem erſteren und

ſeiner Linie ſeine jüngeren Brüder (derzeit iſt nur einer, Prinz Waldemar, vorhanden) und deren Nachkommen in der Erbfolge des Glücksburgiſchen Hauſes vorangehen ſollen.

Die däniſche Thronfolge nach dem alten Rechte.

Daß das ſo eben erörterte neue däniſche Thronfolgegeſetz, trotz ſeiner ſtolzen Cortège von Reichstagsbeſchlüſſen, Verzichtsakten und Großmachtsanerkennungen, rechtlich auf äußerſt ſchwachen Füßen ſteht, hat ſchon unſere bisherige Ausführung vielfach durchblicken laſſen; um aber nicht nur über dieſen Punkt vollſtändige Klarheit zu gewinnen, ſondern auch weiter zu unterſuchen, daß und wie das vorderhand auf die Seite geſchobene gute alte Recht zur verdienten Geltung wieder gebracht werden könne, iſt es vor Allem erforderlich, die Beſtimmungen eben dieſes alten Rechtes und die Art und Weiſe, wie ſie auf den gegenwärtigen Perſonalſtand der verſchiedenen hier in Rede ſtehenden fürſtlichen Familien anzuwenden ſind oder anzuwenden wären, näher kennen zu lernen; eine Erörterung, bei welcher natürlich die Erbfolge im Königreich und die in den Herzogthümern vorerſt auseinander gehalten werden muß.

Für das Königreich nun ſind hier maßgebend Art. 27 bis 40 des Königsgeſetzes, eines Staatsgrundgeſetzes, deſſen Beſtimmungen über die Erbfolge für das eigentliche Dänemark ſeit ſeiner Promulgation bis zur Verkündigung des Geſetzes vom 31. Juli 1853 in unbeſtrittener Geltung geſtanden ſind. Dieſe in hohem Grade merkwürdige Rechtsurkunde verdankt ihre Entſtehung einer vom Bürgerſtande ausgegangenen, von der Krone aber maßlos für ſich ausgebeuteten Reaktion gegen die Uebergriffe und die Herrſchſucht des däniſchen Adels. Nachdem nämlich die däniſchen Stände, wie wir oben erzählt, die däniſche Krone dem erſten Oldenburger nur als Wahlkrone übertragen und der letztere eine Wahlkapitulation eingegangen hatte, an deren Spitze der Satz ſteht: „Dänemarks Reich behält nach Chriſtians Tode freie Küre einen König zu erkieſen, weil es ein freies Kur-Reich iſt;“ ſo

fuhren nun der däniſche Adel und der aus ihm hervorgehende Reichsrath fort, faſt bei jeder Thronerledigung mittelſt der Wahlkapitulation oder Handfeſte neue Beſchränkungen der Königsgewalt und Erweiterungen der Adelsvorrechte auszuwirken. Durch die aus dieſen Mißverhältniſſen hervorgegangene unblutige Staatsumwälzung des Jahres 1660 gelangte König Friedrich III. in der in unſerer chronologiſchen Ueberſicht angedeuteten Weiſe in den Beſitz des Rechtes, nach ſeinem eigenen Gutdünken die Verfaſſung des Reiches zu beſtimmen. Das hiernach auf Befehl des Königs ausgearbeitete Staatsgrundgeſetz iſt eben die Lex Regia, deren königliche Sanktion vom 14. Nov. 1665 datirt iſt. Dieſes Verfaſſungsgeſetz zerfällt in zwei Theile. Der erſte Theil, Art. 1—26, ſtellt als Regierungsprincip den ſchrankenloſeſten Abſolutismus auf. Der zweite Theil, welcher in Art. 27—40 die Beſtimmungen über die Erbfolge enthält, ſpricht vor Allem die Bevorzugung des Mannsſtammes aus, nämlich ſoweit er von dem Geſetzgeber, König Friedrich III., abſtammt, alſo mit Ausſchluß der damals ſchon vorhandenen, von früheren Königen abzweigenden oldenburgiſchen Nebenlinien; es ſchreibt nämlich Art. 27 vor, daß „ſo lange ein Mann vom Manne übrig iſt, durchaus Niemand vom Weiberſtamme die Krone erben ſolle.“ Die für den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes zur Geltung kommenden Beſtimmungen des Königsgeſetzes ſind nun aber folgende: einmal der Schluß des bereits citirten 27. Art., welcher vorſchreibt, „es ſolle durchaus Niemand vom Weiberſtamme erben, ſo lange ſich vom Mannsſtamme noch irgend ein Leibeserbe findet, ſo daß ſogar das Weib vom Manne dem Manne vom Weibe vorgehen ſoll;“ ſo lange demnach noch eine Tochter eines däniſchen Prinzen am Leben iſt, kann kein Sohn und keine Tochter einer däniſchen Prinzeſſin den Thron erben, die Töchter männlicher Mitglieder des Hauſes (Agnatinnen) gehen den Söhnen und Töchtern weiblicher Mitglieder (Kognaten und Kognatinnen) vor. Ferner Art. 31. „Sollte es ſich zutragen, daß das ganze männliche Geſchlecht von der Schwertſeite gänzlich ausgeſtorben wäre, ſo ſoll die Erbſucceſſion in der Regierung des letzten Königs Sohnes-Töchtern und ihren

Linien, wenn es ſolche gibt, zufallen, wenn nicht, ſo ſeinen eigenen Töchtern, zuerſt der älteſten und ihren herabſteigenden Linien, einer nach der andern, Linie nach Linie, und unter denen, die gleich ſind in der Linie, wird alle Zeit zuerſt das Geſchlecht und dann das Alter beachtet, ſo daß die Söhne ſtets den Töchtern vorgehen und dann die älteren den jüngeren, was alle Zeit in Acht genommen werden ſoll." Dann Art. 32. „Hinterläßt er auch keine Töchter, ſo ſoll der Prinzeſſin von Geblüt, welche ihm von Vaterſeite am nächſten verwandt iſt, die Erbſucceſſion in der Regierung zugefallen ſeyn, ſowie ihren Linien, einer nach der andern, auf die Weiſe, wie vorher geſagt iſt." Art. 35. „Der älteren Tochter Tochter ſoll allezeit vorgehen der jüngeren Tochter Söhne und Tochter, und es darf nicht von einer Linie in die andere geſprungen werden, ſondern die zweite Linie muß warten nach der erſten, die dritte nach der zweiten, die vierte nach der dritten und ſo ferner." Aus Art. 36: „Wenn aber die Erbſucceſſion an einen Tochter-Sohn kommt, und er hinterläßt männliche Erben, ſo ſoll mit den von ihm herabſteigenden männlichen Linien Alles ſo gehalten werden, wie wir von den von Uns (König Friedrich III.) herabſteigenden männlichen Linien verordnet haben." Endlich Artikel 37. „Es ſind die Töchter und die Kinder und Kindes-Kinder der Töchter in ewiger Reihe, welchen die Erbſucceſſion zukommen ſoll, und nicht den Männern der Töchter, die ſich durchaus nicht mit der Alleinherrſchaftsregierung dieſer Reiche befaſſen ſollen, und wie hoch und mächtig ſie auch ſonſt in ihren eigenen Reichen ſeyn mögen, ſo ſollen ſie doch, wenn ſie hier im Reiche ſind, ſich ganz und gar keine Macht zueignen, ſondern alle Zeit die Erbkönigin ehren und ihr die rechte Hand und die oberſte Stelle einräumen."

Hält man nun dieſe Geſetzesbeſtimmungen auch nur oberflächlich an ein genealogiſches Schema, wie wir ein ſolches auf Taf. IV gegeben haben, ſo erſcheint es alsbald als ganz unbegreiflich, wie die däniſche und anderwärtige Diplomatie dem Glauben ſich hingeben konnte, als ob mit den wenigen oben angeführten Verzichtsurkunden die dem Prinzen Chriſtian im Wege ſtehenden

Erbansprüche beseitigt werden könnten, und man ist fast versucht, zu vermuthen, dieselbe habe gemeint, oder doch die Meinung verbreitet wissen wollen, als ob Prinz Christian von Glücksburg in seiner Eigenschaft als Gatte der jüngeren Louise von Hessen succediren könnte, eine Vorstellung, welcher aber der Artikel 37 des Königsgesetzes mit wahrer Emphase entgegentritt.

In Wirklichkeit muß zum Zweck einer richtigen Anwendung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den heutigen Personalbestand der verschiedenen hier in Frage kommenden fürstlichen Familien * vor Allem, nach Art. 27, untersucht werden, ob noch Leibeserben vom Mannsstamme, d. h. Töchter von männlichen Mitgliedern des dänischen Hauses am Leben sind. Solcher finden sich drei: die Tochter des Erbprinzen Friedrich, Charlotte, Landgräfin von Hessen, und die beiden Töchter des Königs Friedrich VI., Karoline, Gemahlin des Erbprinzen Ferdinand, und Wilhelmine, Gemahlin des Herzogs Karl von Glücksburg, des älteren Bruders des Protokoll-Prinzen. Da nun der letzte König weder eine Tochter noch eine Sohnestochter (Art. 31) hinterlassen hat, so fällt die Erbfolge nach Art 32 an die ihm von der Vaterseite am nächsten verwandte Prinzessin von Geblüt, und diese ist seine Vatersschwester, die Landgräfin Charlotte. Hätte diese wirklich den Thron bestiegen und würde sie die beiden einzigen anderen Agnatinnen, die Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine, wiewohl beide ziemlich jünger sind, überleben, dann, aber auch nur dann, würden Charlottens Kinder der Mutter succediren, und zwar zuerst der Sohn, Friedrich von Hessen, und dann die Töchter Maria, Louise die Jüngere und Auguste, und in diesem Falle wäre auch eine Succession nicht etwa des Prinzen Christian von Glücksburg selbst, den ja Art. 37 ausschließt, wohl aber seiner Kinder allerdings denkbar. Nun ist aber, Dank

* In der Behandlung der Rechtsfrage über die Anwendung der Bestimmungen des Königsgesetzes auf den heutigen hier einschlagenden Personalstand folgen wir im Wesentlichen den Ausführungen eines, wie es uns scheint, mit vollkommener Sachkenntniß abgefaßten Artikels, den die Augsb. Allg. Ztg. vom 7. August 1851 unter der Bezeichnung „Von der Elbe" veröffentlicht hat.

der grundverkehrten Operation der däniſchen Diplomatie, die Möglichkeit der Thronbeſteigung der Landgräfin Charlotte, nicht nur für ſie ſelbſt, ſondern für ihre ganze Deſcendenz abgeſchnitten, durch die Verzichtsurkunde nämlich, zu deren Ausſtellung man dieſe Fürſtin veranlaßt hat. Es hätte ſonach nach des letzten Königs Ableben der Thron dem alten Rechte nach an die Prinzeſſin Karoline kommen müſſen, die jetzt 70 Jahre, und nach ihr an ihre Schweſter Wilhelmine, die 55 Jahre zählt. Dieſe Prinzeſſinnen nun werden zwar keine Deſcendenz hinterlaſſen, aber die Thatſache, daß die eine oder die andere von ihnen den Thron beſtiegen hätte, würde die Thronfolge in die Linie ihres Großvaters, des Königs Chriſtian VII. bringen, und hier wäre der nächſte Erbe unſtreitig Chriſtians VII. Tochter-Sohn, der Herzog Chriſtian von Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg, deſſen Verzicht, als ein augenſcheinlich nur die Verhütung des Auseinanderfallens der Monarchie bezweckender, für den Fall ſeiner Succeſſion im Königreiche ſo gut wie in den Herzogthümern ſeine Bedeutung eigentlich verloren haben würde. Nachdem es nun aber neuerdings ſich herausgeſtellt hat, daß der Herzog ſelbſt dieſen Verzicht, für ſeine Perſon, aufrecht hält, ſo träten als Nächſtberechtigte ſeine Söhne mit ihrer Deſcendenz, und nach ihnen ſein Bruder der Prinz Friedrich von Noer ein. Auf die auguſtenburgiſche Linie würden ſodann folgen die Nachkommen der Schweſtern des Königs Chriſtians VII., der Töchter Friedrichs V. und zwar zuerſt der älteſten von ihnen Sophie, die mit König Guſtav III. von Schweden vermählt war, dann der zweiten, Wilhelmine, Gemahlin des Kurfürſten Wilhelm I. von Heſſen, und endlich der dritten, Louiſe, der Gemahlin des Landgrafen Karl von Heſſen, als deren Enkel, und Sohn der älteren Louiſe von Heſſen, zuletzt allerdings auch der Prinz Chriſtian von Glücksburg noch einen Erbanſpruch beſitzt. Demnach gehen den Erbrechten Chriſtians von Glücksburg auf Dänemark, von den anerkannt renuncirten abgeſehen, folgende vor: die däniſchen Prinzeſſinnen Karoline und Wilhelmine; die ganze Linie Sonderburg-Auguſtenburg, ſoweit ſie von Louiſen von Dänemark

abſtammt; die Nachkommen der däniſchen Prinzeſſin Sophie, nämlich der Prinz Guſtav von Waſa und ſeine Nachkommen, das großherzoglich badiſche Haus und der Herzog Elimar von Oldenburg, Halbbruder des Großherzogs Peter II.; die Nachkommen der däniſchen Prinzeſſin Wilhelmine, nämlich der Kurfürſt von Heſſen, und deſſen Schweſter, die Herzogin von Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen und deren Nachkommen; endlich ſelbſt von den Nachkommen der däniſchen Prinzeſſin Louiſe würden immer noch die drei älteren Brüder, der Herzog Karl und die Prinzen Friedrich und Wilhelm von Glücksburg dem Prinzen Chriſtian vorgehen.

Aus dieſer Betrachtung ergibt ſich, daß von den Verzichtsakten, durch welche man der glücksburgiſchen Linie den Weg auf den däniſchen Thron öffnen wollte, die der Landgräfin Charlotte nicht nur unzureichend, ſondern auch im höchſten Grade zweckwidrig war, indem ſie ſelbſt den Kindern des Prinzen Chriſtian dieſen Weg verſchließt, die andern Falls möglicher Weiſe in Dänemark hätten ſuccediren können, vorausgeſetzt nämlich, daß ihre Großmutter Charlotte den däniſchen Thron wirklich beſtiegen und auf demſelben die beiden däniſchen Prinzeſſinnen Karoline und Wilhelmine überlebt haben würde. Man ſieht ferner, daß ein wirkliches Erbrecht des Glücksburgers an Dänemark nur aus ſeiner Abſtammung von König Friedrich V. abgeleitet werden kann, deſſen Geltendmachung aber eine lange Reihe näherer Rechte hindernd im Wege ſteht. So lange nun nicht in Betreff eines jeden einzelnen dieſer vielen näheren Rechte eine Verzichtsurkunde beigebracht iſt, wofür übrigens die Friſt mit dem Erlöſchen des däniſchen Mannsſtammes, am 15. Nov. 1863, ablief, kann von der rechtlichen Geltung des neuen däniſchen Erbfolgegeſetzes nicht die Rede ſeyn und iſt die däniſche Erbfolgefrage, ſelbſt was das Königreich im engern Sinne betrifft, jedenfalls noch eine offene.

Daß die rechtlichen Mängel dieſes Geſetzes etwa durch ſeine Anerkennung Seitens der europäiſchen Großmächte gehoben würden, das kann in keiner Weiſe angenommen werden; denn einmal haben dieſe Mächte eben auf eine bloße Anerkennung ſich beſchränkt,

nicht aber eine Garantie ausgesprochen; sie haben also nur dahin sich verpflichtet, daß von ihrer Seite gegen die Thronfolge des glücksburgischen Prinzen keine Schwierigkeiten würden erhoben werden, nicht aber dahin, daß sie gegen berechtigte Einreden, wenn solche von irgend anderer Seite her geschehen sollten, jene Thronfolge in Schutz nehmen würden; mit einem Worte, der von ihnen eingegangene Vertrag ist kein Garantievertrag. Sodann ist der Boden, auf welchem die Unterzeichner des Londoner Protokolles, einen einzigen etwa ausgenommen, stehen, unstreitig immer noch der des Legitimitätsprincips, was selbst in der Behandlung dieser Frage durch die Mühe, die man auf die Beibringung von Verzichtsurkunden verwendete, thatsächlich bewiesen worden ist. Dieses Princip aber, mit dessen Aufgeben unstreitig überhaupt alles völkerrechtlich Bestehende in Europa in's Schwanken und Stürzen gerathen müßte, dieses Princip schließt schlechterdings die Annahme aus, als ob eine Pluralität wenn auch noch so mächtiger Fürsten erwiesene Erbrechte anderer Fürsten durch Machtsprüche niederschlagen könnte, und nöthigt unbedingt zu der Voraussetzung, daß die Unterzeichner des Londoner Traktates eine solche Absicht gar nicht gehabt, sondern, ohne Zweifel in mangelhafter Kenntniß der einschlagenden Rechtsverhältnisse und zu weit gehendem Vertrauen auf die Richtigkeit der dänischen Darstellung des Sachverhaltes, die der Ausführung des Traktates entgegenstehenden Rechtsschwierigkeiten theils gar nicht erkannt, theils ihre endliche Beseitigung durch die fortgesetzten Bemühungen des dänischen Kabinets in sichere Aussicht genommen hatten. Auf den Grund dieser unserer milden Auffassung, die den Londoner Paciscenten gegenüber möglichst schonend nur das ihnen Günstigste voraussetzt, ergibt sich die Folgerung, daß der Vertrag seine Verbindlichkeit für sämmtliche Kontrahenten von dem Zeitpunkte an verliert, wo sich herausstellt, daß dieselben bei Abschluß desselben in einem rechtlichen oder faktischen Irrthum sich befunden haben. Dieß hat sich aber unläugbar herausgestellt dadurch, daß im Augenblicke des Erlöschens des dänischen Mannsstammes die der Succession des glücksburgischen Prinzen entgegenstehenden Rechtshindernisse in keinem

Theile der Monarchie beseitigt waren, nicht einmal, wie wir gesehen haben, im eigentlichen Königreiche, worüber die Paciscenten möglicher Weise im Jahr 1852, in Folge unzulänglicher Kenntniß der Bestimmungen des Königsgesetzes, in einem Rechtsirrthum sich befunden haben mögen, und noch viel weniger in den Herzogthümern, wo weder der Verzicht der Agnaten, noch die Zustimmung der Provinzialstände noch die des deutschen Bundes zu der Abänderung der Erbfolge erreicht worden ist. *

Werfen wir jetzt noch einen Blick auf das Erbfolgerecht in den Herzogthümern, wie es bis zur Promulgation des Gesetzes von 1853 feststand. Daß in Holstein, als einer deutschen Reichsgrafschaft, und in Schleswig, als einem dänischen Mannslehen von Anbeginn an nur die männliche, agnatische Erbfolge gegolten habe, ist eine unbestreitbare Aussage der Geschichte; ebenso wurde bei der Vereinigung beider Länder die Fortdauer der männlichen Erbfolge, nämlich in der Descendenz Gerhards V. (s. S. 14), ausdrücklich festgesetzt; nicht minder wurde bei der Wahl

* Dr. Georg Beseler („der Londoner Vertrag in seiner rechtlichen Bedeutung geprüft") glaubt, es brauche zwar nicht angenommen zu werden, daß die kontrahirenden Mächte gerade eine willkürliche, verfassungswidrige Regelung der Succession gewollt haben, aber doch sey gewiß, daß ihnen die Rechtsfrage bei ihrer politischen Kombination gleichgültig geblieben sey. In diesem Falle folgt die Nichtigkeit des Vertrages aus seiner Unsittlichkeit, da ein zu einer unsittlichen Leistung verpflichtender, also sittlich unmöglicher Vertrag ebensowenig rechtsbeständig und obligatorisch ist, als ein solcher, der einen physisch unmöglichen Gegenstand hat. Namentlich ist völkerrechtlich, wie Beseler nachweist, die Verweigerung der Erfüllung eines Vertrages dann kein Treubruch, wenn die übernommene Verpflichtung die Verletzung älterer Verbindlichkeiten gegen Dritte enthält oder die Rechte eines Dritten verletzt. Dieß trifft aber hier jedenfalls bezüglich der Herzogthümer zu, insofern durch die Succession des Glücksburgers in diesen die Rechte der Agnaten, der Herzogthümer und des Bundes verletzt würden. Für die beiden deutschen Großmächte liegen, wie Beseler gleichfalls ausführt, noch zwei besondere Nichtigkeitsgründe vor: einmal, daß der Vertrag dieselben zum Bruche älterer, schon aus dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 fließender Vertragsverbindlichkeiten verpflichten würde; sodann daß die Vereinbarungen von 1851—52 in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die für Oesterreich und Preußen eine wesentliche Voraussetzung ihres Beitritts zum Londoner Vertrage bildeten, von Seiten Dänemarks notorisch gebrochen worden sind.

Christians I. zum Herzog-Grafen von Schleswig-Holstein, im Jahre 1460, den Ständen bezüglich der Nachfolge das Wahlrecht, aber unter ausdrücklicher Beschränkung auf die Söhne des Oldenburgers, aufrecht erhalten; und endlich wurde auf dem Landtage zu Schleswig im Jahre 1616 an die Stelle des bisherigen ständischen Wahlrechtes das jus primogenitorae, d. h. das reine agnatische Linealerbfolgerecht gesetzt. Es müßte demnach die männliche Erfolgeordnung erst durch spätere geschichtliche Vorgänge in rechtsgültiger Weise umgestoßen worden seyn. Für diese Behauptung beruft man sich dänischer Seits — freilich erst in neuerer Zeit, denn früher war auch in Dänemark ein solcher Gedanke Jedermann ferne gelegen — vor allem auf das Königsgesetz. Aber nicht nur findet sich in dieser Urkunde nirgends eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß ihr Inhalt auch auf die Herzogthümer seine Anwendung finden solle, sondern es geht im Gegentheile aus allem hervor, daß ein solcher Gedanke damals Niemanden in den Sinn gekommen ist und daß der Urheber des Gesetzes selbst bei demselben lediglich an das Königreich im engern Sinn und keineswegs auch an die Herzogthümer gedacht hat. Denn wäre dem nicht so, so hätten doch wohl vor allen Dingen die einschneidenden Bestimmungen dieses Gesetzes über die Errichtung einer absoluten Monarchie (die „Alleinherrschaftsmacht des Königs," Art. 2—6) auch auf die Herzogthümer ausgedehnt werden müssen, wornach das ständische Wesen hier, wie im Königreiche, mit Einem Schlage aufgehoben worden wäre: während in Wirklichkeit ständische Versammlungen und Verhandlungen noch fünf bis sechs Jahrzehende nach Erlaß des Königsgesetzes vorgekommen und zuletzt aus ganz andern Gründen und ohne Berufung auf jene Urkunde eingegangen sind. Am evidentesten jedoch geht die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Königsgesetzes auf die Herzogthümer aus dem wiederholten eigenen Anerkenntniß von Seiten Dänemarks hervor. Es genüge, hiefür auf das schlagende Beispiel hinzuweisen, das die Bunsen'sche Denkschrift aufführt. Als im Jahr 1709 das sächsische Haus, damals in Polen herrschend, Ansprüche auf die Erbfolge nicht allein in Dänemark, sondern auch in den Herzogthümern machte, da

proteſtirte der König von Dänemark feierlich und entſchieden gegen den zweiten Theil dieſer Anſprüche, indem er erklärte: „Die weibliche Erbfolge in Dänemark beruht auf der Lex Regia und iſt nicht auf die Herzogthümer auszudehnen.“

Eine andere Einwendung der Dänen gegen den rechtlichen Fortbeſtand der agnatiſchen Erbfolge in den Herzogthümern nimmt Bezug auf den ſchon mehr erwähnten Erbhuldigungseid des Herzogs Chriſtian Auguſt von Auguſtenburg vom 3. September 1721 und meint, indem dieſer Fürſt damals dem Königsgeſetze ſich unterworfen, habe er eben damit zugleich die kognatiſche Erbfolge auch für ſeine Lande anerkannt und ſomit auf ſeine in der agnatiſchen Erbfolgeordnung begründeten Rechte verzichtet. Wir haben ſchon oben bei der Würdigung des offenen Briefes die Nichtigkeit einer ſolchen Interpretation der damaligen Huldigungsformel nachgewieſen. Wir erinnern hier weiter, daß noch im Jahre 1722, alſo ein Jahr nach der beſprochenen Erbhuldigung und 55 Jahre nach dem Erlaß des Königsgeſetzes, wie in dem Proteſte der holſteiniſchen Stände vom 21. December 1844 gegen den Algren-Uſſing'ſchen Antrag nachgewieſen worden iſt, Dänemark die Anſprüche eines holſteiniſchen Herzogs auf die eventuelle Erbfolge in den Herzogthümern ausdrücklich anerkannt hat; da nun aber dieſe Anſprüche einzig und allein auf das Recht der ausſchließlichen männlichen Erbfolge in Schleswig und Holſtein ſich gründeten, ſo ergibt ſich hieraus unbeſtreitbar: daß das däniſche Kabinet ſelbſt, ſowohl bei Erlaß des Königsgeſetzes vom Jahr 1665, als bei Entgegennahme der Erbhuldigung vom Jahre 1721, keineswegs auch nur die Abſicht gehabt hat, die kognatiſche Erbfolgeordnung auf die Herzogthümer auszudehnen, daß demnach dieſe Vorausſetzung lediglich eine, jeder geſchichtlich-rechtlichen Grundlage entbehrende Ausgeburt der jüngſt erwachten däniſchen Geſammtſtaatstendenzen iſt, ſo grund- und werthlos, wie die auf die gottorpiſche Renunciation von 1773 gebaute Argumentation, deren Nichtigkeit wir oben bei Erörterung des offenen Briefes nachgewieſen haben.

Endlich hat man däniſcher Seits auch davon geſprochen, daß

durch die Aufhebung der deutschen Reichsverfassung das agnatische Erbrecht für Holstein aufgehört habe, eine Einrede, die kaum eine ernstliche Erwiederung beanspruchen kann, da es allzuklar ist, daß der Wegfall des Lehensverbandes das Recht der Agnaten nicht schmälern und die männliche Erbfolgeordnung in die weibliche nicht umändern kann. Es hat auch das königliche Patent vom 9. September 1806 oder die sogenannte Souveränetätsdeklaration (s. in der Chronologie), wodurch der dänische König mit Holstein sich vom Reiche lossagte, gar nicht den Zweck und Sinn gehabt, die alten Rechte des Herzogthums, namentlich sein Recht auf die männliche Erbfolge, und dessen Stellung zu Dänemark zu alteriren, sondern sie war lediglich gegen das deutsche Reich gerichtet, indem sie der bisher zu Recht bestandenen, nunmehr aber wegfallenden kaiserlichen Gewalt die jetzt gewonnene Souveränetät des Herzogs unter der Bezeichnung „alleinige unumschränkte Botmäßigkeit" entgegenstellte. Daß aber auch die in der Urkunde gewählte Bezeichnung Holsteins als „ungetrennter Theil der Monarchie" durchaus nicht eine den Wegfall des agnatischen Erbrechtes involvirende Incorporation Holsteins in Dänemark aussprechen sollte, das geht, wie Zachariä * nachgewiesen hat, unwiderleglich aus dem Umstande hervor, daß man diesen terminus, statt des vorherbeliebten „unzertrennlich" eben auf eine Reklamation des Herzogs von Augustenburg hin wählte, um diesen Agnaten darüber zu beruhigen, daß nicht in Zukunft etwa eine chikanöse, den Sinn der königlichen Deklaration entstellende und den Erbrechten des augustenburgischen Hauses nachtheilige Auslegung auftauchen könne.

Es steht somit die Rechtsgültigkeit der agnatischen Erbfolge für Schleswig und Holstein bis zum Erlaß des Thronfolgegesetzes von 1853 fest; daß aber das letztere jene in Wahrheit nicht zu schädigen vermag, dafür spricht nicht nur dasjenige, was schon der Anwendung dieses Gesetzes auf das eigentliche Königreich entgegen steht, sondern es tritt in Betreff der Herzogthümer noch der weitere, an und für sich schon die Gültigkeit ausschließende Mangel

* Staatsrechtliches Votum ꝛc. S. 29.

hinzu, daß es hier nicht einmal die ständiſche Zuſtimmung erlangt hat. Als eine ſolche kann ſelbſtverſtändlich die Abſtimmung im däniſchen Reichstage nicht betrachtet werden; denn wo es um die Abänderung des Grundgeſetzes eines ſelbſtſtändigen Beſtandtheiles eines Reiches ſich handelt, da kann dem Repräſentativkörper, der die Vertreter der einzelnen Theile und Provinzen des Reiches in ſich vereinigt, eine Entſcheidung per majora unmöglich zuſtehen, da einer ſolchen Majoriſirungsprocedur gegenüber kein auch noch ſo verbrieftes Recht eines einzelnen Reichstheiles eine Gewähr ſeines Beſtandes hätte. Es hätte ſonach für das in Rede ſtehende Geſetz, neben dem Verzichte der betheiligten Agnaten, die Zuſtimmung der ſchleswigiſchen und holſteiniſchen Stände nachgeſucht und erlangt werden müſſen, wozu bekanntlich auch nicht einmal ein Verſuch gemacht worden iſt.

Die ſonach trotz des Thronfolgegeſetzes von 1853 für die Herzogthümer in Wahrheit rechtsgültige agnatiſche Erbfolgeordnung fällt, wie Taf. II ausweist, nach dem Erlöſchen des königlichen Mannsſtammes auf die Linie Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg. Den Verzicht, den das gegenwärtige Haupt dieſer Familie, Herzog Chriſtian, geleiſtet hat, haben wir ſchon beſprochen und ſind außer Standes geweſen, die formelle Rechtskraft deſſelben in Zweifel zu ſtellen. Dagegen glauben wir darauf hier mit Nachdruck hinweiſen zu ſollen, daß dieſer Verzicht augenſcheinlich nur zu dem Zwecke ſowohl gefordert, als geleiſtet worden iſt, daß das Beiſammenbleiben der einzelnen Theile der Monarchie dadurch ermöglicht werde, und daß die Möglichkeit, dieſen Zweck ohne jede Rechtsbeeinträchtigung nach irgend einer Seite hin einfach durch die rechtlich ſich ſelbſt ergebende Succeſſion der Auguſtenburger Linie zu erreichen, den beiden ſich vergleichenden Theilen oder doch dem einen derſelben, dem Verzicht leiſtenden, wie es ſcheint in Folge einer mangelhaften Kenntniß der Beſtimmungen des Königsgeſetzes und ihrer Anwendung auf den heutigen Perſonalbeſtand, außer Berechnung geblieben iſt. In Erwägung alles deſſen, und da die Verzichtserklärung des Herzogs Chriſtian für ſeine Familie in keinem Falle bindend iſt, ſchien es uns immer

ein durchaus berechtigter Gedanke, die Succession der Augustenburger für die ganze dänische Monarchie zu statuiren. Wir gaben dieser politischen Idee, so lange Friedrich VII. auf dem dänischen Throne saß, um so lieber uns hin, als wir von ihrer Realisirung die Wahrung hoher Principien, die Befriedigung dringender politischer Forderungen, die Ausgleichung widerstreitender Interessen und die endliche glückliche Beseitigung von Haß und Hader zwischen zwei verwandten und früherhin in freundlichen Beziehungen gestandenen Nationalitäten glaubten erhoffen zu dürfen. Das Princip der Legitimität in seiner Reinheit zu wahren, die dänische Monarchie in ihrer Integrität zu erhalten, den Herzogthümern für die Wahrung ihrer Rechte und Interessen eine dauernde Garantie zu bieten, endlich Dänen und Deutsche überhaupt zu einem ihrer Verwandtschaft des Blutes und der Kultur entsprechenden Vernehmen zurückzuführen, dieß alles versprachen wir uns von der Anerkennung der augustenburgischen Erbfolge in den beiden Haupttheilen des dänischen Reiches, einer Eventualität, die allerdings von dänischer Seite durch eine versöhnliche Politik hätte vorbereitet werden müssen. Zu einer solchen hat nun aber freilich der letzte Fürst aus dem dänischen Mannsstamme bekanntlich keine Zeit mehr gefunden; ehe die durch den vieljährigen Konflikt heraufbeschworenen Leidenschaften sich hatten legen können, ehe eine ruhige Würdigung sowohl des Rechtes als der Interessen hatte Platz greifen können, ist er, mitten im Sturme der eben erst durch ihn wieder neu erregten Leidenschaften, abgerufen worden von dem Schauplatze seines verfehlten Wirkens. Wir bescheiden uns, zu prophezeien, wie unter diesen Umständen die dänische Erbfolgefrage faktisch endgültig gelöst werden wird, und begnügen uns zu zeigen, welche Lösung das Recht ihr vorschriebe. Diesem zufolge tritt nach dem Ableben oder Verzichte der dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine und dem Verzichte des Herzogs Christian von Augustenburg als Erbe der ganzen Monarchie zunächst ein der von diesem Verzichte nicht berührte älteste Sohn des Herzogs, Erbprinz Friedrich. Nach ihm und seiner Linie wäre der nächste Erbe sowohl für das Königreich als für die Herzogthümer

des Herzogs Chriſtian zweiter Sohn, Prinz Chriſtian, dann ſein Bruder, der im Jahre 1800 geborene Prinz Friedrich von Noer, der einen im Jahre 1830 geborenen Prinzen Friedrich hat. In den Herzogthümern, nicht aber im Königreich, weil er nicht von König Chriſtian VII. herſtammt, würde nach den Genannten das Erbrecht an den im Jahre 1810 geborenen, bis jetzt unvermählten Prinzen Woldemar von Auguſtenburg kommen, und nach dieſem erſt an die Linie Glücksburg, und zwar hier vor dem Prinzen des Londoner Traktates an ſeine drei älteren Brüder, von denen der zweite, Prinz Friedrich, ſelbſt ſchon einen männlichen Sprößling beſitzt.

Es erheiſcht hier noch ein Einwurf gegen die Erbberechtigung der Auguſtenburger Erörterung, der freilich, und zwar aus zureichenden Gründen, nicht von däniſcher Seite her erhoben, mit um ſo mehr Vorliebe aber durch die deutſche Diplomatie zur Sprache gebracht worden iſt, wir meinen die Frage der Ebenbürtigkeit. Dieſer Vorwurf der Nichtebenbürtigkeit kann ſich wohl nur auf zwei in die auguſtenburgiſche Familie geheirathete Frauen beziehen, die wir deßhalb auch auf Tafel II eingezeichnet haben; nämlich auf die Gemahlin des im Jahre 1714 verſtorbenen Herzogs Friedrich Wilhelm, die Gräfin Sophie von Ahlefeld, die einer im Beſitze ſowohl der deutſchen Reichsgrafen-, als der däniſchen Lehensgrafenwürde ſtehenden Familie angehörte; und auf die Gemahlin des heutigen Familienhauptes, des Herzogs Chriſtian, Louiſe, geborene Gräfin von Danneſkiold-Samſöe, einer Familie, die von einem natürlichen Sohne des däniſchen Königs Chriſtian V. (geſt. 1690) und der durch ihn zur Gräfin von Samſöe erhobenen Tochter eines däniſchen Arztes, Namens Paul Mothe, abſtammt. Daß es allgemeine Beſtimmungen des deutſchen Staatsrechtes nicht gebe, nach welchen derartige Ehen die Erbfolge in einem deutſchen Lande unſtatthaft machten, geht ſchon aus den bekannten Thatſachen hervor, daß das heutige anhalt-deſſauiſche Haus von der Apothekerstochter Anna Föſe, das badiſche aber von dem Fräulein Luiſe von Geyersberg herſtammt. Vielmehr ſind es

und das in ihnen bestehende Herkommen, welche hier entscheiden. Um aber über die in diesem Punkte im oldenburgischen Hause herrschende Observanz eine jedes Bedenken gegen die dießfallsige Erbberechtigung der Augustenburger niederschlagende Ueberzeugung zu gewinnen, genügt es, einige Generationen der rivalisirenden glücksburgischen Familie in's Auge zu fassen, wo sich dann alsbald herausstellt, daß die Großmutter Christians IX., eine Gräfin Friederike von Schlieben, Tochter eines preußischen Kriegsministers, und seine Urgroßmutter eine Gräfin Friederike von Dohna war. Mit Recht sagt deßhalb der berühmte Staatsrechtslehrer Zöpfl in seiner Monographie „über Mißheirathen," nachdem er eine Anzahl unstandesmäßiger Ehen aus dem oldenburgischen Hause zusammengestellt hat: „Ueberblickt man diese Ehen, so kann man über das Familienherkommen des herzoglich holsteinischen Gesammthauses hinsichtlich der Frage, was in demselben eine standesmäßige Ehe ist, nicht im Zweifel seyn. Es finden sich in einem Zeitraum von nicht ganz 150 Jahren zwanzig Ehen, die mit adeligen Frauen geschlossen wurden, wovon die meisten aber — nämlich dreizehn — den Grafentitel führen, und dazu kommen noch fünfzehn Ehen mit Personen, welche zwar fürstlichen Stand hatten, jedoch aus ungleichen Ehen abstammen.

„Es sind daher in dem oldenburgischen Gesammthause die Ehen mit Frauen von einfachem Adel, und insbesondere mit solchen, deren Familien den Grafentitel führen, niemals als Mißheirathen betrachtet worden. Ja, man muß die Ueberzeugung gewinnen, daß in sämmtlichen Linien dieses Hauses solche Ehen ganz gewöhnlich waren, daß namentlich die Ehen mit Gräfinnen niemals, und Ehen mit einfachen adeligen Frauen nur in einem einzigen Fall (Fräulein v. Eichelberg), und da nur von einem einzigen Agnaten, beanstandet worden sind, und gerade in diesem singulären Fall die standesmäßige Eigenschaft der Ehe und die Successionsfähigkeit der daraus entsprossenen Descendenz durch eine ausdrückliche Erklärung des damaligen Familienoberhaupts als obersten Lehensherrn und durch den Reichshofrath und den Kaiser anerkannt und geschützt worden ist (das Reichshofrathsgutachten ist vom 28. November 1729;

der kaiserliche Definitivspruch, „„daß die Ehe für ein ordentliches und fürstliches Matrimonium zu erkennen,““ vom 11. Sept. 1731).

„Nicht nur liegt also hier eine große Menge unbestrittener Fälle vor, sondern das Herkommen ist sogar durch richterliches Erkenntniß anerkannt und bestätigt worden, so daß man wohl fragen darf: wie sich denn etwa anders ein Familienherkommen bilden, und wie es etwa anders erwiesen werden solle, als eben dadurch, daß in sämmtlichen Fällen eine und dieselbe Rechtsansicht von der Standesmäßigkeit gewisser Ehen immer und jederzeit ohne Widerspruch anerkannt, und in dem einzigen Falle, wo ein Widerspruch versucht werden wollte, dieser durch ausdrückliche Erklärung des Familienoberhaupts und reichsgerichtliches Erkenntniß als unbegründet verworfen worden ist.

„Wollte man bei solcher Lage der Sache behaupten, daß in dem holstein-oldenburgischen Gesammthause die in ungleicher Ehe erzeugten Descendenten, oder diejenigen, unter deren Ahnen Frauen von niederem Adel erscheinen, successionsunfähig seyen, so würde unter allen jetzt lebenden Mitgliedern des Gesammthauses kein einziges zu finden seyn, welches als successionsfähig betrachtet werden könnte — ja nach einer solchen Theorie dürften selbst der Kaiser von Rußland und der Großherzog von Oldenburg nicht als ebenbürtige Agnaten des holstein-oldenburgischen Hauses angesehen werden. Eine solche Theorie würde, wenn sie je im deutschen Fürstenrecht Anerkennung fände, in allen deutschen souveränen Häusern alles Successionsrecht geradezu aufheben. Unerhört wäre es aber, daß ein Mitglied eines fürstlichen Hauses ein anderes durch den Vorwurf der Abstammung aus einer ungleichen Ehe von der Succession sollte verdrängen wollen, wenn es selbst von dem gleichen Vorwurf getroffen wird.“

Wenn wir noch beifügen, daß mit dieser Ansicht Zöpfl's auch die des Göttinger Staatsrechtslehrers Zachariä* in ihrem

* Staatsrechtliches Votum ꝛc. S. 54—62.

Reſultate vollkommen übereinſtimmt, ſo wird, wie wir glauben, das ſo oft verlautende Ebenbürtigkeitsbedenken für jeden halbwegs Unbefangenen gründlich beſeitigt ſeyn.

Es erübrigt, die Erbrechtsverhältniſſe des kleinen Herzogthums Lauenburg hier mit wenigen Worten zu berühren, nachdem die poſitive Grundlage derſelben ſchon oben in unſerer Skizze der Geſchichte des Ländchens dargelegt worden iſt. Die Dänen begründen ihren Anſpruch, daß Lauenburg der Erbfolge im Königreiche ſich zu bequemen habe, kurzweg mit der Behauptung, es ſey „für die Krone Dänemark" erworben worden. Dagegen haben wir nachgewieſen, daß bei dieſer Erwerbung denn doch die Rechte und Privilegien des Landes vorbehalten worden ſind, unter welchen das Recht an eine männliche Erbfolge und die Ausſchließung der weiblichen doch wohl mit inbegriffen iſt. Daß ferner die agnatiſche Erbfolge vor dem Anfall an Dänemark im Lande allein gegolten, geht aus ſeiner Eigenſchaft als deutſches Reichslehen, ſowie aus den oben erwähnten Vorgängen bei dem im Jahre 1689 ausgebrochenen Erbſtreite klar hervor; indem bei letzterem nicht nur die auf weibliches Erbrecht gegründeten Anſprüche gänzlich erlagen, ſondern namentlich der Unterſchied, den das kaiſerliche Kabinet zwiſchen dem eigentlichen Herzogthum und dem Ländchen Hadeln machte und der Umſtand, daß es nur das letztere, nicht aber das erſtere für die Töchter des letztverſtorbenen Herzogs beſetzen und unter Sequeſter legen ließ, deutlich bewies, daß daſſelbe eben für erſteres, das Herzogthum, jedes weibliche Erbrecht für ausgeſchloſſen erachtet hat. Auf dem Boden dieſer Rechtsanſchauung ſtehend haben auch diejenigen deutſchen Fürſtenhäuſer, denen alte Erbanſprüche auf Lauenburg zuſtehen, dieſe ſelbſt durch die im Jahre 1815 erfolgte Erwerbung des Landes „für die Krone Dänemark" nicht als unbedingt und für immer erloſchen betrachtet, und es haben namentlich die Häuſer der ſachſen-erneſtiniſchen Linie ſchon nach Erlaſſung des die Anwendung der kognatiſchen Erbfolge auch auf Lauenburg prätendirenden „offenen Briefes" ihre entgegenſtehenden agnatiſchen Rechte gewahrt und im Jahre 1852, aus Anlaß der Verhandlungen über die däniſche Erbfolge, unter Beziehung auf jenen

Proteſt, ihre Erbrechte auf Lauenburg wiederholt beim Bundestage vorbehalten; ein Vorgang, dem die albertiniſche Linie nachgefolgt iſt, indem ſie dabei den Vorzug ihrer Rechte vor den erneſtiniſchen behauptet hat. Nicht minder wies das Haus Anhalt in einer Denkſchrift ſein Erbrecht auf Lauenburg nach und hat daſſelbe auch neuerdings beim Bundestage gewahrt. Es liegt ſonach in Betreff der däniſchen Erbfolge in Lauenburg eine Reihe von Rechtsverwahrungen vor, die ſämmtlich auf das agnatiſche Erbrecht gegründet und gegen die Beſtimmungen des neuen däniſchen Erbfolgerechtes gerichtet ſind, und die um ſo ſchwerer in's Gewicht fallen, weil ſie von deutſchen Bundesfürſten ausgehen und ein deutſches Bundesland betreffen und ſomit nach Umſtänden die deutſche Bundesverſammlung in die Nothwendigkeit verſetzen können, von ſich aus in der Sache zu erkennen, was Rechtens iſt. Der unumſtößliche Rechtsſatz aber, daß über die Erbfolgefrage in dem Bundeslande Lauenburg, inſoferne ſie ſtreitig iſt, dem deutſchen Bunde die Entſcheidung zuſteht, würde eine um ſo weiter greifende Bedeutung dann gewinnen, wenn der Bund die däniſche Auffaſſung inſoweit adoptirte, als er erkennen würde, daß das Herzogthum dem däniſchen Erbgange folge. In dieſem Falle nämlich würde eben auch die Frage, wer der rechtmäßige Erbfolger in Dänemark ſelbſt ſey, der Cognition des Bundes unterliegen, und es würde ſo der Bund auf die Mitwirkung zur Löſung dieſer Frage einen Anſpruch gewinnen, der jedenfalls ungleich begründeter und legaler wäre, als derjenige war, den die Londoner Protokollmächte und insbeſondere Rußland auf die Regulirung der däniſchen Erbfolgefrage beanſpruchen zu dürfen geglaubt haben.

Es iſt demnach, um das Facit unſerer ganzen Unterſuchung zu ziehen, in den einzelnen Beſtandtheilen der däniſchen Monarchie das alte, aus ihrer geſchichtlichen Entwicklung erwachſene Erbfolgerecht durch das Geſetz vom 31. Juli 1853 nicht beſeitigt, weil letzteres an weſentlichen, rechtlichen Mängeln leidet. Nach den Beſtimmungen jenes alten Rechtes aber mußte im Königliches die kognatiſche Erbfolgeordnung hat, nach Erlöſchen u. Mannsſtammes, da die Landgräfin Charlotte von

Heſſen verzichtet hat, die Erbfolge auf die bis heute kinderloſen, 70, beziehungsweiſe 55 Jahre alten däniſchen Prinzeſſinnen Karoline und Wilhelmine, nach deren Ableben oder Verzicht aber auf den Herzog Chriſtian von Auguſtenburg, beziehungsweiſe ſeinen Sohn, fallen, weil er, nach dem Verzicht und Ableben der vorhandenen Agnatinnen, als Sohn der däniſchen Prinzeſſin Louiſe, der Tochter des Königs Chriſtian VII., der nächſte Kognat iſt. In den Herzogthümern Schleswig und Holſtein aber, in welchen die agnatiſche Linealerbfolge gilt, ſuccedirt nach dem Abſterben der männlichen däniſchen Königslinie ſofort die Linie Auguſtenburg; in Lauenburg endlich entweder der legitime Erbe des däniſchen Thrones, oder ein durch den agnatiſchen Erbgang berechtigter deutſcher Fürſt.

II.

Chronologiſche Zuſammenſtellung

der für die geſammte däniſch-deutſche Verwicklung belangreichen Begebenheiten, Verhandlungen und Rechtsurkunden.

Erſte Periode.

Die allmälige Entſtehung des däniſchen Staaten-Komplexes. 900—1815.

803 Friede Karls des Großen mit den Sachſen zu Selz. Mit dem übrigen Sachſenlande unterwirft ſich auch Nordalbingien dem Kaiſer, der hier eine Markgrafſchaft Holſtein errichtete, die aber bald wieder zerfiel. Die Eider Reichsgrenze.

919—936. Heinrich I., König der Deutſchen, der Schleswig als deutſche Markgrafſchaft conſtituirt haben ſoll.

931 Der Skioldinger Gorm d. A., der Stifter der däniſchen Monarchie, ſtirbt.

1027 Kaiſer Konrad II. tritt Schleswig an Dänemark ab.

1113 Holſtein, eine Grafſchaft im Herzogthum Sachſen, wird als erbliches Lehen an Adolf von Schauenburg übertragen.

1253 Nach dem Tode des däniſchen Königs Abel (Taf. III.) werden deſſen Nachkommen Herzoge von Schleswig, während ſein Bruder Chriſtoph in Dänemark ſuccedirt.

1325 Erich, Herzog von Schleswig aus dem Stamme Abels, †. Sein Schwager, Graf Gerhard V. von Holſtein, beſetzt Schleswig und bringt ſeinen unmündigen Neffen Waldemar, den Sohn Erichs, für einige Jahre auf den däniſchen Thron.

1326 Constitutio Waldemariana: Schleswig als däniſches Lehen, aber unvereinbar mit Dänemark, an Gerhard von Holſtein verliehen. („Ducatus Sude Juciae (Süd-Jütland d. h. Schleswig) regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur, ita quod unus sit dominus utriusque;“ alſo Ausſchluß der Perſonalunion zwiſchen Schleswig und Dänemark und Errichtung dieſes ſtaatsrechtlichen Verbandes zwiſchen Schleswig und Holſtein.)

1330 Gerhard V. von Holstein gibt dem vom dänischen Throne wieder verdrängten Waldemar das Herzogthum Schleswig zurück, unter dem Vorbehalte des Erbfolgerechtes für seine Nachkommen, wenn Waldemars Mannsstamm ausstürbe.

1375 Mit Herzog Heinrich stirbt der Abel-Waldemar'sche Mannsstamm der Herzoge von Schleswig aus.

1386 Gerhard VI. von Holstein erhält von Königin Margaretha, der „nordischen Semiramis," die erbliche Belehnung mit Schleswig im Ryborger Vergleiche vom 15. August, welcher bestimmt: „erstens, die holsteinischen Herren sollen das Herzogthum Schleswig besitzen, erblich bis auf Kindeskind, und davon Heerfolge und Dienste dem Reiche thun; zweitens: nur ein einziger regierender Herr aus dem Hause der Holsten soll Herzog von Schleswig seyn."

1448 Der durch den Tod des Königs Christoph III. erledigte dänische Thron wird von den Ständen Dänemarks zuerst dem Herzoge Adolf VIII. von Schleswig-Holstein, dann dessen Schwestersohne Christian von Oldenburg angetragen. Letzterer besteigt ihn, wobei Dänemark als ein Wahlreich bezeichnet und die ewige Verbindung Schleswigs mit Holstein dänischerseits bestätigt wird.

1459 Mit Adolf VIII. erlischt der Stamm der schauenburgischen Herzoge von Schleswig-Holstein.

1460 Die Stände von Schleswig-Holstein wählen Christian I. von Dänemark zu ihrem Herzog. Hiebei wird sanktionirt: das ewige Zusammenbleiben Schleswigs und Holsteins, die Uneinziehbarkeit des dänischen Lehens Schleswig durch Dänemark, das Wahlrecht der schleswig-holsteinischen Stände unter der männlichen Nachkommenschaft Christians.

1474 14. Februar. Kaiser Friedrich III. erhebt auf einer Zusammenkunft mit König Christian I. zu Rottenburg a. d. T. die Grafschaften Holstein und Stormarn mit dem Lande Dithmarsen zu einem Herzogthum.

1490 10. August. Auseinandersetzungsreceß zwischen dem Könige Johann und seinem jüngern Bruder Friedrich, betreffend eine Theilung der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

1533 König Christian III. errichtet unter dem Namen der „ewigen Union"

ein dauerndes völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß zwiſchen Dänemark und den Herzogthümern.

1544 Zweite Theilung zwiſchen König Chriſtian III. und ſeinen beiden jüngern Brüdern.

1564 Ein kleinerer Theil von Schleswig-Holſtein wird, als däniſches Lehen, dem zweiten Sohne Chriſtians III., Johann dem Jüngeren, dem Stifter des Hauſes Sonderburg, zuerkannt und im Jahre 1571 wirklich zugetheilt.

1580 Der Tod Johanns des Aelteren veranlaßt eine dritte Theilung von Schleswig-Holſtein. Fortan Nebeneinanderbeſtehen eines däniſchen, von ſeiner Hauptſtadt auch „glückſtädtiſch“ genannten oder königlichen, und eines gottorpiſchen oder herzoglichen Antheils, neben dem kleineren, der däniſchen Oberhoheit untergeordneten Lehensbeſitz der Linie Sonderburg.

1316 Auf einem zu Schleswig abgehaltenen Landtage einigt man ſich dahin, an die Stelle des im Jahre 1460 ſtipulirten ſtändiſchen Wahlrechtes das Erſtgeburtsrecht treten zu laſſen. Seitdem iſt die Primogeniturordnung oder die rein agnatiſche Linealerbfolge die verfaſſungsmäßige Grundlage der ſchleswig-holſteiniſchen Staatserbfolge geblieben. (Siehe Beſeler, der Londoner Vertrag. S. 31.)

1340 Mit Otto VI., Grafen von Schauenburg zu Pinneberg, ſtirbt auch die weſtphäliſche Linie des ſchauenburgiſchen Hauſes im Mannsſtamme aus, die durch die Theilung im Jahre 1261 nach dem Tode Adolfs IV. die Herrſchaft Pinneberg nebſt Ranzau erhalten hatte und im Jahre 1459, nach dem Tode Adolfs VIII., des letzten Schauenburgers aus der Rendsburger Linie, eigentlich das übrige Holſtein hätte erben ſollen, ſich aber ſtatt deſſen im Oldesloer Vertrag vom Jahre 1460 hatte abfinden laſſen und ihre Anſprüche auf das übrige Holſtein, außer Pinneberg, an den Oldenburger Chriſtian I. abgetreten hatte. Nach dem Abgang dieſer Linie nahm nun König Chriſtian IV. das Pinnebergiſche in Beſitz und fand ſich mit der gottorpiſchen Linie ſeines Hauſes dahin ab, daß er dieſer ein Fünftheil des Erbes (Barmſtedt oder Ranzau) nebſt einer Geldentſchädigung zuwies. (Wir bemerken hiebei, daß wir in der ſtemmatiſchen Darſtellung des ſchauenburgiſchen Hauſes

von Zachariä abweichen, der als den Stifter der westphälischen oder Pinneberger Linie nicht Gerhard II., sondern Adolf den Aeltern bezeichnet und denselben nicht als Sohn Adolfs IV. und Bruder Gerhards I., sondern als Sohn Gerhards I. und Bruder Gerhards II. und Heinrichs I. aufführt.)

1650 Das Primogenitur-Statut, auch lex regia slesvico-holsatica genannt, führt in der königlichen Linie des oldenburgischen Hauses die Primogenitur ein. In demselben sagt der König: „Diese Erbfolgeordnung soll seyn ein ewig Recht Unserer Königlichen Linie, Unseres Fürstlichen Hauses Schleswig-Holstein."

1658 26. Februar. Der den kurzen dänisch-schwedischen Krieg beendigende Friede von Röskild hebt für die schleswigische Partie des gottorpischen Antheils den dänischen Lehensnexus auf. Die Aufhebung des Lehensverbandes auch für den königlichen Antheil an Schleswig wurde ausgesprochen durch das sogenannte Souveränitäts-Diplom vom 12. Mai des gleichen Jahres. Durch diese Urkunde werden sowohl der Herzog Friedrich von Gottorp, als auch König Friedrich III. von Dänemark selbst, in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig, von der Lehenspflicht gegen das Reich und die Krone Dänemark gänzlich freigesprochen und erhalten für sich und ihren Mannsstamm über das Herzogthum Schleswig, sowohl über den privativen als den gemeinschaftlich regierten Antheil, die volle Souveränetät „mit allen Ehren, Würden und Vorsitzen;" wogegen die Krone Dänemark auf „alle Lehen-An- und Zusprüche verzichtet.* Die hiedurch ausgesprochene vollständige staatsrechtliche Unabhängigkeit Schleswigs von der dänischen Krone besteht heute noch zu Recht, indem keine neuere Thatsache oder Rechtsurkunde sich aufweisen läßt, durch welche dieselbe alterirt oder aufgehoben worden wäre.

1660 Revolution in Dänemark. In dem am 10. September eröffneten Reichstage erklären sich die Geistlichkeit und der Bürgerstand am 8. Oktober für Abschaffung der bisherigen Wahlmonarchie, weil sie nur dem Reichsrathe und dem Adel, auf Kosten der übrigen

* Zachariä, staatsrechtliches Votum ꝛc. S. 15.

Stände, Macht und Privilegien verschafft habe. Allgemeine Gährung in der Hauptstadt. Den 13. Oktober wird der König als Erbkönig feierlich proklamirt.

661 In der vom 10. Januar datirten, vom Adel, der Geistlichkeit und dem Bürgerstande Dänemarks und Norwegens, nicht aber Schleswigs, unterzeichneten „Erballeinherrschafts-Akte" erklären die unterzeichnenden dänischen Unterthanen Friedrichs III.: daß sie, „ungezwungen und ohne einige Sr. K. Maj. Anreizung, Zumuthung und Begehr, aus eigenem freien Willen und gutem Bedacht ihrem früher erwählten und jetzt Erbkönig die Erbgerechtigkeit in den Reichen Dänemark und Norwegen, sammt allen Jura Majestatis, absoluter Regierung und allen Regalien für Se. K. Maj. und ihre echte Leibeserben und deren echte Descendenten und Nachkommen, so lange einer von diesen in männlicher und weiblicher Linie vorhanden seyn wird, als einem absolut souveränen Erbherrn gehuldigt, verschworen und versichert haben." Nachdem dann weiter die Untheilbarkeit der Reiche Dänemark und Norwegen ausgesprochen ist, stellen die Unterzeichner „zu Sr. K. Maj. eignem gnädigsten Willen nicht allein, welchergestalt die Regierung künftig eingerichtet werden solle, sondern auch wie die Succession, sowohl in männlicher als weiblicher Linie nach tödtlichem Abgange am bequemsten könne bestimmt werden; welcher letzte Wille für uns (die Unterzeichner), unsere Erben und Nachkommen ein Fundamentalgesetz und Staatsverordnung seyen und als solche, der zuvor eidlich bekräftigten Erbhuldigung gemäß, befolgt werden solle."

665 Unter dem 14. November wird das dänische „Königsgesetz," in welchem die Bestimmungen der Erballeinherrschaftsakte über die absolute Gewalt des Königs und über die männliche und weibliche Erbfolge in Dänemark in Gesetzesform gebracht sind, vom Könige unterzeichnet. Dasselbe wurde übrigens als des Königs Testament betrachtet und daher bis zu seinem Tode ganz geheim gehalten; bei der Krönung seines Nachfolgers, Christian V., 1670, wurde es öffentlich verlesen; durch den Druck wurde es aber erst im Jahre 1709 von König Friedrich IV. veröffentlicht.

1712 Die Einberufung von Landtagen in Schleswig-Holstein hört auf, nachdem zuerst der Bauernstand und seit der Reformation auch die Geistlichkeit von denselben weggeblieben war und zuletzt nur noch die Ritter, die städtischen Bürger und die weltlichen Vorsteher der vier adeligen Jungfrauenklöster die Ständeversammlung gebildet hatten.

1713 Im Verlaufe des nordischen Krieges (1700—1719) besetzt König Friedrich IV. den gottorpischen Antheil von Schleswig-Holstein, weil der Herzog von Gottorp, Karl Friedrich, an Schweden sich angeschlossen hatte.

1721 Nachdem in dem zu Friedrichsburg am 14. Juli 1720 zwischen Schweden und Dänemark abgeschlossenen Frieden erstere Macht versprochen hatte, dem Herzoge von Holstein-Gottorp keinen Beistand mehr zu leisten, nimmt König Friedrich IV. von den Ständen des gottorpischen Antheils an Schleswig die Erbhuldigung „secundum tenorem legis regiae“ entgegen, bei welchem Anlaß das bisher gottorpische Schleswig dem königlichen inkorporirt wird. Der friedliche und ruhige Besitz dieser Erwerbung war dem dänischen Könige von den beiden, den schwedisch-dänischen Frieden vermittelnden Mächten Großbritannien (unter dem 26.) und Frankreich (14. Juni 1720) garantirt worden. Der gottorpischen Linie blieb hiernach nur noch der herzogliche Antheil an Holstein, welchen ihr zurückzugeben Friedrich IV. durch ein kaiserliches Restitutionsedikt vom 9. August 1720 genöthigt worden war.

1725 Karl Friedrich, Herzog von Holstein-Gottorp älterer Linie, heirathet Anna, die Tochter Peters des Großen von Rußland.

1751 Adolf Friedrich, aus der jüngeren Linie des gottorpischen Hauses, schon im Jahre 1743 zum schwedischen Thronfolger ernannt, besteigt den dortigen Thron, nachdem er schon durch den Definitivvertrag vom 25. April 1750 für sich und seine männliche Descendenz auf deren Ansprüche an Schleswig, nämlich den herzoglichen Theil desselben, zu Gunsten der königlichen Linie und deren männliche Descendenz verzichtet hatte.

1762 Karl Peter Ulrich, Sohn Karl Friedrichs von Gottorp und der russischen Prinzessin Anna, geb. 1739, schon am 18. November

1742 von seiner Tante, der Kaiserin Elisabeth, zum Großfürsten und Thronfolger in Rußland erklärt, folgt dieser als Kaiser Peter III. Feodorowitsch den 5. Januar; ein enthusiastischer Verehrer Friedrichs des Großen, schließt er alsbald Friede mit Preußen und schickt sich an, die Herausgabe des früher gottorpischen Antheils an Schleswig-Holstein von Dänemark durch Krieg zu erzwingen, verliert aber durch eine Verschwörung den 9. Juli den Thron, den 14. das Leben.

73 1. Juni. Paul Petrowitsch, des Vorigen und der Kaiserin Katharina II. Sohn, der spätere Kaiser Paul von Rußland, geb. 1754, tritt nach erlangter Volljährigkeit, in Ausführung einer schon während seiner Minderjährigkeit den 11. April 1767 von seiner Mutter Katharina provisorisch gegebenen Zusicherung, das gottorpische Schleswig-Holstein, beziehungsweise seine Ansprüche darauf, definitiv an Dänemark ab, und zwar den holsteinischen Theil der bisher gottorpischen Besitzungen im Austausche gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Am 14. December des gleichen Jahres überläßt er die ebengenannten eingetauschten Länder an seinen Vetter Friedrich August aus der jüngeren Linie des gottorpischen Hauses.

06 Infolge der Stiftung des Rheinbunds (12. Juli) und der formellen Auflösung des deutschen Reichs (6. August) sagt der dänische König durch Patent vom 9. September nun auch mit Holstein vom deutschen Reiche sich los, erklärt Holstein als einen „ungetrennten Theil der Monarchie" und bezeichnet es als von nun an „der alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit seines Souveräns unterworfen."

07 31. Oktober. Allianz Dänemarks mit Frankreich.

13 10. Juli. Abermaliger Allianzvertrag Dänemarks mit Frankreich, unterzeichnet zu Dresden; harte Bedrängniß der Herzogthümer in Folge der französischen Richtung der dänischen Politik.

14 14. Januar. Friede zu Kiel zwischen Dänemark und Schweden. Erstere Macht tritt an die letztere Norwegen ab, erhält aber dagegen Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen. Die Norweger widersetzten sich übrigens dieser Bestimmung und wählten ihren Statthalter, den dänischen Prinzen Christian Friedrich (nach-

maligen dänischen König Christian VIII.) zum Prinz-Regenten, 19. Februar, hierauf zum König von Norwegen, 19. Mai. Am 26. Juli begann der Krieg mit Schweden, der aber schon den 16. August durch die Convention von Moß beendigt wurde, nach welcher Christian Friedrich resignirte und Norwegen unter der Bedingung seiner Selbstständigkeit und eigenen Verfassung in die Personalunion mit Schweden einwilligte.

1814 25. August. Friede zwischen Dänemark und Preußen zu Berlin: Wiederherstellung der alten friedlichen Beziehungen.

1815 4. Juni. Vertrag zwischen Dänemark und Preußen zu Wien: Dänemark tritt an Preußen Schwedisch-Pommern mit Rügen ab gegen das Herzogthum Lauenburg.

1815 8. Juni. Die deutsche Bundesakte. Der König von Dänemark tritt als Herzog von Holstein und Lauenburg in den deutschen Bund ein. Den Beitritt für Schleswig lehnt er ab, weil dieses kein deutsches Land sey.

Zweite Periode.

Das erste Hervortreten der dänischen Einheitsstaats-Tendenzen. 1830—1848.

1830 Erste Anregung der schleswig-holsteinischen Bewegung durch den Friesen Uwe Jens Lornsen, geb. 1793 auf der zu Nordschleswig gehörigen nordfriesischen Insel Sylt. Lornsen, der in Kiel und Jena, hier als ein Koryphäe der Burschenschaft, studirt hatte und eben erst Landvogt auf Sylt geworden war, setzte sich, durch die Julirevolution zu politischem Treiben angeregt, die Wiedergewinnung einer schleswig-holsteinischen Verfassung als Ziel seiner politischen Bestrebungen, das er zuerst, erfolglos, auf einer am 1. November 1830 zu Kiel abgehaltenen allgemeinen Landesversammlung, sodann durch Veröffentlichung einer Schrift „über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein" zu erreichen suchte, in welcher das Recht der Herzogthümer auf ihre Untrennbarkeit und auf eine freisinnige Verfassung dargelegt und für Holstein durch Berufung auf den 13ten Artikel

der deutschen Bundesakte, in Bezug auf die vereinigten Herzogthümer durch Erinnerung an ihre alten Privilegien begründet wurde. Lornsen ward zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er ins Ausland ging und 1838 am Genfersee starb.

31 28. Mai. Die dänische Regierung verordnet die Errichtung von Provinzialständen. Es sollen vier getrennte Versammlungen, eine für die Inseln, eine für Jütland, eine für jedes der Herzogthümer, mit berathender Stimme, eingerichtet werden. Die Ritterschaft protestirt hiegegen. Die Sache ruht vor der Hand.

34 15. Mai. Dänische Gesetze ordnen die Einführung von vier Provinzialständen an. Durch königl. Verordnung wird ein schleswig-holstein-lauenburgisches Oberappellationsgericht zu Kiel und eine gemeinschaftliche Provinzialregierung für Schleswig-Holstein mit dem Sitze zu Gottorp errichtet.

35 1. Oktober. Eröffnung der ersten Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein zu Itzehoe, im nächsten Frühjahr der schleswigischen zu Schleswig. Debatten über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Finanz- und Steuerwesen, Steuerbewilligungsrecht, Preßfreiheit, Vereinigung der holsteinischen mit der schleswigischen Ständeversammlung u. dgl. m.

38 Zweite Diät der Ständeversammlungen für Schleswig und Holstein; sie reichen ernstliche Bitten um eine vereinigte Verfassung für beide Herzogthümer ein.

39 2. December. Christian VIII., der als Erbprinz dem Liberalismus zugewandt gewesen war, besteigt den Thron. Er erläßt an die Herzogthümer und an das Königreich einen offenen Brief, in welchem er eine bessere Verwaltung verspricht. Glückwünschungsadressen aus den Herzogthümern sprechen die Bitte um eine Verfassung mit Steuerbewilligungsrecht und entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung aus. Der König antwortet: es bleibe bei den bestehenden provinzialständischen Institutionen.

40 13. März. König Christian VIII. bestätigt die schleswig-holsteinischen Landesprivilegien (Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer).

41 Ein dänisches Rescript verordnet, daß vom 1. Januar an die

dänische Sprache in Schleswig die officielle seyn solle. Hiemit beginnen der Sprachkampf und die dänischen Danisirungsbestrebungen in Schleswig, die in den schleswigischen Ständeversammlungen hauptsächlich durch den Deputirten Lorenzen aus Hadersleben (geb. 1791 zu Schleswig, gest. 1845) verfochten wurden, der seit dem Jahre 1840 aus einem Kämpfer für Steuerbewilligungsrecht und Preßfreiheit plötzlich ein eifriger Verfechter aller dänischen Tendenzen geworden war.

1844 23. Oktober. Die holsteinischen Stände verlangen in einer Adresse an den König unter Anderm wechselseitige Sicherung der staatsrechtlichen Stellung der verbündeten dänischen und deutschen Staaten.

1844 9. November. Antrag des Dänen Algren-Ussing in der dänischen Provinzialversammlung zu Röskilde auf absolute und ewige Vereinigung der Herzogthümer mit Dänemark. Der dänische Minister Oersted erklärt den 17. December, daß der König einen Antrag auf Erlassung eines Gesetzes in dieser Richtung gerne annehmen werde. Dagegen legten die gleichzeit versammelten holsteinischen Stände am 21. December in einer Eingabe an den König die Rechte des Landes dar und verwahrten sich gegen jeden Eingriff in die staatsrechtliche Stellung des Landes; und ebenso reichten die Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg am 28. December eine Vorstellung gegen den Röskilder Staatseinheitsantrag und die Billigung desselben durch den Minister Oersted ein.

1845 31. Juli. Die dänische Regierung schafft Wappen und Fahnen von Schleswig-Holstein ab.

1846 8. Juli. Offener Brief des Königs Christian VIII. über die Successionsverhältnisse.

„Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniß gelangt, daß bei manchem Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die Successionsverhältnisse in der Monarchie herrschen, und daß diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und

Bekümmerniß über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, daß einst nach dem Rathschluß der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittere Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsere landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle, diese Erbverhältnisse betreffenden Akten und Dokumente, soweit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniß dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen-Staatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, daß gleicherweise wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantieakte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, daß dieß auf Recht und Wahrheit begründet ist und in der Ueberzeugung ferner, daß Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolgerecht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsre Nachfolger auf dem dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsre Pflicht und Unsern Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen und namentlich denen im Herzogthum Holstein die allergnädigste Versicherung ertheilen, daß Unsre unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet seyn werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen, so daß die unter Unserm Scepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, daß es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offenen Brief der Selbstständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsre Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, daß Wir Unser Herzogthum Schleswig wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbstständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen-Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei, den 8. Juli 1846.

(L. S.) Christian R.

Frederik R. P. Frederik Ferdinand. Stemann.

A. W. Moltke. Oersted. Reventlow-Criminil."

1846 24. Juli. Die am 15. Juli eröffnete sechste holsteinische Ständeversammlung verwahrt sich in einer am 24. Juli erlassenen

Adreſſe an den König gegen den offenen Brief als eine Verletzung der Rechte und der Verfaſſung Holſteins und bittet um Erhaltung der Nationalität und Selbſtſtändigkeit des Landes, welche Adreſſe vom königl. Commiſſär zurückgewieſen wird. Am 3. Auguſt verwahrt die Verſammlung in einer Eingabe an die deutſche Bundesverſammlung die Rechte Holſteins als eines deutſchen Bundesſtaates und löst ſich ſodann durch freiwilliges Abreiſen ihrer meiſten Mitglieder auf.

16 7. Sept. Erwiederung auf die holſteiniſche Eingabe vom 3. Auguſt durch eine Erklärung des Königs von Dänemark an die Bundesverſammlung: es ſey ihm niemals in den Sinn gekommen, die Selbſtſtändigkeit des Herzogthums Holſtein und deſſen Verfaſſung zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen; auch erkennt der König an, daß Holſtein und Schleswig bei gemeinſamer und gleichartiger Geſetzgebung und Verwaltung alle öffentlichen Rechtsverhältniſſe mit einander gemein haben.

16 17. September. Beſchluß der Bundesverſammlung: Die Bundesverſammlung findet ſich in ihrer vertrauensvollen Erwartung beſtärkt, daß Se. Maj. bei endlicher Feſtſtellung der im offenen Briefe beſprochenen Verhältniſſe die Rechte Aller und Jeder, insbeſondere aber des deutſchen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der geſetzmäßigen Landesvertretung Holſteins beachten werde. Die Bundesverſammlung behält ſich die Geltendmachung ihrer verfaſſungsmäßigen Rechte vor.

16 18. September. Bekanntmachung der däniſchen Regierung: Der offene Brief habe keineswegs die Rechte der Herzogthümer kränken ſollen; im Gegentheile, man habe dadurch dem Herzogthume Schleswig zugeſagt, es würde von Holſtein nicht getrennt werden; ebenſowenig habe man damit eine Veränderung in den Verhältniſſen Holſteins und Lauenburgs zum deutſchen Bunde beabſichtigt, obgleich der König das Vertrauen hege, daß durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der däniſchen Monarchie auch dem ſelbſtſtändigen Herzogthum Holſtein die Verbindung mit den übrigen Landestheilen werde geſichert werden.

16 21. Oktober. Der ſchleswigiſchen Ständeverſammlung wird bei ihrer

Eröffnung mitgetheilt, daß unter den im Jahre 1844 von ihr eingereichten Gutachten der Antrag auf Trennung der Finanzen und Gemeinsamkeit der schleswig-holsteinischen Ständeversammlung von der Regierung abgelehnt worden sey. Am 2. November votiren diese Stände eine Adresse, worin sie gegen die Trennung von Holstein und eine andere Vererbung des Landes als im Mannsstamm feierlich protestiren und dagegen Trennung von Dänemark, gemeinsame Verfassung mit Holstein und Aufnahme in den deutschen Bund beantragen. Die Adresse wird vom königl. Commissär zurückgewiesen; ebenso wird am 3. December diesen Ständen eine Reihe von ihnen berathener und beschlossener Petitionen ähnlichen Inhalts durch den königl. Commissär v. Scheele zurückgeschickt, worauf 34 Abgeordnete, wegen faktischer Aufhebung des Petitionsrechtes, austreten und dann, am 14. desselben Monats, die Versammlung aufgelöst wird.

1847 18. Januar. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig und Holstein verwahren sich in einem Schreiben an den König gegen die Schmälerung der Rechte der Herzogthümer. Diese Eingabe wird wiederholt am 5. Mai, unter Beziehung auf eine königl. Resolution vom 3. April.

1848 20. Januar. Christian VIII. stirbt. Der Nachfolger Friedrich VII. erklärt: daß es seine Absicht sey, dem Beispiele seines Vaters zu folgen und daß er nicht nur die von demselben begonnenen Verbesserungen in der Verwaltung fortführen, sondern auch die von ihm beabsichtigte Ordnung der öffentlichen Verhältnisse des Staates vollenden wolle.

1848 28. Januar. Der König gibt in einem Patent die Zusage einer Verfassung. Neben dem Fortbestehen der bisherigen Provinzialstände sollen für Dänemark, Schleswig und Holstein gemeinschaftliche Stände eingeführt, regelmäßig und in gleicher Anzahl aus dem Königreich und den Herzogthümern berufen und abwechselnd im Königreich und in den Herzogthümern versammelt werden. Ihre Gerechtsame sollen bestehen in einer beschließenden Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerwesen und bei der Finanzverwaltung, sowie bei Erlassung von Gesetzen, welche die gemeinschaftlichen

Interessen des Königreichs und der Herzogthümer unmittelbar berühren. Der Verfassungsentwurf solle einer Anzahl erfahrener Männer zur gemeinsamen sorgfältigen Erwägung vorgelegt werden. Hiezu sollten achtzehn Vertreter von den Ständen des Königreichs, achtzehn von denen der Herzogthümer gewählt, vom Könige selbst acht Mitglieder aus Dänemark, vier aus Schleswig, vier aus Holstein bezeichnet werden.

48 18. Februar. Sechzig Mitglieder der schleswigischen und holsteinischen Stände versammeln sich (nicht in der Eigenschaft als Ständemitglieder, denn sonst wäre der Zusammentritt der beiden Herzogthümer ungesetzlich gewesen, sondern als Wahlmänner für die „erfahrenen Männer," s. 28. Januar) in Kiel und beschließen: daß die Wahl zu der constituirenden Versammlung zwar vorgenommen werden, daß aber bei der Wahl jeder Wähler erklären solle, er sey überzeugt, daß der Gewählte, der Rechte der Herzogthümer eingedenk, jede auf der Idee eines dänischen Gesammtstaates beruhende Verfassung widerrathen, dagegen aber die Vorlage einer einzigen Verfassung für beide Herzogthümer beantragen werde.

48 10. März. Durch königliche Verordnung wird in den Herzogthümern die Censur aufgehoben.

48 15. März. Petitionen aus Kiel und Altona fordern außer Preßfreiheit, Vereinsrecht u. dergl. eine gemeinsame und freie Verfassung für die Herzogthümer.

48 18. März. Siebenzig Ständemitglieder aus beiden Herzogthümern beschließen in einer Versammlung zu Rendsburg, durch eine Deputation dem König-Herzog folgende Forderungen vortragen zu lassen: Sofortige Berufung der Mitglieder beider Stände in eine Versammlung; Vorlage eines Verfassungsentwurfs für die vereinigten Herzogthümer; Gewährung von Nationalbewaffnung, Preßfreiheit und Versammlungsrecht; endlich Entlassung des Regierungspräsidenten. — In denselben Tagen war der Herzog von Augustenburg nach Berlin gereist, um die Sache der Herzogthümer persönlich bei König Friedrich Wilhelm IV. zu betreiben. Er erhielt von diesem in einem Schreiben vom 24. März folgende Versicherung: „Zu den bestehenden Rechten (die der König nach Kräften zu

halten bestrebt ist) rechne ich dasjenige der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches in den die Rechte des Königreichs Dänemark in keiner Weise verletzenden Sätzen ausgesprochen ist: 1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten sind; 2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten sind; 3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrscht. In diesem Sinne habe ich mich bereits beim Bundestage erklärt, und bei diesem bestehenden Staatsverhältniß bin ich bereit, in Betracht des Bundesbeschlusses vom 17. September 1846 die Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen etwaige Uebergriffe und Angriffe mit den geeignetsten Mitteln zu schützen."

Dritte Periode.

Die bewaffnete Erhebung der Herzogthümer gegen die dänischen Einheitsstaatsprätensionen.

Erster Abschnitt.

Der Kampf der Herzogthümer im Bunde mit Deutschland.

1848 24. März. Nachdem schon am 21. das Volk in Kopenhagen vom König die Entlassung seiner Minister und die Aufrechthaltung des Anrechts der dänischen Monarchie auf das Herzogthum Schleswig (Princip des Eiderdänenthums) stürmisch verlangt hatte, erklärt der König, der am 22. mit einem neuen Ministerium (Ad. von Moltke, Bardenfleth, Monrad, Bluhme, Lehmann) sich umgeben, der schleswig-holsteinischen Deputation, unter Zusage einer freien Verfassung für Holstein und des Anschlusses an ein deutsches Parlament, Schleswig dem deutschen Bunde einzuverleiben, habe der König weder das Recht, noch die Macht und den Willen; es solle aber die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung gekräftigt werden.

Zu gleicher Zeit hatte sich eine provisorische Regierung [illegible]wig-Holstein gebildet (Beseler, Prinz Friedrich von Schles[illegible]n-Sonderburg-Augustenburg, Reventlow, M. T. Schmidt

und Bremer), die am 24. zu Kiel eine Proklamation erließ, des Inhalts: „eine Volksbewegung zu Kopenhagen habe den König-Herzog gezwungen, seine bisherigen Rathgeber zu entlassen und eine feindliche Stellung gegen die Herzogthümer anzunehmen. Der Wille des Landesherrn sey nicht mehr frei, das Land ohne Regierung. Deßhalb hätten die Genannten vorläufig die Leitung der Regierung zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und der Rechte des Herzogs übernommen; sie würden sofort die vereinigte Ständeversammlung berufen und die übernommene Gewalt zurückgeben, sobald der Landesherr wieder frei seyn werde.“ Noch am selben Tage trat der Prinz von Augustenburg an die Spitze der holsteinischen Truppen, zog, ohne auf Widerstand zu stoßen, in die Festung Rendsburg ein und diese Festung wurde der Sitz der provisorischen Regierung.

48 29. März. Dänische Truppen und Schiffe nehmen Hadersleben und Alsen.

3. April. Eröffnung des ersten vereinigten schleswig-holsteinischen Landtages zu Rendsburg; er beschließt die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund.

„ 4. April. Die Bundesversammlung ersucht Preußen, Namens des deutschen Bundes die Vermittlung auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich seiner staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig, zu führen. Der dänische Bundesgesandte v. Pechlin verläßt Frankfurt.

„ 6. April. Die Preußen passiren die Eider, am 7. rücken zwei Bataillone in Rendsburg ein, am 11. werden die Schleswig-Holsteiner, nach tapferer Gegenwehr bei Bau am 8., von den Dänen zum Rückzug von Flensburg genöthigt.

„ 8. April. Eine preußische Note, durch Major v. Wildenbruch überbracht, legt dem dänischen Kabinet die Ansichten der preußischen Regierung über die Streitfrage vor und bietet ihre Mitwirkung zu einer friedlichen Lösung an. Einzig der Wunsch, die radikalen und republikanischen Elemente Deutschlands zu verhindern, sich unheilbringend einzumischen, habe Preußen zu seinen Schritten bewogen.

„ 19. April. Die dänische Regierung befiehlt die Beschlagnahme aller

in dänischen Häfen befindlichen deutschen Schiffe und das Aufbringen preußischer Handelsschiffe durch die dänischen Kriegsschiffe.

1848 22. April. Die Bundesversammlung nimmt den Prof. v. Madai als Bundesgesandten für Schleswig auf.

„ 23. April. Die Preußen unter General Wrangel greifen die Dänen an und nehmen ihnen die Stadt Schleswig, ebenso am 25. Flensburg.

„ 29. April. Dänemark erklärt die deutschen Küsten und Häfen in Blokadezustand.

„ 2. Mai. Die Preußen unter Wrangel rücken in Jütland ein.

„ 8. Mai. Bundesbeschluß: Daß auch dänisches Eigenthum in Deutschland mit Beschlag belegt werden soll. (Vergl. 19. April.)

„ 9. Mai. Schweden erklärt an Preußen: der Streit über Schleswig gehe zwar Schweden nichts an; wenn aber andere dänische Provinzen angegriffen würden, so würde der König ein Armeekorps nach Fünen oder einer andern dänischen Insel schicken, um gemeinschaftlich mit Dänemark für die Vertheidigung zu sorgen. — Aehnlich hatte England schon am 18. April unter Berufung auf seine Garantie vom 3. Juni 1720 Preußen von der Besetzung Schleswigs zurückzuhalten gesucht; und Rußland hatte erklärt, daß das Verfahren Preußens den Garantien Rußlands nach den Verträgen von 1767 und 1773 zuwiderlaufe.

„ 28. Mai. General Wrangel zieht sich, auf Befehl aus Berlin, aus Jütland zurück bis Flensburg. Die Dänen besetzen das nördliche Schleswig.

„ 5. Juni. Die Bundesversammlung bietet das zehnte Armeekorps auf und erklärt dem General Wrangel, daß keine politischen Gründe die Wiederbesetzung der geräumten Landestheile verböten.

„ 7. Juni. Von der Tann schlägt die Dänen in einem kleinen Gefecht bei Hoptrup.

„ 9. Juni. Das deutsche Parlament in Frankfurt erklärt, daß es die schleswigische Sache als eine Angelegenheit deutscher Nation zu seiner Competenz gehörig anerkenne.

„ 15. Juli. Eröffnung von Verhandlungen über einen Waffenstillstand. Die deutsche Centralgewalt ertheilt Preußen die Vollmacht zum Abschluß des Waffenstillstandes.

8 26. Auguſt. Der Waffenſtillſtand von Malmö ſtatuirt unter anderem Räumung der beiden Herzogthümer von däniſchen und deutſchen Truppen; eine gemeinſame Regierung beider Herzogthümer im Namen des Königs-Herzogs, beſtehend aus fünf Mitgliedern, wovon zwei der König von Preußen im Namen Deutſchlands, zwei der König von Dänemark und eines beide zuſammen wählen.

7. September. Das deutſche Parlament beſchließt Siſtirung der zur Ausführung des Waffenſtillſtandes von Malmö nöthigen Maßregeln; worauf das Reichsminiſterium abtritt.

8. September. Das von der ſchleswig-holſteiniſchen konſtituirenden Verſammlung berathene Staatsgrundgeſetz wird von der proviſoriſchen Regierung genehmigt.

16. September. Das deutſche Parlament beſchließt mit 257 gegen 236 Stimmen: die Vollziehung des Waffenſtillſtandes von Malmö iſt nicht länger zu hindern; die Centralgewalt ſolle ſchleunigſt Friedensunterhandlungen einleiten.

17. September. In einer tumultuariſchen Volksverſammlung auf der Pfingſtweide bei Frankfurt werden die Votanten für den Malmöer Waffenſtillſtand als Verräther am deutſchen Volke erklärt.

22. September. Die proviſoriſche Regierung tritt ab; die neue Regierung wird eingeſetzt; ſie beſtätigt das neue Staatsgrundgeſetz der Herzogthümer (ſ. 8. September), wogegen aber ſpäter (28. Oktober) der Commiſſär der deutſchen Centralgewalt und (5. November) die däniſche Regierung remonſtriren.

9 16. Januar. Prälaten und Ritterſchaft von Schleswig-Holſtein richten eine Vorſtellung an den deutſchen Reichsverweſer: daß die Unzertrennlichkeit der Herzogthümer die einzige gefahrloſe Grundlage der Friedensverhandlungen mit Dänemark ſey.

31. Januar. Die ſchleswig-holſteiniſche Ständeverſammlung proteſtirt in Adreſſen an die gemeinſame Regierung und den deutſchen Reichsverweſer gegen die Abſicht, Schleswig von Holſtein zu trennen.

23. Februar. Dänemark kündigt bei Preußen den Waffenſtillſtand auf den 26. März.

26. März. Die deutſche Centralgewalt löst die bisherige gemeinſame Regierung für Schleswig-Holſtein auf und ſetzt, dem Beſchluſſe

der Landesverſammlung vom 20. entſprechend, eine Statthalterſchaft ein, gebildet aus Graf Reventlow-Preetz und Wilh. Beſeler.

Wiederbeginn des Krieges.

1849 5. April. Kampf im Hafen von Eckernförde zwiſchen deutſchen Strandbatterien und dem Linienſchiff Chriſtian VIII. nebſt der Fregatte Geſion; erſteres fliegt in die Luft, letztere muß ſich ergeben.

„ 13. April. Deutſche Reichstruppen (Bayern, Hannoveraner und Sachſen) erſtürmen die Schanzen bei Düppel.

„ 20. April. Die Schleswig-Holſteiner rücken in Jütland ein, ſie ſchlagen unter General Bonin am 23. die Dänen bei Kolding.

„ 5. Juni. Der König von Dänemark ſanktionirt das vom Reichstage angenommene „Staatsgrundgeſetz für das Königreich Dänemark,“ durch welches die in Dänemark durch die Erballeinherrſchaftsakte von 1661 und das Königsgeſetz von 1665 errichtete abſolute Monarchie in eine konſtitutionelle umgewandelt wird. Artikel 4 deſſelben lautet: „Die im Königsgeſetze beſtimmte Erbfolge gilt auch ferner. Sie kann nur nach einem Vorſchlage des Königs und mit Einwilligung des vereinigten Reichstages, wozu drei Viertheile der abgegebenen Stimmen nöthig ſind, verändert werden.“

„ 6. Juli. Siegreicher Ausfall der Dänen aus Fridericia. Die Schleswig-Holſteiner unter Bonin werden unter bedeutendem Verluſt zum Abzug gezwungen.

„ 10. Juli. Protokoll zu Berlin über Friedenspräliminarien zwiſchen Preußen und Dänemark unter Vermittlung Großbritanniens. Schleswig ſoll in Betreff der geſetzgebenden Gewalt und inneren Verwaltung eine abgeſonderte Verfaſſung erhalten, unbeſchadet der politiſchen Verbindung mit Dänemark. Die nicht politiſchen Bande der materiellen Intereſſen, die zwiſchen Holſtein und Schleswig beſtanden haben, werde man aufrecht zu erhalten beſtrebt ſeyn. Es ſolle durch dieſe Beſtimmungen weder der däniſchen Erbfolge noch den Rechten dritter Perſonen präjudicirt werden. (ſ. 15. Juli.)

Ein an demſelben Tage zwiſchen Preußen und Dänemark entſ[illegible]ner Waffenſtillſtand auf ſechs Monate wird am 17. ratificirt. [illegible]ch wird Jütland geräumt und eine Demarkationslinie von

Flensburg bis Tondern gezogen; die in Jütland erhobenen baaren Contributionen werden zurückgegeben; für Schleswig wird eine Landesverwaltung von zwei Mitgliedern bestellt, deren eines Preußen, das andere Dänemark ernennt und denen ein brittischer Commissär als Schiedsrichter beigesellt wird.

149 15. Juli. Schreiben der schleswig-holsteinischen Statthalterschaft an den preußischen Ministerpräsidenten: „Die früher von der brittischen Regierung vorgeschlagene Friedensbasis sey dahin gegangen, daß Schleswig eine abgesonderte Verfassung erhalten solle, verschieden von der dänischen auf der einen, von der holsteinischen auf der andern Seite, und als Grundsatz sey die Unabhängigkeit Schleswigs bezeichnet worden. Jetzt solle Schleswig in der gesetzgebenden Gewalt und innern Verwaltung von Holstein gesondert werden, unbeschadet der politischen Verbindung zwischen Schleswig nnd Dänemark. Aber eine politische Union zwischen Dänemark und Schleswig widerspreche dem Begriffe der Unabhängigkeit Schleswigs. Die Präliminarien scheinen mehr mit der dänischen Erklärung vom 24. März zu stimmen. Die Aufrechthaltung der Verbindung Schleswigs und Holsteins habe der König von Dänemark als Recht der Herzogthümer wiederholt, die Pflicht, dieses Recht zu schützen, haben alle deutsche Regierungen, die preußische zuvörderst, anerkannt. So lange Sinn für Recht und Ehre in Deutschland herrsche, könne Deutschland auf einen definitiven Abschluß nach Maßgabe des Präliminarprotokolls nicht eingehen. Die von sämmtlichen deutschen Fürsten, vor allem von dem Könige von Preußen, als rechtmäßig anerkannte Erhebung der Herzogthümer könne nunmehr für unberechtigt nicht befunden werden. Die Statthalterschaft sehe, in Einigkeit mit dem Lande, der weiteren Entwicklung der Ereignisse mit Vertrauen auf die Kraft einer gerechten Sache und mit Zuversicht auf die höhere Lenkung der Geschicke eines treuen Volkes entgegen.“ Hierauf erwidert Graf Brandenburg am 18.: „daß er diese Auffassung als eine irrige nur bedauern könne; daß nur unter der Bedingung der geordneten Ausführung des Waffenstillstandes Preußen ferner für die Rechte der Herzogthümer sich bemühen werde, und daß, wenn die

Herzogthümer ein Recht zu haben glaubten, ſich thatſächlich zu widerſetzen, der General Bonin und die übrigen preußiſchen Officiere ſofort aus dem ſchleswig-holſteiniſchen Heere abberufen werden würden."

1849 18. Juli. Die Statthalterſchaft ſpricht in einer Cirkularnote an ſämmtliche deutſche Regierungen ihre Weigerung aus, den Präliminarien vom 10. beizutreten.

„ 19. Juli. Die Landesverſammlung zu Schleswig erklärt: „daß die Verträge vom 10. für die Herzogthümer nicht rechtsverbindlich ſeyen und daß ſie die Zuſtimmung Deutſchlands zu denſelben für unmöglich halte." Am 25. vertagt ſie ſich.

„ 20. Juli. Der Abzug der deutſchen Truppen aus Jütland beginnt. Das ſchleswig-holſteiniſche Truppencorps wird hinter die Eider zurückgezogen.

„ 4. Auguſt. Schreiben der Statthalterſchaft an den preußiſchen Miniſterpräſidenten Grafen v. Brandenburg aus Anlaß des angekündigten Einmarſches ſchwediſcher Truppen in Schleswig: „ſie könne den Staatsverträgen vom 10. Juli keine Rechtskraft beiſchreiben; eben ſo könne ſie der Demarkationslinie keine rechtliche Bedeutung beimeſſen, noch ſchwediſche Truppen als neutrale betrachten, noch einer andern Behörde (Landesverwaltung) Theilnahme an der Regierung einräumen."

„ 4. Auguſt. Die deutſche Centralgewalt erklärt in einer Cirkularnote den Waffenſtillſtand zwar für einen „beklagenswerthen," macht aber doch, „in Rückſicht, daß der Krieg kein deutſcher geweſen ſey," die Einſtellung der Feindſeligkeiten den einzelnen deutſchen Staaten zur Pflicht.

„ 25. Auguſt. Nachdem die „Statthalterſchaft" unter Verwahrung ihrer Rechte und unter wiederholtem Proteſte gegen den Rechtsbeſtand der Waffenſtillſtandsconvention, nach Kiel ſich zurückgezogen, tritt für Schleswig die „Landesverwaltung," beſtehend aus dem von Preußen ernannten Grafen zu Eulenburg, dem von Dänemark beſtellten Kabinetsſekretär v. Tilliſch und dem brittiſcher Seits ihnen beigeordneten Commiſſarius Oberſt Hodges, zu Flensburg für die Dauer des Waffenſtillſtandes in Funktion. Sie bedie von der Statthalterſchaft angeordnete Aushebung zu

ſiſtiren und ſetzt am 17. September das Staatsgrundgeſetz vom 8. September 1848 nebſt Wahlgeſetz außer Kraft. Die Landesverwaltung findet übrigens bei der ſchleswigiſchen Bevölkerung vielen Widerſtand, den ſie mit Hülfe der preußiſchen Truppen niederhält.

27. September. Die Statthalterſchaft will die Fregatte Geſion durch einige Kanonenboote bei Nacht aus dem Hafen von Eckernförde nach Kiel abführen laſſen, ſteht aber davon ab, da die preußiſche Regierung dieß für einen Kriegsfall erklärte.

4. Nov. Deputationen aus Schleswig und Holſtein erklären der am 1. in Kiel zuſammengetretenen Landesverſammlung: daß bei dem unerträglich gewordenen Zuſtande Krieg die Loſung ſeyn müſſe. Sie erhalten keine beſtimmte Antwort.

16. November. Verſuch unmittelbarer Verhandlungen der Herzogthümer mit Dänemark. Die Statthalterſchaft bittet den König, daß Männer des öffentlichen Zutrauens aus dem Königreiche und den Herzogthümern zuſammentreten dürfen, um den Frieden anzubahnen. Ein däniſches Kabinetsſchreiben erwidert den 24.: der König wolle die Wünſche vernehmen; doch würden zuvor die Perſonen zu benennen ſeyn, denen man die Eröffnung der jenſeitigen Wünſche anvertrauen wolle; die Unterhandlung könne nur in Kopenhagen ſtattfinden. Es wurden hierauf drei Mitglieder der Landesverſammlung, Mommſen, Prehn und Steindorf von der Statthalterſchaft als Vertrauensmänner bezeichnet, aber das Geſuch derſelben, mit däniſchen Vertrauensmännern in mündliche Verhandlung treten zu dürfen, wurde däniſcher Seits zurückgewieſen und nur eine ſchriftliche Eingabe zugelaſſen; eine ſolche wurde denn auch am 26. Januar 1850 abgegeben, erhielt aber keine Beantwortung.

10. Januar. Eröffnung des däniſchen Reichstages. „Noch ſey der Krieg nicht zu Ende, ſondern nur unterbrochen; doch hoffe der König, daß die begonnenen Unterhandlungen zum gewünſchten Ziele führen, wenn nur nicht die irregeleiteten Unterthanen bei einer großen Macht Unterſtützung finden.“ Gegen letztere Redewendung remonſtrirt das preußiſche Kabinet in einer Note vom 6. Februar.

1. Februar. Eine ruſſiſche Depeſche fordert vom deutſchen Bunde die Einräumung der däniſchen Forderungen.

1850 8. April. General Bonin wird nebſt den übrigen preußiſchen Officieren aus Schleswig-Holſtein abberufen und legt den Oberbefehl über die ſchleswig-holſteiniſche Armee nieder. Dieſen übernimmt General Williſen, der zuvor aus preußiſchen Dienſten ausgetreten war.

„ 17. April. Vorſchlag Preußens zu einem „reinen und einfachen" Frieden. Vergl. 2. Juli.

„ 20. April. Die Statthalterſchaft ſagt in einer Denkſchrift über die zweckmäßigſte Erledigung des Streites: man ſolle von Seiten der Herzogthümer nicht mehr auf die Aufnahme Schleswigs in Deutſchland beſtehen, in Dänemark aber darauf verzichten, die Trennung der Herzogthümer erzwingen zu wollen.

„ 26. Juni. Die Statthalterſchaft legt die verſchiedenen Schritte dar, die zur Verhandlung mit Dänemark geſchehen ſeyen, zeigt, daß dieſelben am Widerſpruch des däniſchen Miniſteriums geſcheitert ſeyen, und verſichert, daß die Herzogthümer ihr gutes Recht nicht aufgeben werden.

„ 2. Juli. Friede zwiſchen Preußen, im eigenen und des deutſchen Bundes Namen, und Dänemark, unter Vermittlung Großbritanniens: „die preußiſchen Truppen ziehen aus Schleswig, Holſtein und Lauenburg, die neutralen (Schweden) aus Schleswig ab. Die früheren Verträge zwiſchen Deutſchland und Dänemark treten wieder in Kraft; beide Theile behalten ſich alle Rechte vor, wie ſie vor dem Kriege beſtanden haben. Der König von Dänemark kann dem Bundesrechte gemäß die Intervention des deutſchen Bundes in Anſpruch nehmen, um in Holſtein ſeine legitime Autorität wiederherzuſtellen, indem er zugleich ſeine Abſichten zu erkennen gibt, in welcher Weiſe er den Frieden des Landes beſchaffen will. Sollte der deutſche Bund für jetzt nicht interveniren oder ſeine Intervention erfolglos ſeyn, ſo kann der König von Dänemark die ihm zu Gebote ſtehenden militäriſchen Mittel anwenden. Beide Theile ſollen Kommiſſäre ernennen, um die Grenze der zum deutſchen Bunde gehörigen däniſchen Staaten feſtzuſtellen." In einem geheimen Artikel erklärte ſich der König von Preußen geneigt, an Verhandlungen zur Feſtſtellung der däniſchen Erb-

folgeordnung Theil zu nehmen. Die Ratifikation erfolgte von den damals in der Union mit Preußen befindlichen Staaten am 6. September durch siebenzehn besondere Ratifikationsakte, von Seiten der neuen Bundesversammlung am 3. Oktober. — In Folge dieses Friedens, der alle Streitpunkte unerledigt und die Herzogthümer sich selbst überließ, zogen die deutschen Truppen aus diesen ab; die schleswig-holsteinischen aber setzten den Krieg fort und rückten dem dänischen Heere entgegen; ihr Einmarsch in Südschleswig erfolgte am 13.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit des isolirten Kampfes der Herzogthümer gegen Dänemark.

2. Juni.* Die Bevollmächtigten Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens treten zu einer Konferenz in London zusammen und unterzeichnen eine Akte, in welcher erklärt wird, daß die Aufrechthaltung der Integrität der dänischen Monarchie von hoher Wichtigkeit für die Erhaltung des Friedens sey. Es sey daher der allgemeine Wunsch der verhandelnden Mächte, daß die jetzt unter der dänischen Krone vereinigten Besitzungen in diesem Verhältnisse verbleiben, und sie finden es weise, daß der König von Dänemark durch eine Aenderung der Erbfolge den Weg zur Erhaltung der dänischen Monarchie erleichtere. Der preußische Gesandte Dr. Bunsen wohnte der Konferenz nicht bei, sondern protestirte in einer Note vom selben Tage gegen die Idee, die Staaten, deren Oberhaupt gegenwärtig der König von Dänemark sey, als Provinzen eines dänischen Nationalreichs zu betrachten; eine solche Idee durch ein europäisches Protokoll sanktioniren, heiße Deutschland, ja Europa mit den größten Gefahren und Verwicklungen bedrohen. Der österreichische Gesandte war zwar anwesend, betheiligte sich aber nicht, wegen mangelnder Instruktion. (Siehe 2. August d. J.)

* Wir glaubten diesen Eintrag, betreffend den ersten Londoner Protokoll-Entwurf, obgleich er chronologisch in den vorigen Abschnitt gehört, des stofflichen Zusammenhangs halber erst hier einrücken zu sollen.

1850 5. Juli. Vertrag zwiſchen Rußland und Dänemark, in welchem der Kaiſer von Rußland als Haupt der gottorpiſchen Linien ſeinen Rechten zu Gunſten des Prinzen Chriſtian von Glücksburg ſo lange entſagt, als männliche Nachfolger deſſelben vorhanden ſein werden.

„ 11. Juli. Kabinetsſekretär v. Tilliſch wird vom König von Dänemark als außerordentlicher Regierungskommiſſär interimiſtiſch mit der Civilverwaltung des Herzogthums Schleswig beauftragt. Die „Landesverwaltung" legt am 13. ihre Funktionen nieder. Flensburg wird von den Dänen beſetzt.

„ 14. Juli. Manifeſt des Königs von Dänemark. Da nach Abſchluß des Friedens mit dem deutſchen Bunde für ein Bundesland zur Fortſetzung des Krieges, am wenigſten gegen den eigenen Landesherrn, keine Berechtigung vorliegt; ſo fordert der König zur Unterwerfung auf, welches auch die Rechtsanſprüche ſeyn möchten, die das Land zu haben vermeine; darüber entſcheide das Bundesrecht. Füge ſich Holſtein der unzweideutigen Vorſchrift des Königs, ſo werde Vergeben und Vergeſſen vorwalten. In Schleswig werde die deutſche Nationalität, gleich der däniſchen, die gewünſchten Bürgſchaften empfangen, und die etwaige Beſorgniß, daß eine Inkorporation dieſes Herzogthums in Dänemark beabſichtigt ſeyn könne, finde durch des Königs hiermit erneuerte Zuſage, daß eine ſolche nicht ſtattfinden ſolle, ihre definitive Beſeitigung. Wenn keine von Holſtein aus unternommene Feindſeligkeit daran hindere, ſo wolle der König unverweilt achtbare Männer aus Schleswig, Dänemark und Holſtein berufen, um ihre Anſicht über die Ordnung der Verhältniſſe Schleswigs zu Dänemark einerſeits und zu Holſtein andrerſeits zu hören. Die Ergebniſſe der Erwägungen dieſer vereinigten Männer wolle der König mit Vertrauen prüfen, und ihren Anſichten und den Wünſchen der Herzogthümer, ſoweit ſie nur irgend mit dem Wohle der Monarchie zu vereinigen ſeyen, bereitwillig Rechnung tragen.

„ 15. Juli. Eine Note des öſterreichiſchen Miniſterpräſi-
[illegible]ten und Miniſters des Auswärtigen an den kaiſerl. Geſandten
[illegible]lin drückt die Freude darüber aus, daß der Friedensſchluß

zwiſchen der von der proviſoriſchen Bundescentralkommiſſion hiezu bevollmächtigten preußiſchen Regierung und der Krone Dänemark zu Stande gekommen. Die kaiſerliche Regierung wolle zwar gerechte Anſprüche des deutſchen Bundes und der Herzogthümer gewahrt wiſſen, habe aber mit Bedauern erkannt, wie ſchwierig die Löſung der ſtreitigen Fragen und wie groß die dem Frieden Deutſchlands, ja der Ruhe Europas aus denſelben erwachſene Gefahr dadurch geworden ſey, daß die Partei der Bewegung ſie für ihre Berechnungen auszubeuten und zu mißbrauchen ſich beſtrebt habe. Die Regierung erkläre ſich von ihrem Standpunkt als europäiſche Macht mit dem Friedensvertrage einverſtanden; zur Ratifikation aber könne ſie nur als Mitglied des deutſchen Bundes berufen ſeyn. Nur durch das verfaſſungsmäßige Organ des Bundes könne ein für dieſen gültiger Frieden zu Stande gebracht werden, und nur in der vollen Bundesverſammlung könne die Annahme und Beſtätigung eines Friedensvertrages geſchehen. Die ganze Sachlage beweiſe, wie unerläßlich es ſey, daß dem Bunde die Möglichkeit wirkſamen Handelns durch ein allgemein anerkanntes Organ wiedergegeben werde. (Daß übrigens die der Bundesverſammlung damals ſich ferne haltenden deutſchen Staaten dennoch auf andere Weiſe ratificirten, haben wir ſchon zum 2. Juli verzeichnet.)

350 25. Juli. Schlacht bei Idſtedt zwiſchen den Dänen, die am 16. in Schleswig eingerückt waren, unter General v. Krogh, und den Schleswig-Holſteinern unter General Williſen. Nach blutigem Kampf, der Morgens um 3 Uhr begonnen, mußten die Schleswig-Holſteiner, obſchon Anfangs im Vortheil, Nachmittags den Rückzug antreten; ſie zogen ſich auf Seheſtadt, an der holſteiniſchen Grenze. Am 28. beſetzten die Dänen Eckernförde.

„ 31. Juli. Eine Note des Lords Palmerſton verlangt von der preußiſchen Regierung, alle Mittel anzuwenden, um die gegenwärtige Regierung von Holſtein dahin zu bringen, daß ſie der Verpflichtung nachkomme, welche Preußen (durch den Abſchluß des Friedens) für Holſtein ſo gut, wie für alle andern Mitglieder des deutſchen Bundes übernommen hat. Preußen antwortet am 13. Auguſt. Vor erfolgter Ratifikation des Friedens durch den Bund könne die

Statthalterſchaft für die Verletzung des Friedens nicht verantwortlich gemacht werden; die Verpflichtung zu einem thatſächlichen Einſchreiten müſſe Preußen entſchieden ablehnen; auch könne es Niemandem beſſer, als der vermittelnden Macht bekannt ſeyn, daß der einfache Friedensſchluß ausdrücklich in der Abſicht angenommen ſey, den Ereigniſſen freien Lauf zu laſſen und den ſtreitenden Parteien die Erledigung des Streites zwiſchen den Herzogthümern und ihrem Souverän zu überlaſſen. Ebenſo heißt es in einer preußiſchen Denkſchrift zum Friedensvertrage: „die Herzogthümer ſind es zunächſt ſelbſt, welche die Streitfrage mit Dänemark zu ordnen haben. Sie befinden ſich hierzu jetzt in einer bei weitem günſtigeren Lage, als im Jahre 1848, da zuerſt die kriegeriſche Bewegung ausbrach.“ (Preußen beruhigt ſich alſo dabei, daß die Herzogthümer jetzt Gelegenheit hätten, ihre Sache ſelbſt auszufechten, eine Anſchauung, die freilich nur ſchwer in Einklang zu bringen iſt mit dem Inhalt des vierten Artikels des von Preußen eingegangenen Friedenstraktats, jenes Artikels nämlich, der dem König von Dänemark das Recht einräumt, zur Herſtellung ſeiner legitimen Autorität die Intervention des Bundes in Anſpruch zu nehmen.)

1850 2. Auguſt. Zweites (vorbereitendes) Londoner Protokoll zu Gunſten der Integrität der däniſchen Monarchie. Nachdem, wie im Protokoll vom 2. Juni, der einmüthige Wunſch der Mächte für Erhaltung dieſer Integrität ausgedrückt und die Abſicht des däniſchen Königs gebilligt worden, die Erbfolge zu ändern, wird die Reſtriktion beigefügt: „ohne die Beziehungen Holſteins zum deutſchen Bunde zu beeinträchtigen.“ Dann heißt es: „um das Zuſtandekommen dieſer Anordnungen zu erleichtern, behalten ſich die Mächte vor, eine künftige Uebereinkunft einzugehen, um ſolchen durch einen Akt europäiſcher Anerkennung noch ein Unterpfand mehr für ihre Dauer zu geben; dieſe Berathung ſoll in London ſtattfinden.“ Das Protokoll wurde unterzeichnet von den Bevollmächtigten Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Rußlands und Schwedens; Oeſterreich erklärte ſeinen Beitritt nachträglich am 23. Auguſt mit dem Beiſatze: „wohlverſtanden, daß dieſe Stipula-

tionen die Rechte des deutſchen Bundes nicht beeinträchtigen können;“ ein Beiſatz, mit welchem auch der däniſche Bevollmächtigte ſich einverſtanden erklärte, jedoch mit dem Beifügen, daß die Rechte des deutſchen Bundes ſich nur auf Holſtein und Lauenburg beziehen können. Preußen hatte die Betheiligung an der Konferenz abgelehnt, weil der Inhalt des Protokolls den deutſchen Rechten und den Verhältniſſen Preußens zu Dänemark widerſpreche. (Vergl. übrigens hiemit die von Preußen in einem geheimen Artikel des Friedens vom 2. Juli gegebene allgemeine Zuſage, an Verhandlungen der Mächte zur Regelung der däniſchen Succeſſion Theil nehmen zu wollen.)

12. September. Gefechte bei Eckernförde und Miſſunde.

„ 4. Oktober. Ein Sturm der Schleswig-Holſteiner auf Friedrichsſtadt, das ſie ſeit dem 29. September belagerten, wird, mit ſchwerem Verluſt für letztere, abgeſchlagen.

„ Oktober und November. Der Zwieſpalt der beiden deutſchen Großmächte erreicht ſeinen Höhepunkt. (Bregenzer Konferenz, 11. Oktober; Warſchauer Konferenz, 26. bis 28. Oktober; Einmarſch der Preußen in Kurheſſen, 24. Oktober; der Oeſterreicher und Bayern, 1. November; preußiſche Armeemobiliſirungsordre, 6. November; Affaire von Bronzell, 8. November; Hr. v. Radowitz gibt das Portefeuille des Auswärtigen an Hrn. v. Manteuffel ab, 3. November; Olmützer Konferenz, 29. November.) Dieſer Zwieſpalt fand an der ſchleswig-holſteiniſchen Angelegenheit, neben der kurheſſiſchen, ein Hauptobjekt und veranlaßte, daß an Schleswig-Holſtein, deſſen König-Herzog den reſtaurirten Bundestag beſchickt hatte, während ſeine Bevölkerung und Statthalterſchaft mit Preußen ſympathiſirte, gleichzeitig geſonderte Anſinnen, ob zwar in gleicher Richtung, auf Niederlegung der Waffen gehend, geſtellt wurden, bis durch die Punktationen von Olmütz der Einklang im Vorgehen der deutſchen Mächte wiederhergeſtellt wurde.

a. Die Inſinuationen von Seiten Preußens.

„ 17. Oktober. Der preußiſche Miniſter des Auswärtigen an den königlichen Geſandten in Kopenhagen. Nach dem Frieden

vom 2. Juli habe sich die dänische Regierung zunächst an den deutschen Bund zu wenden, um den Frieden mit den Herzogthümern wiederherzustellen. Nun aber sey der deutsche Bund in Frankfurt weder rechtlich noch thatsächlich vertreten; jede dort beliebte Maßregel würde unausbleiblich hindernde Gegenmaßregeln preußischer Seits hervorrufen; ein dort beschlossenes militärisches Einschreiten würde diesseits nicht geduldet werden. Solle in Betreff der holsteinischen Sache schnell und erfolgreich gehandelt werden, so sey, mit Beiseitelassung der Frage der Bundesverfassungsrevision, eine besondere Kommission zu diesem Zwecke zu wählen. Dänemark möge einen solchen Antrag in Wien stellen. Von Preußen und Oesterreich bestellte Kommissarien würden mit Beauftragten des Königs von Dänemark zusammentreten und das Weitere einzuleiten haben.

1850 23. Oktober. Note des Hrn. v. Radowitz (preußischer Minister des Auswärtigen vom 26. September bis 3. November) an die Statthalterschaft zu Kiel: Die Gesammtheit der deutschen Regierungen oder mit andern Worten des Bundes selbst habe den Frieden vom 2. Juli ratificirt und hiemit erklärt, daß die Entscheidung der holsteinischen Angelegenheit nur beim Bunde ruhe. Es sey unzweifelhafte Pflicht aller Mitglieder des Bundes, sich seinem Entscheide zu unterwerfen, sobald er durch ein zuständiges, von allen Regierungen ermächtigtes Organ verkündigt werde. Die preußische Regierung drücke der Statthalterschaft den Wunsch aus, daß sie sich aller Angriffsoperationen enthalten werde und sich geneigt erkläre, in einen Waffenstillstand zu willigen. Zum Zustandebringen eines solchen bietet Preußen seine Vermittlung an. Die Statthalterschaft erwidert am 28.: sie sey zum Abschluß eines Waffenstillstandes bereit, aber nur unter Bedingungen, unter welchen sie Räumung des von der Demarkationsline vom 10. Juli 1849 südlich liegenden Schleswig sowie der Insel Fehmarn und der schleswigischen Westseeinseln und Regierung dieser Landestheile durch die Statthalterschaft, auch Rückzug der dänischen Kriegsschiffe aus den Gewässern und Seeküsten der Herzogthümer voranstellt. Hr. v. Radowitz legt in seiner schon am 30. ertheilten Antwort die Unthunlichkeit dieser Vorschläge dar; er erinnert, daß das Aufgeben

jeder Aggreſſion die erſte und unerläßliche Bedingung dafür ſey, daß irgend ein Organ des Bundes dem Bundesgebiete von Holſtein wirkſamen Schutz angedeihen laſſen könne; daß es ſich bloß um einen militäriſchen Waffenſtillſtand handle, und daß die preußiſche Regierung, wenn die Statthalterſchaft darauf beſtände, einen weiter gehenden Vertrag ſchließen zu wollen, ſich jeder weiteren Vermittlung enthalten müßte. Die letzte Möglichkeit, ihrer ernſten und ſchwierigen Sache ſich anzunehmen, beruhe darauf, daß die Statthalterſchaft wohlgemeinte Rathſchläge berückſichtige. Darauf erwidert die Statthalterſchaft am 2. November: „einen rein militäriſchen Waffenſtillſtand abzuſchließen, mache die Lage der Herzogthümer ihr unmöglich. An einem Organe des deutſchen Bundes fehle es. So wenig die Statthalterſchaft in der Frankfurter Verſammlung ein ſolches erblicke, ſo feſt ſey ihr Vertrauen, daß die preußiſche Regierung den Frankfurter Beſchlüſſen in Betreff der Herzogthümer ihre Anerkennung ebenfalls verſagen müſſe und ein dort beſchloſſenes militäriſches Einſchreiten nicht dulden werde.“ (An demſelben Tage, in welchem zu Kiel dieſes Schreiben erlaſſen wurde, legte zu Berlin Hr. v. Radowitz, der Stifter der Union, in einem unter dem Vorſitze des Königs gehaltenen Miniſterrathe ein politiſches Programm vor, das ein bewaffnetes Unterhandeln mit Oeſterreich verlangte und bezüglich der kurheſſiſchen Verwicklung dem preußiſchen Befehlshaber vorſchrieb, die öſterreichiſch-bayeriſchen Truppen zurückzudrängen, wofern dieſelben über Hanau und deſſen Umgegend hinaus giengen. Hr. v. Radowitz hatte zwar den König ſelbſt und den Prinzen von Preußen, jetzigen König, für ſich, aber die Majorität des Miniſterrathes unter der Führung des Hrn. v. Manteuffel gegen ſich, und ſo erfolgte ſein Rücktritt.)

b. Inſinuationen von Seiten Oeſterreichs und der reſtaurirten Bundesverſammlung.

25. Oktober. Die Bundesverſammlung beſchließt: nachdem der Friede vom 2. Juli ratificirt, die Statthalterſchaft in Kiel anzuweiſen, dafür zu ſorgen, daß kein Angriff erfolge, daß die holſteiniſchen Truppen zurückgezogen werden und eine Beurlaubung

von mindeſtens $^2/_3$ ſtattfinde; ebenſo der däniſchen Regierung die Vorausſetzung auszuſprechen, daß auch dieſer Seits keine Ausdehnung militäriſcher Maßregeln auf Holſtein erfolge und eine angemeſſene Truppenverminderung ſtattfinde; endlich einen Bundeskommiſſär für dieſe Angelegenheit zu ernennen. Dieſer Bundesbeſchluß wird, unter Beiſchluß des Ratifikationsprotokolls vom 3. Oktober, der Statthalterſchaft am 30. Oktober durch den Bundespräſidialgeſandten Grafen v. Thun-Hohenſtein mitgetheilt, unter dem Bemerken, daß die Nichtachtung der Anordnungen des Bundes mißliebige Maßregeln herbeiführen müßte. Hierauf entgegnete die Statthalterſchaft am 5. November: „Das Schreiben vom 30. Oktober beziehe ſich auf den Bundesbeſchluß vom 17. September 1846. Wenn dieſer mit allen ſeinen Unterlagen vollſtändig zuſammenbegriffen werden ſollte, ſo wäre der Statthalterſchaft und der Landesverſammlung wenigſtens ein beſtimmter und faßlicher Anhalt gegeben. Allein mit der Aufrechthaltung jenes Beſchluſſes ſey unvereinbar, was der deutſche Bund ſtillſchweigend in Schleswig geſchehen laſſe. Wenn den Herzogthümern genügende Rechte verbürgt würden, ſo würden ſie mit Freuden den Tag des Waffenſtillſtandes begrüßen. Für das, was man ihnen jetzt biete, ſeyen ſie entſchloſſen, auf ihrem guten Rechte zu beharren; ſie wollen es abwarten, ob es möglich ſey, daß deutſche Fürſten dieſes Recht niedertreten, nachdem ihres Gleichen es vertheidigt hätten. Die Statthalterſchaft habe keinen dringenderen Wunſch auszuſprechen, als Schleswig-Holſtein und ſeinen Kampf mit Dänemark ſich ſelbſt überlaſſen zu ſehen.“ Dieſer Note, wohl noch vor der Kunde von dem Umſchlage in Preußen erlaſſen, folgte unter dem 19. November, nachdem Hr. v. Manteuffel Oeſterreich gegenüber bereits erklärt hatte, daß Preußen der Pacification Holſteins (wie Kurheſſens) keinen Widerſtand entgegenſetzen werde, eine gedämpftere Nachſchrift von Seiten des ſchleswig-holſteiniſchen Departements des Auswärtigen an ſeinen Bevollmächtigten zu Frankfurt v. Stemann: „Die aus dem Schreiben vom 5. gefolgerte Meinung, als ſey die Statthalterſchaft einer friedlichen Ausgleichung abgeneigt, ſey irrig; es würde der Statthalterſchaft, die den Frieden auf geeigneter Grundlage lebhaft

wünſche, erwünſcht ſeyn, wenn von Seiten einer deutſchen Macht die Vermittlung eingeleitet würde, und ein zu dieſem Zwecke abgeordneter Kommiſſär würde mit der deutſchen Regierungen ſchuldigen Achtung aufgenommen werden."

28. und 29. November. Konferenz zu Olmütz zwiſchen dem öſterreichiſchen Miniſterpräſidenten Fürſten v. Schwarzenberg und dem preußiſchen Miniſter des Auswärtigen Frhrn. v. Manteuffel, abgehalten auf Anregung des letzteren. Anweſend dabei war auch der ruſſiſche Geſandte in Wien, Hr. v. Meyendorff, und zwar namentlich wegen einer Schwierigkeit, auf welche die Pacification Holſteins zu ſtoßen ſchien. Es war nämlich beabſichtigt, die für Holſtein beſtimmten Bundestruppen durch das Braunſchweigiſche marſchiren zu laſſen. Gegen dieſen Durchmarſch hatte aber die braunſchweigiſche Volksvertretung Einſprache erhoben und hiedurch ihre Regierung veranlaßt, bei Preußen unter Berufung auf das Maibündniß (die Unionsverfaſſung) Schutz zu ſuchen. Dieſe neue Verwicklung nun ſuchte Rußland durch die Anweſenheit ſeines Diplomaten zu beſeitigen. Die Punktationen von Olmütz ſetzten feſt: Beide Regierungen erklären, daß es in ihrer Abſicht liege, die Regulirung der kurheſſiſchen und holſteiniſchen Angelegenheit durch gemeinſame Entſcheidung aller deutſchen Regierungen herbeizuführen. Nach Holſtein ſollen, ſo ſchleunig als möglich, Kommiſſäre beider Theile abgehen und die Statthalterſchaft im Namen des Bundes auffordern, die Feindſeligkeiten einzuſtellen, und die Truppen hinter die Eider zurückzuziehen und auf $^1/_3$ zu reduciren, unter Androhung gemeinſchaftlicher Exekution im Weigerungsfalle. Ebenſo werden beide Regierungen auf die däniſche Regierung dahin einwirken, daß ſie in Schleswig nicht mehr Truppen aufſtellt, als zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe erforderlich ſind. (Am 10. December erließ, in Folge dieſer Verſtändigung, Preußen eine Demobiliſirungsordre, und Oeſterreich verfügte an demſelben Tage eine Armeereduktion und die Zurückziehung der an den Grenzen aufgeſtellt geweſenen Armeekorps.)

7. Dec. General Williſen legt das Kommando nieder; daſſelbe wird dem General v. der Horſt übertragen. Auch dieſer iſt außer

Stande, gegen die Dänen vorzugehen, da der milde, naſſe und eisloſe Winter das Land in einen Moraſt verwandelt und die Wege unbrauchbar gemacht hatte.

Vierte Periode.

Die Zeit der deutſchen Intervention.

1851 6. Jan. Ankunft der Kommiſſäre, des öſterreichiſchen Generals Grafen Mensdorff-Pouilly und des preußiſchen Generals v. Thümen, zu Kiel. Sie forderten den 9.: ſofortige Einſtellung der Feindſeligkeiten, Zurückziehung der Truppen hinter die Eider, Reduktion derſelben auf $^1/_3$, Auflöſung der Landesverſammlung, ſofortige Einſtellung aller zum Behufe der Fortſetzung der Feindſeligkeiten angeordneten Maaßregeln. Dagegen gaben ſie die Erklärung: daß auch die däniſchen Truppen, bis auf kleine zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Abtheilungen, aus Südſchleswig würden zurückgezogen werden; ſowie, daß der Zweck ihres, der Kommiſſäre, Wirkens die Herſtellung eines Zuſtandes ſey, welcher dem Bunde erlaube, die Rechte des Herzogthums Holſtein und das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zwiſchen Schleswig und Holſtein zu wahren. Für den Weigerungsfall wird das Einrücken einer öſterreichiſch-preußiſchen Exekutionsarmee von 50,000 Mann angedroht. Dieſes Anſinnen wird von der Statthalterſchaft, in welcher Reventlow nebſt ſämmtlichen Departementschefs für Annahme, Beſeler für Ablehnung war, der Landesverſammlung mitgetheilt, die in einer Nachtſitzung vom 10. auf den 11. darüber berieth. Sie erklärt mit 47 gegen 28 Stimmen mit der Politik des Geſammtminiſteriums hinſichtlich der Forderungen der Kommiſſäre (alſo mit Annahme derſelben) ſich einverſtanden; ferner ſpricht ſie mit 42 gegen 30 Stimmen den Wunſch und die Erwartung aus: die Statthalterſchaft werde nach beſtem und freiem Ermeſſen dazu beitragen, daß bei der Ausführung der Anordnungen der Kommiſſarien und bei den bevorſtehenden Verhandlungen zwiſchen dem deutſchen Bunde und dem Landesherrn die Rechte und

Intereſſen der Herzogthümer Geltung und möglichſte Förderung fänden; ſie verwahre ihrerſeits die Landesrechte im Ganzen und Einzelnen bei einer definitiven Ordnung der Verhältniſſe ausdrücklich gegen jedwede Verletzung. An demſelben Tage, 11., Proklamation der Statthalterſchaft (nämlich Reventlows und der Miniſter; denn Beſeler hatte vorher ſeine Entlaſſung genommen): „Nachdem der deutſche Bund beſchloſſen hat, den Frieden vom 2. Juli durchzuführen, mit der Verheißung, das Recht Holſteins zu wahren, war die Statthalterſchaft verpflichtet, die Einſtellung der Feindſeligkeiten anzuordnen. Sie hat die Landesrechte unter den Schutz des deutſchen Bundes geſtellt. Sie fühlt ſich verpflichtet, den Uebergang zu einer von dem deutſchen Bunde einzuſetzenden neuen Regierung zu vermitteln und wird nach geſchehener Einſetzung derſelben ihre Gewalt niederlegen."

351 19. Jan. Ein Theil der zur Exekution beſtimmten öſterreichiſchen Truppen unter General Legeditſch rückt ein, wohl nur um Dänemark im Reſpekt zu erhalten. (Sie hatten die Elbe auf einer Brücke überſchritten, die preußiſche Pionniere ihnen geſchlagen hatten.)

„ 1. Febr. Die Statthalterſchaft tritt ab. Die Regierung von Holſtein übernimmt der däniſche Kommiſſär Reventlow-Criminil in Gemeinſchaft mit den Kommiſſären des deutſchen Bundes. Die Landesverſammlung wird aufgelöst; die Verfaſſung vom 15. Sept. 1848 wird außer Kraft geſetzt; die deutſchen Grundrechte werden aufgehoben; General v. der Horſt legt das Kommando nieder; das ſchleswig-holſteiniſche Heer wird aufgelöst; das Kronwerk von Rendsburg den Dänen überlaſſen; Friedrichsort, der Schlüſſel des Kieler Hafens, und Rendsburg werden vorerſt durch Preußen und Oeſterreicher beſetzt, bald aber gleichfalls den Dänen übergeben; Schleswig bleibt unter der Verwaltung des däniſchen Kommiſſärs von Tilliſch (ſ. 11. Juli 1850), der am 5. März vom Könige zum allein verantwortlichen Miniſter für Schleswig ernannt wird. Am 20. Juli wurde derſelbe durch den Frhrn. v. Bardenfleth erſetzt.

„ 21. März. Das däniſche Miniſterium legt dem Volksthing einen Plan einer zunächſt proviſoriſchen Geſtaltung der Herzogthümer

vor, wornach Schleswig die gesammte Verwaltung mit Dänemark gemeinsam haben, Holstein nur in Finanzen und Heer von Dänemark getrennt seyn solle.

1851 10. Mai. Amnestiepatent des Königs für Schleswig. Von der Amnestie werden ausgeschlossen: der Herzog Christian von Augustenburg und dessen Familie, Prinz Friedrich Emil August von Augustenburg und dessen Familie, der Advokat W. H. Beseler und die Mitglieder der vormaligen schleswig-holsteinischen Regierung. Alle Uebrigen können erwarten, auf ein deßhalb eingereichtes Gesuch unter vorgeschriebener Form Amnestie wegen der von ihnen begangenen rein politischen Vergehungen und die Erlaubniß zur Rückkehr unter denjenigen Bedingungen zu erlangen, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erheischen.

„ 14. Mai. Eröffnung einer auf Grund des Manifestes vom 14. Juli 1850 vom Könige berufenen Notabeln-Versammlung zu Flensburg, bestehend aus 6 Mitgliedern für Dänemark, 9 für Schleswig, 6 für Holstein, unter dem Vorsitz des Grafen Bille-Brahe. Die Versammlung wurde am 16. Aug. geschlossen, worauf die holsteinischen Mitglieder in ihre Heimath zurückkehrten. Der von dieser Versammlung ausgearbeitete und der dänischen Regierung eingereichte Plan zur Organisation der dänischen Monarchie enthielt folgende wesentliche Bestimmungen: „Die dänische Monarchie bildet ein Ganzes unter demselben Fürsten mit derselben Erbfolge. Holstein und Lauenburg bleiben beim deutschen Bunde. Schleswig behält seine bisherige Selbstständigkeit. Die besondere Stellung aller drei Herzogthümer wird durch eigene Landtage gesichert. Den Herzogthümern Schleswig und Holstein bleibt die bisherige Gemeinsamkeit der Verwaltung und Rechtspflege. Die beiden Nationalitäten in Schleswig genießen völlige Gleichberechtigung. An den Lasten der Monarchie betheiligen sich die einzelnen Theile nach einem festzustellenden Quotenverhältnisse. Möglichste Uebereinstimmung des Zoll-, Post-, Münz-, Handels- und Schifffahrtswesens für die gesammte Monarchie. Das gesammte Heer steht unter demselben Kriegsherrn; die holsteinischen und lauenburgischen Truppen bilden das deutsche Bundeskontingent,

in welchem nur Deutſche angeſtellt werden können; die Truppen Schleswigs bilden gleichfalls eine beſondere Abtheilung." — Ebenſo reſultatlos, wie dieſe Notabeln-Verſammlung, verlief um dieſelbe Zeit die Thätigkeit einer Kommiſſion, die von den deutſchen Großmächten und Dänemark zum Zwecke der Ermittlung der „hiſtoriſchen Grenze" zwiſchen Schleswig und Holſtein beſtellt worden war. Der Streit bezog ſich auf die Inſel Femarn, die Landſchaft Stapelholm und einen Platz, der von einem Theil der Rendsburger Feſtungswerke eingenommen wurde. Die Kommiſſion ging auseinander, ohne eine Verſtändigung erzielt zu haben, da die deutſchen Kommiſſäre auf Ausmittlung der alten Reichsgrenze beſtanden und die von der däniſchen Regierung einſeitig vorgenommenen Grenzveränderungen anzuerkennen ſich weigerten. Die däniſche Regierung verſprach nun, der Bundesverſammlung baldigſt andere Vorſchläge vorzulegen. (Vgl. aber 16. März 1853.)

351 20. Mai. Der däniſche Staatsrath beſchließt die Adoption des Prinzen Chriſtian Friedrich Wilhelm Karl, geb. 1843, älteſten Sohnes des Prinzen Chriſtian von Glücksburg, durch den König von Dänemark.

„ 5. Juni. In Warſchau wird auf einer durch Kaiſer Nikolaus berufenen Konferenz, welcher ein Diplomat je von Rußland, Oeſterreich, Preußen und Dänemark und der Prinz Chriſtian von Glücksburg beiwohnten, von dem däniſchen Miniſter des Auswärtigen Hrn. v. Reedtz und dem ruſſiſchen Botſchafter in Wien ein auf die Traktate von 1767 und 1773 Bezug nehmendes Protokoll unterzeichnet, durch welches dem holſtein-gottorpiſchen Hauſe, und zunächſt dem ruſſiſchen Zweige deſſelben, für den Fall des Erlöſchens der männlichen Nachkommenſchaft des Prinzen Chriſtian mit Louiſen von Heſſen, ein eventuelles Erbrecht auf Holſtein vorbehalten wird. (Daß die Verdrängung der älteren auguſtenburgiſchen Linie aus ihrem legitimen Erbrechte dem dynaſtiſchen Sonderintereſſe der gottorpiſch-ruſſiſchen Linie hoch erwünſcht war, iſt klar, da die letztere hiedurch den nordalbingiſchen Succeſſionshoffnungen um ſo viel näher gerückt wurde. Unklar aber und lächerlich iſt es, wie deutſche Diplomaten dieſer ruſſiſchen Intrigue applaudiren und auch noch

ihren devoteſten Dank dem Zaaren dafür ſtammeln konnten, daß er die Succeſſion des Glücksburgers großmüthig geſtattet habe.) Eine unmittelbar darauf erlaſſene däniſche Cirkulardepeſche behauptet, daß Erbanſprüche des auguſtenburgiſchen Hauſes nicht als begründet angeſehen werden könnten und jedenfalls durch Treubruch verwirkt wären.

1851 29. Juni. Theilweiſe Erneuerung des däniſchen Miniſteriums.

„ 31. Juli. Neues däniſches Miniſterium: Graf Adam Moltke, Premier; Graf Reventlow-Criminil, Miniſter für Holſtein und Lauenburg; Graf Karl Moltke, Miniſter für Schleswig. (S. 16. Okt.)

„ 20. Aug. Adreſſe einer Verſammlung von Prälaten und Ritterſchaft der Herzogthümer zu Kiel an den König. Nur eine auf vollem Vergeben und Vergeſſen begründete, verſöhnende Politik und eine ſorgſame Wahrung und Pflege alter Rechte und Gewohnheiten vermögen eine ſichere Grundlage für ein neues Gebäude zu bieten. Es könne daher, ihrer Anſicht zufolge, allein durch die Wiederherſtellung der altherkömmlichen Verbindung zwiſchen den beiden Herzogthümern und vermittelſt des Wiederaufbaues ihrer Beziehungen auf hiſtoriſchem Grunde eine gedeihliche Entwicklung ihrer politiſchen wie ſocialen Verhältniſſe erzielt werden.

„ 26. Aug. Erklärung der däniſchen Regierung nach Wien und Berlin: „nachdem die volle landesherrliche Macht in die Hände des Königs zurückgegeben worden, ſey derſelbe geſonnen, das Herzogthum Holſtein nach den rechtlich beſtehenden Geſetzen zu regieren, die Aenderungen der Verfaſſung dieſes Herzogthums nur auf verfaſſungsmäßigem Wege einzuführen, ſowie ſelbſtverſtändlich niemals das Verhältniß Holſteins zum deutſchen Bunde und die aus dieſem Verhältniß für den Bund entſpringenden Rechte und Befugniſſe außer Acht zu laſſen.“ Dieſe, die Rechte Schleswigs ganz ignorirende Erklärung wurde nicht genügend befunden. Sie erhielt eine Erwiderung in zwei öſterreichiſchen Noten vom 9. Sept. In der erſten, die an das däniſche Kabinet ſich richtete, erklärt Oeſterreich, es ſey bereit, an der europäiſchen Garantie für die Integrität des däniſchen Geſammtſtaates Theil zu nehmen unter folgenden Bedingungen: 1) Gemeinſchaftlichkeit in der Erbfolge und in den durch

die Einheit der Monarchie bedungenen Staatseinrichtungen für alle Landestheile; 2) weder ausdrückliche noch faktische Inkorporation Schleswigs in Dänemark; 3) Provinzialstände in Schleswig wie in Holstein; 4) bereitwillige Regulirung der Stellung Holsteins zum deutschen Bunde. Das sey die Grundlage, auf der allein das tief erschütterte Gebäude der dänischen Regierung errichtet werden könne. In der zweiten, an den österreichischen Gesandten in Kopenhagen gerichteten Note erklärt Fürst Schwarzenberg: Oesterreich trage Bedenken, die Erklärung Dänemarks vom 26. Aug. der Bundesversammlung vorzulegen. Es frage sich z. B., welches jene „rechtlich bestehenden Gesetze" seyen, ob auch jene dazu gehörten, wornach keine Veränderung in den Verhältnissen zwischen Holstein und Schleswig vorgenommen werden solle. Auch sey von der gegebenen Zusage, den verfassungsmäßigen Weg einhalten zu wollen, in ihrer Beschränkung auf Holstein, die Lösung der Verwicklungen nicht zu erwarten, da die holsteinischen Stände durch den nexus socialis der Ritterschaft mit den Ständen Schleswigs verbunden seyen. — Eine ähnliche Entgegnung fand die dänische Erklärung in einer preußischen Note vom 14. Sept. (Vgl. 14. Nov.)

51 16. Okt. Abermalige Erneuerung des dänischen Ministeriums, wegen Differenzen über die Vorlagen an den am 4. Okt. eröffneten Reichstag. Geh. Konferenzrath v. Bluhme tritt ein als Premier und Minister des Auswärtigen.

14. Nov. Erklärung des dänischen Kabinets an die auswärtigen Kabinete: dem Manifest vom 14. Juli 1850 zufolge könne eine konstitutionelle Inkorporirung Schleswigs in das Königreich nicht Zweck und Ziel der dänischen Regierung seyn; aber indem sie an der unauflöslichen Verbindung Schleswigs mit Dänemark festhalte, werde sie für die Gesammtmonarchie die Errichtung solcher gemeinschaftlicher Institutionen anstreben, die dazu dienen können, die Monarchie zusammenzuhalten und zu befestigen. Indem daher die dänische Politik die in der königlichen Antwort an die schleswig-holsteinische Deputation vom 24. März 1848 Schleswig zugesagte „Selbstständigkeit durch ausgedehnte provinzielle Institutionen" nicht desavouire, müsse sie, nachdem die Veranlassung zu den damals

gleichfalls ausgesprochenen Zugeständnissen in Betreff Holsteins und Lauenburgs nicht mehr vorhanden, jede Aussonderung dieser beiden Herzogthümer aus der Monarchie als einen Angriff auf das Staatshoheitsrecht der dänischen Monarchie betrachten.

1851 1. Dec. Der dänische General Bardenfleth übernimmt das Kommando des holsteinischen Bundeskontingents; das Militär wird beeidigt; am 12. treten die dänischen Offiziere ihre Funktionen im holsteinischen Kontingente an.

" 6. Dec. Eine dänische Depesche nach Wien und Berlin beklagt sich darüber, daß die Erklärung vom 26. Aug. nicht für genügend befunden und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein an den König noch nicht erfolgt sey; da ja dieser, wie er die Intervention des Bundes angerufen, auch das Aufhören derselben ohne Weiteres zu verlangen berechtigt sey. Es werden jedoch der Depesche mehrere Vorschläge zur Verständigung beigegeben, nämlich: daß auf verfassungsmäßigem Wege durch die Provinzialstände der Herzogthümer Schleswig und Holstein, durch Beschlüsse des dänischen Reichstags und unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft in Lauenburg eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer Gesammt-Monarchie herbeizuführen sey; daß eine Inkorporation Schleswigs in Dänemark nicht stattfinden, daß aber auch die bisherige Gemeinschaft der beiden Herzogthümer in Verwaltung und Rechtspflege aufgehoben seyn und keine nähere Verbindung derselben unter einander bestehen solle, als die eines jeden mit Dänemark, unbeschadet jedoch dem Fortbestehen gemeinsamer nicht staatsrechtlicher, sondern privatrechtlicher, socialer und commercieller Einrichtungen; daß die früher unter die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gehörigen Sachen besondern Ministern für jedes der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu überweisen, die übrigen Sachen dagegen von den betreffenden dänischen Ministern zu leiten seyen, so zwar, daß die letztern für ihre das Königreich betreffenden Verfügungen dem Könige und dem dänischen Reichstage, für die die Herzogthümer betreffenden dem Könige allein, nicht etwa auch den Provinzialständen der Herzogthümer, verantwortlich seyn sollten; daß endlich der Bund

dem Könige für Errichtung einer Gesammtstaatsverfassung möglichst freie Hand lasse, und der Bundestag rücksichtlich Schleswigs keine Kompetenz geltend mache, namentlich nicht mit Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 17. Sept. 1846. — Diese Vorschläge fanden von Seiten Oesterreichs und Preußens im Allgemeinen Zustimmung und Annahme. Die österreichische Erwiderung, vom 26. Dec., erinnerte dabei noch im Besonderen: daß bei Errichtung der Gesammtverfassung das Königreich nicht bevorzugt, sondern die vier Lande (Dänemark, Schleswig, Holstein, Lauenburg) als gleichberechtigte Theile des Ganzen behandelt und keines dem andern untergeordnet werden solle; daß die Abänderung der Verfassungen der Herzogthümer auf dem verfassungsmäßigen Wege der Berathung mit ihren Provinzialständen bewirkt werde; daß die Beeinträchtigung der Herzogthümer im Punkte der Verantwortlichkeit ihrer Minister dadurch beseitigt werde, daß den besonderen Ministern für die Herzogthümer ein angemessener Antheil an den gemeinsamen Angelegenheiten übertragen werde. Wenn die dänische Regierung diese Auffassung theile und die thatsächliche Ausführung in der bindenden Form einer auf Befehl des Königs abgegebenen Erklärung zusichere, werde Räumung Holsteins von den Bundestruppen, Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum und Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge für die Gesammtmonarchie von Oesterreich versprochen. — Die preußische Antwort, vom 30. Dec., betonte noch den Wunsch, daß die dänische Regierung, zur Beruhigung der Gemüther, die jetzt zu trennende Verwaltung und Rechtspflege der beiden Herzogthümer wenigstens auf eine den allgemeinen Wünschen möglichst entsprechende Weise organisiren, daß sie zu Ministern für die Herzogthümer Männer, die dort Vertrauen genößen, erwählen, und daß die Bemühungen des preußischen Kabinets, die einer gemeinsamen Erbfolge entgegenstehenden Erbansprüche des Herzogs von Augustenburg zu beseitigen, vom dänischen gewürdigt und anerkannt werden möchten.

52 28. Jan. Definitive Schlichtung des Streites über das Rechtsverhältniß der einzelnen Theile der dänischen Monarchie zu einander und zur Gesammtmonarchie und Beendigung der hierüber von

Oesterreich und Preußen im Auftrage des Bundes geführten Unterhandlungen, durch eine Proklamation des Königs von Dänemark, die den Kabineten von Wien und Berlin durch Depesche vom 29. mitgetheilt wurde, unter der Erklärung, daß der König die in der österreichischen Note vom 26. Dec. dargelegte Auffassung, namentlich auch hinsichtlich der Nichtinkorporation Schleswigs, als mit der seinigen übereinstimmend anerkenne. Die Proklamation selbst aber besagt: die Verhandlungen der Notabeln in Flensburg haben zu keiner Vereinigung geführt; um die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrecht zu erhalten, soll die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinsame Behörden geschehen und eine gemeinsame Verfassung vorbereitet werden. Gemeinschaftlich für die Herzogthümer und das Königreich sollen seyn: der Staatsrath, das Heer, die Finanzen und die auswärtigen Angelegenheiten. Die Geschäfte für Schleswig, Holstein und Lauenburg werden von den beiden, dem Könige allein verantwortlichen Ministerien für Schleswig und Holstein-Lauenburg getrennt behandelt, und es werden als solche Sonderangelegenheit namentlich die Domänen jedes Herzogthums bezeichnet. Als nicht politische Einrichtungen, die den Herzogthümern gemeinschaftlich bleiben sollten, werden genannt: die Universität zu Kiel, die schleswig-holsteinische Ritterschaft, der schleswig-holsteinische Kanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt. Beide Herzogthümer erhalten ständische Vertretungen mit beschließender Autorität, und werden die bezüglichen Gesetzesentwürfe den Provinzialständen zur Begutachtung vorgelegt werden. Endlich: vollkommene Gleichberechtigung und kräftige Beschützung der dänischen und deutschen Nationalität; möglichst baldige Zusammenberufung der Provinzialstände für Schleswig und Holstein; Vornahme der neuen Wahlen nach nächst bevorstehender Aufhebung des Belagerungszustandes; Wegfallen der Virilstimme des Herzogs von Augustenburg im schleswigischen Landtag; Revision des Amnestiepatentes; Einführung eines gemeinsamen Zollsystems für die ganze Monarchie und Aufhebung der Eider-Zolllinie.

2 18. Febr. Die beiden deutſchen Kommiſſäre übergeben die Regierung des Herzogthums Holſtein an den däniſchen Miniſter für Holſtein und Lauenburg, Grafen Reventlow-Criminil. (Letzterer iſt der Sohn eines franzöſiſchen Emigranten und gehört nur durch Adoption der Familie Reventlow an). — Abzug der öſterreichiſchen und preußiſchen Truppen.

Fünfte Periode.

Die Zeit der däniſchen Geſammtſtaatsverfaſſungs-Experimente.

Erſter Abſchnitt.

Bis zur Errichtung der Verfaſſung vom 2. Oktober 1855.

2 29. März. Neues däniſches Amneſtiepatent. Ausgeſchloſſen bleiben immer noch: der Herzog Chriſtian und der Prinz Friedrich Emil von Auguſtenburg mit ihren Familien, der Advokat Beſeler, der Graf Friedrich Reventlow und 17 andere Civil-, ſowie alle diejenigen Militärperſonen, die am 24. März 1848 däniſche Offiziere geweſen waren und dann am Kriege gegen Dänemark Theil genommen hatten.

1. Apr. Aufhören des Belagerungszuſtandes für Schleswig.

28. April bis 8. Mai. Konferenz der Bevollmächtigten von Dänemark, Rußland, Oeſterreich, Großbritannien, Frankreich und Schweden zu London zur Regelung der däniſchen Erbfolge. Der Beſtand der däniſchen Geſammtmonarchie wird anerkannt und beſtimmt, daß die Erbfolge in derſelben, in Ermanglung direkter männlicher Erben, auf den Prinzen Chriſtian von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Glücksburg und ſeine männlichen Erben von der Prinzeſſin Louiſe von Heſſen übergehen ſolle. In dem Protokoll vom 8. Mai, das auch von Preußen unterzeichnet wurde, fehlt übrigens jeder Ausdruck, der als eine Garantie des däniſchen Geſammtſtaates und der zu ſeinen Gunſten geſchaffenen neuen Erbfolgeordnung gedeutet werden könnte. Andrerſeits ſpricht Art. 3 einen beachtenswerthen Rechtsvorbehalt aus. Derſelbe lautet: „Es iſt

ausdrücklich verſtanden, daß die gegenſeitigen aus der Bundesakte von 1815 und dem beſtehenden Bundesrecht hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen des Königs von Dänemark und des deutſchen Bundes in Betreff der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg durch den gegenwärtigen Vertrag nicht verändert werden ſollen." Die Ratifikation des Protokolls geſchah zu Kopenhagen den 19. Mai, zu London den 19. Juni.

1852 16. Mai. Oeſterreich und Preußen überreichen der Bundesverſammlung ein Promemoria: dieſelbe möge die Beſtimmungen der däniſchen Bekanntmachung vom 28. Jan. als den Bundesgeſetzen entſprechend anerkennen und der definitiven Beilegung der Streitigkeiten zwiſchen Dänemark und dem Bunde die Genehmigung ertheilen. Beſonders hervorgehoben wurde hiebei die Zuſicherung der Nichtinkorporation Schleswigs und der gleichen Berechtigung und kräftigen Beſchützung der deutſchen Nationalität in dieſem Herzogthum. (Vgl. 29. Juli.)

„ 6. Juni. Eine däniſche Bekanntmachung für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein erklärt „die von den unrechtmäßigen Regierungen kontrahirten Staatsanleihen" (im Betrage von 11 bis 12 Millionen Rbthlr.) für null und nichtig.

„ 29. Juli. Die Bundesverſammlung beſchließt mit Mehrheit: den Inhalt der däniſchen Bekanntmachung vom 28. Jan., ſoweit er Holſtein und Lauenburg betreffe und der Kompetenz des Bundes unterliege, als den Geſetzen und Rechten des Bundes entſprechend anzuerkennen und der vom Könige von Dänemark im Einverſtändniſſe mit Oeſterreich und Preußen bewirkten Beilegung der ſeitherigen Streitigkeiten die definitive Genehmigung zu ertheilen. Dabei ſpricht die Bundesverſammlung die Ueberzeugung aus, der König werde auch ferner über die Erhaltung und gedeihliche Ausbildung ſowohl der geſetzlich beſtehenden Einrichtung ſeiner deutſchen Bundeslande, als auch der Stellung, welche ihnen im Verbande mit den übrigen Theilen der Monarchie gebühre, in gerechtem und verſöhnlichem Geiſte wachen, und erklärt die an Oeſterreich und Preußen ertheilten Vollmachten für erloſchen. Bei der Abſtimmung ſprachen einige Regierungen, obwohl zuſtimmend, ihr Bedauern darüber aus,

daß die Lage der Herzogthümer nicht beſſer habe gewahrt werden können; die herzoglich ſächſiſchen Häuſer aber, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und die freien Städte ſtimmten gegen die öſterreichiſch-preußiſchen Anträge. — In derſelben Sitzung der Bundesverſammlung legte der Geſandte der ſächſiſchen Herzogthümer eine Verwahrung der Rechte des ſachſen-erneſtiniſchen Hauſes auf eventuelle Erbfolge in Lauenburg ein. Auch das mecklenburgiſche Haus behält ſich eventuelle Erbanſprüche gegen die neue Regulirung der däniſchen Erbfolge vor.

852 17. Sept. Die Wahlen für die Provinzialſtände-Verſammlung in Schleswig werden von Dänemark angeordnet.

„ 4. Okt. Eröffnung des Reichstags in Kopenhagen. Die Thronrede verbreitet ſich über die wegen der Einheit der Monarchie und der veränderten Erbfolgeordnung geſchloſſenen Traktate, über Einführung einer gleichen Vertheilung der Abgaben auf alle Theile der Monarchie und eines einheitlichen Zollſyſtems. Am 8. theilt der Premier-Miniſter v. Bluhme eine königliche Botſchaft über das Londoner Protokoll vom 8. Mai in Betreff der däniſchen Thronfolgeordnung dem Reichstage zur Zuſtimmung mit.

„ 23. Nov. Beitritt Württembergs zum Londoner Protokoll.

„ 30. Dec. Der Herzog Chriſtian von Auguſtenburg, deſſen ſämmliche Güter in Schleswig nebſt ſeinem ganzen Mobiliarvermögen von Dänemark in Beſchlag belegt worden waren und der nach Abſchluß des Londoner Vertrags von der däniſchen Regierung, unter Zuſtimmung von England und Rußland, mit Konfiskation ſeiner ganzen Habe bedroht wurde, wenn er in die an ihn geſtellte Forderung nicht einwillige, ſtellt eine von Frankfurt datirte Ceſſionsakte aus, durch welche er ſeine Beſitzungen auf der Inſel Alſen und dem ſchleswigiſchen Feſtlande gegen die Abfindungsſumme von 2,250,000 Thaler dem Könige von Dänemark abtritt (am 2. März 1853 wurden dieſelben in die königlichen Aemter einverleibt), für ſich und ſeine Familie die Verpflichtung eingeht, künftig den Aufenthalt im Auslande zu nehmen, und verſpricht, der künftigen Regulirung der däniſchen Erbfolge nicht entgegenzutreten. („Wir geloben und verſprechen außerdem für Uns und Unſere Familie bei

fürſtlichen Worten und Ehren, nichts, wodurch die Ruhe in Ihrer königlichen Majeſtät Reichen und Landen geſtört und gefährdet werden könnte, vorzunehmen, ingleichen den von Ihrer königlichen Majeſtät in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter Allerhöchſtdero Scepter gegenwärtig vereinten Lande oder die Organiſation Höchſtdero Monarchie gefaßten oder künftighin zu faſſenden Beſchlüſſen in keiner Weiſe entgegenzutreten.") — Gegen dieſen Verzicht hat der Bruder des Herzogs, Prinz Friedrich von Schleswig-Holſtein-Noer, am 24. März 1853 in London Proteſt eingelegt.

1853 13. Jan. Der Volksthing des däniſchen Reichstags wird aufgelöst, weil er die Vorlage des Miniſteriums in Betreff der Verlegung der Zollgrenze an die Elbe zurückgewieſen hatte.

„ 7. März. Der neugewählte Volksthing (zweite Kammer des däniſchen Reichstags) wird eröffnet. Am 9. wird dem Landsthing (erſte Kammer) der vom vorigen Volksthing verworfene Zolleinigungs- und Zollgrenzeverlegungs-Geſetzentwurf vorgelegt. Am 11. wird eine königliche Botſchaft über die durch das Londoner Protokoll veränderte Erbfolgeordnung dem vereinigten Reichstag vorgelegt, ganz wie ſchon am 8. Oktober 1852, und derſelbe zu unveränderter, ungetheilter und unbedingter Annahme aufgefordert. Da aber dieſe Erbfolgebotſchaft bei der Abſtimmung am 18. April die zu ihrer Annahme nach §. 4 des Staatsgrundgeſetzes vom 5. Juni 1849 erforderlichen drei Viertheile der abgegebenen Stimmen nicht erhielt, ſondern nur 97 gegen 45 Stimmen, ſo wurden am 19. beide Thinge aufgelöst, worüber die däniſche Regierung durch Cirkulardepeſche vom 9. Mai den unterzeichnenden Mächten des Londoner Protokolles Anzeige erſtattete.

„ 16. März. Ein zum Amte Rendsburg gehöriger Bezirk von ſechs Dörfern wird von Holſtein getrennt und zu Schleswig gelegt.

„ 13. Juni. Der neugewählte däniſche Reichstag wird durch den neuen (am 21. April ernannten) Premierminiſter Geheimen Konferenzrath Oerſted eröffnet; derſelbe nimmt am 24. Juni die königliche Botſchaft in Betreff der Erbfolgefrage mit 119 gegen 10 Stimmen an.

853 19. Juli. Dem Volksthing wird der Entwurf zu einem Grundgesetze des Königreichs Dänemark für dessen abgesonderte Angelegenheiten vorgelegt; derselbe soll in Kraft treten, sobald ein Verfassungsgesetz für die Gesammtangelegenheiten der dänischen Monarchie erlassen sey, womit dann das Reichsgrundgesetz vom 5. Juni 1849 außer Kraft trete. Hierauf wurde die Sitzung der Kammern geschlossen.

„ 31. Juli. Das neue dänische Thronerbfolgegesetz wird, da es die königliche Sanction erhalten, publicirt. Durch dasselbe ist, nach Erlöschen des Mannsstammes Königs Friedrich III., Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männliche Nachkommenschaft aus seiner Ehe mit der Prinzessin Luise von Hessen zur Thronfolge berufen. Derselbe erhält den Titel „Prinz zu Dänemark." — Am 21. December 1858 erhielt der Prinz für sich und seine Nachkommen das Prädikat „königliche Hoheit;" (seit 1854 bezieht er von Dänemark eine Apanage von 50,000 Thlr. R. M.).

„ 20. December. Ein königliches Patent ordnet die innere Verfassung des Herzogthums Lauenburg, namentlich in Hinsicht der Landesvertretung, welcher das Recht der Mitwirkung bei Veränderungen im Steuerwesen und in der Gesetzgebung zuerkannt und die durch Ausdehnung auf die bäuerlichen Grundbesitzer und durch eine neue Wahlordnung modificirt wird.

854 15. Februar. Publikation der neuen Verfassung für das Herzogthum Schleswig. Ihr Entwurf war am 16. October v. J. dem am 3. October eröffneten dänischen Reichstage, und der im vorigen Herbst einberufenen schleswigischen Provinzialständeversammlung vorgelegt worden, wie auch der holsteinische Verfassungsentwurf den holsteinischen Ständen. Bei der Vorlage an die beiderseitigen Provinzialstände war es übrigens untersagt worden, diejenigen Bestimmungen der Entwürfe, die sich auf das Verhältniß zum Gesammtstaate bezogen, einer Berathung zu unterziehen. Diese Verfassung bestimmt: Das Herzogthum Schleswig gehört unzertrennlich der dänischen Krone zu; für dasselbe gilt das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853. In allen zu den Ministerien des Auswärtigen,

der Finanzen, des Kriegs und der Marine gehörigen Angelegenheiten hat Schleswig eine mit den übrigen Bestandtheilen der Monarchie gemeinsame Gesetzgebung und Verwaltung. Landeskirche ist die evangelisch-lutherische. Die Landesgesetze werden in dänischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Die Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums besteht aus 43 Abgeordneten. Diese haben bei Veränderungen in der Gesetzgebung hinsichtlich der Sonderangelegenheiten des Herzogthums eine entscheidende Stimme; das Steuerbewilligungsrecht dagegen haben sie nicht, sondern nur das Recht, über die Art der Aufbringung, nicht aber über den Betrag der aufzubringenden Summe zu beschließen; ihre Sitzungen sind öffentlich. Endlich wird bestimmt: daß jeder Ungehorsam gegen die von irgend welchen öffentlichen Behörden getroffenen Maßregeln strafbar sey und daß es den Gerichten nicht zustehe, über die Rechtmäßigkeit solcher Maßregeln zu urtheilen, sowie daß die Vereinigung Mehrerer zu gemeinsamen Bitten u. dgl. verboten sey.

1854 16. März. Dem Könige wird eine von beiden Thingen des Reichstags angenommene Adresse gegen das Ministerium und für Aufrechthaltung der Staatsverfassung überreicht. Am 24. erfolgt hierauf die Schließung des Reichstags. Die Ministerkrisis endet am 15. April mit der Entscheidung des Königs für Beibehaltung des Ministeriums (Oersted, Reventlow-Criminil, Karl Moltke, Hansen, Bluhme, Sponneck, Bille, und seit 29. April Konferenzrath F. Tillisch).

„ 11. Juni. Publikation der neuen Verfassung für Holstein (vergl. zum 15. Februar). Das Herzogthum bildet einen selbstständigen Theil der dänischen Monarchie, ist aber mit derselben durch das Thronfolgegesetz vereinigt; die Verhältnisse Holsteins und Lauenburgs zum deutschen Bunde bleiben unverändert; Gemeinsamkeit der Verwaltung mit dem Königreich in Betreff der Finanzen, des Kriegs und der Marine; für holsteinische Sonderangelegenheiten eigene Verwaltung und Gesetzgebung; die evangelisch-lutherische Kirche Landeskirche; Zusammentritt der Provinzialstände gewöhnlich alle drei Jahre; die holsteinischen Angelegenheiten an deren Zustimmung gebunden; Verantwortlichkeit des Ministers für Holstein *gegenüber* den Ständen.

54 26. Juli. Königlich däniſche Verordnung über die Geſammtverfaſſung der Monarchie, neben welcher das Staatsgrundgeſetz von 1849 in Gültigkeit vorderhand fortbeſteht. Als gemeinſchaftliche Angelegenheiten der Monarchie werden alle erklärt, welche nicht ausdrücklich den einzelnen Landestheilen zugewieſen ſind, und es wird für gemeinſchaftliche Intereſſen eine geſammtſtaatliche Vertretung beſtellt, Reichsrath genannt. Dieſer beſteht aus 50 Mitgliedern, von denen 20 der König ernennt, 18 der Reichstag, 5 die Provinzialſtändeverſammlung Schleswigs, 6 die Holſteins und einen die lauenburgiſche Ritter- und Landſchaft wählt. An den gemeinſchaftlichen Staatslaſten ſoll Dänemark 60 Procent, Schleswig 17, Holſtein 23 tragen, Lauenburg ſoll nach wie vor nur ſeine Ueberſchüſſe hergeben. Der Reichsrath ſoll bei Aufbringung neuer Steuern, bei Staatsanleihen und bei Veränderung der Geſammtſtaatsverfaſſung eine beſchließende, bei allem anderen nur eine berathende Stimme haben; ſeine Verhandlungen ſollen nicht öffentlich ſeyn. — Dieſe Verordnung fand in Dänemark, als vermeintlich zu große Conceſſion gegen die Herzogthümer, ſtarken Widerſpruch und wurde bald beſeitigt. (Vergl. 2. Oktober 1855.)

2. Oktober. Eröffnung des Reichstags durch den Premierminiſter Oerſted. Die Thronrede bedauert die Mißſtimmung, die ſich auf dem vorigen Reichstage gegen das Miniſterium kundgegeben habe, und ſpricht die Erwartung aus, daß der jetzige Reichstag die Verhältniſſe mit ruhiger Ueberlegung auffaſſen werde; der von der Regierung eingeſchlagene Weg zu endlicher Herſtellung einer Einheit unter den verſchiedenen Landestheilen ſey den entgegenſtehenden Schwierigkeiten gegenüber ein durchaus gebotener geweſen. Am 11. ſetzt ſodann der Volksthing eine Commiſſion nieder zur Anklage der Miniſter vor einem Reichsgerichte. Am 16. nimmt er eine Adreſſe an den König an, die am 19. übergeben wird und der am 20. auch der Landsthing mit großer Mehrheit beitritt. Dieſelbe tadelt die Beſtimmungen über den Reichsrath auf's ſtärkſte; ein Organ, dem die Geſammtangelegenheiten der Monarchie anvertraut werden ſollen, müſſe ſchlechterdings ſo zuſammengeſetzt werden, daß es eine wirkliche Repräſentation des Volkes bilde, ohne

daß dieſer gegenüber das Element der Königswahlen eine unverhältnißmäßige Stärke erhalte. Nun wurde am 21. der Volksthing aufgelöst und am 22. eine Anſprache an das Volk zur Empfehlung miniſterieller Wahlen erlaſſen; am 23. werden auch die Sitzungen des Landsthings bis zum Zuſammentritt des neuen Reichstags ausgeſetzt.

1854 3. December. Der König nimmt die Entlaſſung des Miniſteriums Oerſted an und bildet am 12. ein neues Miniſterium unter Konferenzrath Bang als Premier. Der Miniſter des Auswärtigen, Kammerherr v. Scheel, wird auch mit dem Miniſterium für Holſtein betraut. In letzterer Stellung, die er bis 13. Mai 1857 behielt, machte er ſich durch vielfache Willkürlichkeiten und Gewaltthätigkeiten bemerkbar. Namentlich ſetzte er den Präſidenten und zwei Räthe des Oberappellationsgerichtes ab und ſchob in dasſelbe ein in der Prüfung durchgefallenes Individuum ein; auch erhöhte er die Strenge gegen die Preſſe und ſonſtige polizeiliche Zwangsmaßregeln. — Im Miniſterium für Schleswig wird Graf Karl Moltke durch Konferenzrath Raaslöff erſetzt.

1855 29. Juni. Der neugewählte däniſche Reichstag wird eröffnet und demſelben der von dem neuen Miniſterium ausgearbeitete neue Geſammtverfaſſungsentwurf mitgetheilt. (Vergl. 2. Oktober.) Dieſer Entwurf wird vom Landsthing am 14., vom Volksthing am 27. September angenommen.

„ 2. Oktober. Publikation der neuen däniſchen Geſammtſtaatsverfaſſung. Durch dieſelbe wird die Verfaſſungsverordnung vom 26. Juli 1854 aufgehoben; das Grundgeſetz vom 5. Juni 1849 wird auf die beſonderen Angelegenheiten des Königreichs beſchränkt, für welche der däniſche Reichstag mit ſeinen zwei Thingen fortbeſteht. Die geſammtſtaatliche Vertretung, der Reichsrath, beſteht aus 80 (ſtatt früher 50) Mitgliedern, von denen 20 vom König ernannt, 60 theils durch die Provinzialſtändeverſammlungen der vier Lande, theils durch unmittelbare Wahlen gewählt werden, und zwar aus Dänemark 47, aus Schleswig 13, aus Holſtein 18, aus Lauenburg 2. (Es ſpringt ſonach die Ueberlegenheit des däniſchen Elements in die Augen.) Dieſer conſtitutionelle

Körper hat zwar keine Initiative, aber volle beſchließende Gewalt in allgemeinen Reichsangelegenheiten, Geſetzgebung, Feſtſetzung des Budgets, Steuerbewilligung, Aushebung für die Land- und Seemacht ꝛc. und das Recht der Miniſteranklage; er wird alle zwei Jahre zuſammenberufen, ſein Präſident vom König ernannt. Die gemeinſamen Staatsausgaben werden zunächſt aus den Domanialeinkünften beſtritten, die in den Herzogthümern ungleich beträchtlicher ſind, als in Dänemark, zu dem Ausfall muß Dänemark 60, Schleswig 17, Holſtein 23 Procent zuſchießen, wornach die finanzielle Beeinträchtigung der Herzogthümer keinem Zweifel unterliegen kann. — Die mehrfache Rechtsverkürzung der Herzogthümer durch dieſe Verfaſſung rief einen Notenwechſel hervor, der ſich ſpäter vom 1. Juni 1856 bis 6. Juli 1857 eingetragen findet.

Zweiter Abſchnitt.

Die Zeit der Remonſtrationen gegen die däniſche Geſammtſtaatsverfaſſung von 1855 bis zur Errichtung der Verfaſſung von 1863 und dem Tode Friedrichs VII.

1855 10. October. Die vom vorigen Volksthing beſchloſſene Anklage der Mitglieder des ſeitdem abgetretenen Miniſteriums Oerſted (ſ. unter 2. October 1854) auf Hochverrath wegen Verletzung des Grundgeſetzes (durch die Geſammtverfaſſungsverordnung vom 26. Juli 1854) wird im däniſchen Reichsgericht zu Kopenhagen vorgebracht; am 28. November erklärt ſich das Gericht in dieſem Proceſſe für competent. Am 27. Februar 1855 erfolgte die Freiſprechung.

„ 16. Oktober. Es wird ein neues Miniſterium des Innern für die innern Angelegenheiten des Geſammtſtaats Dänemark errichtet und dem Conſeilspräſidenten Bang übertragen. Zu ſeinem Reſſort gehören die Angelegenheiten des Reichsraths, die Entwerfung der durch die Geſammtverfaſſung erforderlich werdenden Geſetze, das Poſt- und Domänenweſen ꝛc.

„ 15. November — 5. December. Außerordentliche Sitzung der ſchleswigiſchen Provinzialſtändeverſammlung. Dieſ-

spricht die nachträgliche Anerkennung der Zwangsanleihen aus den Jahren 1849 und 50 als „Kommunalschulden“ aus.

1855 22. December. Das Ministerium für Holstein verbietet das Cotta'sche „Morgenblatt für gebildete Leser“ und die „Leipziger illustrirte Zeitung.“

„ 27. December. Eröffnung der holsteinischen Ständeversammlung zu Itzehoe.

1856 25. Januar. Auf einen durch den Grafen Reventlow auf Jarsbeck gestellten Antrag beschließen die Stände Holsteins fast einstimmig, daß ein Ausschuß erörtern möge, wie durch die Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855, im Widerspruche mit den Zusagen der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, die Interessen des Herzogthums gefährdet und verletzt seyen. Aber ein königliches Rescript vom 30. Januar an den königlichen Commissär in Itzehoe erklärt: ähnliche ordnungswidrige Verhandlungen seyen als null und nichtig anzusehen und keinerlei darauf gestützte Anträge entgegenzunehmen.

„ 1. Februar. Debatte der holsteinischen Ständeversammlung über einen von Baron Blome, Verbitter des adeligen Klosters Itzehoe, am 28. December v. J. eingebrachten und am 31. December an einen Ausschuß verwiesenen Antrag: über das Verfahren des Ministers für Holstein, namentlich über die von ihm verfügte Entlassung mehrerer hohen richterlichen Beamten ohne Urtheil und Recht (s. auch unter 3. December 1854), über die in verschiedenen Distrikten des Landes ohne Genehmigung der Stände vollzogenen neuen Einrichtungen, die gewaltsame Einführung der Reichsmünze und die Ernennung einer Militärperson zum Kurator der Universität Allerhöchsten Orts Beschwerde zu führen und Abhilfe zu verlangen. Die Ständeversammlung beschloß nun nicht nur 1) mit 40 gegen 7 Stimmen, an den König eine Erklärung zu richten, daß der Minister für Holstein, v. Scheel, das Vertrauen des Landes nicht besitze, eine Erklärung, die in der Form einer Beschwerdeschrift am 6. an den König abgeschickt wurde; sondern sie beschloß auch 2) mit 41 gegen 6 Stimmen, den Minister wegen Verletzung der Verfassung in Anklagestand zu versetzen. Was nun

a) die Beſchwerde betrifft, ſo wurde in der Schlußſitzung am 20. Februar eine nach vorgängigem Vortrage des Geheimenraths darüber erlaſſene und vom Angegriffenen ſelbſt contraſignirte königliche Entſchließung darauf vom 16. verleſen, des Inhalts: „Die Beſchwerde über die Entlaſſung von Beamten in Gnaden und mit Penſion ſey unberechtigt; ebenſo die Beſchwerde über Maßregeln, welche zum Zwecke der nur zu lange durch ungebührlichen Widerſtand verzögerten Einführung der Landesmünze nothwendig geworden waren. Die Wahl eines Mannes zum Kurator für die Univerſität allein deßhalb zum Gegenſtand einer Beſchwerde zu machen, weil dieſer Mann ein Officier ſey, ohne jegliche Rückſicht auf die perſönliche und wiſſenſchaftliche Bildung deſſelben zu nehmen, ſey ebenſo ungereimt als ungebührlich. Die Beamten zur Erfüllung ihrer Amtspflicht anhalten, eine Demoraliſation des Beamtenſtandes nennen, ſetze eine beklagenswerthe Unklarheit der Begriffe voraus. So wie mehrfach in den dießjährigen Verhandlungen der holſteiniſchen Provinzialſtände, ſo auch in der Eingabe vom 6. habe der König mehr die Reſultate einer durch Sonderintereſſen hervorgerufenen leidenſchaftlichen Aufregung, als eines wahren Intereſſes für die Angelegenheiten des Herzogthums wahrnehmen müſſen. Sein Vertrauen in den Miniſter ſey durch das Vorgebrachte nicht erſchüttert.“ b) Die Anklage geht dahin, daß der Miniſter ohne Zuſtimmung der Stände in Pinneberg, deſſen Landdroſt er iſt, und in einigen kleinern Aemtern die Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz verfügt hat. Das Oberappellationsgericht in Kiel, dem der Präſident der Stände dieſe Klage zur Verhandlung vorlegte, erklärte am 1. September ſich für incompetent. (Es war übrigens dieſer Grund zu einer Miniſteranklage ſicherlich nicht glücklich gewählt, da das angegriffene Verfahren, wenn es auch formell unzuläſſig geweſen ſeyn mag, materiell ſeine Rechtfertigung in ſich ſelbſt trägt. Wenn ferner die Ständeverſammlung bald darauf die ihr vorgelegte neue Gerichtsorganiſation verworfen hat, ſo geht hieraus deutlich hervor, daß der angeklagte Miniſter die Juſtiz von der Adminiſtration trennen und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufheben wollte, die ihn anklagenden Stände aber dieß

nicht wollten, daß also ihre Opposition, ihrem sonstigen patriotischen Charakter unbeschadet, in diesem wichtigen Punkte vor allem auf die Wahrung der Privilegien der Ritterschaft bedacht war.)

1856 18. Februar. Der Minister für Schleswig, Raaslöff, tritt ab; interimistisch tritt für ihn ein der Kultminister Hall.

„ 21. Der Reichstag wird geschlossen; der neue am 1. März eröffnet. In der Thronrede spricht der König die Hoffnung auf feste Verknüpfung aller Theile der Monarchie aus.

„ 1. April. Der König publicirt eine vom Reichsrathe angenommene Zusatzbestimmung zum neuen Gesammtverfassungsgesetze, wornach die Verpflichtung für den Thronfolger, vor dem Regierungsantritt im Geheimen Staatsrath die Verfassungsgesetze schriftlich zu beschwören, wegfällt. Es genügt, daß er die gedachte Akte früher ausgestellt hat. In demselben Reichsrathe, dem ersten nach der neuen Gesammtverfassung, wurde von 11 Mitgliedern aus den Herzogthümern der Antrag gestellt, daß diese neue Verfassung nebst dem Wahlgesetze den Provinzialständen der Herzogthümer noch nachträglich zur Berathung vorgelegt werden möge. Es wurde aber dieses so berechtigte Begehren nicht nur mit 49 gegen 14 Stimmen verworfen, sondern auch in der Debatte den Antragstellern zugerufen: daß man dänischerseits nicht gesonnen sey, denen nachzugeben, die auf dem Wahlplatze besiegt und von Europa verurtheilt wären.

„ 1. Juni. Der durch die Gesammtstaatsverfassung vom 2. Oktober 1855 und durch die auf sie begründeten Maßnahmen der dänischen Regierung hervorgerufene Notenwechsel zwischen den beiden deutschen Großmächten und Dänemark wird eröffnet mit einer vertraulichen Mittheilung des preußischen Kabinets an das dänische, in welcher zunächst ein Beschluß des Reichsraths, das durch Schleifung des Rendsburger Kronwerks gewonnene Areal zu verkaufen, getadelt und dann weiter ausgeführt wird, daß nach den früheren Vereinbarungen, sowie nach den schleswig-holsteinischen und lauenburgischen Gesetzen die Ständeversammlungen der Herzogthümer über den Entwurf der Gesammtverfassung hätten gehört werden *sollen, und* daß die Hineinziehung des Domänenwesens in die dem

Reichsrath untergeordneten gemeinsamen Angelegenheiten den Rechten der Herzogthümer zuwiderlaufe. Preußen werde auf die aus den Herzogthümern laut werdenden Klagen, die es nicht unbegründet finde, Rücksicht nehmen und müsse darauf hinweisen, daß eine erneute Beschwerdeführung beim Bundestage Deutschland zu einer ernsteren Betheiligung berufen könnte. — Eine österreichische Note vom 23. hatte im Wesentlichen den gleichen Inhalt.

356 1. Juli. Die lauenburgische Ritter- und Landschaft reicht an den König-Herzog eine Adresse ein, den Verkauf lauenburgischer Domänen ohne Zustimmung der Stände betreffend. Dieselbe wurde am 21. Januar 1857 abschlägig beschieden.

„ 5. September. Das dänische Kabinet überreicht dem österreichischen und preußischen ein Memorandum, in welchem Dänemarks Verfahren gegen die Herzogthümer als rechtlich wohlbegründet bezeichnet wird. Was die Domänenfrage anbelange, so sey die Regierung bereit, zur Abstellung der dießfallsigen holsteinischen Beschwerden beim Reichsrath den Antrag zu stellen, daß in Zukunft bei Domänenverkäufen stets die Zustimmung einer Zweidrittheilmajorität des Reichsrathes erforderlich sey. Die Vorlage der Gesammtverfassung an ihre Provinzialstände hätten die Herzogthümer deßhalb nicht verlangen können, weil ihre früheren Ständeversammlungen für allgemeine Angelegenheiten des Reiches niemals competent gewesen seyen; auch seyen sie zu nicht mehr als gutächtlichen, die Regierung nicht bindenden Aeußerungen berechtigt gewesen, es sey also ihre Nichtzuziehung jedenfalls irrelevant. Ueberhaupt sey die Mehrzahl der Bevölkerung der Herzogthümer, mit Ausnahme der Stadt Kiel und der meisten Gutsbesitzer, gar nicht auf Seiten der Opposition ihrer Provinzialstände, welche letztere theils in Standesinteressen, theils in der vorausgegangenen Erschütterung ihren eigentlichen Grund habe.

„ 23. September — 17. October. Ministerkrisis in Dänemark, welche damit endet, daß an die Stelle Bang's der bisherige Finanzminister Andrä als Conseilspräsident tritt, Unsgaard Minister des Innern für den Gesammtstaat wird, die übrigen Minister aber ihre Portefeuilles behalten.

1856 23. October. Antwort des preußischen Kabinets auf das dänische Memorandum vom 5. September. Der Inhalt des letzteren wird als gänzlich unbefriedigend bezeichnet und der schneidende Widerspruch nachgewiesen, in dem die Gesammtverfassung von 1855 mit der unter Garantie der deutschen Großmächte erlassenen dänischen Deklaration vom 28. Januar 1852 stehe. Das namentlich auch in der Domänensache vorliegende Unrecht werde dadurch nicht gut gemacht, daß eine Versammlung, die schon jetzt, ohne die Vertreter Schleswigs, fast zu zwei Drittheilen aus Dänen bestehe, künftig mit einer Zweidrittheilmehrheit beschließen solle, was zu beschließen an sich unzulässig sey. Es entstehe aus diesen Verhältnissen dem deutschen Bunde die dringende Veranlassung, die Rechte der Herzogthümer zu wahren, wenn Dänemark nicht selbst hierin die Initiative ergreife, indem es schleunigst die holsteinischen Provinzialstände berufe und mit ihnen sich verständige; so daß die Aeußerungen derselben vor den Bundestag gebracht und dieser in den Stand gesetzt werde, unverzüglich zu berathen, was seine Pflicht in dieser Angelegenheit erheischt.

„ 26. October. Die österreichische Antwortsnote, an die preußische sich anschließend, bedauert, außer Stande zu seyn, den Gang, den die dänische Regierung bei Einführung des neuen Verfassungsgesetzes eingehalten, als übereinstimmend mit den am Schlusse des Jahres 1851 zwischen den Höfen von Wien und Berlin, als Bevollmächtigten des Bundes, und zwischen dem Kopenhagener Hofe getroffenen Vereinbarungen anzuerkennen. Wenn auch, worauf das dänische Kabinet sich berufe, die vom Bunde gebilligte dänische Deklaration vom 28. Januar 1852 eine ausdrückliche Zusage, die Stände der einzelnen Landestheile über die Gesammtverfassung der Monarchie befragen zu wollen, nicht enthalten habe, so sey doch in den vorausgegangenen Verhandlungen die unzweideutigste Versicherung in dieser Richtung ertheilt worden. Das kaiserliche Kabinet verkenne die großen Schwierigkeiten nicht, welche dem Handeln der dänischen Regierung aus den Ansprüchen des Reichstags des eigentlichen Königreichs Dänemark entstehen, müsse *aber* doch auf der Ansicht beharren, daß die Verhandlung mit den

Provinzialständen der Herzogthümer über die gemeinschaftliche Verfassung der Monarchie noch jetzt das sicherste Mittel seyn würde, einen festen Abschluß des Baues dieser Verfassung auf den gegebenen und allseitig anerkannten Grundlagen herbeizuführen. Andern Falles müßten die Höfe zu Wien und Berlin bei der Bundesversammlung die Sache in Anregung bringen. — Am Schlusse erinnert diese, wie die preußische Note an das noch immer nicht erledigte Geschäft der Grenzregulirung. (Vergl. 23. Febr. 1857.)

57 18. Februar. Dänische Cirkulardepesche an die dänischen Gesandten in Paris, London, St. Petersburg, Stockholm ꝛc. Die Vorstellungen des preußischen und österreichischen Kabinets beträfen in neuester Zeit vorzugsweise die dänische Gesammtverfassung; damit verlasse die Frage das Terrain des deutschen Bundes und werde eine europäische. Aus der verlangten Vorlegung der Gesammtverfassung vor den Ständen der Herzogthümer würden sich die schwersten Gefahren ergeben. (?) Die gestellten Forderungen überschritten weit die Competenz des deutschen Bundes; die Regierung nehme deßhalb auch zu den andern verbündeten Mächten des Königs ihre Zuflucht, damit dieselben zur Ausgleichung der Angelegenheit, die keine Bundessache sey und die Existenz der dänischen Monarchie schwer bedrohe, mitwirken möchten.

, 20. Februar. Zweite dänische Cirkulardepesche. Dänemark befinde sich nach der einen Seite hin mit Oesterreich und Preußen in einem Streite über die Feststellung des Princips der Integrität der Monarchie; nach der andern Seite hin sey diese Integrität in gleicher Weise durch den Skandinavismus bedroht. Daher erkläre die Regierung: daß sie keine andere politische Organisation als zuläßig betrachte, als diejenige, die aus den Londoner Protokollen vom 2. und 23. August 1850, aus dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 und aus dem Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 sich ergebe, und deren Wesen die Integrität der dänischen Monarchie sey.

23. Februar. Die schleswigische Ständeversammlung wird aufgelöst, weil sie durch Verweigerung der Steuervertheilung, nämlich einer außerordentlichen Steuer zur Aufbringung des schleswig-

ſchen Antheils an den Geſammtſtaatslaſten, „des Verfaſſungsbruches ſich ſchuldig gemacht habe.“ Am 4. März geſchieht ſodann die Vertheilung dieſes von Schleswig zu leiſtenden Beitrages, im Betrage von 465,664 Thlr., im Wege einer königlichen Verordnung.

1857 23. Februar. Däniſche Beantwortung der preußiſchen und öſterreichiſchen Noten vom 23. und 26. Oktober vorigen Jahrs. Die Oktroyirung der Geſammtſtaatsverfaſſung ſey zunächſt durch Ordonnanz vom 26. Juli 1854 geſchehen, ohne damals den geringſten Widerſpruch Preußens oder Oeſterreichs zu erfahren. Jetzt, nachträglich, könne die Geſammtverfaſſung den Provinzialvertretungen nicht mehr vorgelegt werden, ohne die Autorität des Königs zu erſchüttern, die Grundlagen des Staatsrechtes zu unterwühlen und Zwietracht und Verwirrung in alle Verhältniſſe zu bringen. (Aber gerade diejenige Ordonnanz, auf welche ſich hier berufen wird, die Geſammtſtaatsverfaſſung vom 26. Juli 1854, war wegen des Widerſpruchs, den ſie in einer Provinzialvertretung, nämlich im Reichstag fand, von der Regierung zurückgezogen und durch die Verfaſſung vom 2. Oktober 1855 erſetzt worden.) Auch in der Domänenfrage ſey die Regierung ihres Rechtes ſich bewußt.

„ 8. April und 13. Mai. Erneuerung des däniſchen Miniſteriums. Geheimer Konferenzrath Hall, Konſeilspräſident und Kultminiſter; Kammerherr Michelſen, Miniſter des Auswärtigen und der Marine; Andrä, Finanzminiſter; v. Lundbye, Kriegsminiſter; Kammerherr Unsgaard, Miniſter des Innern und Miniſter für Holſtein und Lauenburg; Kammerherr Wolfhagen, Miniſter für Schleswig. — Däniſche Note vom 13. Mai an das Wiener und Berliner Kabinet: Der König werde ſofort die holſteiniſchen Provinzialſtände zuſammenberufen, um ihnen einen revidirten Entwurf der Verfaſſung für die beſonderen Angelegenheiten Holſteins vorzulegen, wobei ſie ſich über die Abgrenzung der ſtändiſchen Kompetenz frei ausſprechen könnten. Die Antworten Oeſterreichs und Preußens hierauf, vom 20. Mai, ſprechen ihre Befriedigung darüber aus, wenn den holſteiniſchen und lauenburgiſchen Ständen geſtattet werde, auch die Stellung und Vertretung der Herzogthümer

in der Gesammtverfassung der Monarchie in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen. Im Hinblick hierauf werde zur Zeit von einer Vorlage beim deutschen Bunde Umgang genommen.

17 24. Juni. Dänische Note nach Wien und Berlin. Den holsteinischen Ständen werde nur ein revidirter Entwurf einer holsteinischen Specialverfassung vorgelegt werden, wobei sie mit aller Freiheit namentlich auch über die Kompetenz der Stände sich würden aussprechen können; aber es könne ihnen nicht gestattet werden, einen Vorschlag zu machen, welcher den Charakter eines Eingriffs in die Kompetenz der Vertretung der Gesammtmonarchie oder derjenigen eines andern Landestheils an sich trüge. — Hierauf entgegneten die beiden deutschen Großmächte am 6. Juli: „Bei der Unbestimmtheit der jenseitigen Erklärungen behalte man sich vor, den weiteren Verlauf der Thatsachen abzuwarten."

15. August bis 12. September. Außerordentliche Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe. Es wird derselben ein veränderter Spezialverfassungsentwurf vorgelegt, des Inhalts: „§. 1. Das Herzogthum Holstein hat hinsichtlich seiner besonderen Angelegenheiten eigene Gesetzgebung und Verwaltung. §. 2. Gemeinschaftlich für Holstein und Schleswig sind die in der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 genannten nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten. §. 3. Die souveräne Gewalt in den besondern Angelegenheiten Holsteins wird vom König-Herzog durch einen Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausgeübt. Königliche Erlasse, welche die Gesetzgebung und Verwaltung in den besondern Angelegenheiten des Herzogthums betreffen, bedürfen der Gegenzeichnung des Ministers für Holstein und Lauenburg, welcher dadurch verantwortlich wird." Dieser Entwurf, bei dessen Vorlage der königliche Kommissär erinnerte, daß eine Beurtheilung der dänischen Gesammtverfassung der Ständeversammlung nicht gestattet sey, auch Bemerkungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten außerhalb ihrer Kompetenz lägen, wurde an einen Ausschuß verwiesen, dessen Bericht am 5. September vorgetragen, und am 9. in geheimer Sitzung mit 46 gegen 2 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Derselbe lautete: „Die Ständeversammlung sieht

ſich außer Stande, der Abſicht der Regierung auf Einführung einer verbeſſerten Verfaſſung für die beſonderen Angelegenheiten des Herzogthums entgegenzukommen, ehe und bevor die politiſche Stellung dieſes Herzogthums in der Monarchie auf eine dem gerechten Anſpruch des Landes auf Selbſtändigkeit und Gleichberechtigung entſprechende Weiſe geregelt ſeyn wird." Die Ständeverſammlung, die ihre Bedenken über den ihr vorgelegten Entwurf nun noch in einer Adreſſe an den König niederlegte, wurde am 12. September vom königl. Kommiſſär geſchloſſen, unter der Erklärung, daß die Regierung ihr Verhalten in hohem Grade mißbillige. — Wir reihen hier gleich an eine „Vorſtellung der Ritter- und Landſchaft Lauenburgs, betreffend Schutz der verfaſſungs- und vertragsmäßigen Rechte und Verhältniſſe des Herzogthums" vom 21. Oktober, die in der Bundestagsſitzung vom 29. Oktober übergeben wurde. Es war nämlich das Finanzweſen dieſes Herzogthums durch die neue Geſammtverfaſſung in ganz auffallender Weiſe bedroht; denn während daſſelbe zu den Koſten des Geſammtſtaates bisher jährlich 300,000 Thlr. contribuirt hatte, ſah es ſich jetzt der Gefahr einer willkürlichen Erhöhung dieſes an und für ſich ſchon verhältnißmäßig ſtarken Beitrages ausgeſetzt, indem der §. 53 der Geſammtverfaſſung beſtimmte, mit der finanziellen Stellung Lauenburgs bleibe es bei dem bisher Geltenden, bis anderweitig „durch Geſetz" darüber verfügt werde. Da aber „Geſetz" ein vom Reichsrath genehmigter Regierungsantrag und im Reichsrath Lauenburg nur durch zwei Mitglieder, deren eines die Regierung ernennt, vertreten iſt, ſo ſpringt die Schutzloſigkeit des Ländchens in dieſer Richtung in die Augen. Eine ähnliche Beſorgniß waltete in Betreff der Domänen ob, die eine durchſchnittliche Jahreseinnahme von 200,000 Thlrn. gewährten, nun aber, gleichwie die Domänen von Schleswig und Holſtein, der Verfügung des Reichsraths unterſtellt waren, der ihre Veräußerung anordnen konnte. Die Beſchwerdeſchrift an die Bundesverſammlung weist nun nach, daß die neue däniſche Geſammtſtaatsverfaſſung ſowohl mit den Beſtimmungen des Bundesrechtes im Widerſpruch ſtehe, als die Spezialverfaſſung Lauenburgs verletzte, macht dann Vorſchläge, wie jene Geſammtverfaſſung geändert werden

müſſe, um den Herzogthümern gerecht zu werden, namentlich durch Errichtung einer Erſten Kammer, beſtehend aus gleich vielen Abgeordneten der Ständeverſammlungen eines jeden Landes, und ſchließt mit dem Antrage: „Die deutſche Bundesverſammlung wolle erklären, daß diejenigen Beſtimmungen des einſeitig erlaſſenen Verfaſſungsgeſetzes vom 2. Oktober 1855 nebſt andern Erlaſſen, welche eine Unterordnung des Herzogthums Lauenburg in der Geſammtverfaſſung enthalten oder deſſen begründeten Anſpruch auf Selbſtſtändigkeit verletzen, theils dem Bundesrechte, insbeſondere dem Art. 56 der Wiener Schlußakte („die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden"), theils den vertragsmäßig ertheilten Zuſagen und feierlichen Erklärungen zuwiderlaufen und alſo für das Herzogthum Lauenburg nicht rechtsverbindlich ſeyen; und möge demnächſt bei der däniſchen Regierung dahin wirken, daß andere Beſtimmungen und Einrichtungen an deren Stelle geſetzt werden, welche die Gleichberechtigung des Herzogthums in der Geſammtverfaſſung und die Selbſtändigkeit ſeiner beſondern Verfaſſung herſtellen und garantiren." Die Bundesverſammlung faßte hierauf, ohne Zweifel mit Rückſicht auf die wegen Holſteins bereits begonnenen Verhandlungen, am 19. November den Beſchluß: Obige Vorſtellung der däniſchen Regierung mitzutheilen und es ihrem Ermeſſen anheimzugeben, ob und in wie fern ſie eine Aeußerung über deren Inhalt zum Behufe entſprechender Berückſichtigung bei der näheren gemeinſchaftlichen Erwägung und Beſchlußnahme hinſichtlich der Verfaſſungsangelegenheit der beiden Herzogthümer an die Bundesverſammlung gelangen zu laſſen, für angemeſſen erachte. (S. 4. Februar 1858.)

57 Oktober. Däniſche Circulardepeſche an die däniſchen diplomatiſchen Agenten im Ausland bezüglich des Konflikts mit den Herzogthümern. Die Behauptung der holſteiniſchen Stände, daß die Geſammtverfaſſung einen ungeſetzlichen Urſprung habe, daß die däniſche Majorität im Reichsrath eine Art von Tyrannei ausübe und daß die däniſche Regierung Holſtein und ſeine Intereſſen vernachläſſige, wird zurückgewieſen. Die letzte Ständeverſammlung

könne nicht einmal als das wahrhafte und rechte Organ des Herzogthums betrachtet werden. Die Regierung sey entschlossen, den Weg, welchen sie bisher eingeschlagen, auch fernerhin einzuhalten. Demnach werde sie einerseits mit Hilfe der Stände an einer heilsamen und praktischen Organisation der provinziellen Selbständigkeit Holsteins arbeiten, anderntheils würden Wünsche und Forderungen, welche Modifikationen der bestehenden Gesammtverfassung bezwecken, ihre Erfüllung durch die Berathungen des Reichsrathes finden.

1857 29. Oktober. Verhandlung in der deutschen Bundesversammlung. Nachdem am 25. Oktober die preußische Regierung ihren Gesandten am Bundestage angewiesen, die Mitwirkung des deutschen Bundes für die Sache der Herzogthümer ungesäumt anzurufen, und für dieses Vorgehen die Unterstützung Oesterreichs in Anspruch genommen und erhalten hatte, machten in der Bundestagssitzung vom 29. beide deutsche Großmächte eine gemeinsame Vorlage über die bisherigen diplomatischen Verhandlungen mit Dänemark, und stellten die Beschlußfassung darüber, was nunmehr in der Sache der Herzogthümer zu geschehen habe, dem Bunde anheim. In derselben Sitzung erklärte der hannöverische Bundestagsgesandte: längeres Zögern dürfte nur die Folge haben, daß die dänische Regierung auf dem Wege, aus der dänischen Monarchie einen Einheitsstaat mit Unterordnung der Herzogthümer unter die dänische Bevölkerung zu schaffen, immer weiter vorschritte und die Rückkehr zu einem Gesammtstaat mit gleichberechtigter Stellung aller Landestheile immer unmöglicher machte. Es wolle daher die Bundesversammlung die Angelegenheit der Herzogthümer sofort in Behandlung nehmen und im Falle, daß wesentliche, aus dem Bundesrechte und den Verhandlungen von 1851 und 1852 hervorgehende Verbindlichkeiten von der dänischen Regierung nicht erfüllt worden seyen, dieselbe darum mit dem Vorbehalte ersuchen, daß die Bundesversammlung sich widrigenfalls nach einer zu stellenden Frist genöthigt sehen werde, alle dem Bundesrechte zuwiderlaufenden Anordnungen der dänischen Regierung als unverbindlich für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und für den deutschen Bund zu erklären. Es wurde nun diese Angelegenheit auf den Antrag

Hannovers einem besondern Ausschuß überwiesen, in welchen in der Sitzung vom 5. November die Gesandten von Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und Kurhessen, und als Stellvertreter diejenigen von Mecklenburg und Baden gewählt wurden.

1857 1. December. Depesche des russischen Ministers des Auswärtigen, Fürsten Gortschakoff, an den russischen Gesandten in Kopenhagen: Unter Hinweisung auf Art. 31* der Wiener Schlußakte erkennt Rußland das Recht wie die Verpflichtung des Bundestags an, die holstein-lauenburgische Angelegenheit vor sein Forum zu ziehen, und knüpft daran die Erwartung, daß das dänische Kabinet die ihm durch die Bundesversammlung gegebene Gelegenheit benutzen werde, um zu der Ausgleichung der entstandenen Streitfragen auf gütlichem und bundesfreundlichem Wege seinerseits die erforderlichen entgegenkommenden Schritte zu thun.

1858 14. Januar. Die Thronrede, mit welcher der dänische Reichsrath eröffnet wird, spricht das Bedauern des Königs über die Auffassung der Verfassungsverhältnisse von Seiten der holstein-lauenburgischen Stände aus, eine Auffassung, durch welche um so größere Unruhe und Spannung entstanden sey, als die Verhandlungen mit den deutschen Großmächten die Verweisung der Sache an den deutschen Bund bewirkt hätten. Nachdem die Regierung zu friedlicher Ausgleichung und allen thunlichen Einräumungen sich bereit gezeigt, sey es die Pflicht des Landes, die Stärke der Regierung zu sichern und nöthigenfalls ihre Ehre und Selbständigkeit zu schützen. — Am gleichen Tage Bericht des holsteinischen Ausschusses in der Bundesversammlung. Derselbe stellt folgenden Antrag: Da

* Dieser, auch für die späteren Phasen des Konfliktes maßgebende Artikel bestimmt: „Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Kompetenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

die Bundesverſammlung a) die däniſche Verordnung vom 11. Juni 1854 (Verfaſſung für Holſtein), die königliche Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 (Beſtimmung der beſonderen Angelegenheiten dieſes Herzogthums), ſowie das Geſammtſtaatsverfaſſungsgeſetz vom 2. Oktober 1855, inſoweit daſſelbe auf Holſtein und Lauenburg Anwendung finden ſolle, als in verfaſſungsmäßiger Wirkſamkeit beſtehend nicht erkennen könne, und b) in den ſeither erlaſſenen Geſetzen und Anordnungen die allſeitige Beachtung der in den Jahren 1851 und 1852 und namentlich durch die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gemachten Zuſicherungen einer in der Geſammtmonarchie den Herzogthümern einzuräumenden gleichberechtigten und ſelbſtändigen Stellung vermiſſe, ſowie c) das Verfaſſungsgeſetz für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der däniſchen Monarchie nicht durchweg mit den Grundſätzen des Bundesrechts vereinbar erachte: ſo ſtelle ſie an die königlich-herzogliche Regierung das Anſuchen, in den Herzogthümern Holſtein und Lauenburg einen den Bundesgeſetzen und den ertheilten Zuſicherungen entſprechenden, insbeſondere die Selbſtändigkeit der beſonderen Verfaſſungen und der Verwaltung der Herzogthümer ſichernden und deren gleichberechtigte Stellung wahrenden Zuſtand herbeizuführen. (Siehe 11. Febr.)

1858 4. Februar. Der däniſche Geſandte gibt in der Bundesverſammlung eine Erklärung ab auf die Beſchwerde der lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft vom 21. Oktober 1857. Dieſe Stände hätten mit dieſer Beſchwerde ihre Kompetenz überſchritten, da ſie gar nicht befugt ſeyen, im Allgemeinen das Herzogthum Lauenburg beim Bunde zu vertreten. Dennoch wolle die däniſche Regierung auf die Beſchwerde eingehen. Sie bezeichne dieſelbe als unbegründet, weil Lauenburg auch früher, in ſeinem Verbande mit Hannover, nur beſchränkte Selbſtändigkeit beſeſſen und ſeine Ritter- und Landſchaft niemals ein vollſtändiges Steuerbewilligungsrecht, ſondern nur bezüglich neuer Steuern, gehabt habe. Domänen ſeyen auch früher ſchon veräußert worden. Uebrigens ſey die Regierung der Anſicht, daß die Differenz zwiſchen ihr und den Ständen wegen der Domänenveräußerung, wenn keine gütliche Vereinbarung darüber zu erreichen ſey, durch ein Bundesſchiedsgericht erledigt werden müſſe.

8 11. Februar. Die am 14. Januar eingebrachten Ausschußanträge, in welchen die Ungültigkeit der neuen dänischen Gesammtstaatsverfassung ausgesprochen ist, werden von der Bundesversammlung zum Beschluß erhoben. Am 25. Februar beschließt ferner die Bundesversammlung, auf Grund eines am 4. d. M. von Hannover eingebrachten Antrages: Die Erwartung auszusprechen, daß die dänische Regierung sich von jetzt an in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg aller weiteren, mit dem Bundesbeschlusse vom 11. Februar nicht im Einklang stehenden, die dermalige Sachlage ändernden Vorschritte auf der Basis von verfassungsmäßiger Wirksamkeit für die Herzogthümer entbehrenden Gesetzen enthalten werde.

26. März. Während der vom 14. Januar bis 31. März in Kopenhagen tagende Reichsrath bedeutende Ausgaben für die Verstärkung der dänischen Wehrkraft und die Seebefestigung der Hauptstadt votirt, reicht der holstein-lauenburgische Bundestagsgesandte bei der Bundesversammlung eine Erklärung seiner Regierung auf die Bundesbeschlüsse vom 11. und 25. Februar ein. Den innerhalb der unbestrittenen Kompetenz des Bundes gefaßten Bundesbeschlüssen werde die dänische Regierung Folge leisten, selbst wenn sie das Gewicht der Gründe für solche Beschlüsse nicht einzusehen vermöge. Daher werde sie geneigt seyn, dem gerügten formellen Mangel, an welchem nach dem Ausspruch der Bundesversammlung die Verordnung vom 11. Juni 1854, die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 und das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 in Beziehung auf Holstein leiden sollten (s. zum 14. Januar), abzuhelfen, dadurch, daß der holsteinischen Ständeversammlung die ihrer Berathung bisher entzogen gewesenen Paragraphen (1—6) der Provinzialverfassung zur Begutachtung vorgelegt und ihr dabei Gelegenheit geboten werde, ihre Wünsche und Ansichten über die Stellung des Herzogthums in der Monarchie vorzutragen. Es könnten diese Aeußerungen übrigens nicht bindend seyn, sondern nur als Material bei einer eventuellen Revision der gemeinschaftlichen Verfassung und des Wahlgesetzes dienen, welche nur unter Mitwirkung des Reichsraths erfolgen könne. Hierauf folgen Vorschläge über einzuleitende weitere Verhandlungen mit dem Bunde; endlich die Erklärung, daß

die Regierung, dem Bundesbeschlusse vom 25. Februar entsprechend, sich weiterer, mit dem Bundesbeschluß vom 11. Februar nicht im Einklang stehender Verordnungen enthalten wolle, sofern dieselben nicht von jeher gemeinschaftliche für die ganze Monarchie gewesen seyen. — Gegen diese Erklärung führte eine hannöverische Denkschrift aus, daß dieselbe als eine genügende Erfüllung der Bundesbeschlüsse vom 11. und 25. Februar nicht angesehen werden könne, da die dänische Regierung in ihrer Erklärung weder getroffene noch beabsichtigte Aenderungen bezeichne, welche dem Zustande der Herzogthümer Abhilfe brächten, und daß deßhalb vom Bundesausschusse (dessen Mitglieder zum Theil die dänische Erklärung in einem milderen Lichte betrachten zu dürfen glaubten), beantragt werden müsse, daß der Bund an Dänemark das Ansuchen wiederhole, binnen einer Frist von sechs Wochen Anzeige über entsprechendere Anordnungen erstatten zu lassen.

1858 20. Mai. Beschluß der Bundesversammlung: 1) die königlich dänische Regierung zu ersuchen, baldmöglichst, jedenfalls innerhalb der nächsten sechs Wochen, der Versammlung die bestimmte Mittheilung machen lassen zu wollen, daß sie im Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 11. Februar die Verhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu ordnen gedenke; 2) der königlichen Regierung in Bezug auf die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 25. Februar zu erklären, daß sie die Auslegung dieses Bundesbeschlusses nicht anzuerkennen vermöge, welche in der dänischen Erklärung vom 26. März aufgestellt sey, vielmehr sich jede weitere Beschlußfassung vorbehalte, falls Vorgänge zu ihrer Kenntniß kommen sollten, welche mit dem Zweck und Wortlaute jenes Bundesbeschlusses nicht in Uebereinstimmung ständen. — Am gleichen Tage gab der dänische Gesandte die Erkärung ab: seine Regierung bedaure, daß die in der Erklärung vom 26. März enthaltenen Anerbietungen eines entsprechenden Entgegenkommens sich nicht zu erfreuen gehabt. Der Gesandte sey angewiesen, namentlich was die Grenze angehe, innerhalb welcher von der dänischen Regierung eine Kompetenz des Bundes anerkannt wird, auf die früheren Erklärungen *sich zu beziehen*. — Die in obigem Bundesbeschlusse angesetzte sechs-

wöchentliche Frist wurde nicht schon vom 20. Mai, sondern erst vom 3. Juni an berechnet, als an welchem Tage das Bundesprotokoll von allen Regierungen unterzeichnet war, und lief somit am 15. Juli ab.

58 15. Juli. Der dänische Gesandte gibt in der Bundesversammlung als Erwiderung auf den Bundesbeschluß vom 20. Mai die Erklärung ab: Die dänische Regierung sey geneigt, für Lauenburg solche verfassungsmäßige Normen zu veranlassen, durch welche alle Zweifel über die unverletzte Aufrechthaltung der durch die lauenburgische landständische Verfassung begründeten Rechte hinwegfallen würden. Was Holstein betreffe, so müsse die Regierung die Ertheilung der gewünschten Aufklärung vor Eröffnung von Unterhandlungen für unthunlich und unzweckmäßig halten; sie sey jedoch, unter der Bedingung, daß der Bundestag auf solche Unterhandlungen in der von Dänemark vorgeschlagenen Weise eingehe, bereit, die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 als für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mittlerweile außer Wirksamkeit seyend zu betrachten. Diese Erklärung wurde sofort dem Ausschuß für die Verfassungsangelegenheiten der Herzogthümer, und von diesem dem Exekutionsausschuß übergeben. In beiden Ausschüssen war der hannöverische Gesandte für ein rascheres Vorgehen als die Majorität, und als ihm eine geforderte achttägige Frist zu Ausfertigung seines Separatgutachtens verweigert wurde, so verwahrte er sich dagegen in der Bundestagssitzung vom 29. Juli und erklärte, daß seine Regierung den Anträgen der Ausschüsse nicht beistimme und ihre abweichende Ansicht unmittelbar den deutschen Regierungen darlegen werde.

12. August. Die am 29. Juli vom holsteinischen Verfassungs- und vom Exekutionsausschuß gestellten Anträge werden in der Bundesversammlung mit großer Majorität angenommen und es wird sonach beschlossen: 1) die letzte Antwort der dänischen Regierung, vom 15. Juli, für ungenügend zu erklären; 2) die Regierung aufzufordern, sich binnen drei Wochen näher darüber auszusprechen, ob mit dem Verfassungsgesetze vom 2. Oktober 1855, zugleich auch die königlichen Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1855, die Errichtung eines gesammtstaatlichen Ministeriums des Innern, und vom

23. Juli 1856, die nähere Bestimmung der besondern Angelegenheiten des Herzogthums Holstein betreffend, sowie die §§. 1—6 des holsteinischen Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1854, für Holstein und Lauenburg außer Wirksamkeit treten; zugleich der Bundesversammlung durch das Organ der vereinigten Ausschüsse, deren vertraulicher Sitzung der dänische Bundestagsgesandte zu diesem Behufe beizuwohnen eingeladen wird, solche Mittheilungen machen zu lassen, welche dem Bundesbeschlusse vom 20. Mai entsprechen und die Ausführung der Beschlüsse vom 11. und 25. Februar sicher stellen. — Die Minorität, gebildet aus Hannover, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und den Hansestädten, war der Ansicht, daß durch die Ausschußanträge dem Bundesrechte nicht genügt werde.

1858 9. September. Erwiderung des dänischen Gesandten auf den Bundesbeschluß vom 12. August. Das unter dem 16. Oktober 1855 errichtete Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten sey bereits unterm 26. Juli l. J. vollständig aufgehoben worden; * die Bereitwilligkeit der dänischen Regierung, die Gesammtverfassung vom 2. Oktober 1855 als für die Herzogthümer mittlerweile außer Wirksamkeit seyend zu betrachten, erstrecke sich auch auf die Bekanntmachung vom 23. Juli 1856 und auf die §§. 1—6 der holsteinischen Verfassung vom 11. Juni 1854, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dem Inhalte der letzteren Paragraphen, insofern er auf früheren Gesetzen und Rechtsnormen beruhe, kein Eintrag geschehe. Der dänische Gesandte werde ermächtigt, auf deßfallsige Einladung den vereinigten Ausschüssen über die Mittel und Wege zur Durchführung der endlichen Ordnung und der verfassungsmäßigen Stellung der genannten Herzogthümer in der dänischen Monarchie solche vertrauliche Mittheilungen zu machen, die schon jetzt möglich seyen.

„ 6. November. Der König von Dänemark erläßt folgende Patente: I. Da die deutsche Bundesversammlung die Gesammtstaatsverfassung

* Dieß war allerdings durch ein königliches Dekret vom bezeichneten Datum geschehen; aber durch dasselbe Dekret waren die Geschäfte des aufgehobenen Ministeriums, theilweise wenigstens, dem gesammtstaatlichen Finanzministerium zugetheilt worden, so daß also in der Sache selbst nicht viel geändert war.

vom 2. Oktober 1855, in ſoweit ſie ſich auf Holſtein und Lauenburg bezieht, nicht anerkennt, der Artikel 23 der Geſammtſtaatsverfaſſung aber die deutſchen Bundesrechte der beiden Herzogthümer vorbehält, ſo iſt das Geſammtſtaatsverfaſſungsgeſetz für dieſe Herzogthümer aufgehoben. Die Schritte zu einem verfaſſungsmäßigen Wiederanſchluſſe derſelben an die übrige Monarchie werden vorbehalten. II. Die §§. 1—6 der Verfaſſung für Holſtein vom 11. Juni 1854, ſowie die Bekanntmachung vom 23. Juni 1856 über die beſondern Angelegenheiten Holſteins, ſind aus gleichem Grunde aufgehoben. III. Die holſteiniſchen Stände werden auf den 3. Januar 1859 zuſammenberufen, um Vorlagen zur Ergänzung der holſteiniſchen Verfaſſung zu prüfen und ihre Wünſche und Anträge in Bezug auf Ordnung der verfaſſungsmäßigen Stellung Holſteins in der Geſammtmonarchie auf der Grundlage der Kundmachung vom 28. Januar 1852 auszuſprechen. In einem Rundſchreiben des däniſchen Kabinets an ſeine Geſandten in London, Paris, Petersburg und Stockholm, vom 8. November, wurde unter Hinweiſung auf die beigeſchloſſenen Patente geſagt: der König habe nun jedem Verlangen gewillfahrt, zu deſſen Rechtfertigung das deutſche Bundesrecht angerufen werden könnte; es ſey unmöglich, auf dem Wege der Zugeſtändniſſe weiter vorzugehen; wenn daher der Bund neue Begehren ſtellte und die dem Könige zukommende ſouveräne Gewalt verletzte, ſo müßte ſich die Regierung um ſo mehr widerſetzen, als ſie auf den Beiſtand der Nation und die Sympathien der Mächte für eine freie und unabhängige däniſche Monarchie zählen könnte.

858 11. November. Die vereinigten Ausſchüſſe ſtellten in der Bundestagsſitzung den Antrag: die däniſche Erklärung vom 9. September und die bisherigen Mittheilungen des däniſchen Geſandten an die Ausſchüſſe für ungenügend zu erklären und die Exekutionscommiſſion zu beauftragen, für ein weiteres Verfahren entſprechende Anträge zu ſtellen. Aber nachdem der däniſche Geſandte die Patente vom 6. in derſelben Sitzung vorgelegt, wird über obige Anträge nicht weiter verhandelt. Dagegen beantragten die Ausſchüſſe in der Bundestagsſitzung vom 9. December: dem zur Erwirkung der

Ausführung des Bundesbeschlusses vom 11. Februar l. J. unterm 12. August eingeleiteten Verfahren einstweilen Anstand zu geben; sowie die vereinigten Ausschüsse zu beauftragen, über das Ergebniß der bevorstehenden Verhandlungen mit den holsteinischen Ständen weiteren Bericht zu erstatten. Diese Anträge wurden am 23. December von der Bundesversammlung einstimmig zum Beschluß erhoben.

1859 3. Januar bis 12. März. Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe. Bei ihrer Eröffnung am 3. Januar weist der königliche Kommissär Kammerherr v. Levetzau zunächst auf die hohe Bedeutung der dießmaligen Session hin, es handle sich um die Regelung der Verfassungsverhältnisse Holsteins, sowohl in seinem Verhältniß zur Gesammtmonarchie, als in seinen besondern Angelegenheiten, auf Grundlage der königlichen Proklamation vom 28. Januar 1852; die Regierung werde zu einer Verständigung die Hand bieten; den Ständen werde als Grundlage für Aufstellung ihrer Wünsche die Verfassung vom 2. Oktober 1855 vorgelegt. Der Präsident Baron v. Scheel-Plessen bemerkt in seiner Eröffnungsrede, da die vorgelegte Verfassung vom 2. Oktober 1855 für die Versammlung nur als Entwurf gelte, so könne man getrost in die Zukunft blicken; nur bedauert er, daß in einem Erlasse vom 24. December für Schleswig das Princip ausgesprochen sey, daß die Bewohner von Schleswig mit denen von Holstein zu einer gemeinsamen Wirksamkeit sich nicht vereinigen dürften; er hoffe übrigens, daß dieses Princip weder die Billigung der Regierung im Ganzen, noch die des Königs finden werde. Am 2. März erstattete der hiezu niedergesetzte Ausschuß Bericht über die Verfassungsangelegenheit und beantragte, daß bis zur definitiven Ordnung des Verhältnisses Holsteins innerhalb der Gesammtmonarchie kein Gesetz über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ohne Zustimmung der holsteinischen Stände erlassen werden dürfe; er verwirft die Verfassung vom 2. Oktober 1855, berührt die Sprachverhältnisse in Schleswig, verwahrt sich gegen die Aufhebung der legislativen und administrativen Verbindung Holsteins und Schleswigs, begehrt Selbstständigkeit und Gleichberechtigung aller Theile der Monarchie, beschließende Versammlung der einzelnen Landestheile für die gemein-

schaftlichen Angelegenheiten und specielles Indigenat der einzelnen Landestheile. Obgleich nun am 7. März der königliche Commissär diesen Antrag in seinem Haupttheile zurückwies, mit der Erklärung, daß der Ausschuß damit seine Kompetenz überschritten habe; nahm dennoch am 9. die Ständeversammlung sämmtliche Anträge ihres Ausschusses einstimmig an. Sie wurde demzufolge am 12. März durch den königlichen Kommissär geschlossen, und am 24. sprach die dänische Regierung in einer Cirkularnote an ihre diplomatischen Agenten im Auslande ihren Tadel aus über die Verwerfung der Regierungsvorlage durch die holsteinischen Stände und über die Abfassung eines Gegenentwurfs durch dieselben, in welchem Gesammt- und Provinzialregierung untrennbar vermischt wären und mit dem kein Ministerium bestehen könne.

59 23. September. Der König von Dänemark erläßt ein Patent, betreffend die Sicherung der Interessen Holsteins bei der Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bis zu einem verfassungsmäßigen Anschluß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie.

, 26. September. Bei Eröffnung des Reichsraths spricht die Regierung aus: sie habe die Wahl gehabt zwischen einer Bundesexekution und der Aufhebung der Gesammtverfassung, soweit diese Holstein und Lauenburg angehe; sie habe die letztere gewählt, obgleich sie die Kompetenz des deutschen Bundes zur Exekution nicht anerkenne.

, 4. November. Die dänische Regierung gibt in der Bundesversammlung die Erklärung ab: da der Versuch von Verhandlungen mit den holsteinischen Provinzialständen über einen Wiederanschluß der Herzogthümer an die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie bisher erfolglos geblieben sey, so werde die dänische Regierung in Kürze die geeigneten Schritte vornehmen, damit Abgeordnete für Holstein mit Vertretern der übrigen Theile der Monarchie, gewählt in gleicher Zahl von den holsteinischen Provinzialständen und dem Reichsrathe, zu einer gemeinsamen Verhandlung zusammentreten könnten.

, 3. December. Neues dänisches Ministerium. Kammerherr Rottwitt Conseilspräsident und Justizminister für das Königreich und

ad interim Minister für Holstein-Lauenburg, Baron Blixen-Finecke für das Auswärtige und ad interim für Schleswig. Dieses Ministerium funktionirte nur bis zum 24. Februar 1860.

1860 12. Jan. Der Prinzregent von Preußen erklärt in der Thronrede, mit welcher er den preußischen Landtag eröffnet, daß er im Verein mit seinen deutschen Bundesgenossen fortgesetzt bestrebt sey, dahin zu wirken, daß den unter dänischem Scepter vereinigten deutschen Landen eine gesicherte, den bestehenden Vereinbarungen und anerkannten Landesrechten entsprechende Verfassung gewährt werde; auch würden seine Bemühungen am deutschen Bunde darauf gerichtet seyn, daß der bis zu endgültiger Regulirung derselben unvermeidliche Zwischenzustand in befriedigender Weise geordnet werde.

" 16. Januar. Der holsteinische Ausschuß der Bundesversammlung beantragt, daß den holsteinischen Ständen während der Dauer des Provisoriums in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten ein der Kompetenz des Reichsraths völlig analoges beschließendes Votum beizulegen sey.

" 20. Januar bis 19. März. Versammlung der schleswigischen Stände zu Flensburg. Dieselben erhalten zahlreiche Petitionen um Wiederherstellung der alten Verbindung zwischen Schleswig und Holstein. Am 12. Februar votirt die deutsche Majorität eine Adresse an den König, in welcher es heißt: „Die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 hat kaum das kleinste Maß unserer gerechten Erwartung befriedigt; aber auch diese Zusicherungen sind durchgehends nicht gehalten worden. Die besondere Verfassung und die Gesammtstaatsverfassung verläugnen diese Zusicherungen. Statt der verheißenen Gleichberechtigung der Nationalitäten ist eine gewaltsame Unterdrückung der Deutschen eingetreten. Nur eine vollständige Umkehr von dem bisherigen Wege kann zum Frieden führen. Schleswig hat ganz gleiche Rechte wie Holstein. Auch für Schleswig können die Bestimmungen von 1858 und die Gesammtstaatsverfassung von 1855 nicht mehr gelten. Die Stände verweisen auf die am 7. September 1846 der deutschen Bundesversammlung übergebenen, die Verbindung Schleswigs und Holsteins anerkennenden Erklärungen Dänemarks und protestiren

feierlichſt gegen alle künftigen wie bisherigen, eine Trennung Schleswigs von Holſtein bezweckenden Maßnahmen. Am 18. Februar verbot, der königliche Commiſſär den Ständen jede Verhandlung über dieſe Adreſſe. Darauf brachte am 21. Februar Graf Baudiſſin einen Antrag auf Preßfreiheit und freies Vereinsrecht ein, der am 24. an einen Ausſchuß gewieſen wurde, ungeachtet der königliche Commiſſär erklärt hatte, die Regierung habe einem Landestheil, in dem vor wenigen Jahren der Aufruhr gewüthet, dieſe Freiheiten nicht zugeſtehen können, da dieſelben ja eben nur zum Aufruhr mißbraucht worden ſeyen. Bevor man ſie gewähre, müßten alle Standesunterſchiede und Vorrechte der Ritterſchaft und des Adels in Schleswig abgeſchafft werden. Am 1. März proteſtirten die Stände mit 26 gegen 14 Stimmen gegen jede Einverleibung in Dänemark und erklärten den Reichsrath für inkompetent, ſoweit es Schleswig betreffe. Am 10. März wurde eine von einer Minorität eingebrachte Loyalitätserklärung an den König mit 28 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Am 15. März endlich nahm die Verſammlung mit 29 gegen 12 Stimmen einen Antrag gegen die däniſchen Sprachreſcripte an, obgleich der königliche Commiſſär erklärte, das Streben der Majorität, eine Veränderung der Sprachreſcripte herbeizuführen, werde durchaus erfolglos ſeyn. Hierauf wurde, am 19. März, die Verſammlung aufgelöst, ohne daß ihre vielfachen Beſchwerden und Wünſche wären berückſichtigt worden. Im Gegentheile wurden alsbald, durch Miniſterialſchreiben vom 25. März, die Oberbehörden in Schleswig angewieſen, gegen diejenigen Mitglieder der letzten Ständeverſammlung gerichtlich einzuſchreiten, welche ſich bei der Verbreitung der von der Majorität an den König gerichteten Adreſſe außerhalb der Verſammlung betheiligt hätten. Schon durch Miniſterialſchreiben vom 13. März war übrigens gerichtliche Unterſuchung gegen alle diejenigen Perſonen angeordnet worden, welche Adreſſen „aufrühreriſchen und ſtaatsverbrecheriſchen Inhalts“ an die Stände verbreitet oder unterſchrieben hätten. — Auch unter der Bevölkerung Dänemarks gab ſich die Antipathie gegen die deutſche Majorität der ſchleswigiſchen Stände und ihr mannhaftes Auftreten vielfach zu erkennen; namentlich

war in zahlreichen Adreſſen, die zur Anerkennung der däniſchen Minorität unterzeichnet wurden, die Rede von „dem neuen Unglück, welches die ſchleswig-holſteiniſchen Aufrührer und ihre ausländiſchen Helfershelfer wieder über unſer geliebtes däniſches Vaterland bringen wollen.“

1860 9. Februar. Infolge des am 8. erfolgten Todes des Conſeilspräſidenten Rottwitt reichen ſämmtliche Miniſter ihre Entlaſſung ein. Dieſe wird vom König angenommen und hierauf durch Biſchof Monrad ein neues Miniſterium gebildet, das der König am 24. Februar annimmt, und das im Weſentlichen bis Ende 1863 beſtand. Karl Hall, Lic. juris, Conſeilspräſident und Miniſter des Auswärtigen, ſeit März 1861 auch Miniſter für Holſtein und Lauenburg an der Stelle des damals mit dieſem Miniſterium betrauten Dänen Harald Raaslöff; Bille, Marineminiſter; v. Theſtrup, Kriegsminiſter; Wolfhagen, Miniſter für Schleswig; Monrad, Kultminiſter und Miniſter des Innern für Dänemark; welche letztere Stellung er am 15. September 1861 an Peter Orla Lehmann abgetreten hat; Caſſe, Juſtizminiſter für Dänemark, Fenger, Finanzminiſter für die Monarchie.

„ 8. März. Die Bundesverſammlung nimmt mit allen Stimmen, außer Holſtein und Luxemburg, die Anträge der vereinigten Ausſchüſſe an: die däniſche Regierung aufzufordern zur Erfüllung der Zuſicherungen von 1851 und 1852; eine Verſammlung von Delegirten aus dem ganzen däniſchen Reiche (vgl. 4. November 1859) werde zugelaſſen, jedoch unter Wahrung der Rechte der Herzogthümer in allgemeinen wie in beſondern Angelegenheiten. Der däniſche Geſandte legt gegen Beſchränkung der Souveränetätsrechte Proteſt ein.

„ 4. Mai. Das preußiſche Haus der Abgeordneten beſchließt in namentlicher Abſtimmung einſtimmig, eine in Betreff des Herzogthums Schleswig eingegangene Petition der Staatsregierung zu überweiſen und dabei die Erwartung auszuſprechen, daß dieſelbe nichts unterlaſſen werde, um den Herzogthümern Schleswig und Holſtein endlich zum vollen Genuß ihrer ſchwer gekränkten Rechte zu verhelfen. Dieſer Vorgang veranlaßte einen Notenwechſel zwiſchen dem däniſchen und dem preußiſchen Miniſter des Auswärtigen, der vom 16. Mai bis 23. Juli ſich fortſpann.

0 3. Juli. Im Geſetz- und Miniſterialblatt für Holſtein und Lauenburg wird das Staatsbudget für 1860 bis 1861 publicirt, ohne den Ständen der Herzogthümer vorher zur Zuſtimmung vorgelegt worden zu ſeyn. Es ſtellte deßhalb Oldenburg in der Bundesverſammlung den Antrag auf Bundesexekutiou gegen Dänemark; denn daß durch jene Publikation gegen die ausdrückliche Bedingung und den Zweck des durch den Bundesbeſchluß vom 8. März d. J. vorläufig genommenen Abſtandes von der Exekution einſeitig verfahren und der Stand der Sache weſentlich umgeändert worden ſey, das erſcheine kaum zweifelhaft.

5. November. Der Verfaſſer der Eckernförder Adreſſe an die ſchleswigiſche Ständeverſammlung wird vom Appellationsgericht zu ſechs Monaten Feſtungshaft ſtrengſten Grades, die 186 Unterzeichner zuſammen werden zu 8000 Thalern Strafe verurtheilt. — In Dänemark wird energiſch gerüſtet, namentlich zur See.

)1 16. Januar. Die Regierung verbietet den Nationalverein für Holſtein.

2. Februar. Der Großherzog von Oldenburg bringt in einem Handſchreiben an den König von Dänemark auf Wiederherſtellung der alten rechtlichen Verbindung Holſteins mit Schleswig. Der König weist dieſes Anſinnen in ſeiner Erwiderung vom 15. März auf's entſchiedenſte zurück; zu ſeinem großen Bedauern habe er die von dem Großherzoge dargelegten Anſichten denjenigen einer bekannten ſtaatsauflöſenden Partei, die ſchon einmal den Aufruhr gegen den angeſtammten Landesherrn verſucht, ſo ähnlich gefunden, daß er ſie nicht zum Gegenſtande einer Erörterung machen könne. Als König und Chef der älteren Linie des oldenburgiſchen Hauſes werde er ſelbſt am erſten berufen ſeyn, die königlichen Verſprechungen ſeiner Ahnherrn und Vorgänger auf dem däniſchen Throne zu würdigen.

7. Februar. Die Bundesverſammlung erhebt den auf den oldenburgiſchen Antrag vom 26. Juli v. J. erſtatteten Antrag der beiden vereinigten Ausſchüſſe zum Beſchluß: da das däniſche Patent vom 23. September 1859 und das Finanzgeſetz vom 3. Juli 1860, weil ohne Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände erlaſſen, als illegal zu betrachten ſey, ſo ſey Dänemark aufzufordern, ſich

binnen sechs Wochen über die Erfüllung des Provisoriums gemäß dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1860 zu erklären, widrigenfalls die Bundesexekution einzutreten habe.

1861 6. März bis 11. April. Außerordentliche Versammlung der holsteinischen Stände zu Itzehoe. Eröffnet wurde dieselbe durch den Minister für Holstein, Raaslöff, selbst als königlichen Commissär; derselbe wies in seiner Eröffnungsrede darauf hin, daß die Augen Europas auf dieser kleinen Versammlung ruhten und bat sie, Europa das Bild der entsprechenden Ruhe, Mäßigung und Würde zu zeigen. Die Präsidentenwahl fiel einstimmig auf Freiherrn v. Scheel-Plessen. Vorgelegt wurde den Ständen der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die provisorische Stellung des Herzogthums Holstein hinsichtlich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie, und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein. Einen neuen vollständigen Entwurf einer gemeinschaftlichen Verfassung der Versammlung vorzulegen, habe man zwar nicht angemessen gefunden, aber doch den Commissär beauftragt, die Versammlung zu einer Aeußerung über diejenige Organisation zu veranlassen, nach welcher der Reichsrath in zwei Kammern getheilt werden solle. Nach geschehener Vorlage des modificirten Verfassungsgesetzes an den bestehenden Reichsrath und erfolgter Genehmigung seitens des letzteren solle dasselbe auch den Ständen Holsteins zur Beschlußnahme vorgelegt, und auf diese Weise die Verfassungsangelegenheit zum Abschluß geführt werden. In Adressen, die bei den Ständen einliefen, wurden diese gemahnt, die Vorlagen, sowie überhaupt jedes auf gesammtstaatlicher Grundlage beruhende Abkommen, zu verwerfen und am alten Rechte und der Verbindung mit Schleswig und mit Deutschland festzuhalten. Der für die Verfassungsvorlagen niedergesetzte Ausschuß beantragte: zu erklären, daß der wahre Friede nicht wiederkehren werde, so lange nicht dem Verlangen nach Wiederherstellung und zeitgemäßer Entwicklung der altberechtigten Verbindung der Herzogthümer Genüge geschehen sey; die Theilung des Reichsraths in zwei Kammern zu verwerfen; für das holsteinische Provisorium den holsteinischen Ständen mitbeschließendes Recht zu vindiciren, beziehungsweise dieses

Provisorium zu verwerfen; die Regierungsvorlagen und die Bedenken der Stände dagegen zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung zu bringen. Diese Anträge wurden nach eingehenden Debatten, während welcher Minister Raaslöff seine Entlassung nahm, am 9. April von der Versammlung angenommen. Am 11. wurde hierauf die Versammlung geschlossen, nachdem der Präsident noch den unannehmbaren Charakter der Regierungsvorlagen hervorgehoben, der königliche Commissär aber das negative Resultat der Verhandlungen bedauert hatte.

361 16. März. Mittheilung des dänischen Gesandten in der Bundesversammlung, betreffend die holsteinische Verfassungsangelegenheit. Die Regierung habe, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bundes, der holsteinischen Ständeversammlung eine so selbstständige und so umfassende Mitwirkung bei der Gesetzgebung sowohl hinsichtlich der besondern als der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und bei Feststellung des Gesammtbudgets zugestanden, als es mit dem ungestörten Fortgang einer der königlichen Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 entsprechenden Staatsverwaltung überhaupt vereinbar sey.

„ 29. Juli. In einer Depesche nach Wien und Berlin erklärt die dänische Regierung sich bereit, das Patent von 1859 in Betreff des Antheils Holsteins an den gemeinschaftlichen Ausgaben der Monarchie für das laufende Finanzjahr außer Kraft zu setzen und den Zuschuß Holsteins provisorisch auf diejenige Quote einzuschränken, die in dem Normalbudget vom 28. Februar 1856 aufgeführt ist. Dieser entgegenkommende Schritt, von welchem das dänische Kabinet in einer Cirkulardepesche vom 12. August nach London, St. Petersburg, Paris, Stockholm und gleichzeitig in's Haag Mittheilung machte, wurde von den deutschen Großmächten (preußische Note nach Kopenhagen vom 12. August) mit Befriedigung aufgenommen und hiernach am 12. August in der Bundesversammlung beschlossen: von weiteren Maßregeln in Verfolg des Bundesbeschlusses vom 7. Februar Umgang zu nehmen (d. h. die vorbereitete Exekution nicht weiter zu verfolgen.)

„ 26. Oktober. Eine Depesche des dänischen Kabinets nach Wien

und Berlin leitet neue Verhandlungen über die holsteinische Verfassungsangelegenheit ein. Die dänischen Vorschläge beziehen sich übrigens nur auf Holstein, welchem eine größere Autonomie eingeräumt werden soll. In Betreff des Budgets ist theils für die Separatausgaben des Herzogthums ein Normalbudget festgehalten, theils sind für die gemeinsamen Ausgaben feste Summen bestimmt, so daß die Stände immer nur über das Mehr ein Votum abzugeben hätten. Diese Depesche wurde erwidert durch identische Depeschen des Wiener und Berliner Kabinets vom 5. December, in welchen Dänemark auf seine Verpflichtungen von 1851 bis 52 verwiesen und hervorgehoben wird, daß die holsteinische Frage nicht so isolirt zu behandeln sey, wie denn unter jenen Verpflichtungen die Nichtincorporation Schleswigs begriffen sey. Die in der dänischen Depesche gemachten Vorschläge seyen ziemlich identisch mit den den holsteinischen Ständen gemachten, von diesen aber verworfenen Vorlagen. Dänemark könne also eine eingehende Prüfung derselben nicht erwarten, und müsse sich überhaupt zuvor hinsichtlich seiner Stellung zu jener Basis der Verpflichtungen von 1851 bis 52 erklären.

1861 26. December. Dänische Antwort auf die identischen Noten der beiden deutschen Großmächte vom 5. December v. J. Es habe der dänischen Regierung eine schmerzliche Täuschung bereitet, in jenen Depeschen statt einer Würdigung der diesseitigen Vorschläge nur neue Anfragen zu finden, welche die Hoffnungen auf einen Erfolg der direkten Verhandlung mit den deutschen Großmächten schwächen müßten. Unter Beziehung auf den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 wird dann erinnert, von jeher sey es von beiden Seiten ausdrücklich vorausgesetzt gewesen, daß der Bund sein Verhältniß zu den Herzogthümern nicht zu einer unberechtigten Einmischung in die Regierung des unabhängigen dänischen Gesammtstaats benutzen dürfe. Nichtsdestoweniger habe die Bundesversammlung seit 1858 ihre Bestrebungen darauf gerichtet, Schritt für Schritt das Herzogthum Holstein aus dessen auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 basirter constitutioneller Verbindung mit der Monarchie hinauszuzwingen; und als diese Verbindung endlich aufgelöst gewesen, sey der Bund der Wiederherstellung derselben

hindernd in den Weg getreten, theils dadurch, daß er dieſelbe, im Widerſpruch mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852, von der Zuſtimmung der holſteiniſchen Stände abhängig machte, obſchon dieſe höchſtens eine rathende Mitwirkung hätten in Anſpruch nehmen können, theils dadurch, daß den Ausdrücken „Gleichberechtigung der Selbſtſtändigkeit“ ein Sinn beigelegt wurde, der mit der Exiſtenz eines Geſammtſtaats unvereinbar ſey. Nunmehr verlange endlich der Bund, daß den holſteiniſchen Ständen in demſelben Umfang wie dem Reichsrath eine Geſetzgebungs- und Bewilligungsbefugniß beigelegt werde, die doch nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 nur der gemeinſamen repräſentativen Verſammlung reſervirt ſey. Und dieſe ganze, die vier letzten Jahre ſtets weiter gehende Einmiſchung des Bundes ſey ſtets von der Androhung der Exekution begleitet geweſen. Wenn die däniſche Regierung jetzt, aufs Neue mit einer Exekution bedroht, ſich bereit erkläre, auch den zuletzt aufgeſtellten Forderungen des Bundes dadurch zu willfahren, daß den holſteiniſchen Ständen eine auch hinſichtlich der allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie ſelbſtſtändige Stellung zugeſtanden und jede Veränderung in dieſer Ordnung von ihrer Zuſtimmung abhängig gemacht werde, ſo habe ſie ihr Augenmerk nur noch darauf gerichtet, dieſen Zuſtand ſo zu reguliren, daß nicht jede Regierung unmöglich gemacht werde, und einen Zuſtand hervorzurufen, welcher, den Forderungen des deutſchen Bundes genügend, die fernere Geſtaltung der holſteiniſchen Verfaſſungsangelegenheit einer freien Vereinbarung mit den geſetzmäßigen Vertretern Holſteins überweiſe. Dem Verſuche, auch die inneren Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig in den Bereich dieſer Diskuſſion zu ziehen, könne nicht entſprochen werden, weil Schleswig nicht zum deutſchen Bunde gehöre, auch in den Bundesbeſchlüſſen, um deren Durchführung es ſich handle, ſeiner nirgends gedacht ſey und der König die ſouveränen Rechte ſeines vom deutſchen Bunde unabhängigen Reiches zu wahren habe. Schließlich wird die Hoffnung ausgeſprochen, daß die deutſchen Regierungen die dieſſeitigen Vorſchläge, die nur die loyale Erfüllung der Bundespflichten bezweckten, in ernſtliche Erwägung ziehen und daß der deutſche Bund

seinen Entschluß nicht wiederum von der Zustimmung der holsteinischen Stände abhängig machen, sondern selbst erwägen möchte, wie weit die dänischen Vorschläge seinen frühern Entschlüssen entsprächen.

1862 25. Januar. In der bei Eröffnung des Reichsraths gehaltenen Thronrede heißt es: Als der König das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 in Bezug auf Holstein und Lauenburg aufgehoben, habe er die Hoffnung gehegt, daß es seinen fortgesetzten Bestrebungen gelingen werde, das dadurch zerrissene Band wieder anzuknüpfen. Diese Hoffnung sey nicht in Erfüllung gegangen; sie sey gescheitert an dem Widerstande der holsteinischen Ständeversammlung, die sich auf Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung habe stützen können, welche für die zum Bunde gehörenden Landestheile eine andere Selbstständigkeit und Gleichberechtigung forderten, als die, welche ihnen durch ihre besondern Verfassungen und durch ihre gleichmäßige Theilnahme an der Gesammtgesetzgebung eingeräumt war. Die neue Ordnung der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welche demgemäß zur Nothwendigkeit geworden, sey Gegenstand von Unterhandlungen. Das Interesse befreundeter Mächte für die Aufrechterhaltung eines unabhängigen dänischen Reiches stärke des Königs Hoffnung, daß eine zufriedenstellende Lösung werde erreicht werden können. Es sey des Königs Wille, dem Herzogthum Schleswig eine freiere Entwicklung, namentlich dessen provinziellen Instituten eine volksthümlichere Grundlage zu geben. Dieß werde aber ohne Gefahr für die Ruhe und den Zusammenhalt des Staates erst dann geschehen können, wenn die Beendigung des Zwistes mit dem deutschen Bunde Schleswig gegen fremde Einmischung sicher stelle. Dagegen dürfen diese Verwicklungen nicht die Verbesserungen aufhalten, welche das Gemeinwohl für die Gesammtverfassung selbst fordert.

„ 8. Februar. Der Reichsrath genehmigt die von der Regierung beantragte Abänderung des §. 37 der Gesammtstaatsverfassung, wonach die beschlußfähige Zahl der Mitglieder des Reichsraths von 41 auf 31 herabgesetzt wird, entsprechend der durch das Ausscheiden von Holstein und Lauenburg entstandenen Verminderung seiner *Gesammtmitgliederzahl* von 80 auf 60.

12 8. Februar. Identiſche Note der beiden deutſchen Großmächte als Erwiderung auf die däniſche Depeſche vom 26. December v. J. Die däniſche Note verweiſe unter Anderm auf einen im Jahre 1860 ſtattgehabten Schriftwechſel, welcher allerdings den Kern der obſchwebenden Differenzen ſehr nahe berühre, auf den aber die deutſchen Kabinette keinen Bezug hätten nehmen wollen, weil ſie in Anſichten, die bei Gelegenheit eines Incidenzpunktes geäußert waren, nicht den wohlerwogenen und definitiven Standpunkt der däniſchen Regierung hätten ſuchen wollen. Ueberdieß ſeyen die Behauptungen des Kopenhagener Kabinets damals ſofort dem entſchiedenen Proteſt der beiden deutſchen Großmächte begegnet. Wenn nun aber der däniſche Miniſter jetzt ſelbſt wieder an jene Aeußerungen erinnere, ſo gewinnen ſie dadurch allerdings eine erhöhte Bedeutung und es entſtehe dadurch für die deutſchen Mächte die Nothwendigkeit, an die däniſche Regierung zunächſt die Frage zu richten: ob ſie in den angezogenen Schriftſtücken des Jahres 1860 wirklich ihre definitive Auffaſſung ausgeſprochen habe und bei derſelben ſtehen bleibe, oder ob ſie den bindenden Charakter der Zuſagen von 1851 und 52 auch jetzt noch, und zwar auch in Betreff des Herzogthums Schleswig anerkennen und dieſes Anerkenntniß als die Baſis der weiteren Verhandlungen mit den deutſchen Mächten annehmen wolle. Indem die deutſchen Mächte dieſe Frage an die däniſche Regierung richten, ſeyen ſie ſich bewußt, dadurch die Angelegenheit auf ihren wahren und einfachen Standpunkt zurückzuführen. Nur in der beiderſeitigen Anerkennung vorhandener Verpflichtungen könne ein geſicherter Boden für eine Verſtändigung gefunden werden.

, 14. Februar. Identiſche Note Oeſterreichs und Preußens, worin dieſe beiden Mächte gegen die von der däniſchen Regierung dem Reichsrathe gemachten Vorlagen mit Rückſicht auf Schleswig proteſtiren. Durch dieſe Vorlagen, ſowie durch die Konſtituirung des nur einen Theil der Monarchie vertretenden Reichsraths überhaupt werde das Verhältniß des Herzogthums Schleswig zu dem Königreich Dänemark weſentlich berührt; dieſes Verhältniß ſey aber in den Jahren 1851 und 52 durch eine völkerrechtliche Transaktion feſtgeſtellt worden; welche die Sanktion des deutſchen Bundes

erhalten habe. Solche Festsetzungen könnten durch einseitige Akte der Gesetzgebung nicht auf rechtskräftige Weise alterirt werden. Oesterreich und Preußen erklären schon jetzt, daß sie die Rechtsbeständigkeit von legislativen und constitutiven Akten, welche dem durch die Vereinbarungen von 1851 und 52 festgestellten Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem Königreich Dänemark und zu den übrigen Theilen der Monarchie widersprechen, nicht anerkennen. Sie verwahren sich vielmehr ausdrücklich gegen alle Folgerungen, welche aus solchen Akten gezogen werden möchten, und behalten sich wie dem deutschen Bunde alle aus den gedachten Vereinbarungen entspringenden Rechte hiedurch vor. — Diesen Depeschen schloß die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 27. März sich an, worauf der dänische Gesandte gegen jede Einmischung des Bundes in die Angelegenheiten Schleswigs sich verwahrte.

1862 22. Februar. Zwei Mitglieder des Reichsraths für Schleswig, Thomsen und Hansen, weigern sich in den Reichsrath einzutreten und protestiren gegen die Kompetenz des Reichsraths für Schleswig. Eine Bürgschaft dafür, im Reichsrath nicht total unterdrückt zu werden, hätten Schleswig und seine deutschen Bewohner nur darin finden können, daß die Mitglieder aus Holstein und Lauenburg neben ihnen im Reichsrath saßen. Durch das Patent vom 6. November 1858 sey die Verfassung vom 2. Oktober 1855 für Holstein und Lauenburg aufgehoben worden; also bestehe sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überhaupt nicht mehr. Einen Reichsrath und gemeinschaftliche Angelegenheiten für das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig gebe es verfassungsmäßig nicht, und es sey die Creirung eines solchen und die Abänderung der Verfassung vom 2. Oktober 1855 dahin, daß sie eine Verfassung für gemeinschaftliche Angelegenheiten des Königreichs und Schleswigs werde, einer Inkorporation dieses Herzogthums in das Königreich Dänemark gleichzuachten und stehe demnach im Widerspruch mit den Verheißungen des Königs, namentlich mit der Proklamation vom 28. Januar 1852. — Am 12. März wurden die beiden Protestirenden durch den Reichstag ausgeschlossen und am 19. März erhielt diese Ausschließung die Genehmigung des Königs.

362 12. März. Däniſche Antwort auf die Note der beiden deutſchen Großmächte vom 14. Februar gegen die dem Reichsrath bezüglich Schleswigs gemachten Vorlagen. Dänemark weist jede Einmiſchung der deutſchen Großmächte und des deutſchen Bundes in die Angelegenheiten Schleswigs ab, das ein däniſches Herzogthum und in keiner Weiſe der bundesrechtlichen Kompetenz unterworfen ſey; auch zieht es die Abſicht, Schleswig zu inkorporiren, durchaus in Abrede; denn die allerdings beſtehenden dießfallſigen Wünſche würden ſo wenig vom Reichsrath, als von der Regierung unterſtützt. — Eine däniſche Cirkulardepeſche vom gleichen Tage an die Höfe von Paris, London, St. Petersburg, Stockholm und Haag beſchwert ſich in bitterem Tone über die Abſicht der deutſchen Mächte, die ſchleswigiſche Frage in die holſteiniſche hereinzuziehen.

„ 4. April. Ein im Reichsrathe von Krüger geſtellter Antrag, die Regierung möge das Verfaſſungsgeſetz für Dänemark und Schleswig in Uebereinſtimmung mit dem däniſchen Grundgeſetz (d. h. die Inkorporation Schleswigs) noch in dieſer Seſſion vorlegen, wird auf ein dringliches Mahnen des Conſeilspräſidenten vom Reichsrath verworfen.

„ 24. April. Der nach Entlaſſung des Kieler Bürgermeiſters, Etatsrath Kirchhoff, zum Bürgermeiſter von Kiel ernannte Advokat Bargum tritt ſein Amt an; ungeachtet am 5. April eine Verſammlung von 3—400 angeſehenen Bürgern eine Erklärung gegen ihn unterzeichnet hatte, in welcher es heißt, daß der neuernannte Bürgermeiſter Bargum, gegen welchen die Einleitung einer Kriminalunterſuchung wegen Unterſchlagung und Verſuchs des Betrugs erforderlich geweſen und welchem ſelbſt das freiſprechende Erkenntniß des höchſten Gerichts neben der Verurtheilung in die Unterſuchungskoſten große Pflichtverſäumniß und wahrheitswidrige Angaben zum Vorwurf mache, die Achtung und das Vertrauen ſeiner Mitbürger nicht beſitze.

„ 22. Mai. Beſchluß der däniſchen Regierung, die Bahnhöfe in Holſtein und Lauenburg zu befeſtigen.

„ 22. Auguſt. Preußiſche Erwiderung auf die däniſche Note

vom 12. März. Die faktiſche enge Verbindung Schleswigs mit dem Königreich, der überwiegende Einfluß des letzteren, die Unterordnung Holſteins in Bezug auf die gemeinſamen Angelegenheiten und namentlich auf das Budget, die ſyſtematiſche Zerſtörung aller natürlichen und nachbarlichen Verbindungen zwiſchen Schleswig und Holſtein, die Nichtachtung der Beſtimmungen über die Univerſität Kiel, die Ueberfüllung Schleswigs mit däniſchen Verwaltungsbeamten und Geiſtlichen, der ganze Geiſt der Adminiſtration in dieſem Herzogthume, endlich die Bedrückung der deutſchen Nationalität und die Verletzung aller realen Verhältniſſe durch die Aufrechthaltung des Sprachedikts ſeyen offenkundige Thatſachen. Kein, auch nur formaler Rechtsbeſtand könne der Geſammtverfaſſung von 1855 beigemeſſen werden, die eingeführt worden ſey, nachdem nur der däniſche Reichstag, von dem eine frühere Vorlage verworfen worden, darüber Beſchluß gefaßt hatte, während die Stände der drei Herzogthümer, den Verabredungen von 1852 zuwider, darüber nicht gehört, ja auch in den Provinzialverfaſſungen die mit den gemeinſamen Angelegenheiten zuſammenhängenden Paragraphen ihrer Berathung und Begutachtung ausdrücklich entzogen worden ſeyen. Preußen ſey daher in ſeinem vollen Rechte, wenn es von der däniſchen Regierung fordere, daß ſie ernſtliche Schritte thue, um einen den Vereinbarungen von 1852 entſprechenden Zuſtand herbeizuführen, und daß ſie, bis dieß gelungen, wenigſtens dasjenige vermeide oder wieder aufhebe, was in direktem Widerſpruch mit denſelben ſteht. Als das geringſte Maaß des rechtlich Begründeten werden dann aus der Uebereinkunft von 1852 folgende vier praktiſche Forderungen gezogen: 1) daß die auf ungeſetzliche Weiſe ins Leben gerufene gemeinſame Verfaſſung vom 2. Oktober 1855 ganz, alſo auch für Schleswig aufgehoben werde; 2) daß zur Herſtellung einer wirklich gemeinſchaftlichen Verfaſſung den geſetzlichen Spezialvertretungen ſämmtlicher Theile der Monarchie zur Berathung, reſp. Zuſtimmung, ein neuer Verfaſſungsentwurf vorgelegt werde, worin das unbedingte Princip der Repräſentation nach Volkszahl aufgegeben ſeyn muß; 3) daß, ſo lange nicht in dieſer Weiſe ein repräſentatives *Organ* für die Geſammtmonarchie gebildet iſt, den geſetzmäßigen

Spezialvertretungen ein gleichmäßiger Einfluß auf die gemeinsamen Angelegenheiten eingeräumt, und der centralen Leitung eine gleichmäßige Verantwortung für die Verwaltung dieser Angelegenheiten gegenüber den Spezialvertretungen auferlegt werde; 4) daß zur Wahrung der Gleichberechtigung der Nationalitäten im Herzogthum Schleswig zunächst die Wiederherstellung des status quo ante 1848 hinsichtlich der Sprachverhältnisse, und sodann eine Regelung derselben durch Gesetz, unter Mitwirkung und Zustimmung der schleswigischen Ständeversammlung eintrete.

62 25. August. Oesterreichische Erwiderung auf die dänische Note vom 12. März. Das dänische Kabinet werde sich nicht rasch genug entschließen können, die Verfassung vom 2. Oktober 1855 definitiv für alle Landestheile aufzugeben, und das Werk der Konstituirung der Monarchie von neuem, dießmal aber ohne die formellen und materiellen Mängel des frühern Verfahrens, zu beginnen. Die kaiserliche Regierung habe nicht die Befugniß, hierüber Vorschläge im Einzelnen aufzustellen; sie könne nur die Grundbedingungen bezeichnen, welche sich aus dem Verabredeten ergeben. Diese aber bestehen darin, 1) daß der dänische Reichstag und die Stände der Herzogthümer gleichzeitig und mit gleicher Berechtigung über einen neuen Entwurf eines Verfassungsgesetzes, über die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie gehört werden, und 2) daß in diesem Entwurfe zur Sicherstellung der Herzogthümer gegen die Gefahr einer permanenten Benachtheiligung ihrer Interessen durch eine Mehrheit dänischer Stimmen ein passendes Correktiv dargeboten werde; 3) daß im Herzogthum Schleswig das Bestreben, durch Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln das deutsche Element zurückzudrängen, aufgegeben, der Zustand von 1847 in dieser Beziehung wieder hergestellt und zur Regelung der Sprachenverhältnisse ein Gesetz mit den Ständen Schleswigs vereinbart werde. Dieß seyen die Forderungen, welche Oesterreich innerhalb des Rahmens des im Namen des deutschen Bundes erworbenen Rechtes aufzustellen habe.

, 24. September. Englische Vermittlungsvorschläge. Lord Russell erörtert in einer zum Zweck einer endlichen Schlichtung

des ſchleswig-holſteiniſchen Konflikts an den engliſchen Geſandten in Kopenhagen gerichteten Depeſche zuerſt die hiebei aufgetauchten einzelnen Fragen. Die Frage, ob in Holſtein und Lauenburg, ohne Genehmigung ſeiner Stände, Steuern eingeführt oder Geſetze erlaſſen werden könnten, ſey durch die verneinende Entſcheidung des deutſchen Bundes, deſſen Mitglieder die beiden Herzogthümer ſind, erledigt. Ebenſo klar ſey, daß die Verfaſſung von 1855 in Holſtein, Lauenburg und Schleswig keine Kraft haben könne, da dieſe Herzogthümer ſie nicht angenommen haben. Was Schleswig betreffe, ſo habe Dänemark im Jahre 1852 gegen dieſes Herzogthum eine doppelte Ehrenverpflichtung eingegangen, deren erſter Punkt in dem königlichen Verſprechen beſtehe, daß Schleswig Dänemark nicht einverleibt werden ſolle, der zweite in der Verpflichtung, daß die Deutſchen in Schleswig auf gleichem Fuße mit Nichtdeutſchen behandelt werden ſollen. Die Beſchwerden, welche Deutſchland über Verletzungen dieſer Verpflichtungen erhebe, ſeyen in der neuen preußiſchen Note vom 22. Auguſt zuſammengefaßt. Eine beſtändige Oberaufſicht durch Deutſchland zu verſuchen, würde für praktiſche Zwecke vergeblich ſeyn; die beſte Art, dieſe Uebel zu heilen, ſey vielmehr, Schleswig eine vollſtändige Selbſtſtändigkeit zu gewähren, dem ſchleswigiſchen Landtage zu erlauben, frei zu verhandeln und unabhängig zu beſchließen über Fragen, welche die Univerſität, die Kirchen und Schulen und die Sprache berühren. Was endlich die verwirrteſte aller dieſer Streitfragen, die Verfaſſungsfrage betreffe, ſo könne man allerdings Dänemark nicht eine Verfaſſung zumuthen, bei der kein Geſetz als durchgegangen und kein Budget als angenommen zu betrachten wäre, wenn es nicht von vier Ständeverſammlungen der Monarchie übereinſtimmend angenommen worden ſey. Dieſe Unzuträglichkeit könne aber beſeitigt werden durch Einführung eines Normalbudgets, welches unabhängig von der Genehmigung des Reichsraths und der Stände Holſtein-Lauenburgs und Schleswigs aufgeſtellt werde. Dieſes Normalbudget ſolle die Civilliſte, die diplomatiſchen Dienſte, die Armee und die Flotte umfaſſen; es ſolle ſo ſparſam wie möglich und auf die einfachſte Einrichtung in tiefem Frieden berechnet ſeyn;

ſein Betrag ſolle von den vier repräſentativen Körpern verlangt werden können; ſeine Vertheilung möge einem Staatsrathe, zu zwei Dritteln aus Dänen, zu einem Drittel aus Deutſchen beſtehend, anvertraut werden; es ſoll im Ganzen für zehn Jahre bewilligt, die Vertheilung der Ausgaben aber jährlich beſtimmt werden. Außerordentliche Ausgaben, die das Normalbudget überſchreiten, ſeyen frei vom Königreich und von den drei Herzogthümern, von jedem für ſich, zu votiren. Am Schluſſe faßt Lord Ruſſell ſeine Vorſchläge in folgenden Punkten zuſammen: 1) Holſtein und Lauenburg ſollen Alles haben, was der deutſche Bund für ſie fordert; 2) Schleswig ſoll die Macht haben, ſich ſelbſt zu regieren und nicht im Reichsrath vertreten zu ſeyn; 3) ein Normalbudget ſoll von Dänemark, Holſtein, Lauenburg und Schleswig genehmigt ſeyn; 4) außerordentliche Ausgaben ſollen vom Reichsrath und von den geſonderten Ständeverſammlungen Holſteins, Lauenburgs und Schleswigs genehmigt werden.

Dieſer Vermittlungsverſuch des brittiſchen Kabinets wurde von den deutſchen Mächten und ſelbſt von Rußland ſehr günſtig aufgenommen, nicht aber von Dänemark. Rußland lieh demſelben ſeine Unterſtützung ſchon durch eine Depeſche nach Kopenhagen vom 29. September, in welcher Dänemark zunächſt daran erinnert wird, daß eine Beilegung der däniſch-deutſchen Differenzen unmöglich ſey, wenn Dänemark ſich weigere, über Schleswig zu verhandeln, und daß das St. Petersburger Kabinet Dänemark ſeine Unterſtützung nicht leihen könne, ſo lange dieſes den obligatoriſchen Charakter der auch auf Schleswig ſich beziehenden Stipulationen von 1851 und 1852 nicht anerkenne. Das St. Petersburger Kabinet halte England, welches ſchon früher zwiſchen Deutſchland und Dänemark vermittelt habe, für beſonders berufen, auch jetzt die Vermittlung zu übernehmen; ſeine Vorſchläge beruhten auf billigen Grundlagen und enthielten fruchtbare Elemente zur Verſtändigung, denen keine unüberwindlichen Hinderniſſe entgegenſtänden, ſobald die Geſammtverfaſſung von 1855 beſeitigt ſey. Dagegen glaubte der ſchwediſche Miniſter des Auswärtigen, Graf Manderſtröm, noch in einer Depeſche vom 12. Oktober an den ſchwediſchen Geſandten in

London den Lord Ruſſell zu einer Vertagung der offiziellen Mittheilung ſeines Vorſchlags deßhalb veranlaſſen zu ſollen, weil das ſchwediſche Kabinet davon unterrichtet ſey, daß der däniſche Conſeilspräſident Hall ſelbſt gegenwärtig mit dem Vorſchlag einer neuen Organiſation der Monarchie beſchäftigt ſey, die auf eine vollſtändige Ausſonderung des Herzogthums Holſtein in adminiſtrativer Beziehung ſich gründe und die nicht nur alle Forderungen des deutſchen Bundes in Beziehung auf dieſes Herzogthum befriedigen, ſondern auch zugleich diejenigen Verpflichtungen erfüllen ſolle, die Dänemark mit Bezug auf Schleswig übernommen habe. Preußen und Oeſterreich erklärten durch Depeſchen vom 27. und 29. Oktober an ihre Geſandten in London ihre Zuſtimmung zu den Ruſſell'ſchen Vorſchlägen, erſteres jedoch mit dem Beiſatz, daß es ſich nicht verhehle, daß dieſelben ſich nicht ſtreng auf der Baſis der Verabredungen von 1851 und 52 bewegen. Dagegen glaubte das däniſche Kabinet ſelbſt den engliſchen Vermittlungsverſuch mit größter Entſchiedenheit zurückweiſen zu müſſen. „Eben ſo wenig, heißt es in der dießfallſigen däniſchen Depeſche vom 15. Oktober, wie die gemeinſame Verfaſſung mit einem formellen Fehler behaftet iſt, eben ſo wenig wird es möglich ſeyn, ſie durch die Organiſation zu erſetzen, deren Hauptzüge Lord Ruſſell hat ſkizziren wollen, ohne daß die Monarchie aufgelöst würde, und ohne daß jene Integrität ſelbſt, welche der Londoner Vertrag zu ſchützen die Abſicht hatte, ſchwer compromittirt würde. Lord Ruſſell wird ohne Mühe erkennen, daß dieſe Organiſation die Anarchie herbeiführen und beinahe von der vollſtändigen Zerſtückelung der Monarchie begleitet ſeyn würde. Die Aufrechthaltung der gemeinſamen Verfaſſung für das Königreich und Schleswig iſt alſo eine Frage über Leben und Tod für Dänemark, und ebenſo, wie die Regierung von dieſer Gewißheit durchdrungen iſt, ebenſo iſt ſie entſchloſſen, ſich nicht von der Linie des Verfahrens zu entfernen, welche ihr durch dieſe Ueberzeugung vorgezeichnet iſt.“ Hierauf entgegnete Lord Ruſſell durch eine Depeſche vom 20. November, in welcher er hauptſächlich die ſchleswigiſche Frage, als das eigentliche Hinderniß eines endgültigen und ordent-

lichen Abkommens erörtert und unter Hinweisung auf die Berichte eines nach Schleswig geschickten englischen Agenten konstatirt, daß die dänischen Versprechungen nicht erfüllt worden seyen. Der von ihm vorgeschlagene Ausweg zur Abhülfe scheine nun aber der günstigste für die Integrität und Unabhängigkeit Dänemarks zu seyn und deßhalb auch am meisten im Einklang mit dem Londoner Vertrage zu stehen. Die brittische Regierung stehe in ihrer Ansicht über diese Dinge nicht vereinzelt da, auch Rußland und Frankreich theilten sie. J. Maj. Regierung könne daher nur die Hoffnung ausdrücken, daß man selbst inmitten der Stürme des Streites auf die Stimme unparteiischer Freunde hören und daß dieser lange und bittere Hader endlich in einer Weise beendigt werden möge, die mit der Ehre aller betheiligten Parteien verträglich und für ihr Interesse ersprießlich sey.

1862 4. Okt. Bei der Eröffnung des dänischen (Provinzial-)Reichstags hält der Alterspräsident des Volksthings eine Rede, in welcher er seine Bekümmerniß über die Stellung des Reiches Deutschland gegenüber ausspricht. Die Regierung habe zwar in ihren bisherigen Depeschen die Unabhängigkeit des Reiches mannhaft vertheidigt, gleichwohl hätten die letzten deutschen Noten die Vernichtung Dänemarks als selbstständigen Staats zur Absicht, indem sie die Einrichtung einer neuen gemeinsamen Verfassung nach deutschem Muster geböten und den Dänen das Recht absprächen, Schleswig eine dänische Provinz zu nennen. Jede weitere Verhandlung scheine nun unmöglich und die Lösung müsse auf einem andern Wege gesucht werden. „Zehn Jahre diplomatischer Verhandlung haben uns nicht weiter gebracht; helfen wir uns nicht selbst, so bekommen wir keine Hilfe. Wir müssen aus unserem Schlaf erwachen, einig und stark seyn, und, wenn der König und das Vaterland rufen, den unberechtigten Einmischungen des Auslands mit dem Schwert in der Hand begegnen und für Alt-Dänemarks Selbstständigkeit und Freiheit kämpfen.“ Von der Regierung hoffe er, daß sie ihr und des Volkes Programm, „Aussonderung Holsteins und Anschluß Schleswigs an das Königreich durch den dänisch-schleswigischen Reichsrath,“ durchführen und die Initiative dazu ergreifen werde.

1862 6. Nov. Dänemark weist die Forderungen der deutschen Großmächte entschieden zurück. „Jede nähere Verbindung Holsteins mit Schleswig, heißt es in der dießfallsigen Depesche des Conseilspräsidenten Hall nach Wien, würde sehr erheblich die Gefahr erhöhen, daß Tendenzen sich allmälig verbreiteten, sich der dänischen Monarchie zu entfremden und in andere politische Kombinationen einzutreten, die, bisher immer von dem Besitze von Schleswig bedingt, es auch in Zukunft bleiben werden."

„ 12. Dec. Ein königlich dänisches Dekret verkündet die Errichtung einer eigenen Regierung in Holstein mit dem Sitze in Plön. Dieselbe wurde übrigens nachher von dem Obergerichte in Glückstadt und vom Oberappellationsgerichte in Kiel nicht anerkannt.

1863 Jan. Brutale Auspeitschung eines deutschen Kindes zu Eckernförde durch die dänische Polizei.

„ 24. Jan. Eröffnung der holsteinischen Ständeversammlung zu Itzehoe. In der die Präsidentenwahl einleitenden Rede sagte der Alterspräsident d'Aubert: ein Hinblick auf die politische Lage lasse erkennen, daß die Regierung ihre Verpflichtungen und Versprechungen leider immer noch nicht erfüllt habe. Aber selbst auswärtige Mächte hätten nun das Rechte erkannt und namentlich dem Lord Russell müsse man hiefür dankbar seyn. Diese äußere Unterstützung müsse auch die Versammlung zur Festigkeit und zum Ernst anspornen. Ein Blick in die Zukunft zeige ihm das Land bis zur Königsau nicht mehr durch künstliche Schranken getrennt. Der königliche Kommissär verbat sich, daß man von „zwei selbstständigen Theilen der Monarchie" spreche. Zum Präsidenten wurde Frhr. Karl v. Scheel-Plessen gewählt. Am 26. wurden der Versammlung drei Gesetzentwürfe vorgelegt, betreffend Zulagen zum Normalbudget vom 28. Februar 1856 in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ für das Marine-, das Kriegs- und das Finanzministerium. Die Deliberirung dieser Vorlagen, bemerkte der königliche Kommissär hiezu am 28., sey ein der Versammlung ausnahmsweise eingeräumtes Recht; die Regierung wolle damit der Forderung des deutschen Bundes entsprechen, soweit das die Rücksicht auf die übrigen Landestheile zulasse. Während das Normalbudget der

Verſammlung ebenſo wie dem Reichsrath entzogen bleibe, ſeyen ihr die Zulagebewilligungsgeſetze der verſchiedenen Miniſterien ganz in der Weiſe vorgelegt, wie ſie dem Reichsrath in deſſen letzter Seſſion vorgelegen haben. Die Verſammlung lehnte ein Eingehen auf dieſe Vorlagen ab. Am 29. lief eine, ſchon am 11. in Kiel von einer großen Zahl der angeſehenſten Männer aus allen Theilen Holſteins beſchloſſene Adreſſe ein, in welcher zunächſt die Hoffnung ausgeſprochen iſt, daß die Stände, nach wie vor, feſt an Deutſchland, feſt an Schleswig halten werden, dann aber hauptſächlich auf den innern Rechtszuſtand des Landes und auf die Gebrechen aufmerkſam gemacht wird, die jede freiere Bewegung des Lebens verhindern: Beamtenwillkür, Beſchränkung der Wahlfreiheit, des Petitions- und Vereinsrechts und der Preſſe. Am 18. Febr. votirte die Verſammlung, auf Antrag des Frhrn. von Blome, einſtimmig eine Adreſſe an den König, in welcher geſagt iſt, daß die Rückkehr zu einem wahren und dauernden Frieden nur auf dem Wege der Wiedervereinigung der Herzogthümer möglich ſey. Namentlich wurde auch in der Debatte das bedrohte Recht Holſteins auf Schleswig und das gebeugte und verkümmerte Recht Schleswigs ſelbſt auf eine erträgliche nationale und politiſche Exiſtenz laut und energiſch betont und gefordert. Nachdem weiter eine Propoſition des Freiherrn von Blome, dahin gehend: „dem hohen deutſchen Bunde Mittheilungen der in jetziger Diät erwachſenen Aktenſtücke zu machen, welche die Lage bezeichnen, in der ſich die Verſammlung der königlich däniſchen Regierung gegenüber befindet, und dabei die Hoffnung auszuſprechen, daß es dem hohen deutſchen Bunde gefallen möge, die geeigneten Schritte zu ergreifen, um das Herzogthum Holſtein in ſeinen Rechten und Intereſſen zu ſchützen und ſicherzuſtellen," einem Ausſchuſſe zur Berichterſtattung zugewieſen worden war, wurde am 21. die Sitzung durch den königlichen Kommiſſär geſchloſſen, unter Abgabe der Erklärung, daß die Regierung auf die ſtändiſchen Anträge in den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten nicht eintreten werde und die Ständeverſammlung für die Gefahren, welche daraus für die Monarchie entſtehen könnten, verantwortlich mache.

1863 Febr. In der schleswigischen Stadt Husum wird eine unbemittelte Frau zu 20 Thaler Buße, eventuell Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt, weil sie ihr Kind unter Absingung der Nationalmelodie „Schleswig-Holstein meerumschlungen" eingewiegt hatte.

„ Anfang März. Die Schanzarbeiten bei Friedrichsstadt werden mit erneutem Eifer fortgesetzt. Auch in der Nähe von Schleswig sind verschiedene neue Befestigungen angelegt worden.

„ 28. März. Eine Volksversammlung im Kasino in Kopenhagen von nahezu 2000 Personen, meist aus den gebildeten Ständen, nimmt einstimmig folgende, die Aussonderung Holsteins und damit die Trennung Holsteins von Schleswig bezweckende Propositionen an: 1) Nach dem Auftreten Deutschlands ist eine Gesammtstaatsverfassung eine Unmöglichkeit. 2) Das konstitutionelle Band zwischen Dänemark und Schleswig muß erhalten werden. 3) Holstein soll ausgesondert werden.

„ 30. März. Unter diesem Datum ist vom Conseilspräsidenten folgende allerhöchste Bekanntmachung, betreffend die Verfassungsverhältnisse des Herzogthums Holstein, erlassen worden. „Wir Frederik der Siebente ꝛc. thun hiemit kund: Als wir in Unserer allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 die Absicht aussprachen, die verschiedenen Theile Unserer Monarchie durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einem wohlgeordneten Ganzen zu vereinen, waren Wir uns vollkommen bewußt, was denn auch aus den vorausgehenden Verhandlungen hinlänglich hervorgeht, daß eine solche gemeinschaftliche Verfassung nur unter der Bedingung möglich sey, daß Unsere Souveränität in Unsern beiden deutschen Herzogthümern nicht weiter, als durch die bestehenden, von Uns angenommenen Bundesgesetze begränzt und beschränkt, und daß die Bevölkerung dieser Herzogthümer sich der neuen Staatsordnung aufrichtig anschließen würde. Diese Voraussetzungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die deutsche Bundesversammlung hat sich in die inneren Verfassungsangelegenheiten Unserer Monarchie eingemischt und Forderungen aufgestellt, die weder in den Bundesgesetzen eine Berechtigung finden, noch mit der Unabhängigkeit Unserer Krone und den Rechten Unserer zum Bunde nicht gehörenden Lande vereinbar sind, und die holsteini-

schen Provinzialstände haben nicht nur jeden Vorschlag zu einer Uebereinkunft abgelehnt, sondern sich selbst im Princip gegen eine jede auf eine gemeinschaftliche Repräsentation gebaute Gesammtverfassung erklärt. Ein solcher Zustand innerer Zerwürfnisse, welcher schon ein Decennium hindurch die Entwicklung Unseres Reichs gelähmt hat, darf nicht fortdauern. Nach den unbefriedigenden Ergebnissen der letzten holsteinischen Ständeversammlung müssen Wir es daher für Unsere Regentenpflicht halten, über die verfassungsmäßige Stellung des Herzogthums Holstein in der Monarchie Bestimmungen zu treffen, welche, soweit dieß möglich, den Forderungen des deutschen Bundes entsprechen. Wir haben Uns dabei auf das dringend Nothwendige beschränkt und die weitere Ausbildung und endgültige Ordnung der freien Mitwirkung Unseres Volkes und dessen verfassungsmäßigen Vertretern vorbehalten. Wir haben daher allergnädigst beschlossen und befehlen hiemit wie folgt: Art. 1. Aus der in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg ausgeschriebenen Mannschaft soll, mit Ausnahme der für unsere Leibgarden bestimmten, eine selbstständige Abtheilung Unseres Heeres, unter der obersten Leitung Unseres Kriegsministers, gebildet werden. Dieses Truppenkorps soll mit allem zur vollständigen Ausrüstung nöthigen Material versehen werden und unter Berücksichtigung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes unser Bundeskontingent abgeben. Alle Ausgaben zur holstein-lauenburgischen Heeresabtheilung sollen aus den besonderen Finanzen des Herzogthums Holstein entrichtet werden, welche dazu einen Zuschuß aus den Einnahmen des Herzogthums Lauenburg erhalten. Art. 2. Das Herzogthum Holstein soll auch in der Zukunft an den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 für eine zweijährige Finanzperiode unter den Posten 1—6 und 8—11 aufgeführten, für die Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben Theil nehmen, nämlich für: 1) Unsere Civilliste 1,600,000 Rthlr., 2) die Apanagen des königlichen Hauses 706,600 Rthlr., 3) den geheimen Staatsrath 106,600 Rthlr., 4) Verzinsung und Abtragung der gemeinschaftlichen Staatsschuld 12,290,000 Rthlr., 5) das Pensionswesen 2,833,400 Rthlr., 6) das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 422,490 Rthlr., 7) das Marineministerium (darunter

zwei im Normalbudget innerhalb der Linie aufgeführte Summen zum Betrag von 113,873⅓ Rthlrn., welche aus einem später eingezogenen Fonds herrührten) 3,037,578⅓ Rthlr., 8) und 9) das Finanzministerium und das später damit vereinigte Ministerium für die gemeinschaftlichen inneren Angelegenheiten der Monarchie 821,818 Rthlr., 10) verschiedene Ausgaben 266,000 Rthlr. Dagegen soll die im siebenten Posten des Normalbudgets für das Kriegsministerium aufgeführte Summe von 6,394,097 Rthlrn. im Biennium auf 770,000 Rthlr. herabgesetzt werden, nämlich für die oberste Verwaltung der Armee, für unsere beiden Leibgarden und für die centralen Unterrichtsanstalten, welche gemeinschaftlich verbleiben. Was in einer Finanzperiode von einem dieser Posten erspart wird, darf nicht zur Deckung der Mehrausgaben eines anderen verwendet werden. Die über die obigen Sätze des Normalbudgets hinaus nöthigen Zuschüsse sollen für Holstein den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen abgehalten. Vom Ueberschusse wird der nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl Holstein zustehende Antheil mit 21/31 Procent den besondern Finanzen dieses Herzogthums zugeschrieben. Sollten diese Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so haben die besondern Finanzen Holsteins nach demselben Verhältniß zur Deckung der Unterbilanz beizutragen. Artikel 3. Insofern die Ausgaben für die lokale Verwaltung der holsteinischen Domänen und Forsten, sowie des Zoll-, Post- und Telegraphenwesens in Holstein nicht aus den im Normalbudget für jeden dieser Posten aufgeführten Summen bestritten werden können, sollen die Vorschläge zu den nöthigen Zuschüssen den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden. Diese Ausgaben werden vorweg aus den entsprechenden Einnahmen abgehalten, so daß nur deren Ueberschuß in die gemeinschaftliche Einnahme eingeht. Art. 4. Die Verwaltung der besonderen Finanzen des Herzogthums soll auf Unser Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg übergehen. Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll für Unser Herzogthum Holstein von Uns und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden. Wenn ein

ſolches Geſetz von uns mit Genehmigung der Stände für Holſtein erlaſſen wird, ohne daß ein gleichlautendes Geſetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden kann, ſollen die in Folge deſſen nothwendigen Veranſtaltungen getroffen werden, inſofern das Geſetz ein Verhältniß betrifft, worin eine verſchiedene Geſetzgebung mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Gemeinſchaft unvereinbar iſt. Art. 6. Die im Art. 5 enthaltene Beſtimmung tritt ſogleich, die übrigen erſt nach dem Schluſſe der Finanzperiode mit dem 1. April 1864 in Kraft. Die näheren Vorſchriften über das Verhältniß des Herzogthums Holſtein und ſeiner Vertretung zu den gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der Monarchie ſollen der holſteiniſchen Ständeverſammlung zur Beſchlußnahme vorgelegt werden. In dem darüber auszuarbeitenden Geſetzvorſchlage werden nicht nur die jetzt laut gewordenen Wünſche nach größerer religiöſer und bürgerlicher Freiheit berückſichtigt werden, ſondern auch die nöthigen Beſtimmungen über eine Erweiterung des Wahlrechts und der Wählbarkeit, wie über eine beſchließende Mitwirkung der holſteiniſchen Vertretung mit Rückſicht auf die beſonderen Finanzen Holſteins Aufnahme finden. Gegeben auf Unſerem Schloſſe Fredensborg, 30. März 1863. Urkundlich unter Unſerem K. Handzeichen und vorgedruckten Inſiegel. Frederik R. (L. S. R.) C. Hall."

53 Anfangs April. In mehreren Städten Holſteins finden Verſammlungen ſtatt, um gegen den königlichen Erlaß vom 30. März Proteſt zu erheben; ſo namentlich in den drei bedeutendſten Städten Holſteins, Altona, Kiel und Rendsburg. Eine am 13. April in Altona gehaltene Verſammlung beſchloß fünf Reſolutionen; die vier erſten enthalten die gewohnten Rechtsverwahrungen, die fünfte lautet: „Es iſt ſowohl das Recht wie die Pflicht des deutſchen Bundes, nunmehr unverweilt zur Beſetzung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein zu ſchreiten, damit nicht inzwiſchen die däniſche Regierung auf dem Wege des Vertragsbruchs weiter gehen könne, damit ferner nicht wie anderwärts, ſo auch hier, das leidige Nachſehen gegen fertige Thatſachen Platz greife, und endlich damit nicht inzwiſchen die europäiſchen Mächte ſich zu irgend einem Akt von Anerkennung derſelben verſtehen."

1863 13. April. Eine Depesche des Fürsten Gortschakoff an seinen Gesandten in Kopenhagen spricht ernste Bedenken aus gegen den neuesten Schritt der dänischen Regierung, weil dadurch die Aussicht auf eine Verständigung derselben mit dem deutschen Bunde in weite Ferne gerückt sey. Das russische Kabinet nimmt Veranlassung, Dänemark zu erinnern, daß an eine friedliche Verständigung mit Deutschland so lange nicht zu denken sey, als Dänemark nicht die Verpflichtungen von 1851—1852 erfüllt habe. — Gleichzeit verlautet von einem Proteste des Thronfolgers („Protokollprinzen") gegen die Erlasse vom 30. März; wahrscheinlich weil mit den Vereinbarungen des Londoner Traktates seine Thronansprüche zugleich hinfällig würden.

„ 16. April. In der Sitzung der Bundesversammlung wird die am 19. März beschlossene Beschwerdeschrift der holsteinischen Stände an den Bund vorgelegt. Die Schrift, sowie die einseitige Verordnung der dänischen Regierung vom 30. März wird dem holsteinischen und dem Exekutionsausschuß zu gemeinsamer beschleunigter Berichterstattung überwiesen. Das Präsidium notificirte dabei einen Protest, welchen Oesterreich von seinem besondern Standpunkte aus, ohne den Beschlüssen des Bundes vorgreifen zu wollen, gegen jene Verordnung sofort nach deren Bekanntwerdung in Wien zu Kopenhagen eingelegt habe. Preußen zeigt an, eine ähnliche Einsprache gegen dieselbe seinerseits ebenfalls direkt bereits erhoben zu haben.

„ 17. April. Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses über den dänischen Konflikt. Der Abgeordnete Twesten stellt an das Staatsministerium die Frage: ob dasselbe in den Erlassen der dänischen Regierung vom 30. März d. J. eine Verletzung der in den Jahren 1851 und 1852 gegebenen Zusicherungen erkenne, und ob sich die Staatsregierung ihrerseits noch ferner an die in jenen Verhandlungen und in Folge derselben übernommenen Verpflichtungen gebunden erachte. Der Ministerpräsident Graf Bismarck verliest als Beantwortung dieser Interpellation eine schriftliche Erklärung, des Inhalts: „Dänemark habe die Verpflichtungen, die es *1851 und 1852* übernommen, unerfüllt gelassen, und jetzt habe es

denſelben direkt zuwider gehandelt. Ueber das was zu thun ſey, ſey die preußiſche Regierung mit den deutſchen Bundesgenoſſen in Verbindung getreten, von welchen ſie der vollſten Bereitwilligkeit verſichert ſeyn dürfe. Man habe ſich dahin verſtändigt, die Rechte der deutſchen Herzogthümer als eine nationale Ehrenpflicht zu betrachten, die in allen Stadien zum Austrag zu bringen ſey. Dieß habe jedoch Preußen und Oeſterreich nicht abgehalten, ohne den Beſchlüſſen des Bundes vorzugreifen, bereits Verwahrung in Kopenhagen einzulegen, welcher Schritt noch von beſonderen Kundgebungen der beiden Mächte begleitet geweſen." Auf ein vom Interpellanten geäußertes Bedenken, dem gegenwärtigen Miniſterium die Führung eines Krieges zu überlaſſen, das freilich nicht geeignet war, die Kraft der preußiſchen Forderungen an Dänemark zu verſtärken, entgegnete Herr von Bismarck: „die Regierung werde einen Krieg, wenn ſie ihn für nothwendig halte, führen, mit oder ohne die Bewilligung dieſes Hauſes." Die in der Bismarck'ſchen Erklärung berührte „Verwahrung" iſt eine Depeſche an den preußiſchen Geſandten in Kopenhagen vom 15. April, worin es heißt: „Die Antwort auf die von der größten Mäßigung eingegebenen Bemühungen Preußens, Dänemark zur Anerkennung der Rechte des deutſchen Bundes auf der Baſis der Vereinbarungen von 1851—1852 zu bringen, ſey in der Bekanntmachung vom 30. März enthalten. Wenn die däniſche Regierung bis dahin ihre damaligen Verſicherungen nur unerfüllt gelaſſen habe, ſo habe ſie denſelben nunmehr durch dieſen Erlaß direkt zuwidergehandelt und ſich in weſentlichen Punkten ausdrücklich von ihnen losgeſagt. Preußen könne es nur aufs tiefſte bedauern, wenn durch die neuen, den Tendenzen einer bekannten auf die vollſtändige Inkorporation Schleswigs hinarbeitenden Partei entſprechenden Maaßregeln das ganze Ergebniß der Verhandlungen von 1851—1852 wieder in Frage geſtellt erſcheine." — Die öſterreichiſche Depeſche lautet völlig gleich.

863 20. April. Eine größere Anzahl von Ständeabgeordneten und anderen hervorragenden Männern aus Holſtein verſammelt ſich zu Elmshorn zum Zweck einer politiſchen Beſprechung; dort durch die Polizei geſtört begaben ſie ſich nach Hamburg. Hier wurden

folgende Resolutionen gefaßt: „Gegenüber dem letzten, durch die Bekanntmachung vom 30. März vollzogenen Akt der eiderdänischen Regierungspolitik erklären die versammelten Schleswig-Holsteiner: 1) Der deutsche Bundestag und die deutschen Großmächte haben zur Wahrung des Rechts und der Ehre des deutschen Volks die Pflicht, sich von den Verträgen von 1851—1852, sowie von dem Londoner Traktat vom 8. Mai 1852 offen und unzweideutig loszusagen, und keine andere Grundlage für ihre fernere politische Aktion gegen Dänemark anzuerkennen, als das alte ungeschmälerte Recht der Herzogthümer. 2) Das Volk der Herzogthümer kann nur in der Vereinigung Schleswigs und Holsteins zu einem konstitutionell geordneten Staatswesen, wie solche in dem durch die Vertretung des Landes festgestellten Staatsgrundgesetze vom 15. Sept. 1848 zur Geltung gebracht worden, eine wirkliche Sicherung seines nationalen Lebens und seiner materiellen Interessen finden. 3) Die Lage des Landes erfordert gebieterisch, auf die Erreichung dieses Ziels mit allen rechtlichen Mitteln hinzuwirken."

1863 22. April. Eröffnung des Reichsraths in Kopenhagen. Conseilspräsident Hall verliest folgende Botschaft des Königs: „Durch Beschlüsse des Bundestags und der holsteinischen Ständeversammlung sey der König in die Nothwendigkeit versetzt, wegen Holsteins verfassungsmäßiger Stellung in der Monarchie Bestimmungen zu treffen. Ungeachtet der Bekanntmachung vom 30. März, welche die Bundesforderung möglichst zu erfüllen suche, indem sie Holstein größere Selbstständigkeit und Freiheit gebe, setzen empfangene Mittheilungen Seitens der deutschen Großmächte außer Zweifel, daß diese Gestaltungen angefochten werden. Dieß erschüttere jedoch nicht den Entschluß der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit, der freien Entwicklung der nichtdeutschen Landestheile. Die vom Reichsrathe angenommenen, vom König bestätigten Gesetze werden also für das Königreich und Schleswig in Kraft treten, sofern nicht in den Gesetzen selbst die Bedingung enthalten sey, daß gleichzeitig Aehnliches für Holstein eintrete. Ebenso könne der vom Reichsrath bewilligte Zuschuß zum Normalbudget verwendet werden, auch ohne *Erreichung* entsprechenden Zuschusses Holsteins, wenn die betreffende

Bewilligung nicht anders bestimme. Uebereinstimmend hiemit seien diejenigen Gesetzesvorlagen entworfen, welche wegen ihrer Wichtigkeit die Zusammenberufung einer außerordentlichen Reichsrathssession veranlaßten. Die selbstständige Organisation der von Holstein-Lauenburg rekrutirten Truppenabtheilungen erheische ein neues Normalbudget der gemeinschaftlich gebliebenen Militäranstalten, sowie Durchführung der lange verschobenen Ordnung der dänischen Heeresabtheilung. Die Zollreform könne nicht länger verschoben werden; der vorgelegte Entwurf berücksichtige die Reichsrathswünsche und Anschauungen so wesentlich, daß Verständigung ohne Schwierigkeit sey. Obgleich der Entwurf schon einmal den Ständen Holsteins zur Beschlußnahme vorgelegt worden sey, werde, ehe das Gesetz in Kraft trete, denselben Gelegenheit werden, beizustimmen, behufs Ermöglichung der Durchführung gleicher Bestimmungen für das ganze jetzige Zollgebiet. Obgleich die Verhältnisse umfassende Verfassungsrevision erheischen, sey am richtigsten befunden worden, dieselbe bis zur nächsten ordentlichen Reichsrathssession, die binnen wenigen Monaten stattfinde, zu verschieben." Am folgenden Tage wurde im Reichsrathe das Zollgesetz vorgelegt, das 1864 in Kraft treten solle, wenn nicht ähnliche Bestimmungen für Holstein eingeführt werden; ferner wird die Regierung durch dieses Gesetz ermächtigt zu Errichtung einer Zollgrenze zwischen Dänemark und Schleswig einerseits, und Holstein andererseits.

63 23. April. In der Bundestagssitzung stellt Hannover folgende Anträge: „Hohe Bundesversammlung wolle 1) die Festsetzung des Verhältnisses der Herzogthümer in der dänischen Gesammtmonarchie, wie es durch die Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. v. M. angeordnet wird, für rechtsunverbindlich erklären, weil sie sowohl den Vereinbarungen von 1851 und 1852, als den Grundgesetzen des deutschen Bundes und den in der holstein-lauenburgischen Angelegenheit erlassenen Bundesbeschlüssen widerstreitet; 2) die königlich dänische, herzoglich holstein-lauenburgische Regierung auffordern, daß sie diese Regulirung zurücknehme und binnen sechs Wochen jene Anzeige mache, welche die Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858 für ein Definitivum auferlegen,

3) die Geſetze, Verordnungen und Maaßnahmen für rechtsunverbindlich erklären, welche von der königlich däniſchen Regierung ſeit dem Bundesbeſchluß vom 8. März 1860 dieſem zuwider für die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg ausgegangen ſind, und ferner die königlich däniſche Regierung auffordern, daß ſie in der Zwiſchenzeit bis zur definitiven Regulirung der holſtein-lauenburgiſchen Verfaſſungsangelegenheit die Bundesbeſchlüſſe vom 8. März 1860 und 7. Februar 1861 inne halte; 4) in Bezug auf das Herzogthum Schleswig gegen jeden Verſuch, dieſes Herzogthum in der Verfaſſung und Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten weiter auszuſondern, als es nach der Vereinbarung von 1851—1852 bedungen war, feierlich proteſtiren, die Rechte des deutſchen Bundes gegen jede Inkorporirung von Schleswig in das Land Dänemark oder dahin abzweckende Schritte verwahren und ſich vorbehalten, wider ſolche Schritte der königlich däniſchen Regierung die geeigneten Maaßregeln zu ergreifen; 5) den vereinigten holſteiniſchen und Exekutionsausſchuß beauftragen, die Schritte zu berathen und demnächſt vorzuſchlagen, welche vorgenommen werden müßten, falls die königlich däniſche Regierung den oben genannten Anforderungen nicht nachkommt." Als der Vorſchlag gemacht wurde, dieſe Anträge den vereinigten Ausſchüſſen (dem holſteiniſchen Verfaſſungs- und dem Exekutionsausſchuß) zu überweiſen, gab der däniſche Geſandte nachſtehende Erklärung ab: „Indem der Geſandte rückſichtlich der allgemeinen Verwahrung ſeiner allerhöchſten Regierung gegen etwaige internationale Verwicklungen, die aus der Vermiſchung eines internationalen Anſpruchs mit einer ausſchließlich als föderal angeſehenen Frage erwachſen könnten, ſich auf die von ſeinem Vorgänger unter dem 19. März v. J. an den k. k. öſterreichiſchen Herrn Präſidialgeſandten gerichtete Note bezieht, findet derſelbe ſich ferner ſchon jetzt veranlaßt, mit Beziehung auf den Namens der königlich hannover'ſchen Regierung eingebrachten Antrag, welcher, inſofern derſelbe einen nicht zum Bunde gehörigen Theil der däniſchen Monarchie betrifft, einen rein internationalen Charakter an ſich trägt und demnach in föderaler Weiſe nicht wird behandelt werden dürfen, *gegen dieſe* Ausdehnung der bundesrechtlichen Kompetenz feierlichſt

zu proteſtiren. In Betreff der Realität der Sache bemerkt der Geſandte noch, daß die königliche Regierung in ihrer der hohen Bundesverſammlung bekannten Depeſche vom 12. März v. J. an die königlichen Geſandten in Wien und Berlin ſchon damals ihre unveränderten Anſichten über die ſtaatsrechtliche Stellung der zum Bunde nicht gehörigen Theile der Monarchie demſelben gegenüber ausgeſprochen hat. Zugleich muß der Geſandte in ſeiner Eigenſchaft als Mitglied dieſer hohen Verſammlung und als ſolches mitbeſtimmend über den bei dieſer Veranlaſſung einzuſchlagenden Geſchäftsgang, gegen die formelle Abnormität Verwahrung einlegen, daß eine Angelegenheit, die zum Theil als eine rein internationale betrachtet werden muß, an die vereinigten Ausſchüſſe würde verwieſen werden, welche nur zur Behandlung einer föderalen Sache erwählt worden ſind, eine Abnormität, die den Bund in eine ſchwierige und durchaus nicht zu rechtfertigende Lage bringen könnte." Gegen die in dieſer Erklärung entwickelten Anſichten verwahrte ſich das Präſidium und bemerkte, daß die Note des königlich däniſchen herzoglich holſtein-lauenburgiſchen Bundestagsgeſandten vom 19. März v. J., auf welche in der vorſtehenden Erklärung Bezug genommen worden, Gegenſtand einer ſorgfältigen Prüfung von Seiten der Bundesverſammlung geweſen ſey, daß aber die darin enthaltenen Behauptungen durch Bundesbeſchluß vom 1. Mai v. J. als nicht begründet zurückgewieſen und zugleich die Rechte des Bundes, ihr gegenüber, ausdrücklich verwahrt worden ſeyen, worauf der königlich hannover'ſche Antrag an die vereinigten Ausſchüſſe zur Vortragserſtattung überwieſen wurde.

1863 27. April. Eine von etwa 2000 Schleswig-Holſteinern beſuchte Verſammlung im Hamburger Coventgarden beſchließt einſtimmig folgende Reſolutionen: „Dem Gewaltakte vom 30. März, durch welchen die däniſche Regierung auf dem Wege des offenen Vertragsbruchs zur Inkorporation Schleswigs geſchritten iſt, ſetzen wir folgende Erklärung entgegen: 1) Das Ziel unſeres Strebens iſt ein eng verbundenes, verfaſſungsmäßig freies, an Deutſchland eng angeſchloſſenes Schleswig-Holſtein. 2) Dieſes Ziel kann nur erreicht werden durch vollſtändige Trennung der Herzogthümer von Dänemark,

welche in dem Augenblicke eintritt, wo der Oldenburger Mannsstamm in Dänemark ausstirbt und die gesonderte Erbfolge der Herzogthümer zur Geltung kommt. 3) Es ist deßhalb die unabweisliche Pflicht des deutschen Bundes und der deutschen Großmächte, sich von den durch Dänemark wiederholt verletzten und durch den Akt vom 30. März gebrochenen Verträgen von 1851—1852, und namentlich von dem durch den Bundestag niemals anerkannten Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 offen und unzweideutig loszusagen und keine andere Grundlage für ihre fernere politische Aktion gegen Dänemark anzuerkennen, als den Bundesbeschluß vom 17. September 1846. 4) Die Lage der Herzogthümer, namentlich Schleswigs, und die Ehre des deutschen Volkes erfordern gebieterisch, daß der deutsche Bund, nöthigenfalls durch Anwendung völkerrechtlicher Gewalt, die Wiederherstellung der Landesrechte erzwinge. 5) Wir verpflichten uns, diese Grundsätze auf gesetzlichem Wege, nach besten Kräften zu verbreiten und zu vertreten." Mehrere Abende hindurch fanden in der hamburgischen Vorstadt Pauli, namentlich am Nobisthor, und in Altona unruhige Scenen und Reibereien mit dem dänischen Militär statt, das übrigens, wiewohl durch Absingung des holsteinischen Nationalliedes u. A., namentlich auch von Hamburgern, mehrfach gereizt, eine lobenswürdige Mäßigung bewies. Die dänischen Garnisonen in den holsteinischen Städten wurden hiernach verstärkt. Gleichzeitig nahm eine große Dänenversammlung in Holbäk auf Seeland folgende Resolutionen an: 1) „In dankbarer Anerkennung der landesväterlichen Absichten des Königs erklärt die Versammlung den Wunsch, daß das Ministerium und der Reichsrath mit Festigkeit fortarbeiten an der weitern Aussonderung Holsteins von der Gemeinschaft mit Dänemark-Schleswig. 2) Während eine für Dänemark und Schleswig gemeinsame Verfassung beider Landestheile Recht ist, sieht die Versammlung für wünschenswerth an, daß dieselbe in den Grundprincipien übereinstimmend werde mit dem dänischen Grundgesetz vom 5. Juni 1849."

1863 30. April. In der Bundestagssitzung stellt Oldenburg nachstehenden Antrag: „Die Bundesversammlung möge beschließen, der königlich dänischen herzoglich holstein-lauenburgischen Regierung zu

erklären, daß der deutsche Bund 1) nachdem die königlich-herzogliche Regierung die zwischen ihm und dem Bunde getroffenen Vereinbarungen von 1851 und 1852 unerfüllt gelassen und thatsächlich verletzt habe, da sie ferner den traktatmäßigen Charakter der dadurch eingegangenen Verpflichtungen in den an die Regierungen von Oesterreich und Preußen gerichteten Noten vom 6. November v. J. in Abrede gestellt und sich sogar von denselben durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J. im Prinzipe lossage, nunmehr auch seinerseits alle Zugeständnisse, welche darin der königlich-herzoglichen Regierung von ihm gemacht worden seyen, wieder zurücknehme, und 2) daß folglich die dem deutschen Bunde im Artikel 3 des Berliner Friedens gewahrten Rechte in Kraft treten, und daß die Bundesversammlung sich die nach Umständen erforderlich scheinenden weiteren Beschlußnahmen vorbehalte." Auch dieser Antrag wurde den beiden vereinigten Ausschüssen vorgelegt, wobei der dänische Gesandte seine in der vorigen Sitzung eingelegte Verwahrung erneuerte und auch auf diesen Antrag ausdehnte.

1863 Mitte Mai. Die holsteinischen Städte fangen an in Folge des fortdauernden Zuzuges dänischer Truppen sehr unter der Einquartierungslast zu leiden. — Die seit 1. Mai in Plön etablirte neue holsteinische Landesregierung macht sich durch Strenge gegen die Presse bemerklich. — Von Kiel und andern Orten der Herzogthümer gehen Adressen an den Großherzog von Oldenburg ab mit dem Ausdruck der Zustimmung zu dem oldenburgischen Antrag beim Bunde.

„ 16. Mai. Eine dänische Depesche nach Wien und Berlin, als Antwort auf die identischen Noten der beiden deutschen Großmächte vom 15. April, sucht die Erlasse vom 30. März zu rechtfertigen. Eine preußische Erwiderung vom 23. und eine österreichische vom 30. Mai verweisen das dänische Kabinet auf die Verhandlungen am Bunde.

„ 9. Juni. Die holsteinische Regierung in Plön verbietet das auf den 28. und 29. Juni anberaumt gewesene allgemeine schleswig-holstein-lauenburgische Turnfest.

„ 18. Juni. Die vereinigten Ausschüsse stellen in der Bundes-

tagsſitzung nachſtehende Anträge: „Hohe Bundesverſammlung wolle, in Erwägung 1) daß die königlich däniſche, herzoglich holſtein-lauenburgiſche Regierung der durch die Bundesbeſchlüſſe vom 11. Februar und 12. Auguſt 1858, 8. März 1860 und 7. Februar 1861 an ſie ergangenen Aufforderung nicht entſprochen, vielmehr derſelben bereits durch verſchiedene legislative Anordnungen zuwider gehandelt, namentlich aber auch durch die Bekanntmachung vom 30. März d. J., welche der Bundesverſammlung in der Sitzung vom 16. April dieſes Jahres amtlich mitgetheilt worden, die Abſicht kund gegeben, dieſen in der holſtein-lauenburgiſchen Angelegenheit ergangenen Beſchlüſſen nicht zu genügen; 2) daß ſie insbeſondere durch eben dieſe Bekanntmachung dem Herzogthum Holſtein eine Stellung zu geben verſucht hat, welche in offenem Widerſpruche mit dem durch Bundesbeſchluß vom 29. Juli 1852 vom Bunde genehmigten Uebereinkommen und mit den Bedingungen ſteht, unter welchen der Bund ſeine bundesrechtliche Aktion in Holſtein hat aufhören und dieſes Land unter die Verwaltung Seiner Majeſtät des Königs von Dänemark, Herzogs zu Holſtein, zurückkehren laſſen; 3) daß die erwähnte königliche Bekanntmachung auch, was deren Rückwirkung auf das Herzogthum Schleswig betrifft, der von Dänemark in Uebereinſtimmung mit dem königlichen Manifeſte vom 14. Juli 1850 und mit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 gegenüber den Höfen von Oeſterreich und Preußen als Vollmachtträgern des deutſchen Bundes durch die Erklärungen vom 29. Januar 1852 eingegangenen Verpflichtungen widerſtreitet, Schleswig weder dem eigentlichen Königreich Dänemark einzuverleiben, noch irgend welche dieß bezweckende Schritte zu unternehmen; 4) daß ſonach der deutſche Bund im Falle des Beharrens der königlich däniſchen Regierung bei der Bekanntmachung vom 30. März d. J. ſich genöthigt ſehen würde, zur Aufrechthaltung der verletzten Rechte, was die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg betrifft, das bereits durch den Bundesbeſchluß vom 12. Auguſt 1858 eingeleitete Exekutionsverfahren wieder aufzunehmen, in Betreff des Herzogthums Schleswig aber alle geeigneten Mittel zur Geltendmachung der ihm durch ein völkerrechtliches

Abkommen erworbenen Rechte in Anwendung zu bringen; 5) daß die königlich großbritanniſche Regierung im September v. J. Vermittlungsvorſchläge aufgeſtellt hat, in welchen der deutſche Bund, die von Oeſterreich und Preußen deßhalb geäußerten Anſichten theilend, eine annehmbare Grundlage der Ausgleichung zu erblicken geneigt wäre, ſofern die königlich däniſche Regierung dieſen Vorſchlägen ihre unbedingte Zuſtimmung ertheilte; beſchließen: I. die königlich däniſche, herzoglich holſtein-lauenburgiſche Regierung aufzufordern, der königlichen Bekanntmachung vom 30. März l. J. keine Folge zu geben, dieſelbe vielmehr außer Wirkſamkeit zu ſetzen, und der Bundesverſammlung binnen ſechs Wochen die Anzeige zu erſtatten, daß ſie zur Einführung einer die Herzogthümer Holſtein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem eigentlichen Königreiche Dänemark in einem gleichartigen Verbande vermengenden Geſammtverfaſſung, ſey es in vollſtändiger Ausführung der Vereinbarungen von 1851 bis 1852, ſey es auf Grundlage der Vermittlungsvorſchläge der königlich großbritanniſchen Regierung vom 24. September v. J., die erforderlichen Einleitungen getroffen habe; II. von dieſem Beſchluſſe wegen der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg der königlich-herzoglichen Regierung auf Grund des Art. 111 der Exekutionsordnung und zugleich in Erwiderung ihrer Mittheilung vom 16. April d. J. durch Vermittlung ihres Herrn Geſandten Kenntniß zu geben; III. an die höchſten Regierungen von Oeſterreich und Preußen das Erſuchen zu richten, daß ſie dieſen Beſchluß um ſeiner Beziehung auf das Herzogthum Schleswig willen im Namen des Bundes durch ihre bei dem königlich däniſchen Hofe beglaubigten Vertreter der königlichen Regierung mittheilen laſſen; IV. den vereinigten holſteiniſchen und Exekutionsausſchuß zu beauftragen, die Maßregeln zu berathen und demnächſt vorzuſchlagen, welche ergriffen werden müſſen, wenn die königlich däniſche Regierung die obigen Anforderungen nicht erfüllte.“ In derſelben Sitzung der Bundesverſammlung gab der däniſche Geſandte folgende Erklärung ab: „Der Geſandte darf ſich zur Zeit darauf beſchränken, gegen die in dem vorliegenden Berichte der vereinigten Ausſchüſſe

enthaltenen Behauptungen und Folgerungen, sowohl rechtliche wie faktische, sowie gegen die daraus abgeleiteten Anträge, als nach diesseitigen Ansichten den dabei in Betracht kommenden Verhältnissen wesentlich nicht entsprechend, Verwahrung einzulegen, und dabei noch besonders hervorzuheben, daß die der königlichen Bekanntmachung vom 3. März d. J. in dem Berichte gewordene Beurtheilung mehrfach auf irrthümlicher Auffassung der darin enthaltenen Bestimmungen beruhen dürfte, welcher vorzubeugen durch eine in Anspruch genommene Vermittelung des Gesandten unschwer gewesen seyn würde. Indem der Gesandte sich annoch auf die bereits früher Namens seiner allerhöchsten Regierung in der vorliegenden Frage, und zwar sowohl in ihrer föderalen, als internationalen Bedeutung, abgegebenen Erklärungen zurückbezieht, hat derselbe ferner schon jetzt die freie Entschließung und alle dabei in Betracht kommenden Rechte seines Allerdurchlauchtigsten Souveräns zu verwahren und seiner Regierung etwaige weitere Erklärungen vorzubehalten."

1863 Mitte Juni. Der braunschweigische ständische Ausschuß spricht in einem Schreiben an das herzogliche Staatsministerium seine Ueberzeugung dahin aus, daß sich die Regierung durch möglichst kräftige Vertretung der Rechte Schleswig-Holsteins, zunächst durch Unterstützung des oldenburgischen Antrags beim Bunde, den Dank des Landes erwerben würde.

„ 29. Juni. Der Erbprinz Ferdinand von Dänemark stirbt. Es ist somit nach dem Erbfolgegesetz von 1853 Prinz Christian von Glücksburg jetzt direkter Thronfolger.

„ 9. Juli. Die Bundesversammlung stimmt über die am 18. Juni (s. dort den Wortlaut) eingebrachten Anträge der vereinigten Ausschüsse ab. Dieselben werden mit großer Majorität angenommen. Die einzelnen Abstimmungen gruppiren sich in folgender Weise. Es traten einfach den Anträgen bei: Oesterreich, Preußen, Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, beide Mecklenburg, die sechzehnte und die siebenzehnte Kurie. Großherzogthum Hessen begleitete seine Zustimmung mit einer

Erklärung, in welcher eventuell auch auf die Wiederherſtellung der althergebrachten engen Verbindung der Herzogthümer Holſtein und Schleswig hingedeutet wird. Für den oldenburgiſchen, auf Zurücknahme aller von deutſcher Seite 1851 und 1852 Dänemark gemachten Zugeſtändniſſe gerichteten Antrag vom 30. April (ſ. oben) ſprach ſich Baden in nachſtehendem Votum aus: „Die großherzogliche Regierung kann den Anträgen der vereinigten Ausſchüſſe, daß bei dem neuerlichen Auftreten der königlich däniſchen Regierung in den deutſchen Herzogthümern und gegen den deutſchen Bund, dieſer zur Wahrung ſeiner Rechte und ſeiner Autorität jetzt handeln müſſe, nur vollkommen beipflichten; ſie hat es für ihre Pflicht gehalten, die möglichen Konſequenzen der zu faſſenden Beſchlüſſe reiflich zu erwägen, glaubt aber bei Beurtheilung der zwei Wege, welche zu einem Vorgehen der Bundesverſammlung in der jetzigen entſcheidenden Lage der däniſch-deutſchen Angelegenheit in Antrag gebracht ſind, für den von der großherzoglich oldenburgiſchen Regierung in dem am 30. April d. J. geſtellten Antrage bezeichneten ſich ausſprechen zu müſſen. Nachdem die königlich-däniſche Regierung, nach jahrelanger Nichterfüllung ihrer in den Jahren 1851—1852 den beiden deutſchen Großmächten gegebenen und vom Bunde acceptirten feierlichen Zuſagen, nunmehr den traktatsmäßigen Charakter derſelben ganz in Abrede zu ſtellen ſucht und durch eine Reihe von Regierungsakten, insbeſondere die königliche Bekanntmachung vom 30. März l. J., von jenen förmlichen bundesmäßigen und internationalen Verpflichtungen ſich offenbar losgeſagt hat, vermag die großherzogliche Regierung von einer nochmaligen Aufforderung an das Kopenhagener Kabinet, den Weg des Rechtes zu betreten, einen Erfolg nicht zu erwarten und ſieht in der Verfolgung des in Ausſicht genommenen Exekutionsverfahrens auf der Baſis von durch Dänemark hinweggeleugneten Grundlagen nur das Beharren auf einem Wege, der unter Anderem auch mit großen Nachtheilen für die deutſchen Herzogthümer verknüpft ſcheint und das wünſchenswerthe Ziel nicht erreichen laſſen wird. Die großherzogliche Regierung glaubt, daß nach dem Vorgehen der königlich däniſchen Regierung ein Zurücktreten des deutſchen

Bundes von den Stipulationen von 1851—1852 auch seinerseits gerechtfertigt sey und ein Zurückgehen auf den durch Artikel III. des Berliner Friedens gewahrten alten Rechtszustand der deutschen Herzogthümer allein eine endliche befriedigende Lösung der obschwebenden Fragen offen halten könnte. Die großherzogliche Regierung hätte sich daher mit Befriedigung einer Beschlußfassung der hohen Bundesversammlung im Sinne des von der großherzoglich oldenburgischen Regierung gestellten Antrages angeschlossen, und sieht sich unter diesen Umständen nicht in der Lage, den Ausschußanträgen zuzustimmen. Dieselbe verbindet aber hiemit die ausdrückliche Erklärung, daß sie in dieser das Recht und die Ehre Deutschlands so hart berührenden Frage, nachdem sie ihrer Auffassung über die Zweckmäßigkeit des von dem Ausschußberichte empfohlenen Weges Ausdruck gegeben, ein einmüthiges thatsächliches Vorgehen aller hohen Bundesregierungen ihrerseits nicht durch zurückhaltende Sonderstellung abschwächen will, und zu jeder durch die Mehrheit ihrer Bundesgenossen beschlossenen gemeinschaftlichen Maßregel in aufrichtiger Bundestreue die ihr zufallende Mitwirkung nach allen ihren Kräften und mit bestem Willen für einen gedeihlichen Erfolg leisten wird." Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser (zwölfte Kurie) traten in erster Linie dem oldenburgischen Antrage bei, in zweiter Linie und vorerst den Ausschußanträgen, wenn diese von der Mehrheit zum Beschlusse erhoben werden sollten; wodurch sie übrigens ein Zurückkommen auf den oldenburgischen Antrag nicht für ausgeschlossen halten. In besonderer Erklärung spricht sich Sachsen-Koburg-Gotha gegen die Ausschußanträge aus, sichert aber bei einem ihnen gemäßen Beschlusse mit Freuden seine Mitwirkung zu jedem durchgreifenden Handeln zu, welches gegen den vorliegenden offenen Bruch bundesrechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen gerichtet ist. Die fünfzehnte Kurie (Oldenburg, beide Anhalt und beide Schwarzburg) votirt als solche für den oldenburgischen Antrag, beide Anhalt jedoch erklären sich für die Ausschußanträge. Das oldenburgische Votum wendet sich vorzugsweise gegen die durch den Antrag der Ausschüsse der dänischen Regierung überlassene

Alternative, die erforderlichen Einleitungen zur Errichtung einer Gesammtverfassung der Monarchie zu treffen, „sey es in vollständiger Ausführung der Vereinbarungen von 1851—1852 oder auf Grundlage der Vermittlungsvorschläge der königlich großbritannischen Regierung vom 24. September 1862," und führt nun aus, daß diese Russell'schen Vorschläge eine für Deutschland noch weit schlechtere Basis für weitere Verhandlungen mit Dänemark wären, als selbst das durch die Vereinbarungen von 1851 bis 1852 geschaffene Vertragsverhältniß, das doch bisher schon als eine für Deutschland ungünstige Basis durch eine Reihe der traurigsten Erfahrungen sich ausgewiesen habe; denn dieselben setzen an die Stelle des „Reichsraths" der Verfassung vom 2. Oktober 1855 einen „Staatsrath," der zu zwei Dritteln aus Dänen und zu einem Drittel aus Deutschen gebildet werden solle, was beinahe dasselbe, die Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der mit Dänemark verbundenen Länder vollkommen illusorisch machende Verhältniß sey, welches in jener oktroyirten Gesammtverfassung für die Bildung des Reichsraths aufgestellt gewesen sey. Gegen die Ausschußanträge stimmten Luxemburg-Limburg und, selbstverständlich, Holstein-Lauenburg. Der letztere Votant glaubt darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß der Bericht der Ausschüsse wesentliche Irrthümer und Mißverständnisse enthalte, sowohl in dem von ihm gegebenen historischen Rückblicke, als namentlich auch bezüglich der Auffassung der dänischen Bekanntmachung vom 30. März d. J.; er bedauert, daß dem Gesandten keine Gelegenheit geboten worden sey, solche Mißverständnisse aufzuklären; er protestirt dagegen, daß die Verhältnisse Schleswigs in die bundesmäßigen Verhandlungen des Bundestags hineingezogen werden, und erklärt, daß eine Okkupation Holsteins mit dem Zweck, vermeintliche Forderungen in Bezug auf Schleswig zu erzwingen, den Charakter einer Bundesexekution nicht in Anspruch nehmen könne. Gegen diese Ausführung des dänischen Gesandten gab jedoch der bayerische Gesandte, Herr v. d. Pfordten, als Berichterstatter der Ausschüsse eine energische Erklärung ab, in welcher gesagt wird, daß zur vertraulichen Zuziehung des dän

Gesandten zur Berathung der Ausschüsse keine Verpflichtung bestanden habe und solche auch voraussichtlich resultatlos geblieben wäre, während dem nicht näher begründeten Vorwurfe wesentlicher Irrthümer der Ausdruck der festen Ueberzeugung von dem vollen, durch keinerlei Auslegung zu alterirenden Rechte in den Darstellungen der Ausschüsse entgegengehalten wird. Unmittelbar nach der Schlußziehung gab der dänische Gesandte noch eine Erklärung zu Protokoll, in welcher, mit Beziehung auf die Voten für den die Zurücknahme aller „Zugeständnisse" bezweckenden oldenburgischen Antrag, aus einer österreichischen Depesche vom 26. December 1851 die Ansicht abgeleitet werden will, daß die unter jenen Zugeständnissen vorzugsweise gemeinte Auflösung der früher bestandenen administrativen und legislativen Verbindung der Herzogthümer Holstein und Schleswig keineswegs als ein Zugeständniß, sondern nur als unbedingte Anerkennung eines damals schon bestandenen und ferner noch ungeschmälert fortbestehenden Souveränetätsrechts des Königs von Dänemark aufzufassen sey. Das Präsidium bezog sich dieser Verwahrung gegenüber einfach auf den gefaßten Bundesbeschluß zurück, und sämmtliche Gesandte, Dänemark und die Niederlande ausgenommen, stimmten dem bei. — Trotz dieser Abweisung brachte der dänische Gesandte in der nächsten Bundestagssitzung, am 16., eine wiederholte Verwahrung ein, in der behauptet wird, daß der Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852 nur auf Holstein und Lauenburg sich bezogen habe. Hiegegen erinnert der Präsidialgesandte, daß damals die von Dänemark hinsichtlich Schleswigs eingegangenen Verpflichtungen ausdrücklich als ein Bestandtheil der „seitherigen Streitigkeiten" bezeichnet gewesen seyen, deren durch Oesterreich und Preußen bewirkter Beilegung der Bund in jenem Beschlusse seine Genehmigung ertheilt habe. Dieser Präsidialerklärung traten sämmtliche Bundesgesandte bei, außer Luxemburg. — Am 17. wurde der Bundesbeschluß durch Oesterreich und Preußen in Kopenhagen mitgetheilt. Daß die Mittheilung nicht durch den holsteinischen Bundesgesandten geschah, hatte seinen Grund in dem internationalen, nicht bundesrechtlichen Charakter der Rechte Deutschlands bezüglich Schleswigs. (Vergl. 27. August.)

3 Mitte Juli. Der däniſche Kriegsminiſter, General v. Theſtrup, tritt zurück und übernimmt das Generalkommando in Schleswig; das Kriegsminiſterium wird vom Finanzminiſter übernommen.

16. Juli. Das offizielle „Dagblad“ ſagt: eine bewaffnete Occupation Holſteins wegen der Bekanntmachung vom 30. März ſey keine Bundesaktion. oder Exekution, ſondern Krieg. — Ein königliches Dekret verfügt, daß alle Dienſtpflichtigen für die Jahre 1862 und 1863, welche in Folge der Nummer, die ſie beim Looſen gezogen, bis jetzt noch nicht einberufen ſind, am 1. Auguſt dieſes Jahres ſich zum Dienſte ſtellen müſſen. Zu ihrer Einübung werden Exercirſchulen, in Kopenhagen für 2100 Mann, in Odenſe, Fridericia und Malborg für je 800 Mann hergerichtet.

17. Juli. Zuſammentritt der neugewählten ſchleswigiſchen Ständeverſammlung zu Flensburg. Die wichtigſte der für ſie vorbereiteten Vorlagen iſt ein neues, auf einen niedrigeren Cenſus begründetes und auf Verringerung des Einfluſſes der großen deutſchen Grundbeſitzer abzielendes Wahlgeſetz. Als in der Eröffnungsſitzung der zum königlichen Commiſſär ernannte Etatsrath Kranold an die Verſammlung verfaſſungsmäßig die Frage gerichtet hatte, ob gegen eine Wahl Einſprache erhoben werde, erhob ſich Hanſen-Grumby von der deutſchen Majorität, um die Wahl des Abgeordneten von Tondern auf den Grund von dokumentirten Thatſachen anzufechten; es hätten nämlich Leute mitgewählt, die kein Recht dazu beſäßen. Der Kommiſſär erklärte, daß dieſe Einwände zur Anfechtung der Wahl nicht hinreichten, da die Ständeverſammlung wohl Beſtimmungen zur Berichtigung von Wählerliſten für eine künftige Wahl geben könne, nicht aber ſo, daß eine bereits geſchehene Wahlhandlung dadurch ungültig würde. Auf Grund dieſer Interpretation der ſchleswigiſchen Verfaſſung erklärte der Kommiſſär, daß er die Gültigkeit der betreffenden Wahl nicht werde zur Abſtimmung bringen laſſen; ebenſowenig geſtattete er der Verſammlung, über die Richtigkeit dieſer ſeiner Interpretation durch Abſtimmung zu entſcheiden. Hierauf erklärte Schmidt-Windeby, daß er unter ſolchen Umſtänden ſein Mandat niederlegen müſſe, ein Beiſpiel, dem die Mehrzahl der deu

Abgeordneten, vierundzwanzig an der Zahl, folgte, weil sie es nicht über sich bringen könnten, durch fernere Theilnahme an den Verhandlungen „Principien zur Ausführung bringen zu helfen, bei deren Anwendung die Landesvertretung jeder rechtlichen Unterlage beraubt und zu einer leeren Posse herabgewürdigt würde.“ Da die Versammlung in Folge dessen nicht mehr beschlußfähig war, so forderte der Kommissär die Anwesenden auf, am Orte zu bleiben, bis entweder die Stellvertreter einberufen oder Neuwahlen vorgenommen seyn würden. Am 20. beantragte dann die gesammte dänische Minorität der Versammlung, der königliche Kommissär möchte bei der Regierung dahin sich verwenden, daß die Stellvertreter für die ausgeschiedenen Mitglieder baldigst einberufen würden. Vergl. 30. Juli.

1863 18. Juli. Eine von etwa 500 Schleswig-Holsteinern besuchte Versammlung in Hamburg beschließt folgende Resolutionen: „In der Ueberzeugung, daß die schleswig-holsteinische Frage nur durch die Herbeiführung derjenigen Staatseinheit der Herzogthümer sich endgültig lösen läßt, welche in dem Staatsgrundgesetz vom 18. September 1848 Ausdruck gefunden hat, erklären die versammelten Schleswig-Holsteiner: 1) Der Bundesbeschluß vom 9. Juli dieses Jahres widerspricht den Rechten wie den Interessen der Herzogthümer. 2) Für die Herzogthümer liegt indeß in der energischen Ausführung des Bundesbeschlusses keine Gefahr, weil der thatkräftige Versuch, die vertragsmäßige Selbstständigkeit derselben zur Geltung zu bringen, nach der Natur der Verhältnisse mit nichts Anderem enden kann, als mit der Wiederherstellung Schleswig-Holsteins. 3) Ohne die schmählichste Demüthigung der deutschen Nation kann der Bundestag sich einer kräftigen Aktion zu Gunsten der Herzogthümer nicht entziehen. Die Versammlung votirte ferner den schleswigischen Abgeordneten, die ihr Mandat niedergelegt, den Dank des Landes für die mannhafte Weise, wie sie die Würde der Volksvertretung gegen die Uebergriffe der dänischen Regierung gewahrt haben.

„ 19. Juli. Depesche des schwedischen Ministers des Auswärtigen, Grafen von Manderström, an die schwedischen Gesandten in

Paris und London, aus Anlaß des Bundesbeschlusses vom 9. Juli. Die Forderung des deutschen Bundes auf eine gemeinsame Verfassung für die gesammte dänische Monarchie sey unhaltbar, da es der deutsche Bund selbst und die Stände Holsteins seyen, welche diese Ordnung unmöglich gemacht haben. Was Schleswig betreffe, so sey es Thatsache, daß die dänische Regierung dessen Freiheit, nach seiner administrativen Trennung von Holstein, erweitern wolle, und daß sie niemals irgend einen Schritt vorgenommen habe, es in das Königreich zu inkorporiren; jedenfalls sey für die schleswigische Frage der Bund vollkommen inkompetent. Der schlecht verhehlte Wunsch aber, sich in diese Frage zu mischen, führe Gefahren herbei. Schweden werde durch den obwaltenden Streit sehr nahe berührt und könnte leicht genöthigt werden, demselben sich nicht ferne zu halten, da seine theuersten Interessen ihm nicht gestatten würden, mit Ruhe zuzusehen, wie sein Nachbar erdrückt würde unter Vorwänden, die später Schwedens eigene Unabhängigkeit der Gefahr aussetzen könnten.

3 26. Juli. Zusammenkunft des dänischen Königs mit dem Könige und dem Kronprinzen von Schweden in Malmö.

30. Juli. Da von den Stellvertretern der schleswigischen Ständeversammlung nur drei sich eingefunden hatten, und sonach von den dreiundvierzig Mitgliedern der Versammlung nur zweiundzwanzig zugegen waren, während nach der Verfassung die Anwesenheit von drei Viertheilen der sämmtlichen Mitglieder die Beschlußfähigkeit der Versammlung bedingt, so wird dieselbe von der Regierung aufgelöst. Vorher wird ein königliches Rescript mitgetheilt, wornach der Antrag auf Abänderung der Bestimmungen über den Gebrauch der dänischen Sprache als Kirchen-, Unterrichts-, Gerichts- und Geschäftssprache in den gemischten Distrikten Schleswigs nicht bewilligt werden könne. Eine in der Schlußsitzung gehaltene Rede des Amtsverwalters Skau, welcher die Minorität von aller Schuld freisprach, wenn in Folge der Mandatsniederlegung der Vierundzwanzig nunmehr das Gesetzgebungswerk gehemmt sey, und beklagte, daß ihm nicht Gelegenheit gegeben sey, Schleswigs auf hundertjährige Praxis begründete Berechtigung zu finanzieller Einheit mit

dem Königreiche, welche fremde Gewalt (1848 und 1852) gebrochen, geltend zu machen, erntete den Dank des königlichen Kommissärs, der im Uebrigen äußerte, daß die Frage wegen finanzieller Einheit Schleswigs mit dem „Mutterlande" nicht zur Kompetenz der Versammlung gehöre, und sein Verfahren am 17. Juli durch Hinweisung auf ein Präcedens in der Versammlung von 1842 rechtfertigen zu können glaubte, bei welchem damals die Versammlung sich beruhigt habe.

1863 3. August. Das dänische Kriegsministerium verfügt, daß wegen der bevorstehenden Inspicirung des holstein-lauenburgischen Bundeskontingents die holsteinischen Armeeabtheilungen auf kurze Zeit nach dem Herzogthum Holstein verlegt werden sollen. Durch diese Anordnung hat sich Dänemark rücksichtlich der Verpflichtungen gegen das zehnte Bundesarmeekorps den Anforderungen des Bundestags gefügt. (Vergl. aber 16. Sept.)

„ 10. August. Die durch Handschreiben vom 31. Juli an die sämmtlichen regierenden Fürsten des deutschen Bundes und die Senate der freien Städte gerichtete Einladung des Kaisers von Oesterreich zu einer in Frankfurt vom 16. August an abzuhaltenden Konferenz zu Berathung einer zeitgemäßen Bundesreform, wird durch den österreichischen Gesandten in Kopenhagen übergeben, dänischerseits aber durch ein von dem Ministerpräsidenten Hall contrasignirtes Handschreiben des Königs abgelehnt. Der König beklagt es, daß die gegenwärtige Situation ihm nicht erlaube, einer Einladung zu folgen, auf die er so viel Gewicht lege. Er werde, obgleich nicht persönlich anwesend, doch mit größter Aufmerksamkeit die Phasen des Reformwerkes verfolgen. Der König sey berechtigt zu der Hoffnung, daß die Unterhandlungen, die er augenblicklich in Betreff der konstitutionellen Stellung seiner deutschen Herzogthümer mit dem Bund führe, in kurzem zum Ziele führen werden; und er wünsche diese Lösung um so mehr, da sie ihm gestatten werde, wegen seiner zum Bunde gehörigen Länder bei einem Arrangement sich zu betheiligen, welches, wie er hoffe, so heilsam für ihre als aller andern deutschen Länder Entwicklung seyn werde.

3 22. Auguſt. Ein von 298 gegenwärtigen oder geweſenen Mitgliedern deutſcher Volksvertretungen beſuchter Abgeordnetentag zu Frankfurt votirt in ſeiner zweiten Sitzung (die erſte am Tage vorher hatte der Bundesreformfrage gegolten) eine Reſolution in Betreff der ſchleswig-holſteiniſchen Sache. Es wird in derſelben der Bundesbeſchluß vom 9. Juli für ungenügend erklärt, weil er ſich auf den Boden der Vereinbarungen von 1851—1852 ſtelle, die, durch das däniſche Märzpatent zerriſſen, für Deutſchland keine bindende Kraft mehr hätten. Doch da der Beſchluß einmal gefaßt ſey, ſo müſſe er vor Allem, wenn nicht neue Schmach auf die alte gehäuft werden ſolle, ungeſäumt und mit voller Energie durch den Einmarſch der Bundestruppen in Vollzug geſetzt werden.

27. Auguſt. In der Bundestagsſitzung wird eine däniſche Antwortserklärung auf den Bundesbeſchluß vom 9. Juli überreicht. Die däniſche Regierung hält darin ihren früheren Standpunkt feſt, erklärt außer Standes zu ſeyn, die angefochtene Proklamation zu widerrufen, über deren Diſpoſitionen ſie aber jede wünſchenswerthe Auskunft zu geben bereit ſey. Was die Eventualität einer Bundesexekution anbelangt, ſo könnte dieſe, nachdem die däniſche Regierung die politiſche Autonomie der Herzogthümer anerkannt und ſich zu Unterhandlungen über ihre Verwirklichung bereit erklärt habe, nur aus dem Geſichtspunkte des internationalen Rechtes betrachtet werden. Die Erklärung wird den vereinigten ſchleswig-holſteiniſchen Ausſchüſſen überwieſen. Dem Auslande wurde dieſe däniſche Erklärung durch eine Cirkulardepeſche des Miniſters Hall an die däniſchen Geſandten vom 3. September mitgetheilt, in welcher über das Vorgehen des Bundes bittere Klage geführt und erklärt wird: eine Beſetzung Holſteins durch den Bund würde nach dem Entgegenkommen von däniſcher Seite jedes Vorwandes entbehren, um als eine bundesrechtliche Handlung angeſehen zu werden; ihr Zweck würde nicht ſeyn, Holſtein eine unabhängige Stellung zu verſchaffen, ſondern den König zur Erfüllung von Forderungen ganz anderer Art mit Rückſicht auf nicht-deutſche Theile der Monarchie zu zwingen. — In der Preſſe tauchen wiederholt Gerüchte über ein angeblich nur noch der Ratifikation

bedürftiges Defensiv-Bündniß zwiſchen Dänemark und Schweden auf.

1863 28. Auguſt. Durch einen offenen königlichen Brief wird der Reichsrath zu einer ordentlichen Sitzung auf den 28. September zuſammenberufen.

„ 3. September. Es werden mehrere proviſoriſche Geſetze für Schleswig erlaſſen, betreffend die Wehrpflicht, die ſtädtiſchen Einquartierungspflichten, die Schifffahrt und die Fiſcherei.

„ 16. September. Die mit der Bundesinſpektion des holſteinlauenburgiſchen Kontingents beauftragten Generale, v. Schlichting und v. Wiederhold, treffen in Kopenhagen ein und nehmen dort und in der Umgegend die Truppenſchau vor. (Daß dieß auf außerdeutſchem Boden geſchehen durfte, dafür wird ſich auf niederländiſche und öſterreichiſche Vorgänge berufen.) Eine Einladung, den Manövern bei Danewirke beizuwohnen, lehnen die deutſchen Generale höflich ab, machen aber auf der Rückreiſe dem in Glücksburg weilenden Könige ihre Aufwartung. Sie wurden mit dem Großkreuz des Dannebrog dekorirt.

„ 21. September. Eröffnung des däniſchen Reichstags, der aber ſofort bis zum 11. Januar 1864 vertagt wird, weil auf den 28. September der Reichsrath einberufen iſt und beide Verſammlungen nicht füglich gleichzeitig tagen können.

„ 28. September. Eröffnung des däniſchen Reichsraths. Die Thronrede erwähnt zunächſt die Wahl des Prinzen Georg zum Könige von Griechenland und ſagt dann weiter: „Dem Reichsrathe wird der Entwurf eines neuen Grundgeſetzes für die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Königreichs und Schleswigs vorgelegt werden, der ſich genau an die Grundlagen der beſtehenden Verfaſſungsgeſetze anſchließen ſoll. Es war hiebei die Abſicht maßgebend, dem Reichsrathe eine ſolche Stärke zu geben, daß er nicht nur die großen Anforderungen erfülle, welche die nächſte Zukunft möglicherweiſe an ihn ſtellen wird, ſondern auch im Laufe der Zeit der Träger unſerer ganzen konſtitutionellen Entwicklung werde. Dem Entwurf beigefügte Interimsbeſtimmungen, welche durch die beſondere Stellung der Herzogthümer Holſtein und Lauenburg nothwendig geworden

ſind, werden den Weg anweiſen, auf welchem das Verhältniß dieſer Landestheile zu der übrigen Monarchie durch die Mitwirkung der Bevölkerung, und ihren Intereſſen und Wünſchen entſprechend, geordnet werden kann. Der lange Streit Dänemarks mit dem deutſchen Bunde ſcheint ſich ſeiner Löſung zu nähern. Da Deutſchlands Fürſten ſich jetzt zu Beſtrebungen bekannt haben, deren Durchführung für unſere Bundeslande nothwendigerweiſe eine ſolche Veränderung in ihrem Verhältniß zu der übrigen Monarchie vorausſetzt, wie ſie in der Bekanntmachung vom 30. März d. J. begründet iſt, ſo wollen wir die Hoffnung auf eine Uebereinkunft nicht aufgeben; denn gleichwie wir durch obgedachte Bekanntmachung einer Forderung des deutſchen Bundes entgegenkommen wollten, ſo ſprachen wir in der letzten dem Bunde gegenüber abgegebenen Erklärung die Bereitwilligkeit aus, die Bundesbeſchlüſſe in Holſtein und Lauenburg auszuführen, inſofern dieſe nicht unvereinbar mit unſerer unveräußerlichen Souveränetät in den Bundeslanden, oder der freien Ausübung unſerer Geſetzgebungsgewalt in dem dem deutſchen Bunde nicht angehörigen Theile der Monarchie nicht hinderlich ſeyn werden. Sollten deſſenungeachtet dieſe Hoffnungen unerfüllt bleiben, dann wird es offenkundig ſeyn, daß es ſich nicht um die bundesgemäßen Rechte unſerer deutſchen Bundesländer handelt, ſondern um die Unabhängigkeit unſeres däniſchen Reichs. Dieſe ſind wir entſchloſſen gegen jedweden Angriff aufrecht zu erhalten, indem wir überzeugt ſind, darin nicht allein zu ſtehen. Vor Allem rechnen wir aber auf die Treue und Liebe des Volkes zum Vaterland und zur Freiheit." In der Sitzung vom 29. wurde ſodann der Entwurf des neuen Grundgeſetzes für Dänemark und Schleswig nebſt dem Wahlgeſetz vorgelegt. Der Reichsrath für das Königreich und Schleswig ſoll aus zwei Kammern beſtehen, von denen die erſte theils von dem König ernannt, theils von den Höchſtbeſteuerten gewählt wird. Die Befugniſſe ſind wie bisher. Ein vom Reichsrath beſchloſſenes und vom König genehmigtes Geſetz iſt unabhängig von der Zuſtimmung der Legislatur anderer Landestheile, wofern das Geſetz nicht ausdrücklich anders beſtimmt. Ferner wurden proviſoriſche Beſtimmungen vorgelegt behufs der Anwendung des Grundgeſetzes

auf diejenigen Angelegenheiten, für welche noch Gemeinschaft mit Holstein besteht. — Der Marineminister beantragte zwei zum Friedensbudget gehörige außerordentliche Kredite für neue Panzerbatterien und die Panzerung einer Fregatte, ferner Vergrößerung der Transportflotte und die Befugniß zur Aushebung von 5000 Mann. — Gleichermaßen brachte der Kriegsminister eine Vorlage ein über die Bildung der dänisch-schleswigischen Heeresabtheilung. In derselben heißt es unter Anderem: „Unser Entschluß ist längst gefaßt; wir haben Grund, anzunehmen, daß wir nicht auf eigene Hülfsmittel angewiesen seyn werden in dem Kampfe, welcher nicht allein dem Schicksal Dänemarks, sondern auch den heiligsten Interessen des Nordens gilt." Ferner: „Der König kann nicht der neuen, in Deutschland beabsichtigten Ordnung beitreten, bevor nicht Holstein seine definitive Stellung in der Monarchie gefunden." — Aus der dem Reichsrathe vorgelegten Staatsrechnung endlich ist ersichtlich, daß das Ministerium das Budget bis zum 1. April 1863 ohne Zustimmung der holsteinischen Stände definitiv auch für Holstein regulirt, und zur Deckung der Einnahmen die übersteigenden gesammtstaatlichen Ausgaben von 593,000 Thalern aus der besondern holsteinischen Kasse genommen hat.

Die Bestimmung der neuen Verfassung ist, die Selbstständigkeit des im Reichsrath vertretenen Gesammtstaates Dänemark-Schleswig gegenüber von Holstein zu befestigen. Indem dieselbe so die Inkorporation Schleswigs vollendet, stellt sie sich als die Ergänzung des für die Selbstständigkeit Holsteins erlassenen Patentes vom 30. März dar. Weil man denn aber doch Bedenken trug, die mit Holstein noch bestehende Gemeinschaft mit einem Male aufzuheben, so wurden, um die allmählige Abtragung dieser Gemeinschaft zu regeln, der Verfassung eine Reihe interimistischer Bestimmungen angehängt, die für Dänemark-Schleswig gelten sollen, „bis das Verhältniß zwischen Dänemark und Schleswig auf der einen und den zum deutschen Bund gehörenden Herzogthümern auf der andern Seite mit Genehmigung des Reichsraths geordnet ist." Im Uebrigen fällt an dem neuen Entwurfe die schwache Vertretung Schleswigs auf, die, nach der Volkszahl und Steuerquote bemessen, doch eine

wirkliche Selbstständigkeit dieses Reichstheils vornweg negirt, da er unter den 75 Mitgliedern des Landsthings nur 16, unter den 130 des Volksthings nur 29 Vertreter erhält. Merkwürdig ist endlich, wie buntscheckig die repräsentative Maschinerie in Dänemark nach dieser neuen konstitutionellen Schöpfung sich gestalten würde; es gäbe nämlich dort fortan folgende repräsentative Körper: Landsthing und Volksthing des Reichsraths (für Dänemark-Schleswig), Landsthing und Volksthing des Reichstags (d. h. Provinzialstände für Jütland und die Inseln), Althing für Island, schleswigische Stände, holsteinische Stände, und endlich die lauenburgische Ritter- und Landschaft.

63 29. September. Eine Note des großbritannischen Ministers des Auswärtigen, Grafen Russell, an die Bundesversammlung (übergeben den 3. Oktober) enthält eine ernste Abmahnung von der Bundesexekution gegen Dänemark. Graf Russell gibt zu, daß das Patent vom 30. März den Bundesbeschlüssen nicht entspreche, sowie daß der Herzog von Holstein ohne Zustimmung der holsteinischen Stände weder über die holsteinischen Finanzen verfügen, noch Gesetze für Holstein erlassen könne; aber er kommt immer wieder darauf zurück, daß durch ein Veto der Vertretung Holsteins und Lauenburgs nicht die nothwendigsten Maßregeln für die Vertheidigung Dänemarks gegen einen auswärtigen Feind gehindert, nicht die ganze Thätigkeit der dänischen Monarchie gelähmt, nicht deren Integrität nnd Unabhängigkeit gefährdet werden dürfe. In letzterer Beziehung wird an die Verpflichtung erinnert, welche für die englische Regierung aus dem Londoner Protokoll folge, eine Verpflichtung, die auch Oesterreich und Preußen übernommen hätten. England würde nicht gleichgültig eine militärische Besetzung Holsteins ansehen können, welche nur unter Bedingungen aufhören soll, die gebieterisch die Verfassung der ganzen dänischen Monarchie abändern. Die englische Regierung würde eine solche militärische Besetzung nicht als eine rechtmäßige Ausübung der Rechte des Bundes anerkennen oder zulassen, daß sie eine eigentliche Bundesexekution genannt würde; sie würde gegen einen solchen Akt weder in Beziehung auf Dänemark noch in Beziehung auf die europäischen Interessen gleichgültig seyn.

und ersucht daher ernstlich die deutsche Bundesversammlung, einen Aufschub eintreten zu lassen und die Streitfrage zwischen Deutschland und Dänemark der Vermittlung anderer Mächte zu überlassen, welche bei ihr selbst unbetheiligt, dagegen bei Aufrechterhaltung des europäischen Friedens und der dänischen Unabhängigkeit doppelt interessirt sind. Die Note wird den vereinigten Ausschüssen zur Berichterstattung überwiesen. (S. 22. Oktober).

1863 1. Oktober. In der Sitzung der Bundesversammlung werden die schon am 19. September eingebrachten Anträge der vereinigten Ausschüsse mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben. Dieselben gehen dahin: die dänische Regierung habe ihre bundesmäßigen Verpflichtungen bezüglich der Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht erfüllt, und insbesondere dem Bundesbeschluß vom 9. Juli d. J. durch ihre Erklärung vom 27. August nicht Folge geleistet; es sey daher nunmehr das geeignete Exekutionsverfahren zu beschließen, um die Ausführung der Bundesbeschlüsse vom 11. Februar und 12. August 1858, vom 8. März 1860, vom 7. Februar 1861 und 9. Juli 1863, soweit dieselbe nicht bereits stattgefunden hat, in den genannten beiden Herzogthümern herbeizuführen. Der Auftrag zur Vollziehung sey an die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Königreich Sachsen und Hannover zu ertheilen; und zwar seyen die Regierungen von Sachsen und Hannover zu ersuchen, je einen Civilkommissär zu ernennen, welche das Exekutionsverfahren zu leiten und bis zur vollständigen Erreichung des Zweckes im Auftrag des deutschen Bundes die Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg anstatt und im Namen des König-Herzogs, unbeschadet der nur zeitweise sistirten Rechte desselben, zu führen haben würden; dieselben Regierungen seyen zu veranlassen, den Civilkommissären eine Truppenabtheilung von etwa 6000 Mann beizugeben; zugleich aber seyen Oesterreich und Preußen zu ersuchen, für den Fall thatsächlichen Widerstandes überlegene Streitkräfte (nach der süddeutschen Zeitung 60,000 Mann) bereit zu halten. Der dänischen Regierung sey dieser Beschluß mitzutheilen, und an dieselbe zugleich die Aufforderung zur Folgeleistung und Anzeige darüber binnen drei Wochen zu richten. Gegen diese Anträge stimmten

nur Dänemark, Luxemburg und Baden. Letzteres begleitete ſein Votum mit der Erklärung, daß nach dem Erachten der großherzoglichen Regierung der deutſche Bund durch die von däniſcher Seite ſtattgefundene beharrliche Mißachtung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten nunmehr auch ſeinerſeits befreit ſey von allen durch die Vereinbarungen von 1851 bis 1852 geſchaffenen Verpflichtungen. Die badiſche Regierung betrachte demnach das alte Recht als wiederhergeſtellt in allen ſeinen Theilen, für das Verhältniß zwiſchen Holſtein und Schleswig unter ſich, für deren Beziehungen zum deutſchen Bunde, und vor Allem in Betreff der legitimen Erbfolgeordnung in den Herzogthümern. Dennoch erkläre die großherzogliche Regierung ſich bereit, an Maßregeln, die von der Mehrheit ihrer Bundesgenoſſen beſchloſſen werden, die ihr zufallende Mitwirkung nach allen Kräften zu leiſten.

363 Anfang Oktober. Ein Stockholmer Blatt „Aftonblad" veröffentlicht Aeußerungen des däniſchen Königs während ſeines Aufenthalts in Schleswig, zu Glücksburg und bei den däniſchen Manövern. Auf England, habe Friedrich VII. dort gegen einige ſeiner Miniſter geäußert, könne man ſich allerdings nicht verlaſſen, dagegen auf Frankreich und Schweden; wenn aber auch dieſe Mächte Dänemark in der Stunde der Gefahr verlaſſen ſollten, ſo müſſe man deutſcher Gewalt mit däniſchen Bajonetten begegnen und ſich bis zum letzten Mann zu Land und zu Waſſer ſchlagen. „Ich traue auf den Sieg und auf Unſere gerechte Sache; Ich weiß, daß Meine getreuen Schleswiger im Herzen däniſch geſinnt ſind. Schleswig theilen wäre ein Verbrechen gegen das ſchleswigiſche Volk, und die Geſchichte ſoll nicht ſagen, daß der Letzte der Oldenburger das alte Dänemark zerſtückelt habe. Sollten Wir aber als der ſchwächere Theil doch im Laufe der Zeit unterliegen, und ſollten Frankreich und Schweden es zulaſſen, daß Skandinaviens ſüdlichſte Provinz, das alte Südjütland, das Schickſal Polens, Galiziens und Norditaliens erlebte, nämlich von deutſchen Regierungen erobert und unterdrückt zu werden, ſo ſteige Ich nieder vom Throne und proklamire die Republik. Ich habe drei Jahre Meiner Jugend in der Schweiz zugebracht; Ich habe dieſes Landes Geſetze und Einrichtungen ſtudirt und bin

überzeugt, daß kein Volk in Europa ſich beſſer für eine republikaniſche Verfaſſung und Regierung eignet, als Mein theures däniſches Volk."

1863 7. Oktober. Die hauptſächlich aus Geiſtlichen beſtehenden „evangeliſchen Konferenzen" zu Friedberg im Großherzogthum Heſſen faſſen Beſchlüſſe zu Gunſten der evangeliſchen Kirche in Schleswig; die ſeit langer Zeit durch die däniſche Regierung geübte Unterdrückung dieſer Kirche ſey ein ſchweres Unrecht vor Gott und Menſchen; und es ſey eine unabweisbare heilige Pflicht aller chriſtlichen und vorzugsweiſe der evangeliſchen Fürſten, den verwüſtenden Gräueln, von denen die deutſche evangeliſche Kirche in Schleswig betroffen ſey, endlich ein Ziel zu ſetzen.

„ 8. Oktober. Ein Erlaß der holſteiniſchen Regierung zu Plön verbietet die Feier der Leipziger Schlacht und unterſagt, in Kirche und Schule des Ereigniſſes Erwähnung zu thun. — In der Bundestagsſitzung erneuert Oldenburg, für den Fall, daß Dänemark dem Vollzug der Bundesexekution einen thatſächlichen Widerſtand leiſte, ſeinen Antrag: daß die Vereinbarungen von 1851 bis 1852 für erloſchen erklärt werden ſollen. Der Antrag wird an die vereinigten Ausſchüſſe überwieſen.

„ 17. Oktober. Der in Hamburg weilende ſchleswig-holſteiniſche Emigrant, Graf Adalbert Baudiſſin, ein treuer Anhänger des auguſtenburgiſchen Fürſtenhauſes und Verfechter des legitimen Erbrechts der Herzogthümer, wird von der Hamburger Polizei verhaftet und nach fünftägiger Haft unter Verurtheilung in die Unterſuchungskoſten aus Stadt und Gebiet verwieſen, weil er etliche Matroſen aufgefordert hatte, Schleswig-Holſtein zu ſingen, wodurch ein Putſch habe herbeigeführt werden wollen, und weil er mit andern Schleswig-Holſteinern einen Aufruf zur Sammlung eines ſchleswig-holſteiniſchen Fonds unterzeichnet hatte, der zwar in den größten und gemäßigtſten deutſchen Journalen gedruckt erſchien, von der Hamburger Polizei aber als revolutionär aufgefaßt wurde.

„ 19. Oktober. In der Sitzung des Staatsraths zu Kopenhagen wird unter Genehmigung des am 16. aus Schleswig zurückgekehrten Königs beſchloſſen, an den deutſchen Bund eine abweiſende Ant-

wort zu ſchicken und zugleich die Ueberſchreitung der Grenze durch deutſche Truppen als einen gegen die Unabhängigkeit des Reichs gerichteten feindlichen Akt zu bezeichnen. Dieſer politiſchen Haltung des däniſchen Kabinets gehen entſprechende Kriegsrüſtungen zur Seite; die Armirung der Schanzen am Danewirke wird vervollſtändigt, der ſüdlich von Friedrichsſtadt dieſſeits der Eider, alſo auf holſteiniſchem Grund und Boden gelegene Brückenkopf wird verſtärkt und dem zweiten und dritten Generalkommando (für die Inſeln, Jütland und Schleswig) Befehl ertheilt, ihre ſämmtlichen Infanteriebataillone auf je 600 Mann zu kompletiren, ſechs beſpannte Batterien auszurüſten; endlich wird eine neue Formation der ganzen Armee angeordnet, wornach ſie in drei Diviſionen eingetheilt wird.

363 22. Oktober. Eine zweite engliſche Depeſche vom 14. Oktober zur Abmahnung von der Bundesexekution, die übrigens einen gelindern Ton anſchlägt, wird in der Bundestagsſitzung verleſen. Die Depeſche weist darauf hin, daß, wenn durch die Exekutionstruppen die holſteiniſchen Finanzen in Anſpruch genommen würden, die extreme Richtung in Dänemark ſehr leicht dazu treiben würde, daß man ſich durch Hafenblokade und Kaperei deutſcher Handelsſchiffe zu entſchädigen ſuche. Hierin läge eine Anreizung zum Kriege, welchem man däniſcherſeits durch Zurückziehung der bekannten Verordnung, deutſcherſeits durch Verzögerung der Exekution und beiderſeits durch Annahme der Vermittlung Englands für die internationale Seite der Frage vorbeugen könne. Dieſe Note wird an die Ausſchüſſe verwieſen, und in der gleichen Sitzung der Antrag der Ausſchüſſe in Betreff der engliſchen Note vom 29. September, dahin gehend, derſelben keine Folge zu geben, da die Exekution eine innere deutſche Angelegenheit ſey, faſt einſtimmig zum Beſchluß erhoben.

" 29. Oktober. In der Sitzung der Bundesverſammlung wird zuerſt eine dritte engliſche Depeſche vom 21. Oktober verleſen, welche vorſchlägt, es ſolle Alles das, was ſich auf Finanz- und Geſetzgebungsſachen der deutſchen Herzogthümer beziehe oder daraus entſpringe, den im deutſchen Bunde geltenden Grundſätzen gemäß geordnet; das aber, was internationale Streitfragen betreffe, der

Vermittlung, nicht der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung, befreundeter nichtdeutſcher Mächte zum Zwecke der Ausgleichung unterzogen werden. Die Depeſche wird den Ausſchüſſen zugewieſen. Hierauf übergibt Dänemark zwei Erklärungen, eine Haupterklärung und eine Zuſatzerklärung. In der erſteren erinnert das däniſche Kabinet bezüglich der Ziele des beſchloſſenen Exekutionsverfahrens zunächſt daran, daß weſentliche Theile derſelben von Dänemark bereits ausgeführt worden ſeyen, namentlich inſofern es ſich um die verfaſſungsmäßige Stellung der deutſchen Bundeslande und um deren ſelbſtſtändige Entwicklung handle. Deſſen ſey Zeuge, was in Bezug der beſonderen Angelegenheiten der Herzogthümer und in den ſie betreffenden allgemeinen Angelegenheiten geſchehen ſey. Wo aber die Forderungen des Bundes die verfaſſungsmäßigen Beziehungen und die freie Bewegung der außerdeutſchen Landestheile berühren, da könne Dänemark nicht entgegenkommen, und für internationale Forderungen ſey eine Exekution nicht im Bundesrechte begründet. Was die Forderung der Zurücknahme der königlichen Bekanntmachung vom 30. März angehe, ſo könne ſich dieſes Verlangen nicht auf diejenigen Beſtimmungen erſtrecken, durch welche gerade den Forderungen des Bundes in der oben angegebenen Weiſe entſprochen ſey; für alle übrigen Beſtimmungen erkläre ſich das däniſche Kabinet zu Verhandlungen für Abänderungen bereit und hierin ſolle die königliche Bekanntmachung nur proviſoriſch ſeyn. Zu jeder Sicherung der Gleichberechtigung und Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer bereit, hofft Dänemark ſchließlich, daß man vor einem äußerſten Mittel lieber zu einem Wege der Unterhandlung greifen werde, auf welchem nicht ſo wichtige Intereſſen geſchädigt würden und eine Verſtändigung möglich ſey. In der Zuſatzerklärung erklärt es Dänemark für zweckmäßig, in Betreff derjenigen Forderungen, welche einen internationalen Charakter trügen, entſprechend der engliſchen Depeſche vom 29. September, die Mitwirkung der Londoner Protokollmächte eintreten zu laſſen. Beide Erklärungen, in denen, wie man ſieht, das däniſche Kabinet ſeinen bisherigen Standpunkt im Weſentlichen feſthält, werden an die Ausſchüſſe gewieſen. Hierauf zeigen Sachſen und Hannover die Ernennungen ihrer Civilkommiſſäre für die

Exekution an; ersteres hat den Kreisdirektor v. Könneritz, letzteres den Minister a. D. Al. v. Münchhausen (der jedoch später ablehnte) ernannt.

363 13. November. Entscheidung des dänischen Reichsraths über das neue Grundgesetz. Der am 23. Oktober dem Reichsrathe vorgelegte Ausschußbericht hatte 52 Aenderungen vorgeschlagen und es hatten die Reichsräthe v. Blixen-Finecke, Hansen und Krieger folgenden Schlußparagraphen beantragt: „Gegenwärtiges Gesetz tritt nicht in Kraft, bevor es einer für das Königreich und Schleswig nach dem Wahlgesetz vom 7. Juli 1848 gewählten Versammlung zur Begutachtung, eventuell Beschlußfassung vorgelegt worden ist. Nimmt diese Versammlung das Gesetz unverändert an, so wird es mit Bestätigung des Königs Grundgesetz des Dänenreichs; wird das Gesetz mit Veränderungen angenommen, so soll dasselbe wiederum dem Reichsrathe zur Annahme, eventuell Totalverwerfung vorgelegt werden." Dieser Schlußparagraph wurde in der Sitzung vom 9. November mit 47 gegen 5 Stimmen verworfen und dagegen der Vorschlag des Conseilspräsidenten Hall, daß die neue Verfassung am Neujahr 1864 in Kraft treten solle, mit 41 gegen 2 Stimmen, und die dritte Lesung des ganzen Gesetzes mit 49 gegen 3 Stimmen angenommen. Diese fand am 13. November statt. Nachdem der Conseilspräsident die Erklärung gegeben, die Regierung werde dem Könige Erweiterung der Befugnisse der schleswigischen Stände, namentlich Einräumung des Steuerbewilligungsrechtes anrathen, und für den Fall der Ablehnung des Grundgesetzes das Abtreten des Ministeriums angekündigt hatte, wurde dasselbe mit 41 gegen 16 Stimmen, unter Beifallssturm von den Gallerien, angenommen.

„ 14. November. In der Sitzung der Bundesversammlung wird eine dänische Erklärung vorgelegt, wornach auch den holsteinischen Ständen eine Mitwirkung zur Feststellung des Normalbudgets in Aussicht gestellt wird. Dieselbe wird den Ausschüssen überwiesen.

„ 15. November. Nachmittags 3 Uhr stirbt König Friedrich VII. auf Schloß Glücksburg an der Gesichtsrose.

Dritter Abschnitt. *

Die Zeit des Schwankens und der Aufregung vom Tode Friedrichs VII. bis zum Einmarsche der Bundestruppen in Holstein. 15. November bis 23. December 1863.

1. Die Vorgänge in Dänemark und den Herzogthümern.

Nachdem die Kunde vom Tode Friedrichs VII. den 15. November Abends nach Kopenhagen gelangt war, verkündeten am Morgen des 16. Kanonenschüsse von der Citadelle dem Volke der Hauptstadt die Trauerkunde. Schon von 9 Uhr an sammelten sich die Volksmassen auf dem Platze vor der Christiansburg. Die Mitglieder des Reichsrathes hatten im Reichsrathssaale sich versammelt, um dann in corpore dem neuen Monarchen im Rittersaale der Christiansburg sich vorzustellen. Um 11 Uhr trat der Conseilspräsident Hall auf den Altan des Schlosses heraus und rief dreimal mit lauter Stimme: „König Frederik der Siebente ist todt, es lebe Christian der Neunte!" Die versammelte Volksmenge schwenkte nun die Hüte und rief Hurrah, worauf der neue König auf den Altan trat und, empfangen von anhaltendem Hurrahrufen, mit der Hand sein Volk begrüßte. Da die Hochs nicht endeten, trat der König Christian IX. noch einmal hervor und grüßte freundlich nach allen Seiten. Ein Volkshaufe, worunter namentlich junge Leute, ließen darauf das Grundgesetz für Dänemark-Schleswig und das Ministerium Hall leben, worauf sich die Hochs erneuerten. Der König erließ sofort einen offenen Brief, in welchem er seinen festen Entschluß ankündigte, die Verfassung des Reiches und die Gesetze unverbrüchlich zu halten und unveränderten Fortgang der Geschäfte und das Verbleiben der Minister und Beamten in ihren Aemtern anbefahl.

* Es erscheint uns geeignet, die Vorgänge dieser kurzen aber inhaltreichen Phase des Konfliktes stofflich zu gruppiren, in der Weise, daß wir die Vorgänge innerhalb der dänischen Monarchie an die Spitze stellen, und hierauf die Thätigkeit der anderweitigen Regierungen, insbesondere des deutschen Centralorgans, endlich das Wesentlichste von den Kundgebungen der Nation selbst, namentlich der deutschen Volksvertretungen folgen lassen.

Die erste große Regierungsfrage, die unverzüglich an den neuen König herantrat, war die der Promulgation der neuen Verfassung. Wohl hatte noch am Todestage Friedrichs VII. der preußische Gesandte dem Conseilspräsidenten Hall warnend erklärt, daß Preußen die Verkündigung der neuen Verfassung als eine wesentliche Erschwerung der Lage betrachten würde; aber anders war die von seinen eiderdänischen Leitern irregeführte Meinung und Stimmung des dänischen Volkes, der zudem ein krawallgewohnter Residenzpöbel einen verständlichen Ausdruck zu geben wußte. Am 17. zwar ertheilte Christian einer die Verfassungsunterzeichnung erbittenden Deputation der Kopenhagener Kommunalbehörde noch die würdige Antwort, als konstitutioneller König habe er das Recht, seinen Entschluß nur nach reiflicher Erwägung zu fassen, und er werde solchen durch den Staatsrath seiner Zeit mittheilen; aber schon am andern Tage hatte das Gelärme der den Palast umziehenden Pöbelhaufen, die Drohung, den schwedischen Prinzen Oskar auszurufen, und wohl auch die Sorge für die durch den Reichstag erst zu bestimmende Civilliste den König bestimmt, im geheimen Staatsrath den neuen Verfassungsentwurf zu unterzeichnen. Diese vom Conseilspräsidenten in außerordentlicher Reichsrathssitzung mitgetheilte Kunde wurde dort mit donnernden Hochs entgegengenommen. Am 20. begab sich sodann der Reichsrath in corpore auf das Schloß Christiansborg, um dem Könige seine Glückwünsche und seinen Dank für die Unterzeichnung darzubringen. Der König, umgeben von seiner Familie und einem glänzenden Hofstaate, ermangelte nicht, in seiner Erwiderung darauf hinzuweisen, daß sein Entschluß in Bezug auf das Grundgesetz wegen der Wichtigkeit der Sache eine reifliche Ueberlegung erfordert habe und daß ja auch der Reichsrath selbst mehrere Wochen das Gesetz diskutirt habe. Wenige Tage nachher erfolgte die Promulgation der Verfassung, die mit dem 1. Januar 1864 in Kraft zu treten habe, im Herzogthum Schleswig. Dagegen wurde die Bekanntmachung vom 30. März, die so viel Streit hervorgerufen, jetzt durch königliches Patent vom 4. December außer Kraft gesetzt, natürlich nicht um den Forderungen Deutschlands entgegenzukommen,

sondern lediglich weil nach der durch das neue Grundgesetz vollstreckten Inkorporation Schleswigs jene Verordnung überflüssig geworden ist. Das Vorgehen der dänischen Regierung in dieser Richtung erhielt seinen Abschluß durch die am 22. December stattgehabte Promulgation des am 4. December vom König sanktionirten Wahlgesetzes zu der Novemberverfassung.

Auswärts fand der Regierungsantritt des Königs eine sehr verschiedenartige Aufnahme. Gleich am 17. November erließ der Großherzog von Oldenburg durch seinen Minister des Auswärtigen, v. Rössing, einen Protest gegen die Succession Christians IX. in den Herzogthümern, des Inhalts: der vorige Großherzog von Oldenburg habe zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und dessen männlicher Descendenz mit der Prinzessin Luise von Hessen auf seine Successionsrechte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein verzichtet nur unter Wahrung der Rechte und Privilegien der letzteren. Diese aber seyen verletzt worden dadurch, daß das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 die Zustimmung der Stände von Schleswig-Holstein nicht erhalten und daß trotz dieses Mangels, welcher die Rechtsbeständigkeit des genannten Thronfolgegesetzes aufhebe, der Prinz Christian auch in den Herzogthümern die Regierung angetreten habe. Der Großherzog könne daher diesen Regierungsantritt, soweit er sich auf die Herzogthümer beziehe, als im Rechte begründet nicht betrachten und könne seinen Verzicht gegenüber einem ohne Rechtsgrund erfolgten Regierungsantritt nicht als bindend ansehen, müsse vielmehr hiegegen Verwahrung einlegen und sich alle weiteren geeigneten Schritte vorbehalten.

In Holstein hatte die Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit der glücksburgischen Succession, wie wir unten näher sehen werden, augenblicklich allgemeine Verbreitung gefunden. Dennoch unternahm es der König in einer durch Hall gegengezeichneten Proklamation vom 4. December an seine „lieben, treuen Unterthanen im Herzogthum Holstein" diese Stimmung zu bekämpfen. Sie lautet im Wesentlichen: „Die Thronfolgeordnung des Gesetzes vom 31. Juli 1853 sollte ein Werk des Friedens seyn. Sie ist von Uns angenommen worden ohne persönlichen Ehrgeiz, allein in

der Hoffnung, dadurch dem Wohle des Vaterlandes zu dienen. In dem europäiſchen Realrechte hat ſie durch einen feierlichen Traktat, an welchem die meiſten und größten Mächte Europas Theil genommen, Anerkennung gefunden, da dieſelben die Integrität der däniſchen Monarchie als eine Nothwendigkeit für den europäiſchen Frieden anerkannt haben. Gleichwohl haben ſich gegenüber der in ſolcher Weiſe zur Wohlfahrt Unſeres Landes und zur Aufrechthaltung des Weltfriedens getroffenen Ordnung Beſtrebungen geltend gemacht, die auf die Zerſplitterung der däniſchen Monarchie gerichtet ſind, und für welche die unbegründetſten Anforderungen zum Vorwande dienen. Zu Unſerer innerlichen Betrübniß müſſen Wir ſehen, daß dieſelben auch im Herzogthum Holſtein Raum gewinnen, die Gemüther in Bewegung ſetzen und Ungewißheit und Zweifel ſelbſt bei denen hervorrufen, auf deren Treue und Hingebung Wir vorzugsweiſe zu bauen berechtigt ſind. Holſteiner! Wir ſehen in der Aufrechthaltung der däniſchen Monarchie eine Unſerer wichtigſten Regentenpflichten. Ebenſo wie Wir deßhalb es ſelbſtverſtändlich nicht dulden können, daß hiergegen gerichtete Beſtrebungen durch die Haltung eines Theils des Beamtenſtandes genährt werden, ſo ſind Wir überhaupt feſt entſchloſſen und gerüſtet, allen aufrühreriſchen Bewegungen mit Gewalt entgegenzutreten und Jeden zur ſtrengſten Verantwortung zu ziehen, der ſich in dieſer Richtung zu ungeſetzlichen Schritten hinreißen läßt. Wir nähren indeſſen die tröſtliche Ueberzeugung, daß Unſere lieben holſteiniſchen Unterthanen, die durch ſo viele Bande an Uns geknüpft ſind, ſich in ihrer Treue gegen Uns nicht wankend machen laſſen werden, daß die Zweifelnden zur Erkenntniß ihrer Pflicht und die erregten Gemüther zur Beſonnenheit zurückkehren, und daß ſonach Unſerem landesväterlichen Herzen Maßregeln erſpart bleiben werden, die demſelben zu tiefem Schmerze gereichen würden. Die vieljährigen Beſtrebungen, eine Uebereinkunft, betreffend die Verfaſſungsverhältniſſe der ganzen Monarchie, herbeizuführen, haben zu Unſerem großen Bedauern nicht zum Ziele geführt. Aber indem es Unſere Abſicht iſt, unſeren deutſchen Bundeslanden in derſelben Weiſe, wie ſolches bereits für die nicht zum Bunde gehörender

Theile der Monarchie geſchehen iſt, eine ſelbſtſtändige Stellung in der Monarchie zu geben, geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß Unſer Herzogthum Holſtein, wenn es ſich im Genuſſe einer wahren konſtitutionellen Freiheit zufrieden fühlt, und jeder Vorwand für fremde Einmiſchung damit hinweg gefallen iſt, ſich freiwillig zu einer näheren Verbindung mit den übrigen Theilen der Monarchie beugen, und daß alsdann leichter eine alle Theile befriedigende Ordnung der Verhältniſſe wird ermöglicht werden können. Holſteiner! Unter ſchwierigen Verhältniſſen haben Wir Unſere Regierung angetreten. Mit um ſo größerem Troſte rechnen Wir auf die Hingebung aller Unſerer Unterthanen. Wenn auch ihr Uns in Treue zur Seite ſteht, wird Gott, das hoffen Wir, Unſere Beſtrebungen, die allein auf die Wohlfahrt und den Frieden Unſeres Landes gerichtet ſind, mit Erfolg krönen."

Dagegen erſchien die Stimmung in Lauenburg, der däniſchen Regierung äußerſt befriedigend, wenigſtens ſpricht ein königliches Reſcript vom 4. December an den Miniſter für Holſtein und Lauenburg der Bevölkerung des letzteren Herzogthums, beſonders auch den dortigen Behörden und Beamten, wegen der von ihnen bewieſenen ruhigen und feſten Haltung die höchſte königliche Anerkennung aus.

Unter die befriedigenden Erſcheinungen konnte das Kabinet von Kopenhagen namentlich auch die Cirkulardepeſche der befreundeten ſchwediſchen Regierung vom 20. November einregiſtriren. Dieſelbe lautet: „Der Telegraph hat uns geſtern die Nachricht gebracht, daß der Prinz von Auguſtenburg, da ſein Vater auf ſeine behaupteten Rechte Verzicht geleiſtet, eine Proklamation erlaſſen habe, in welcher er die Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holſtein übernommen zu haben erklärt. Ebenſo meldet man uns, daß die Fürſten der herzoglichen Linien von Sachſen dieſen Prätendenten in genannter Eigenſchaft anerkannt, und daß der Großherzog von Oldenburg gegen die Erbfolge in den Herzogthümern proteſtirt hat. Alle dieſe Kundgebungen ſind eben ſo viele Eingriffe in die Londoner Konvention vom 8. Mai 1852, welche zu dem Zwecke geſchloſſen worden, die Erbfolgeordnung im

Königreich Dänemark zu ſichern und die Integrität und Unabhängigkeit dieſes Königreiches als für die Aufrechthaltung des politiſchen Gleichgewichts Europas nothwendig zu wahren. Die Integrität der däniſchen Monarchie iſt durch den Verſuch ſchwer bedroht, ihr das Herzogthum Holſtein zu entreißen, das eine der ſchönſten Zierden dieſer Krone bildet. Einen nicht weniger gefährdenden Eingriff erleidet die Unabhängigkeit dieſer Monarchie durch den Anſpruch der deutſchen Fürſten, über das Schickſal des Herzogthums Schleswig entſcheiden zu wollen, das niemals weder zum römiſchen Reiche, noch zum deutſchen Bunde gehört hat. Es handelt ſich nicht mehr um eine Bundesexekution in einer der zu dieſem Staatenkörper gehörigen Provinzen, ſondern um Maßregeln zur Wegnahme der Herzogthümer Schleswig und Holſtein von der däniſchen Krone zu Gunſten eines apanagirten deutſchen Fürſten. Wir zweifeln nicht daran, daß dieſe Frage vor den deutſchen Bundestag kommen wird, der wohl verleitet werden könnte, ſich das Recht ſelbſteigener Entſchließung über das Schickſal eines nichtdeutſchen Landes beizulegen. Unter dieſen Umſtänden hält die Regierung des Königs, als Mitunterzeichnerin der Londoner Konvention, ſich für ermächtigt, die Mächte, welche jenen Vertrag unterzeichnet, um Auskunft darüber anzugehen, was ſie in dieſer Sache zu thun gedenken. Nicht, als könnte ſie auch nur einen Augenblick dem Gedanken Raum geben, daß auch nur eine der Mächte den Plan hegen könnte, von ſo feierlich übernommenen Verpflichtungen abzuſpringen; aber ſie hält es für keineswegs unnütz, daß die Signatärmächte ſich über den einzuſchlagenden Weg und über die zu ergreifenden Maßregeln verſtändigen, um die Beraubung eines Fürſten zu verhindern, deſſen Rechte von ihnen anerkannt worden ſind, und um die Gefahr zu beſeitigen, welche das Gleichgewicht der europäiſchen Politik bedroht. Ich erſuche Sie, Sr. Excellenz dem Herrn Miniſter des Auswärtigen dieſe Depeſche vorzuleſen und Abſchrift davon zu laſſen, ſo wie dabei zu ſagen, daß die Regierung des Königs hoffe, ſeinerſeits eine Rückäußerung über dieſe wichtige Angelegenheit zu erhalten. Genehmigen Sie ꝛc. gez. Manderſtröm."

Die Thronrede übrigens, mit welcher kurz darauf der

König von Schweden den Reichstag schloß, lautete nicht allzu ermuthigend für Dänemark; denn sie sprach zwar eine lebhafte Theilnahme aus an den Besorgnissen über die Gefahren, welche Dänemarks König und Volk umgeben, versicherte auch, daß der König immer suchen werde, im Rathe der Mächte die Worte Schwedens in die Wagschaale des Rechtes zu legen; „daß Wir aber auch Unser Schwert hineinlegen, darf nicht von Uns verlangt werden, ohne daß Wir berechneten, wie weit das Ziel durch die Uns zur Verfügung stehenden Mittel erreicht werden könne."

Sehr ungünstig war die Aufnahme, welche der mit der Anzeige der Thronbesteigung Christians IX. beauftragte außerordentliche Gesandte, Contreadmiral v. Irminger Anfangs December in Berlin und Wien fand; er konnte an keinem dieser Höfe eine Audienz erlangen. Graf Rechberg erklärte demselben, der Wiener Hof halte den von Kopenhagen erst dann für berechtigt, sich auf den Londoner Vertrag zu berufen, wenn vorher den Verbindlichkeiten Genüge geleistet seyn werde, welche die Voraussetzung für die Zustimmung der deutschen Mächte zu diesem Vertrage gebildet hätten. Demnach war diese ungünstige Behandlung nur auf die Verfassungs-, nicht auf die Erbfolgefrage zu beziehen, und in diesem Punkte suchten die außerdeutschen Großmächte nicht weniger als die deutschen auf das dänische Kabinet einen Druck auszuüben; namentlich drängte England durch den außerordentlichen Gesandten Lord Wodehouse, Rußland durch Staatsrath Ewers, Frankreich durch General Fleury zur Nachgiebigkeit in diesem Punkte; auch stellten Rußland und England dem Könige den Schutz von Flotten gegen etwaige Vergewaltigung zur Verfügung, während Oesterreich und Preußen überdieß die Akkreditirung ihrer Gesandten in Kopenhagen bei Christian IX. zurückhielten. Aber die Stimmung seines Volkes und des Reichsraths schien dem König das Abgehen von der bisherigen Politik noch nicht zu gestatten. Im Gegentheile wurden umfassende Rüstungen angeordnet, die Herzogthümer mit dänischem Militär vollgepfropft; es wurde die Zollgrenze über die Eider zurückverlegt und das gute Einvernehmen mit dem Reichsrathe bis zu dessen Schließung sorgfältig gepflegt. Nachdem der

letztere die Civilliste des Königs im Betrage von 630,000 Thlrn., eine Apanage für den Kronprinzen von 25,000 Thlrn., 5 Millionen zu außerordentlichen Ausgaben für die Armee und Marine votirt hatte, wurde er am 21. December geschlossen, mit einer königlichen Botschaft, deren Inhalt im Wesentlichen besagt: Die vor acht Jahren bei dem Zusammentritt des Reichsraths gehegte Hoffnung auf Ordnung der Verfassungsverhältnisse würde in Erfüllung gegangen seyn, wenn der Bund gegenüber Dänemark innerhalb seiner Befugnisse geblieben wäre. Dänemark war gezwungen, für Holstein und Lauenburg die Gesammtstaatsverfassung aufzuheben. Die Bestrebungen der Wiedervereinigung seyen stets an der Zustimmungsweigerung der holsteinischen Stände gescheitert. Ein neues Grundgesetz gab dem Reichsrath keine Befugniß in Sachen, die bisher unter der Sonderrepräsentation standen. Es gelte jetzt nur für den nichtbündischen Theil der Monarchie, aber das Ziel sey, den Bundesländern dieselbe Selbstständigkeit und Freiheit zu geben. Dadurch sey der Weg angebahnt, worauf der verfassungsmäßige Anschluß durch Uebereinkunft des Reichsraths und der holsteinischen Stände möglich werde. Solche Uebereinkunft verhindere die neue Verfassung nicht, darum wohl das Mißverständniß, wenn einige Mächte unentschieden seyen, wie weit sie die unbedingt eingegangenen traktatmäßigen Verpflichtungen erfüllen wollen. Trotz der Erfüllung aller Bundesbeschlüsse seyen Bundestruppen dennoch im Begriff, die deutschen Herzogthümer zu besetzen. Wir können hierin keine bundesrechtliche Exekution erkennen, haben aber, zu möglichster Vermeidung eines Zusammenstoßes, die Truppenrückziehung beschlossen, um diesseits der Eider die ganze Wehrkraft unseres Volkes zu sammeln, überzeugt, daß sich ein treues, tapferes Volk um den König schaare, wo es Freiheit und Rettung des Vaterlandes gilt.

Wenden wir uns zu den Herzogthümern. Diesen, die zunächst der dänischen Gewalt noch anheimgegeben waren, rief das Losungswort der Freiheit zuerst ihr angestammter Fürst zu, der Erbprinz Friedrich von Augustenburg. Derselbe erließ unverzüglich nachstehende Proklamation, durch welche er seinen Regierungsantritt verkündigte:

„Schleswig-Holsteiner!

Der letzte Fürst der dänischen Linie Eures Regentenhauses ist dahingegangen. Kraft alter Erbfolgeordnung Unseres Landes und des Oldenburgischen Hauses, kraft der Ordnungen, welche die schleswig-holsteinische Landesversammlung im Staatsgrundgesetz ausdrücklich bestätigt hat, kraft der von Meinem Vater zu Meinen Gunsten ausgestellten Verzichtsurkunde erkläre Ich hierdurch als Erstgeborener Prinz der nächsten Linie des Oldenburgischen Hauses, daß Ich die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein antrete und damit die Rechte und Pflichten übernehme, welche die Vorsehung Meinem Hause und zunächst Mir überwiesen hat. Ich weiß, daß diese Pflichten in schwerer Zeit an Mich herantreten, Ich weiß, daß zur Durchführung Meines und Eures Rechtes Mir zunächst keine andere Macht zu Gebote steht, als die Gerechtigkeit Unserer Sache, die Heiligkeit alter und neuer Eide und Eure Ueberzeugung von der Festigkeit des Bandes, welches Mein Geschick und das Eure vereint. Ihr habt bis jetzt Ungerechtigkeit ebenso mannhaft getragen, als Ihr mannhaft gekämpft hattet, Ungerechtigkeit abzuwehren. Für das Joch, das man Euch auflegte, gab bis jetzt ein unbestrittenes Recht den Vorwand, denn der König von Dänemark war zugleich Euer Herzog. Von jetzt an wäre die Herrschaft eines Königs von Dänemark über Euch eine Usurpation und rechtlose Gewaltthat. Und unsere gemeinsame Aufgabe ist es, dieser Herrschaft ein Ende zu machen. Ich kann Euch jetzt nicht aufrufen, Gewalt mit Gewalt zu begegnen. Euer Land ist von fremden Truppen besetzt, Ihr habt keine Waffen. Mir liegt deßhalb vor Allem ob, die Regierungen des Bundes um Schutz Meines Regierungsrechtes und Eurer nationalen Rechte anzugehen. Der deutsche Bund ist niemals der legitimen Erbfolge entgegen getreten. Die Ordnung, auf welcher die Regierungen Deutschlands ruhen, ist dieselbe, auf der Meine Rechte begründet sind. Und die Regierungen Europas werden der durch die Erfahrung bestätigten Wahrheit nicht widerstehen, daß ein haltbarer Zustand da nicht dauern kann, wo eine willkürliche Rechtsordnung einem Volke gegen seine geheiligten Wünsche, gegen seine

von Gott geſetzte Nationalität und gegen ſein uraltes Recht aufgedrängt werden ſoll. Lauenburger! Euer ſchönes Land, Gegengabe für ein Land, deſſen Namen Ich durch Meine Geburt trage, unterliegt deſſen Erbfolge, ſoweit nicht Rechte anderer Glieder Meines Hauſes und ältere und begründete Rechte deutſcher Regentenhäuſer daran haften. Ich gebe Euch das Verſprechen, daß Ich Euer nationales Recht als Mein eigenes betrachte und ſoweit Ich berufen bin Eure Rechte und Freiheiten beſchützen werde.

Schleswig-Holſteiner! Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Mein Recht Eure Rettung iſt, gelobe Ich für Mich und Mein Haus zu Euch zu ſtehen, wie Ich in der Schlacht zu Euch geſtanden, Mich nicht zu trennen von Euch und Unſerem Rechte. Und ſo gelobe und ſchwöre Ich gemäß dem Staatsgrundgeſetze: die Verfaſſung und die Geſetze der Herzogthümer Schleswig-Holſtein zu beobachten und die Rechte des Volkes aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Schloß Dolzig den 16. November 1863.

Friedrich, Herzog von Schleswig-Holſtein."

Gleichzeitig wurde kund, daß die herzoglich gothaiſche Regierung den bisherigen Erbprinzen als Herzog von Schleswig-Holſtein anerkannt und ihren Bundestagsgeſandten inſtruirt habe, jeder etwaigen Erbprätenſion von anderer Seite durch den Antrag zu begegnen, daß der Bund das Recht dieſes legitimen Fürſten mit den erforderlichen Mitteln ſchützen und nöthigenfalls in volle Wirkſamkeit ſetzen möge. Bald folgte auch die Anerkennung von Seiten Sachſen-Altenburgs, Badens und Braunſchweigs. Nächſtdem übertrug der Herzog die Vollmacht für die holſteiniſche Stimme am Bundestage dem badiſchen Bundestagsgeſandten Rob. v. Mohl, der hiezu von der badiſchen Regierung alsbald ermächtigt wurde. Nach einem kurzen Beſuche in Berlin, wo er von Herrn v. Bismarck empfangen wurde, wandte der Herzog ſich nach Gotha, wo er nunmehr ſeine Regierung etablirte, indem er zwei bisher im gothaiſchen höheren Staatsdienſte geſtandene Schleswig-Holſteiner mit der Leitung der Geſchäfte betraute, und zwar den Staatsrath Franke mit dem Departement des Innern, den Geheim

Regierungsrath Samwer mit dem des Auswärtigen. Gleichzeitig wandte ſich der Herzog an den Bundestag, ſowie an die Höfe von Wien und Berlin, um deren Schutz und Unterſtützung bei Geltendmachung ſeines Erbrechtes zu gewinnen. Wenn von dorther die Rückantworten vorderhand nicht eben ſehr ermuthigend gelautet haben mögen, ſo kann es kein Befremden erwecken, daß der junge Fürſt, eine perſönlich freundliche Beziehung nützend, ſein auf dem Princip der Nationalität gleichſehr wie auf dem der Legitimität ruhendes Recht demjenigen großen Machthaber nahe zu legen ſuchte, der für erſteres vor wenigen Jahren erſt das Schwert gezogen hatte. Herzog Friedrich richtete an den Kaiſer Napoleon nachſtehendes Schreiben:

„Sire! Da ich nach dem Ableben Sr. hochſeligen Majeſtät des Königs Friedrich VII. von der Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holſtein Beſitz ergriffen habe, wie mir das durch meine Eigenſchaft als rechtmäßiger Erbe geboten war, ſo wage ich es, der hohen Gerechtigkeit Ew. Majeſtät einige Bemerkungen in Bezug auf die Rechte zu machen, die zu beanſpruchen ich im Namen meines Hauſes und noch mehr im Namen meines Landes verpflichtet bin. Keinenfalls werden die weſentlichen Punkte dieſer wichtigen Frage dem Scharfblicke Ew. Majeſtät entgangen ſeyn; allein der Parteigeiſt und die Leidenſchaften, welche durch Intereſſen erregt wurden, die der Rechtsfrage fremd ſind, haben ſo viel dazu beigetragen, dieſe an und für ſich ſo einfache Sache zu verdunkeln, daß Ew. Majeſtät hoffentlich den Drang verzeihen wird, der mich veranlaßt, in dieſem Briefe kurzgefaßt an die Grundlagen zu erinnern, denen gemäß ſie, meiner Anſicht nach, gelöst werden müßte. Gerecht vor Gott, würde die Sache, zu deren Vertheidigung ich berufen bin, den Spruch keines unparteiiſchen Gerichtshofes zu ſcheuen haben. Eine vorurtheilsfreie Prüfung genügt. Möge man ſelbſt von jeder Sympathie abſehen, welche die unglückliche Lage meines Landes einflößen könnte; wir verlangen Angeſichts des Himmels nichts weiter, als eine ſtreng unparteiiſche Prüfung unſerer Rechte und Beſchwerden. Und dieſe ſtrenge, aber unparteiiſche und von jedem Vorurtheile unabhängige Prüfung wage ich vor Allem von Seiten

Ew. Majeſtät, von jenem Geiſte der hohen Gerechtigkeit, den Sie ſo häufig auf ſo hochherzige Weiſe bekundet haben, mit vollem Vertrauen zu hoffen. Aber, Sire, indem ich mich darauf beſchränke, Gerechtigkeit für mein Land zu verlangen, darf ich doch die Umſtände nicht vergeſſen, die mir vornehmlich daraus eine Pflicht machen, und die ohne Zweifel in den Augen eines edelmüthigen Billigkeitsgefühles von großem Gewichte ſeyn werden. In der Sache der Herzogthümer befindet ſich das poſitive und hiſtoriſche Recht in Einklang mit den Wünſchen ihrer zahlreichen und loyalen Bevölkerung, mit ihren theuerſten und zugleich heiligſten Intereſſen, mit ihrem Nationalitätsgefühle. Niemals iſt Ew. Majeſtät gleichgültig gegen die Stimme der unterdrückten Völker geweſen; Europa iſt Zeuge davon. Sire, Sie werden auch geneigteſt Theilnahme an den Leiden und an dem ungerechten Drucke empfinden, wovon die Bewohner Schleswig-Holſteins betroffen wurden, weil ſie den Ueberlieferungen ihres Landes und der Sprache und den Sitten ihrer Väter treu bleiben wollten. Von mir, von dem Erfolge meiner Reklamationen erwarten ſie das Ende ihrer Leiden, und ich wage es, zu ſagen, gerade deßhalb, gerade wegen dieſer Hoffnungen kann ich mich nicht der Pflicht entziehen, die mir übertragenen erblichen Rechte geltend zu machen. Uebrigens kann man ſich der Wahrnehmung nicht verſchließen, daß die ſo vielfach beſprochene Frage wegen der Herzogthümer gegenwärtig in mehr als einer Hinſicht eine Tragweite hat, welche weit über die unmittelbar ins Spiel kommenden materiellen Intereſſen hinausgeht. Sie erregt ein lebhaftes und leidenſchaftliches Intereſſe, kurz, ein ſolches, welches ſehr ernſte Folgen herbeiführen könnte, wenn man die Wirkungen nicht nach ihrem wahren Werthe ſchätzte. Ganz Deutſchland iſt in Bewegung. Man braucht nur einen Blick auf alle deutſchen Länder vom Ufer des Rheines bis zum Strande der Oſtſee zu werfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Gemüther dort niemals befriedigt ſeyn, daß der öffentliche Friede und die öffentliche Ruhe daſelbſt niemals auf feſter Grundlage ruhen werden, kurz, daß der Herd der Revolutionen daſelbſt niemals erlöſchen wird, ſo lange nicht die Frage in Betreff der Herzogthümer in Einklang mit den

Geboten der Billigkeit und den Intereſſen der Nationalität gelöst, ſo lange nicht dieſes Land der Herrſchaft des Fremden entriſſen und ſeinem rechtmäßigen Herrſcher zurückgegeben iſt. Man darf ſich darüber nicht täuſchen, daß jeder im entgegengeſetzten Sinne gefaßte Beſchluß in den Augen von 40 Millionen Deutſchen je etwas anderes als ein blos proviſoriſcher ſeyn würde. Selbſt wenn man verſuchen wollte, einen ſolchen Beſchluß mit den feierlichſten Formen zu bekleiden, ſo würde er in den Augen der Nation doch nie etwas anderes ſeyn, als ein von Neuem zu beginnender Kampf. Es iſt ohne Zweifel überflüſſig, ſich über die Gefahren einer ſolchen Lage weiter auszulaſſen, ſie liegen nur zu klar auf der Hand. Und ſollte es demjenigen, welcher im Namen eines aus ſo vielen Gründen ehrwürdigen und heiligen Rechtes und im Namen der wichtigen Intereſſen ſpricht, deren Obhut ihm das Geſchick anvertraut hat, nicht geſtattet ſeyn, zu glauben, daß er den Abſichten Ew. Majeſtät gemäß handelt, und daß das Schickſal ihm die Gelegenheit bietet, die edlen Beſtrebungen zu unterſtützen, wofür Europa Ihnen zu Dank verpflichtet iſt? Dieſe hochherzigen Beſtrebungen, welche zum Zwecke haben, den Intereſſen der Nationalitäten gerecht zu werden, indem ſie den Gefahren vorbeugen, die ihre Reklamationen in ſich bergen, ſowie beredte Worte haben dieß neulich vor ganz Europa verkündet. Indem ich die Rechtsfrage vertrauensvoll dem erleuchteten Urtheil Ew. Majeſtät vorlege, wage ich, Sire, mich der Hoffnung hinzugeben, daß die mir anvertraute edle Sache ihre beſte Unterſtützung in den erhabenen Anſichten und hochherzigen Gefühlen, welche Sie beſeelen, finden wird. Indem ich einen Rückblick auf mein vergangenes Leben werfe, finde ich daſelbſt ſchmerzliche Erinnerungen. Auch ich habe gegen ein feindliches Geſchick zu kämpfen gehabt; auch ich habe peinliche Widerwärtigkeiten zu erdulden gehabt, und wenn eine Aeußerung des Stolzes mir geſtattet wäre, ſo würde ich hinzufügen: Auch ich habe niemals den Muth verloren, auch ich bin niemals der Hoffnung und noch weniger meiner Pflicht untreu geworden. Möge die Vorſehung auch mir unter beſcheideneren Verhältniſſen denſelben glücklichen Erfolg verleihen, wie einer der erlauchteſten Herrſcher Europas und eine der mächtigſten

Kronen in der Welt ein Beiſpiel davon bietet! Wenn ich der ſchönen Tage gedenke, die mir in Frankreich am Hofe Ew. Majeſtät zu verleben vergönnt war, als ich mich dorthin begeben hatte, um Ihnen die Geſinnung, die ich Ihnen in ſo vielen Beziehungen ſchulde, als Huldigung darzubringen: tritt die Erinnerung an das großmüthige Intereſſe, das Ew. Majeſtät mir zu bezeigen ſo freundlich geweſen, an die wohlwollenden Worte, welche Sie mir die Ehre erwieſen, an mich zu richten, lebendig vor meine Seele; dabei zu verweilen, iſt für mich ein ſüßes Gefühl, und dieſe ſchöne Erinnerung ſcheint mir Bürge der Zukunft zu ſeyn. Ich erwarte jetzt ohne Beſorgniß die Entſcheidung, welche Ew. Majeſtät in Bezug auf meine gute und gerechte Sache zu treffen die Güte haben werden; vertrauensvoll wage ich zu hoffen, daß Sie nimmermehr einen Rechtsanſpruch verwerfen werden, deſſen Legitimität nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß Sie im Gegentheil meine Reklamationen mit hochherzigem Wohlwollen aufzunehmen und denſelben die mächtige Unterſtützung der Stimme Frankreichs zu gewähren geruhen werden. Ich habe die Ehre zu ſeyn ꝛc. Gotha, den 2. Dec. 1863. (gez.) Friedrich.

Die Antwort des Kaiſers lautete: „Mein Vetter! Ich habe mit lebhaftem Intereſſe den Brief, den Sie mir geſchrieben, geleſen und beeile mich, darauf zu antworten. Ich finde nichts, was ehrenvoller wäre, als Vertreter einer Sache zu ſeyn, die ſich auf die Unabhängigkeit und die Nationalität eines Volkes ſtützt, und gerade deßwegen können Sie auf meine Sympathie rechnen, denn ich werde in meinem Verhalten ſtets konſequent ſeyn. Habe ich für die italieniſche Unabhängigkeit gekämpft, habe ich für die polniſche Nationalität meine Stimme erhoben, ſo kann ich in Deutſchland nicht andere Geſinnungen hegen, nicht anderen Grundſätzen folgen. Aber die Großmächte ſind durch die Londoner Konvention gebunden, und nur ihr Zuſammentreten könnte ohne Schwierigkeiten die Frage löſen, welche Sie angeht. Ich bedaure alſo lebhafteſt in dieſer wie in vielen anderen Beziehungen, daß England es abgelehnt hat, dem von mir vorgeſchlagenen Kongreſſe beizutreten. Es iſt zu bedauern, daß der Bundestag nicht über die Rechte eines Herzogthums,

das ein Theil des deutschen Bundes ist, befragt wurde; auch Dänemark konnte gegen Deutschland im Unrecht seyn; aber einerseits beklage ich, daß der Bund in Holstein einschreiten zu müssen geglaubt hat, bevor die Erbfolgefrage entschieden war; denn die Intervention, welche sehr schwere Verwicklungen nach sich ziehen kann, schlichtet diese Frage nicht, und wenn Dänemark von mächtigen Nachbarn unterdrückt würde, so würde die öffentliche Meinung in Frankreich sich ihm wieder zuwenden. Ich wünsche also aufrichtig, daß Ihre Rechte vom deutschen Bundestage geprüft, dessen Beschluß den Unterzeichnern der Londoner Konvention vorgelegt werden nnd so das Nationalgefühl, das sich in Deutschland so energisch äußert, in gemeinsamem Uebereinkommen seine legitime Befriedigung erhalten könne. Mit Vergnügen ergreife ich diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner Achtung und meines dauernden Wohlwollens zu geben. Danach, mein Vetter, bitte ich Gott, Sie in seinen heiligen und würdigen Schutz zu nehmen. Compiègne, den 10. Dec. 1863. Napoleon." — Ein Schreiben, das sicherlich den napoleonischen Typus der Zweideutigkeit in hohem Grade an sich trägt. Für die deutsche Nationalität der Herzogthümer spricht der Kaiser sich aus, warnt aber gleichzeitig vor Unterdrückung Dänemarks durch mächtige Nachbarn, während es doch nichts anderes als eben die Durchführung der deutschen Nationalitätsforderungen ist, was Dänemark von seinen „mächtigen Nachbarn" zu besorgen hat.

Aber auch am praktischen Vorgehen ließ es der neue Herzog nicht fehlen. Auf den Bureaux seiner Regierung in Gotha entfaltete sich die angestrengteste Thätigkeit. Zu den ersten Akten derselben gehörte ein vom 26. November datirtes, an den Minister Hall gerichtetes Schreiben, enthaltend die Forderung, die auf schleswig-holsteinischem Boden stehenden Truppen alsbald zurückzuziehen und dagegen die in Dänemark stehenden schleswig-holsteinischen Truppentheile zurückkehren zu lassen, letzteres gegen vollständige Kostenerstattung für die Rücksendung. Dieses Schreiben, das dem Adressaten durch den dänischen Bundesgesandten zugestellt werden sollte, wurde von letzterem uneröffnet zurückgeschickt. — Auch für Beschaffung der erforderlichen Geldmittel für die in Aussicht stehenden

politiſchen Aktionen wurde unverweilt Fürſorge getroffen; unter dem 5. December erließ das herzogliche Finanzdepartement einen Aufruf zur Betheiligung an einer freiwilligen, vorderhand unverzinslichen Anleihe, zunächſt zum Zwecke der militäriſchen Vorbereitungen zur Herſtellung einer ſchleswig-holſteiniſchen Armee. Die Anleihe, die in Schuldſcheinen auf den Inhaber von 5, 10 und 50 Thalern ausgegeben wird, ſoll ſpäter von der Ständeverſammlung genehmigt und zurück bezahlt oder in eine verzinsliche verwandelt werden. Die hiedurch „dem überall in Deutſchland ſich kundgebenden Patriotismus gebotene Gelegenheit, ſeine Opferwilligkeit zu bewähren" fand allenthalben die erwartete freundliche und freudige Aufnahme. Ebenſo konnte der kräftige Aufruf vom 10. Dec. überall nur den beſten Eindruck machen, in welchem der Herzog ſeinen Schleswig-Holſteinern dafür dankt, daß ſie die alte Holſtentreue bewahrt und unter dem Drucke däniſcher Bajonette Ihn als Ihren rechtmäßigen Herrn anerkannt hätten, ſie erinnert, daß das Recht auf ihrer Seite ſtehe, indem in ſeiner Perſon das Recht der Legitimität und die alte Verbriefung des Landes mit den nationalen Forderungen und den Geboten der Menſchlichkeit ſich vereinige; und endlich ſie mahnt, ſie möchten die demnächſt einrückenden Bundestruppen als Freunde und Befreier empfangen; bald würden ſie ſelbſt die Vertheidigung des Landes übernehmen können, denn der Herzog hoffe, geſtützt auf bundesfreundliche Hülfe, die Neubildung der ſchleswig-holſteiniſchen Armee in Bälde beginnen zu können. Und wirklich ließ der Herzog durch ſeine Entfernung vom heimiſchen Boden ſich nicht zurückhalten, die Formation eines eigenen Armeekorps unverzüglich zu beginnen; und nachdem am 16. December der Herzog von Gotha die von ihm erbetene landesherrliche Genehmigung zur „Reorganiſation eines Theils des herzoglichen ſchleswig-holſteiniſchen Kontingents" auf gothaiſchem Gebiete „gerne" ertheilt und das gothaiſche Staatsminiſterium „ſeine volle Bereitwilligkeit" ausgeſprochen hatte, mit der ſchleswig-holſteiniſchen Regierung „wegen Ausführung der in Frage ſtehenden Maßregel in nähere Verhandlungen zu treten," erging alsbald an diejenigen, welche als Freiwillige in die zu bildende Armee eintreten wollten, die

Aufforderung, ihre Anmeldungen durch Vermittlung der ihnen zunächst gelegenen Hülfsausschüsse an den in Frankfurt gelegenen Centralausschuß gelangen zu lassen. — Auch durch diplomatische Missionen und eigene Reisen (z. B. an den Hof nach München) suchte der rastlos thätige Fürst für seine große Sache zu wirken; sein Erscheinen in den angestammten Herzogthümern selbst jedoch müssen wir, als in die nächste Phase der Bewegung fallend, hier von unserer Darstellung ausschließen.

Diesem entschlossenen und doch besonnenen Vorgehen des neuen Fürsten entsprach von Seiten der Bevölkerung, die vorerst nur dem Rechte, nicht der That nach in das Unterthanenverhältniß zu ihm treten konnte, ein herzliches und opferwilliges Entgegenkommen. Ihren Ausdruck fand diese Haltung der Holsteiner — denn in Schleswig gehörten Kundgebungen deutscher Gesinnung vorderhand noch fast zu den Unmöglichkeiten — zunächst in Versammlungen, namentlich von Ständemitgliedern, die, in Hamburg und der Umgegend gehalten, Eingaben an die Bundesversammlung und Huldigungsadressen an den neuen Herzog votirten. So unterzeichneten namentlich vierzig von den jetzt vorhandenen fünfzig holsteinischen Ständemitglieder und dreiundzwanzig Stellvertreter am 24. November in Hamburg eine Eingabe an den Bundestag, in welcher die Rechtswidrigkeit der Succession Christians IX. in den Herzogthümern sowie der in höchstem Grade gefährdete Zustand des Landes überhaupt dargelegt, der Schutz des hohen deutschen Bundes angerufen und mit dem „ebenso dringlichen als unterthänigen Antrag“ geschlossen wird: „Der Bund wolle schleunigst die geeigneten Maßregeln ergreifen, um die Rechte der Herzogthümer und des Bundes selbst gegen die ernstlich drohende Gefahr sicher zu stellen, daß die Entscheidung nicht dem Rechte, sondern der Gewalt anheimfalle.“ Von Huldigungsadressen an Herzog Friedrich erwähnen wir namentlich eine mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adresse aus Kiel, welche mit Bezug auf die Proklamation des Herzogs vom 16. November versichert: „Auch wir haben die Ueberzeugung, daß das Recht unseres angestammten Fürsten und das Recht unseres Landes eins ist. Auch wir vertrauen, daß dieses Recht zur vollen Geltung

gelangen werde. Und eingedenk unserer Pflicht, das unveräußerliche Recht unseres Landes, so weit an uns liegt, zu wahren, geloben wir uns zu dem Rechte des Landes und zu dem Rechte des Hauses Ew. Hoheit unerschütterlich zu stehen. Möge der Augenblick bald kommen, wo wir unser Wort durch die That einzulösen vermögen." Und auch an Thaten, die solchen Worten entsprachen, fehlte es nicht. Wir weisen hier vor Allem auf die massenhaften Verweigerungen des von der dänischen Regierung den Beamten aller Branchen abgeforderten Huldigungseides hin. In Kiel, in Altona, in Glückstadt erklärten sämmtliche Magistratsmitglieder, den Eid nicht zu leisten; von den Richtern und Advokaten verweigerten den Eid etwa $^9/_{10}$; von der holsteinischen Regierung in Plön leistete denselben nur der Präsident und vier dänisch gesinnte Räthe, das gesammte übrige Personal verweigerte ihn. Von den Geistlichen erklärten sehr viele, am nachdrucksvollsten Pastor Schrader in Kiel, gleich am ersten Sonntage, wo sie das Kirchengebet für den neuen König-Herzog hätten sprechen sollen, ihren Gemeinden von der Kanzel herab, daß sie dieß vor Gott und ihrem Gewissen nicht verantworten könnten. Hiezu kam, daß schon in einer am 4. December zu Hamburg unter dem Vorsitze des Grafen Reventlow abgehaltenen Versammlung von Vertrauensmännern ein förmliches System der Steuerverweigerung für Schleswig-Holstein organisirt und dagegen Selbstbesteuerung für Herzog Friedrich und seine Regierung beschlossen und eingeleitet wurde. Kurz, Holstein zeigte sich für Dänemark verloren zu einer Zeit, wo es noch angefüllt mit dänischen Truppen war und noch kein deutsches Regiment die Elbe überschritten hatte.

2. Die Thätigkeit der Regierungen, insbesondere der deutschen Bundesversammlung.

Die von den Regierungen, den deutschen nicht nur, sondern auch den auswärtigen, der großen Bewegung gegenüber entfaltete Thätigkeit concentrirte sich in der Bundesversammlung, bei welcher Anträge, Mahnungen und Kundgebungen der entgegengesetztesten Art einliefen; weßhalb wir hier über die fünf in die vor-

liegende Phase fallenden Bundestagssitzungen in gedrängter Darstellung zu berichten haben.

Bundestagssitzung vom 21. November. Dieselbe wurde damit eröffnet, daß der bisherige dänische Gesandte, Freiherr v. Dircking-Holmfeld, den dortigen Thronwechsel notificirte und sein neues Kreditiv, vorderhand nur in telegraphirter Fassung, vorlegte. Sodann zeigte der badische Gesandte, Herr v. Mohl, den Regierungsantritt des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als Herzogs von Schleswig-Holstein an und legte seine Bevollmächtigung als dessen Gesandter, sowie die Verzichtsurkunde des Herzogs Christian von Augustenburg vor. Letztere lautet: „Von Gottes Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg 2c. thun hiermit kund: Um die wenigen Jahre, die in Unserem Alter Wir auf Erden noch zuzubringen haben, in Ruhe und Zufriedenheit verleben zu können, haben Wir beschlossen, Uns von dem öffentlichen Leben zurückzuziehen und Unsere letzten Tage hier in Primkenau zuzubringen. Zu dem Ende verzichten Wir hierdurch auf alles Erbfolgerecht, welches Wir an den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie den zu denselben gehörigen Landen und überhaupt als ein Mitglied des Oldenburg'schen Gesammthauses besitzen, zu Gunsten Unseres ältesten Sohnes, des Erbprinzen Friedrich, Erben zu Norwegen, Herzogs zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg Libben, und wollen, daß dieser Unser Sohn in der Erbfolge in den Herzogthümern, sowie in den zu denselben gehörenden und den Uns etwa künftig nach den Grundsätzen der Verfassung des Oldenburg'schen Gesammthauses anfallenden Landen Uns vorgehen soll. Für den Fall jedoch, daß Unser obgedachter Sohn vor Uns mit Tod abgehen sollte, behalten Wir Uns die Erbfolge in den obgedachten Landen ausdrücklich vor. Zur Urkunde dessen unter Unserer Namensunterschrift und beigedrucktem angestammten fürstlichen Insiegel. Schloß Primkenau, 16. November 1863. (L. S.) Christian August, Herzog von Schleswig-Holstein." Hierauf erfolgen mehrere Anträge verschiedener *Regierungen* in Bezug auf die Erbfolgefrage. Baden: der Bund

wolle die legitimen Rechte der Erbfolge in Holstein und Lauenburg und die mit denselben zusammenhängenden sonstigen Rechte dieser Bundesländer, die aus Anlaß des Thronwechsels in Frage gestellt werden könnten, wahren und schützen, keine Beeinträchtigung oder Präjudicirung derselben zulassen und schon jetzt in Berathung ziehen, mit welchen Mitteln eventuell der Bund diese Rechte schützen und zur Geltung bringen könne. Weimar, Meiningen und Altenburg: der Bund wolle die Maßregeln zur Wahrung der Rechte der Herzogthümer und des Bundes in Erwägung ziehen, und keinenfalls vorher einen Akt zulassen, durch welchen der jetzige König von Dänemark sich als Herzog von Holstein-Lauenburg geriren würde, also keinen Gesandten von ihm zulassen. Anhalt: der Bund wolle Christian IX. als Herzog von Lauenburg nicht anerkennen. In gleichem Sinne wahrten Sachsen und Mecklenburg ihre eigenen Erbansprüche auf Lauenburg. Oldenburg: dem Londoner Traktat sey der deutsche Bund nicht beigetreten; das dänische Thronfolgegesetz sey nicht rechtsbeständig schon wegen der mangelnden Zustimmung des Bundes; es solle daher vom Bunde in Erwägung gezogen werden, welche Maßnahmen geeignet erscheinen, um bei dem eingetretenen Thronwechsel die Rechte sowohl der mit Dänemark bis dahin vereinigten Bundesländer als des deutschen Bundes zu wahren. Nun legt der dänische Gesandte einen Protest gegen jeden Successionsanspruch von Mitgliedern der Augustenburgischen Linie vor, der aber lediglich auf die Cessionsakte des Herzogs Christian vom 30. December 1852 und auf den Londoner Vertrag sich beruft. Letztere Berufung wird von Bayern augenblicklich zurückgewiesen: der Londoner Vertrag sey von der Bundesversammlung nie anerkannt, nicht einmal officiell zu ihrer Kenntniß gebracht worden; er existire für sie rechtlich nicht, sie habe vielmehr demselben gegenüber vollkommen freie Hand. Oesterreich und Preußen geben eine gleichlautende Erklärung ab, in welcher die Erbfolgefrage mit keiner Sylbe berührt, bezüglich der Verfassungsfrage aber auf Grund der am 18. November dem „die Inkorporation Schleswigs bezweckenden" Verfassungsgesetz ertheilten königlichen Sanktion ein Protest beantragt wird. — Schließlich kam auch die von uns

oben erwähnte Eingabe holsteinischer Ständemitglieder um Wahrung und Schutz ihrer Landesrechte zur Verlesung. Sämmtliche Anzeigen und Anträge wurden den vereinigten Ausschüssen zugewiesen.

Bundestagssitzung vom 28. November. Der Präsidialgesandte legt die inzwischen eingetroffene Vollmacht des Herrn v. Dircking-Holmfeld als Gesandten für Holstein und Lauenburg vor und beantragt, sie den Ausschüssen zur Prüfung zuzuweisen; gegen diesen Modus protestirt der dänische Gesandte; da nun aber die Forderung sich geltend machte, daß ihm, bis über die Stimmführung für die beiden Herzogthümer entschieden sey, überhaupt das Wort zu entziehen sey, und hiefür alle Stimmen, außer Oesterreich, Preußen und Hannover, sich aussprachen, so verließ der Däne sofort den Sitzungssaal. Oesterreich und Preußen erklärten bei diesem Anlaß, sie seyen an den Londoner Vertrag gebunden und zu dessen Ausführung bereit, wenn Dänemark seinen Verpflichtungen nachkomme. Im Uebrigen sey die Zulassung des dänischen Gesandten jedenfalls für Lauenburg nicht anzufechten, denn dort stehe die Succession dem Könige Christian selbst dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig werde, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland König Friedrichs, der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian übertragen habe. * Es erfolgte nun der Antrag der Ausschüsse über die Frage wegen der Stimmführung für Holstein und Lauenburg. Er ging dahin: die Führung dieser Stimme zur Zeit zu suspendiren, was mit großer Mehrheit zum Beschluß erhoben wurde. Sachsen stellte den Antrag, dem Württemberg sogleich sich anschloß: unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit das für Holstein bestimmte Exekutionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundes-

* Mit nichten! Der nächstberechtigte Erbe Friedrichs VII. war, wie wir am gehörigen Orte nachgewiesen, nicht Friedrich von Hessen, sondern seine Mutter Charlotte. Nachdem diese, und zwar zu Lebzeiten Friedrichs VII., also ohne selbst den Thron zu besteigen, verzichtet, war nicht mehr ihr Sohn der nächste Erbe der dänischen Krone, sondern die dänischen Prinzessinnen Karoline und Wilhelmine, und nach diesen der Herzog von Augustenburg, beziehungsweise sein Sohn.

länder beſetzt zu halten, bis der Bund ſie dem von ihm als rechtmäßig anerkannten Nachfolger übergeben könne. Aehnlich beantragte Großherzogthum Heſſen: die früher in Ausſicht genommenen Maßregeln nunmehr zum Schutze aller vom Bunde unter den gegenwärtigen Verhältniſſen zu wahrenden Rechte und Intereſſen ſofort in Vollzug zu ſetzen; auch die däniſche Regierung aufzufordern, alle däniſchen Truppen aus dem Bundesgebiet zurückzuziehen und das holſtein-lauenburgiſche Bundeskontingent innerhalb des Bundesgebietes dem Bunde zur Verfügung zu ſtellen. Endlich wurde eine von Anhalt auf den oldenburgiſchen Bundesgeſandten ausgeſtellte Vollmacht zur Vertretung von Lauenburg vorgelegt, auch die Anzeige gemacht, daß der Herzog von Anhalt die Regierung von Lauenburg antrete und den Schutz des Bundes in Anſpruch nehme. Beide Anzeigen wurden unter dem Proteſte des albertiniſchen und erneſtiniſchen Sachſens ſowie Mecklenburgs an die Ausſchüſſe verwieſen.

In dieſer Zeit hatte die öffentliche Meinung in Deutſchland dahin ſich feſtgeſtellt, daß die früher beſchloſſene Exekution jetzt nicht mehr ſtatthaft ſey, weil ſie gegenſtandlos geworden durch den Tod des Fürſten, gegen den ſie gerichtet geweſen, und daß ſie um ſo unzuläſſiger ſey, weil ſie, wenn baſirt auf die Sanktionirung der neuen däniſchen Verfaſſung durch Chriſtian IX., ein Präjudiz für das Erbfolgerecht des Glücksburgers und gegen das des Auguſtenburgers in den Herzogthümern in ſich ſchließen würde. Auf der Seite dagegen, wo man an dem Londoner Vertrage und mithin an einer längſt geſchehenen, dem Rechte zuwiderlaufenden Erledigung der Erbfolgefrage feſthielt, konnte die Betreibung der Exekution immerhin als ein erwünſchtes Mittel erſcheinen, doch überhaupt etwas in der Sache zu thun, ohne die Erbfolgefrage, die man am liebſten todtgeſchwiegen oder doch auf die lange Bank geſchoben hätte, gerade in einem Zeitpunkt anfaſſen zu müſſen, wo der Rechtsſinn der Nation ſo einmüthig und ſo energiſch ſich kundgab. Und ſo glaubten denn die beiden deutſchen Großmächte der nächſten Bundestagsſitzung durch zwei identiſche, an die deutſchen Regierungen gerichtete Noten vom 5. December präludiren zu ſollen, in welchen

auf die große Verantwortung und auf die europäiſchen Konflikte hingewieſen wird, die möglicherweiſe entſtehen könnten, wenn der Bund ſtatt einer Exekution die Occupation von Schleswig-Holſtein beſchließen würde; wenn der Bund ſeine Stellung in Europa wahren wolle, ſo müſſe er dieſe in europäiſchen Fragen auch vom europäiſchen und politiſchen Geſichtspunkte auffaſſen;* es wäre dem Anſehen des Bundes nicht förderlich, wenn die beiden Großmächte in einer Frage, in welcher ſie einig und durch europäiſche Verträge gebunden ſeyen, überſtimmt würden. Vollends bedenklich wäre es, wenn der Bund ſtatt der Bürgſchaften des Friedens und der Ordnung, welche man von ihm erwarte, Gefahren und Elemente der Uneinigkeit ſchaffen würde. Doch werde von den Bundesgenoſſen nicht ein Aufgeben ihrer eigenen Auffaſſungen in der Erbfolgefrage verlangt; ſie könnten dieſe bei der Abſtimmung ausdrücklich wahren. Unter dem gleichen Datum erließ das Wiener Kabinet eine Depeſche an die Kabinete von Paris, London und St. Petersburg: Oeſterreich konſtatirt darin ſein vollkommenes Einverſtändniß mit dem Kabinet von Berlin, hofft, daß Frankreich, England und Rußland bei Dänemark energiſch auf Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten von 1851 bis 1852 beſtehen werden; würden dieſe von König Chriſtian erfüllt, ſo werden auch Oeſterreich und Preußen ihre Verpflichtungen gegen ihn gewiſſenhaft beobachten; denn die beiden deutſchen Großmächte ſeyen auch jetzt noch bereit, das Princip der Integrität der däniſchen Monarchie zu wahren. In der Bundestagsſitzung ſelbſt, 7. December, kam zuerſt die formale, aber wichtige Frage zur Entſcheidung, ob zuvor über den öſterreichiſch-preußiſchen Antrag auf ſofortige Ausführung der einfachen Exekution, oder über den Antrag der Ausſchüſſe abgeſtimmt werden ſolle. Entſchied man ſich für erſteres, ſo wurde damit jede eigentliche Entwicklung des Ausſchußantrages beſeitigt, und dieß geſchah mit acht Stimmen. Bei der Abſtimmung über die Anträge ſelbſt ſtimmten anfänglich ſieben Stimmen für Exekution: Oeſterreich, Preußen,

* Den es hoffentlich geſtattet ſeyn wird, mit dem Rechts-Geſichtspunkte in *Einklang zu bringen*?

Hannover, Kurheſſen, die 15te Kurie,* die 16te Kurie (Liechtenſtein; Waldeck,** beide Reuß, beide Lippe und Homburg) und die 17te Kurie (die vier freien Städte); für Occupation ſtimmten gleichfalls ſieben: Bayern, Königreich Sachſen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Heſſen, Braunſchweig, die ſächſiſchen Herzogthümer. Luxemburg ſtimmte gegen alles Vorgehen. Großherzogthum Heſſen und die ſächſiſchen Herzogthümer hatten bei Abgabe ihrer Voten erklärt, ſie ſeyen inſtruirt, eventuell und in zweiter Linie, wenn nämlich Occupation nicht durchzuſetzen ſey, für Exekution zu ſtimmen; die nun an ſie ergehende Aufforderung des Präſidiums, dieß jetzt, alſo in erſter Linie zu thun, wieſen jedoch beide Geſandte mit Entſchiedenheit zurück. Willfähriger zeigte ſich der Geſandte für Mecklenburg, Freiherr von Bülow. Derſelbe hatte zuerſt erklärt, ohne Inſtruktion zu ſeyn. Jetzt vom Präſidium befragt, ob er wohl innerhalb zwei Stunden von ſeiner Regierung auf telegraphiſchem Wege Inſtruktion einholen könne, in welchem Falle die Sitzung ſo lange ausgeſetzt würde, antwortet der Geſandte bejahend und ſchickt ſich an, den Sitzungsſaal zu verlaſſen, kehrt aber unter der Thüre wieder um und erklärt, er glaube nach den früher ihm gewordenen Inſtruktionen es auf ſich nehmen zu können, für Exekution zu ſtimmen. So erhielt der öſterreichiſch-preußiſche Antrag auf einfache und ſofortige Exekution, jedoch mit dem Vorbehalte kompetenzmäßiger Entſcheidung der Erbfolgefrage, die Majorität, und zwar von 11 gegen 7 Stimmen, indem den urſprünglichen 7 Votanten für Exekution nun auch Mecklenburg, Großherzogthum Heſſen, die ſächſiſchen Herzogthümer und Luxemburg zugezählt wurden. Die überſtimmten Regierungen hielten übrigens ihren Standpunkt des Rechtes in entſchiedenen Erklärungen, mit welchen ſie ihre Voten begleiteten, feſt. Bayern verlangte: die Exekution ſey jetzt zum Schutze aller Rechte, deren Wahrung dem deutſchen Bunde unter den gegenwärtigen Verhältniſſen obliegt, ſofort in Vollzug zu ſetzen.

* Dieſelbe beſteht aus Oldenburg, das für Occupation ſtimmte, und Anhalt nebſt den beiden Schwarzburg, welche Oldenburg überſtimmten.

** Von dieſer Kurie ſtimmten Waldeck und Reuß jüngere Linie für Occupation, wurden aber von den übrigen innerhalb der Kurie überſtimmt.

Baden gab eine eingehende Erklärung ab, des Inhalts: die Natur und Lage der rechtlichen und faktischen Verhältnisse gebiete, zuerst über die Erbfolgefrage schlüssig zu werden. Christian IX. könne bei dem evidenten Mangel jeder Berechtigung durch angeborenes Erbrecht oder durch Landesrecht nur auf die Londoner Uebereinkunft seine Ansprüche gründen; diese aber habe weder für die badische Regierung, noch für den deutschen Bund, noch für die nicht befragten betreffenden Agnaten und Landestheile irgend welche rechtliche und bindende Bedeutung. Die großherzogliche Regierung erkenne allein die Ansprüche des bisherigen Erbprinzen Friedrich von Augustenburg als begründet und zu Recht bestehend an. Sie müsse in der vorgeschlagenen Form der militärischen Handlung, als einem Vorgehen auf Grund der Bundesexekutionsordnung und zur angeblichen Vollstreckung früherer und unter wesentlich andern Verhältnissen gefaßten Bundesbeschlüsse, eine beengende und falsche Grundlage weitern Verfahrens und eine Gefährdung von Rechten des Bundes und der betreffenden Bundesländer Holstein und Lauenburg erblicken. Dagegen halte sich der großherzogliche Gesandte ermächtigt, zu erklären, daß seine Regierung sich solchen Anträgen anzuschließen nicht anstehe, welche, wenn sie auch nicht im ganzen Maße dem Standpunkte derselben entsprechen, einerseits die von ihr für unerläßlich gehaltene faktische Besetzung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg erzielen und andererseits einer rechtmäßigen Entscheidung über wohlbegründete Ansprüche des Bundes wie dieser Bundesländer nicht vorgreifen, insbesondere dem Rechte des Herzogs Friedrich nichts vergeben. Hiernach schließe sich der Gesandte der Abstimmung Bayerns an, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß in allen wegen der fraglichen Bundesländer ergriffenen Maßregeln nur die Einleitung von Schritten zur Abwehr unberechtigter Fremdherrschaft und zum Schutze der Sicherheit und Selbstständigkeit jener Länder beabsichtigt sey.

Eine gleich entschiedene Wahrung des Rechtsstandpunktes, wie die eben angeführten Erklärungen, bekunden auch mehrere der Rückantworten, welche die beiden deutschen Großmächte auf ihre identischen Noten vom 5. December erhielten. In der vom 11.

datirten oldenburgiſchen Antwort nach Berlin heißt es: „Es tritt die Abſicht hervor, die großherzogliche Regierung beſtimmen zu wollen, gegen ihre beſſere Ueberzeugung der Autorität der Großmächte zu weichen, oder gar ſich durch Eventualitäten ſchrecken zu laſſen, die zwiſchen den Zeilen zu leſen ſind und auch beſſer nicht ausdrücklich hervorgehoben werden. Die großherzogliche Regierung bedauert ſehr, nicht im Einklang mit der Anſicht der königlich preußiſchen Regierung geweſen zu ſeyn, allein ſie wäre ſich ſelbſt ungetreu geworden, wenn ſie ihr bundesverfaſſungsmäßiges Recht der freien Abſtimmung in dieſer ſo hochwichtigen Angelegenheit, von deren befriedigender Erledigung die Ehre und die Ruhe Deutſchlands abhängt, hätte aufgeben wollen.“ Die Antwort der großherzoglich weimariſchen Regierung hebt hervor, das Londoner Abkommen ſey auf den Satz zurückzuführen, daß die beſtehende Rechtsordnung der Thronfolge zu Gunſten eines Unberechtigten abgeändert und die Verbindung deutſcher Bundesländer mit dem Auslande auch nach deren rechtlicher Löſung nach beliebigem Ermeſſen der europäiſchen Großmächte verlängert werden könne; ferner daß das von Oeſterreich und Preußen ausgeſprochene Princip der unbedingten Rückſichtnahme auf die europäiſche Politik dieſer Großmächte ſeitens des Bundes, die Exiſtenz aller deutſchen Staaten, welche ſich nicht auf die Macht, ſondern nur auf das Recht ſtützen könnten, gefährde, und von dieſen entſchieden zurückgewieſen werden müſſe. Die königlich ſächſiſche Regierung endlich weist in ihrer Antwortsnote vom 15. December darauf hin, daß die Bundesverträge durch den Londoner Vertrag nicht alterirt werden können. Nach dem Bundesvertrag ſtehe die Kognition über die Erbfolge in einem Bundesland dem Bunde zu, nicht dem Ausland. Auf dieſem Rechtsboden hätten die deutſchen Großmächte abzurechnen mit den Unterzeichnern des Londoner Vertrags und mit Dänemark, nachdem letzteres ſeine Verpflichtungen unerfüllt gelaſſen. Ein deßfallſiger verfaſſungsmäßiger Bundesbeſchluß ſey weder ein Uebergriff gegen Oeſterreich und Preußen, noch gegen das Ausland. Die deutſchen Großmächte würden, wenn ſie dieſen Bundesbeſchluß dem Ausland gegenüber vertreten, den Dank ihrer Bundesgenoſſen erwerben und

dem Bunde Kraft verleihen. Wenn der Bund sein Recht wahre, werden auch die europäischen Mächte ihm Recht widerfahren lassen. „Sollte aber, so lautet der Schlußsatz der Note, diese Hoffnung getäuscht werden, dann wäre es nicht, wie die jenseitige Note sich ausspricht, ein übereiltes und einer einseitigen Tendenz folgendes Verfahren, welches die Erhaltung des Friedens in Gefahr brächte, sondern die Vorenthaltung des Rechts und die Mißachtung des Bundes: und die Duldung einer solchen Zumuthung wäre eine Gefahr, welche die deutschen Regierungen höher als jede andere anzuschlagen hätten."

Es folgte die Bundestagssitzung vom 14. December. In ihr brachte Hannover zur Anzeige, daß es an der Stelle des Freiherrn v. Münchhausen, der verhindert sey, den Geheimen Regierungsrath Nieper mit dem Civilcommissariat in Holstein betraut habe. Sodann wurden die Instruktionen der Civilcommissäre für Holstein festgesetzt und wegen der Exekution eine Matrikularumlage von 17 Mill. beschlossen. Endlich gaben Weimar und Meiningen Erklärungen ab, in welchen sie sich dem Minoritätsvotum Bayerns vom 8. December anschließen.

In der Bundestagssitzung von 23. December, der letzten während der hier von uns abzuhandelnden Phase des Konfliktes, stellte Bayern den Antrag: „Hohe Bundesversammlung wolle den Ausschuß für die holstein-lauenburgische Verfassungsangelegenheit beauftragen, ohne weiteren Verzug die Frage der Erbfolge in den deutschen Herzogthümern eingehend zu prüfen und mit der der Dringlichkeit dieser Angelegenheit entsprechenden möglichsten Beschleunigung das Ergebniß dieser Prüfung der Bundesversammlung vorzutragen." Dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen; dagegen stimmten nur Oesterreich, Preußen, Luxemburg und Mecklenburg.

Was endlich die Vollstreckung der am 7. December beschlossenen Exekution betrifft, so ging die Instruktion der Civilcommissäre dahin, die gesammte Verwaltung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, unbeschadet der nur suspendirten Rechte des Landesherrn, zu übernehmen und bis zu dem Augenblicke zu führen, wo

durch einen andern Bundesbeschluß das Exekutionsverfahren aufgehoben sey. Zu diesem Zwecke werden die Commissäre bevollmächtigt, in allen Zweigen der Verwaltung, wenn sie es für nöthig halten, Beamte zu entlassen und neue einzusetzen. Sie haben zunächst Anerkennung des deutschen Bundes und der ihnen von diesem übertragenen Autorität zu verlangen und alle diejenigen Beamten zu entlassen, die diese Anerkennung verweigern. Eine identische Note der Exekutionsregierungen theilte der dänischen Regierung den Exekutionsbeschluß des Bundes vom 7. December mit und setzte für die geforderte Zurückziehung der dänischen Truppen vom deutschen Bundesgebiet einen Termin von sieben Tagen an. Diese Depesche, sowie die Anzeige des königlich sächsischen Generals v. Hacke, daß er das Kommando über die Exekutions- und Reservetruppen übernommen habe, kam in der Bundestagssitzung vom 23. December zur Verlesung.

Am gleichen Tage jedoch, an welchem die den Wünschen der Nation so wenig entsprechende Bundesexekution die Elbe überschritt, fand im südwestlichen Deutschland eine Konferenz von Staatsmännern statt, deren Verabredungen zwar noch nicht der Oeffentlichkeit übergeben sind, jedenfalls aber auf der Basis des festen Entschlusses ruhen, die in Frankfurt bis dahin majorisirte Politik des strikten Rechtes darum nicht hinfällig werden zu lassen; wir meinen die zu Augsburg stattgefundene Zusammenkunft der königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Minister des Auswärtigen, der Freiherrn v. Schrenk, v. Beust und v. Hügel.

3. Kundgebungen im deutschen Volke und seinen bedeutenderen Repräsentativkörpern.

Die Kunde vom Tode des letzten Oldenburgers auf dem dänischen Throne rief in allen Gauen des deutschen Vaterlands mit der Schnelligkeit des elektrischen Fluidums eine Bewegung hervor, die durch ihre Einmüthigkeit, durch die überraschende Gleichartigkeit der allenthalben und von den verschiedensten Parteistandpunkten aus gleichzeitig sich kundgebenden Anschauungen und

Forderungen einzig in der Geschichte dasteht und zum unumstößlichen Beweise dafür dient, daß in dieser großen Frage der seiner selbst gewisse Rechtssinn der Nation nie und nimmer sich wird irren lassen. Was jeder Leser jüngst erst mit durchgelebt, des Nähern zu schildern, wäre, zumal bei der so eben bezeichneten Gleichartigkeit der hiebei hervorgetretenen Erscheinungen, höchst überflüssig; wir erinnern daher nur im Allgemeinen daran, daß überall im deutschen Vaterlande, am lebhaftesten übrigens in unsern Mittelstaaten, nicht nur Gemeindebehörden und Ständeversammlungen, sowie schon bestehende freie politische Vereine, wie der National- und Reformverein, augenblicklich die Sache ergriffen, sondern auch zahllose neue Vereine und Ausschüsse für dieselbe unverzüglich allenthalben sich gebildet haben. Allerdings blieb auch diese Bewegung, trotz des staunenswerthen Einklangs in Betreff des Zweckes und Zieles, bezüglich der Mittel und anderer Nebendinge, in ihren Anfängen wenigstens, nicht ganz frei von jedem Abweg; aber ihr im Wesentlichen reiner, einzig nur auf die Hochhaltung des Rechtes gerichteter Charakter, in Folge dessen nicht etwa nur Parteimänner und politische Schwärmer, sondern die ruhigsten und besonnensten Freunde des Rechtes und des Vaterlandes sich ihr angeschlossen hatten, bethätigte sich eben auch durch die Sicherheit und Raschheit, mit welcher sie aller Auswüchse und unlautern Elemente sich entledigte. Wir rechnen zu den letzteren die anfänglich vielfach hervortretende Unklarheit darüber, von wo die eigentliche Aktion gegen Dänemark auszugehen habe, eine Unklarheit, die wohl in manchen Kreisen bis zu der Vorstellung sich verirrt zu haben scheint, als ob die deutsche Nation durch das Organ politischer Vereine und Ausschüsse dem Dänen den Krieg ankündigen und mittelst Turner- und Freischaaren ihn führen könnte. Solchen Phantasmen war es entflossen, daß Anfangs December einige ehemalige Officiere zu Gotha als allgemeines „Hauptwehrkomite für Deutschland" sich konstituirten und durch Aufruf vom 9. December die unverzügliche Bildung von Volkswehren an allen Orten verlangten, welche dann durch Vertreter, die von den einzelnen Wehrkörpern zu wählen wären, mit dem Haupt-

komite in Verbindung treten würden. Ohne Zweifel hat es jeder Besonnene der gothaischen Regierung gedankt, daß sie nicht zögerte, gegen dieses seltsame, die gute Sache kompromittirende und dem Staatshoheitsrechte gegenüber unzulässige Unternehmen einzuschreiten. Dem edlen Eifer der deutschen Jugend, zum etwaigen Kampfe für das Recht unter legaler Führung durch Waffenübungen sich tüchtig zu machen, ist hiedurch nicht der mindeste Abbruch gethan.

Aus den Erscheinungen, welche die Bewegung im Volke selbst hervorrief, heben wir nur die bayerische, ihrer Eigenthümlichkeit halber, hervor. Für die patriarchalisch-monarchische Stimmung dieses deutschen Kernstamms ist es charakteristisch, daß hier der einstimmige Wunsch der ganzen Bevölkerung zu allernächst auf die Rückkehr des aus Gesundheitsgründen eben in Italien weilenden Königs in seine Hauptstadt sich richtete. Dieser ungeduldigen Sehnsucht, die durch telegraphische Adresse der Münchener Gemeindebehörden vom 1. Dec. ihm ausgedrückt ward, willfahrend, traf der König am 15. December in seiner Hauptstadt wieder ein, wo er mit jubelnden Begrüßungen, denen der häufige Ruf „Schleswig-Holstein!“ sich beimischte, empfangen wurde, und deren Bevölkerung alsbald volle Beruhigung geboten ward durch Veröffentlichung eines Handschreibens, das der König unter dem 15. an seinen Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Schrenk richtete. Dieses denkwürdige Schreiben enthält neben der Erklärung, daß der König allerdings bei dem Bunde und durch den Bund das vorgesteckte Ziel zu erreichen strebe, die schönen und bedeutsamen Worte: „Indem Ich die von Ihnen bisher befolgte Politik gutheiße, nehme Ich Veranlassung, zu erklären, daß Ich den Stipulationen des Londoner Protokolls fortwährend die Anerkennung verweigere und eben so entschieden Meine Zustimmung für einen nachträglichen Beitritt hiezu verweigern werde, daß Ich die Erbansprüche der herzoglichen schleswig-holsteinisch-sonderburg-augustenburg'schen Linie für rechtlich begründet erachte und bereit bin, mit allen Kräften für die Durchführung der hiedurch bedingten Politik, für die Rechte der Herzogthümer und Deutschlands einzu-

stehen, in dem festen Vertrauen, daß Ich Mich hiebei in voller Uebereinstimmung mit Meinem treuen Volke befinde."

Als Kulminationspunkt der Bewegung dürfte der Frankfurter Abgeordnetentag zu betrachten seyn. Die an „sämmtliche derzeitige Mitglieder der deutschen Landesvertretungen" gerichtete Einladung war ausgegangen von 33 deutschen Abgeordneten, die am 6. December „ohne Rücksicht auf Parteistellung" zu Nürnberg zu vertraulicher Besprechung zusammengetreten waren. Diesem Rufe folgten am 21. desselben Monats 491 deutsche Volksvertreter; darunter aus Bayern 109, Frankfurt 70, Württemberg 49, Preußen 47, Baden 43, Großherzogthum Hessen 42, Kurfürstenthum Hessen 32, Nassau 21, Königreich Sachsen und Koburg-Gotha je 10, Hannover 9, Hamburg und Bremen je 8, Oesterreich 7, Braunschweig und Weimar je 6, Oldenburg 5, Schleswig-Holstein 4, Meiningen 2, Waldeck, Rudolstadt und Reuß j. L. je 1. Diese große Versammlung votirte einstimmig und ohne Diskussion folgende Erklärung: „Die wirksame Sicherung der Rechte Deutschlands in Schleswig-Holstein beruht auf Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark. Der Tod Friedrichs VII. hat ihre Verbindung mit Dänemark gelöst. Der Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852, ohne Zustimmung der Volksvertretungen und der berechtigten Agnaten zu Stande gekommen und vom deutschen Bunde nicht anerkannt, begründet kein Thronfolgerecht Christians IX. in Schleswig-Holstein. Kraft unzweifelhaften Rechts ist Friedrich von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zur Erbfolge in den Herzogthümern berufen. Die Geltendmachung der Thronfolge des Herzogs Friedrich ist zugleich die Geltendmachung der Rechte Deutschlands an Schleswig-Holstein. Hieraus entspringt die Verpflichtung des deutschen Volkes, für seine verletzte Ehre, für sein gefährdetes Recht, für seine unterdrückten Stammesgenossen und ihren rechtmäßigen Fürsten jedes nöthige Opfer zu bringen. Einmüthig in dieser Anschauung übernehmen die hier versammelten Mitglieder deutscher Landesvertretungen die Verpflichtung, mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln in ihrem Wirkungskreise dahin zu streben, daß 1) wo und so weit dieß nicht bereits erfolgt ist, das Recht Herzog Friedrichs anerkannt und die Anerkennung durch den Bund

erwirkt werde, 2) ohne Rückſicht auf fremden Einſpruch dieſem Rechte Geltung verſchafft, die Trennung der Herzogthümer von Dänemark vollzogen, ihre Selbſtſtändigkeit und unzertrennliche Verbindung ſofort hergeſtellt werde. Sie verpflichten ſich ferner, diejenigen deutſchen Regierungen zu unterſtützen, welche für das volle Recht der Herzogthümer ehrlich und thatkräftig eintreten und diejenigen Regierungen mit allen verfaſſungsmäßigen Mitteln zu bekämpfen, welche das Recht und die Ehre Deutſchlands in dieſer Sache preisgeben." Nahezu einſtimmig und gleichfalls ohne Debatte ſprach ſich die Verſammlung ferner für „das wohlbegründete und unter den vorliegenden Umſtänden nicht länger abweisbare Recht der deutſchen Nation auf eine allgemeine Volksvertretung" aus. Dagegen wurde der weitere Antrag auf Niederſetzung eines bleibenden Ausſchuſſes von 36 Mitgliedern nur nach lebhafter Debatte und unter dem entſchiedenen Proteſte von 30 Abgeordneten, großentheils aus Bayern, angenommen; hiernach aber in dieſen Centralausſchuß, mit dem Rechte der Kooptation, gewählt: Häuſſer, Bluntſchli aus Baden; Sigmund Müller, Georg Varrentrapp aus Frankfurt; Lang aus Naſſau; Metz aus Darmſtadt; Nebelthau aus Kurheſſen; Fries aus Weimar; Streit aus Koburg; Henneberg aus Gotha; Bennigſen, Miquel aus Hannover; Vieweg aus Braunſchweig; Pfeiffer aus Bremen; Godefroy aus Hamburg; Wiggers aus Holſtein; Haberkorn, Mammen aus Sachſen; Ludwig Seeger, Fetzer aus Württemberg; Karl Barth, Kolb, Völk, Krämer, Fäuſtel aus Bayern; Rechbauer, Fleckh, Groß aus Oeſterreich; Unruh, Löwe, Schulze-Delitzſch, Franz Dunker, Hoverbeck, Tweſten, Pauli, Sybel aus Preußen. Dieſer Centralausſchuß beſtellte ſodann aus ſeiner Mitte einen engeren geſchäftsleitenden Ausſchuß, beſtehend aus den ſieben Mitgliedern: S. Müller, Dr. Varrentrapp, Metz, Kolb, Lang, Brater und Häuſſer; und dieſes engere in Frankfurt tagende Komité, dem ſofort alle für Schleswig-Holſtein entſtandenen Vereine und Hülfsausſchüſſe in die Hände arbeiteten und ſich unterordneten, und mit dem die Regierung des Herzogs Friedrich ſelbſt unverweilt ſich in Verbindung ſetzte, iſt ſo der leitende Mittelpunkt für die ganze Bewegung geworden.

Inſofern jedoch das unbeſtrittene Recht der Vertretung des Volks

und seines Willens nur den verfassungsmäßigen Repräsentativkörpern der einzelnen Bundesstaaten zusteht, schließen wir unsre Darstellung der Bewegung in der uns hier vorliegenden Phase füglich mit Angabe der einschlagenden Kundgebungen in den bedeutenderen deutschen Volksvertretungen.

Im Unterhause des österreichischen Reichstags richtete schon am 20. November der Abgeordnete Rechbauer mit 24 Genossen an den Minister des Auswärtigen die Interpellation: Was die österreichische Regierung, als Mitglied des deutschen Bundes, nachdem in Folge des Ablebens Friedrichs VII. der Erbprinz Friedrich von Augustenburg zur Erbfolge in Schleswig-Holstein berufen und von mehreren Regierungen bereits anerkannt worden und in Betracht der Rechtsungültigkeit des Londoner Protokolles, zur Geltendmachung der legitimen Successionsrechte in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg bei der deutschen Bundesversammlung zu thun gedenke. Am 4. December antwortete Graf Rechberg: Oesterreich sei entschlossen, in dieser Frage mit Preußen zusammenzugehen; der Londoner Vertrag begründe für seine Theilnehmer bestimmte völkerrechtliche Verbindlichkeiten, mit welchen sie sich durch ihre Abstimmungen am Bunde nicht in Widerspruch setzen dürften. Freilich müsse auch Dänemark seine Verbindlichkeiten halten, und da Christian IX. seine Regierung mit einem Bruche derselben begonnen, so hätten Oesterreich für die Suspension der holsteinischen Stimme am Bunde und schleunige Ausführung der Exekution sich ausgesprochen. Dagegen könne Oesterreich keine Verantwortung für ein gewaltsames Eingreifen in die Erbfolgefrage übernehmen; der Bund sey befugt, diese Frage zu prüfen, aber ein Zurückgreifen auf den Rechtsstandpunkt vor dem Londoner Vertrage sey in seinen Folgen für Deutschlands Interessen nicht zu übersehen. Diese Antwort befriedigte den Interpellanten und seine Gesinnungsgenossen wenig, und Graf Rechberg mußte in einer längeren und lebhaften Diskussion, bei welcher er nicht einmal der Unterstützung eines Kollegen sich erfreute, von verschiedenen Seiten her die Behauptung hören, daß er eine Politik ohne Princip und System verfolge und daß das Vertrauen in seine Geschäftsführung tief erschüttert sey.

Im preußischen Abgeordnetenhause wurde die schleswig-holsteinische Angelegenheit durch einen von den Abgeordneten Stavenhagen und Dr. Virchow eingebrachten Antrag auf Anerkennung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzogs von Schleswig-Holstein zur Sprache gebracht. Die hiefür bestellte Kommission stellte am 1. December den Antrag: „Das Haus der Abgeordneten erklärt, die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten." In der Debatte gibt der Minister des Auswärtigen, Herr von Bismarck, eine Erklärung ab, welche vor Allem die Stellung Preußens zum Londoner Vertrag betont; die Unterzeichnung desselben möge beklagt werden, aber sie sey erfolgt, und es sey ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an Preußens Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen. Die Lossagung vom Vertrage würde übrigens der Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen in Betreff derselben die vertragsmäßige Grundlage entziehen.* Freilich seyen die Verträge von Dänemark bisher nicht gewissenhaft eingehalten worden. Die Entscheidung der Frage, ob und wann Preußen durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sey, von dem Londoner Vertrage sich loszusagen, müsse die königliche Regierung sich vorbehalten; sie könne dieselbe weder dem deutschen Bunde überlassen, noch sie hier zum Gegenstande von Erklärungen machen. In Lauenburg sey König Christian auch ohne den Londoner Vertrag successionsberechtigt; in Betreff Holsteins dagegen beruhe für Preußen der Successionstitel auf dem Londoner Vertrage. Hiegegen wurde von Seiten der Abgeordneten aufs entschiedenste die Ungültigkeit des Londoner Vertrages dargethan: Graf Schwerin: derselbe sey nicht mehr bindend, weil die Voraussetzungen, unter welchen er abgeschlossen worden, nicht erfüllt worden seyen; Löwe: er sey schon

* Als ob Schleswig der Stipulationen von 1851—1852 überhaupt noch bedürfte, wenn es von Dänemark losgetrennt unter dem Hause Augustenburg mit dem deutschen Bundeslande Holstein vereinigt wäre!

darum nicht mehr gültig, weil Preußen und Oesterreich überhaupt kein Recht gehabt, etwas zu vergeben, was ihnen nicht gehört; v. Sybel: der Vertrag sey von Anfang an mit dem Stempel der Ungültigkeit behaftet gewesen, weil er abgeschlossen wurde contra bonos mores und contra leges, gegen die öffentliche Moral Europas. Am 2. December wurde der Virchow-Stavenhagen'sche Antrag mit der überwältigenden Majorität von 231 gegen 63 Stimmen angenommen. Letztere übrigens gehörten großentheils nicht der Richtung des Ministeriums, sondern der äußersten Linken an, welche unter der Führung Waldecks, aus Mißtrauen gegen das Ministerium, beantragt hatte, das Haus solle sich auf die Erklärung beschränken: „es liege im Interesse Deutschlands und Preußens, daß der Prinz von Glücksburg, welcher unter dem Namen Christian IX. den dänischen Thron bestiegen hat, von Seiten Preußens nicht als Herzog von Schleswig-Holstein anerkannt werde."

Stellen wir den Erörterungen in den Volksvertretungen unserer beiden Großmächte zum Schlusse noch die Kammerdebatten in denjenigen zwei deutschen Mittelstaaten gegenüber, deren Stände eben versammelt waren, in Sachsen und Württemberg.

In der sächsischen zweiten Kammer gab am 24. November, in Beantwortung einer Interpellation, Staatsminister v. Beust eine Erklärung ab, dahin gehend: Der Regierung scheine die nächste Aufgabe die zu seyn, daß den vom Bunde zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise vorgegriffen werde; sie habe deßhalb verlangt, daß, so lange die Successionsfrage am Bunde nicht erledigt sey, ein dänischer Gesandter in der Bundesversammlung nicht zugelassen werde, und werde beim Bunde beantragen, daß das Exekutionscorps mit der den Umständen entsprechenden Verstärkung in Holstein und Lauenburg einrücke, um diese Bundesländer bis zu dem Zeitpunkte besetzt zu halten, wo der Bund sie dem von ihm als rechtmäßig erkannten Nachfolger zu eigner Verwaltung übergeben könne. Die sächsische Regierung sey nicht eilig mit Kundgebungen und Beschlüssen; wenn es aber zum Handeln komme, so werde Sachsen nicht im letzten Treffen zu finden seyn. Mit dieser Erklärung sprach die zweite Kammer nicht nur, sondern auch die

erſte, in welcher ein Antrag des Frhrn. v. Welk auf Unterſtützung der Rechte Deutſchlands und des Erbprinzen Friedrich die Frage angeregt hatte, ihre Befriedigung aus, und es votirten beide Kammern eine Erklärung, in welcher ſie überdieß die Erwartung ausdrücken, daß die Regierung auch die Rechte Holſteins auf und an Schleswig zur Geltung zu bringen bemüht ſeyn werde, und verſichern, das ſächſiſche Volk und ſeine Vertreter ſeyen bereit, die Regierung in dem Beſtreben, das Verfaſſungsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holſtein überhaupt, ſowie rückſichtlich der rechtmäßigen agnatiſchen Erbfolge zu wahren und fremden Anmaßungen und Eingriffen gegenüber deutſches Recht und deutſche Ehre zu ſchirmen, in jeder Weiſe zu unterſtützen, ſelbſt wenn hiebei die äußerſten Mittel ergriffen werden müßten. — Zu wiederholter Meinungsäußerung über die Frage ſah die zweite ſächſiſche Kammer durch den Exekutionsbeſchluß des Bundestags vom 7. December ſich veranlaßt. Ein vom Vicepräſidenten und 44 Mitgliedern eingebrachter Antrag ſprach über dieſen Beſchluß das tiefſte Bedauern und die gerechte Entrüſtung, dem Verhalten der ſächſiſchen Regierung in der betreffenden Bundestagsſitzung dagegen Anerkennung aus, und erſuchte die Regierung, mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die vom Bunde beſchloſſenen Maßregeln zu einer vollſtändigen Beſetzung von Schleswig-Holſtein ausgedehnt werden möchten, ſowie daß die Regierung ſowohl die Nichtanerkennung der Anſprüche des däniſchen Königs auf Schleswig-Holſtein offen und ausdrücklich ausſprechen, als auch mit der Anerkennung des Herzogs Friedrich nicht länger zögern möchte. Dieſer Antrag wurde von der Kammer am 15. December einhellig angenommen; wobei Miniſter Frhr. v. Beuſt die Erklärung abgab, daß die Regierung ihren Standpunkt auch nach dem Bundesbeſchluß feſthalten werde.

Die württembergiſche Ständeverſammlung trat nach anderthalbjähriger Vertagung am 24. November wieder zuſammen. Gleich in der erſten Sitzung der zweiten Kammer wurde ein von dem Abgeordneten Hölder und der weitaus größeren Anzahl der Mitglieder eingebrachter Antrag, die Regierung zu bitten, die Rechte der Herzogthümer, ihre gleichmäßige Vererbung nach deutſchem

Rechte und ihre Trennung von Dänemark mit allen Mitteln zu wahren, einhellig, mit 82 Stimmen, angenommen. Am gleichen Tage votirte die Kammer der Standesherren, unter dem Präsidium des Grafen Albert v. Rechberg und Rothenlöwen, des Bruders des österreichischen Ministers des Aeußern, eine Adresse an den König, worin die Hoffnung ausgedrückt wird, daß der deutsche Bund die Rechte und Interessen Deutschlands und seiner Angehörigen, insbesondere des legitimen Thronerben in kräftigster Weise vertreten werde. Am 27. November gab der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Hügel, in Beantwortung einer an ihn gerichteten Interpellation in der zweiten Kammer die Erklärung ab: Die württembergische Regierung habe allerdings, der an sie ergangenen drängenden Aufforderung nachgebend, nachträglich, am 23. November 1852, dem Londoner Vertrage zugestimmt. Glücklicher Weise aber scheine die dänische Regierung seit einem Jahrzehent es sich zur Aufgabe gemacht zu haben, durch Nichthalten der von ihr übernommenen Verbindlichkeiten solche Zustimmung den Zustimmenden nicht verbindlich zu machen; und es sehe sich deßhalb die württembergische Regierung von ihren Verbindlichkeiten vollständig befreit. Uebrigens müßten die erhobenen Successionsansprüche am Bunde geprüft werden und es sey, bis zur Regelung der Successionsfrage, welche auch auf Schleswig Anwendung finde, Holstein militärisch zu besetzen. Wenn der Herzog Friedrich legitimirt seyn werde, so könne derselbe dann den Bund auffordern, ihm Schleswig mit Waffengewalt zu verschaffen. Am Schlusse spricht der Minister die Meinung aus, die deutschen Mittelstaaten seyen darauf angewiesen, in einem ausbrechenden Kampfe zunächst an die beiden deutschen Großmächte sich anzuschließen, welche entschlossen zu seyn schienen, in dieser Frage Hand in Hand zu gehen. Diese Erklärung wurde in der Sitzung vom 1. December der staatsrechtlichen Kommission zur Berichterstattung zugewiesen, und zugleich von dem Abg. Mohl eine Interpellation an den Minister gerichtet: ob die Regierung sich bestimmt dafür aussprechen werde, daß der bevorstehende Einmarsch deutscher Truppen in die Herzogthümer nicht behufs einer Exekution, sondern behufs einer Besitznahme

ſtattfinde, um ſie ihrem rechtmäßigen deutſchen Fürſten zu übergeben; und ob die Regierung auf möglichſt ſchnelle Erledigung der Succeſſionsfrage (die übrigens der Interpellant nur als Prüfung der Anſprüche der einzelnen Mitglieder des nächſtberechtigten Mannsſtammes auffaßt) hinwirken werde. Dieſe Anfrage beantwortet der Miniſter in der Sitzung vom 9. December dahin: die Regierung habe die Anſchauung, daß das früher beſchloſſene Exekutionsverfahren dem jetzigen Könige gegenüber ſeine bisherige Grundlage verloren habe, und daß von den Herzogthümern, zum Schutze ihrer Bevölkerung und zur Wahrung ihrer ſämmtlichen Rechte, ſofort Beſitz zu ergreifen ſey, bis die Succeſſionsfrage entſchieden ſeyn werde. In der Bundesverſammlung habe eine hievon abweichende Anſicht ſich geltend gemacht und Württemberg ſey von verſchiedenen Seiten aufs dringendſte angegangen worden, dieſer ſich anzuſchließen. Der Bundesbeſchluß vom 7. entſpreche zwar nicht durchaus den Wünſchen der Regierung, doch werde dadurch erreicht, daß die Herzogthümer in die Verwaltung des Bundes genommen, dem Einfluſſe Dänemarks entzogen und gegen jede Beeinträchtigung geſchützt werden. Die Erbfolgefrage werde der Bund zur Entſcheidung bringen. Ihrer Anſicht werde die Regierung auch für die Zukunft treu bleiben. In der Abendſitzung vom 10. December wurde der von dem Abgeordneten Probſt verfaßte, die geſchichtlich-rechtlichen Verhältniſſe lichtvoll darlegende Bericht der ſtaatsrechtlichen Kommiſſion vorgelegt. Die Kommiſſion ſtellte zwei Anträge: 1) die Regierung zu bitten, den Antrag auf bewaffnete Beſetzung Schleswigs beim Bunde zu ſtellen; 2) die Bitte an die Regierung zu erneuern, das Erbfolgerecht des Herzogs Friedrich ihrerſeits anzuerkennen und für die Anerkennung deſſelben beim Bunde mit allen Kräften zu wirken. Beide Anträge, für welche auch die Miniſter v. Hügel und v. Linden ſich ausſprachen, wurden einmüthig angenommen; ebenſo ein Zuſatzantrag des Grafen v. Zeppelin, die Regierung zu bitten, durch den Bund die baldige Entlaſſung der deutſchen Bundestruppen von Dänemark verlangen zu laſſen; ein Zuſatzantrag A. Seegers, das tiefe Bedauern darüber auszuſprechen, daß der Bundestagsbeſchluß vom 7. December

für das Recht, die Ehre und die Interessen Deutschlands nicht genügend sey, erhielt 78 gegen 3 Stimmen. Nicht zur Abstimmung dagegen gelangte ein weitergehender Antrag Ammermüllers: die Regierung zu bitten, mit denjenigen Regierungen, welche gesonnen sind, in Schleswig-Holstein deutsches Recht und deutsche Ehre zu wahren, sich in Verbindung zu setzen, mit ihnen den Herzog Friedrich VIII. anzuerkennen und ihm mit Waffen, Mannschaft und Geld in möglichster Bälde zu Hülfe zu kommen. — Der schon aus den bisherigen Verhandlungen hervorleuchtende Einklang der Auffassung von Seiten der Regierung und der Volksvertretung in Württemberg kam zu seinem vollen und allseitig befriedigenden Ausdruck in der Sitzung des Sylvestertages, in welcher Minister v. Hügel eine Interpellation des Abgeordneten Hölder dahin beantwortete, daß er erklärte: die königl. Regierung erachte sich als vollkommen entbunden von dem Londoner Protokoll und vindicire sich für ihre Abstimmung in der Successionsfrage vollkommen freie Hand, und eben so entschieden nehme die Regierung an, daß das Londoner Protokoll auch für den deutschen Bund keinerlei verbindliche Kraft habe; die Regierung betrachte ihrerseits den Prinzen Friedrich von Augustenburg als den zur Erbfolge Berechtigten und habe den Bundesgesandten bereits angewiesen, in diesem Sinne entschieden sich auszusprechen; inzwischen habe es die Regierung nicht für angemessen erachtet, durch ein einseitig ausgesprochenes Anerkenntniß der Entscheidung des Bundes vorzugreifen. Mit Bayern stehe die Regierung im Wesentlichen in vollkommener Uebereinstimmung, doch könnten im jetzigen Augenblicke nähere Enthüllungen nicht ertheilt werden. Ueber diese feierliche und umfassende Erklärung äußerte nicht nur der Interpellant seine Befriedigung, sondern die ganze Kammer drückte durch allseitiges Erheben ihrer Mitglieder der königl. Regierung ihren Dank für ihr Verhalten in dieser großen nationalen Angelegenheit aus.

III.

Genealogiſche Tafeln.

Hauſe Schauenburg.

Oldenburg.

Elimar I., 1088—1108;
mächtiger Graf in Niederſachſen.

Elimar II., um 1120.

Chriſtian I. der Streitbare, † 1168.
Erbauer der Burg Oldenburg.

Kiel

1196.

Moritz I., † 1200.

Johann

Johann

Johann

Adolf

Chriſtian III., † vor ſeinem Bruder.

Otto II., † 1262; erwirbt Delmenhorſt. O. N.

Johann X. zu Oldenburg, † um 1278.

Otto III. zu Delmenhorſt.

Delmenhorſt.

Chriſtian IV. zu Delmenhorſt.

Otto V. O. N.

Johann XII.

Chriſtian O. N.

1368.

Otto VI.

Chriſtian VII., † 1423. O. N.

Nikolaus, Erzbiſchof von Bremen, † 1433. O. N.

Adelheid, Erbin von Delmenhorſt. Gem.: Dietrich der Glückſ., hieneben.

Gesamm

Diet

i e.

ark (Na Linie,

Fr

Chr

rg.

Fri

Chr

Fri

Chr

rich

Fried

Chr

erzo

Aeltere,

Frie Julius,
K. v. b. 1824.
180

g, B

nal=
I."
nd

M

e von Dänem

Dänemark.

10. **Olaf** der Hu
rige, † 1095. Kö
von Dänemark un
Herz. v. Schlesw

ſtoph I.,
König von
ark.

7., † 1286.
Dänemark.

24. **Chriſtoph** II.,
† 1334. König von
Dänemark.
|
25. **Waldemar** III.,
† 1376. Kön. v. Dän.

areta die
emiramis"
önigin in
Norwegen
n. Gem.:
Bnig von
† 1362.

, † 1387.
inemark u.
gen.

Ingeburg. Gem.:
Heinrich von Meckl.
|
Maria von Mecklenb.
Gem.: Wratislaus
von Pommern.

28. **Erich** VII. von Pommern, † 1459. König der 3 nordiſchen Reiche; abgeſetzt ſeit 1439. O. N.

Sophia von Pommern.
Gem.: Johann von
Baiern.
|
29. **Chriſtoph** III.,
d. Baier, † 1448. Kön.
d. nord. Reiche. O. W

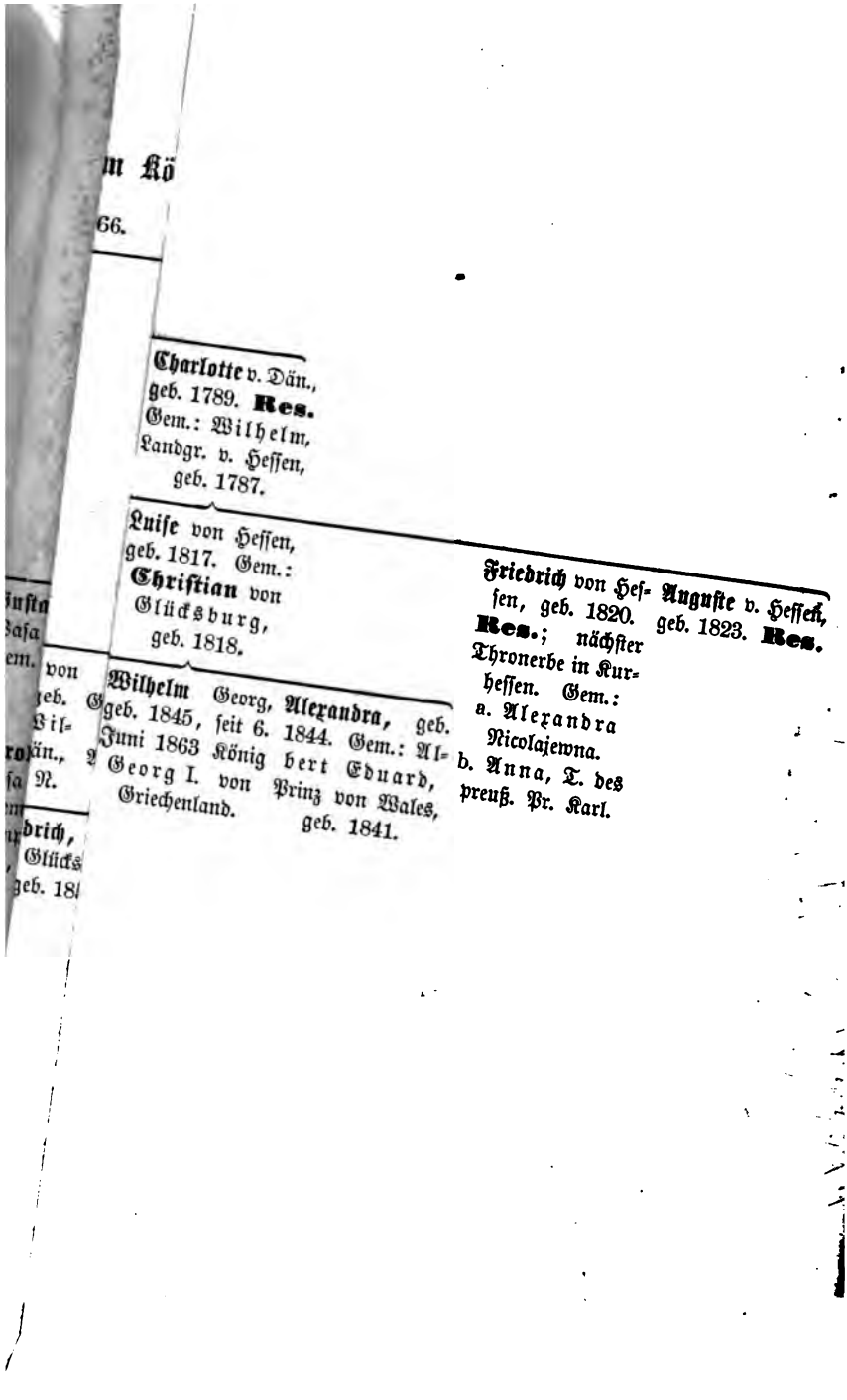
m Kö
66.
Charlotte v. Dän., geb. 1789. Res. Gem.: Wilhelm, Landgr. v. Heſſen, geb. 1787.
Luiſe von Heſſen, geb. 1817. Gem.: Chriſtian von Glücksburg, geb. 1818.
Friedrich von Heſſen, geb. 1820. Res.; nächſter Thronerbe in Kurheſſen. Gem.: a. Alexandra Nicolajewna. b. Anna, T. des preuß. Pr. Karl.
Auguſte v. Heſſen, geb. 1823. Res.
Wilhelm Georg, geb. 1845, ſeit 6. Juni 1863 König Georg I. von Griechenland.
Alexandra, geb. 1844. Gem.: Albert Eduard, Prinz von Wales, geb. 1841.

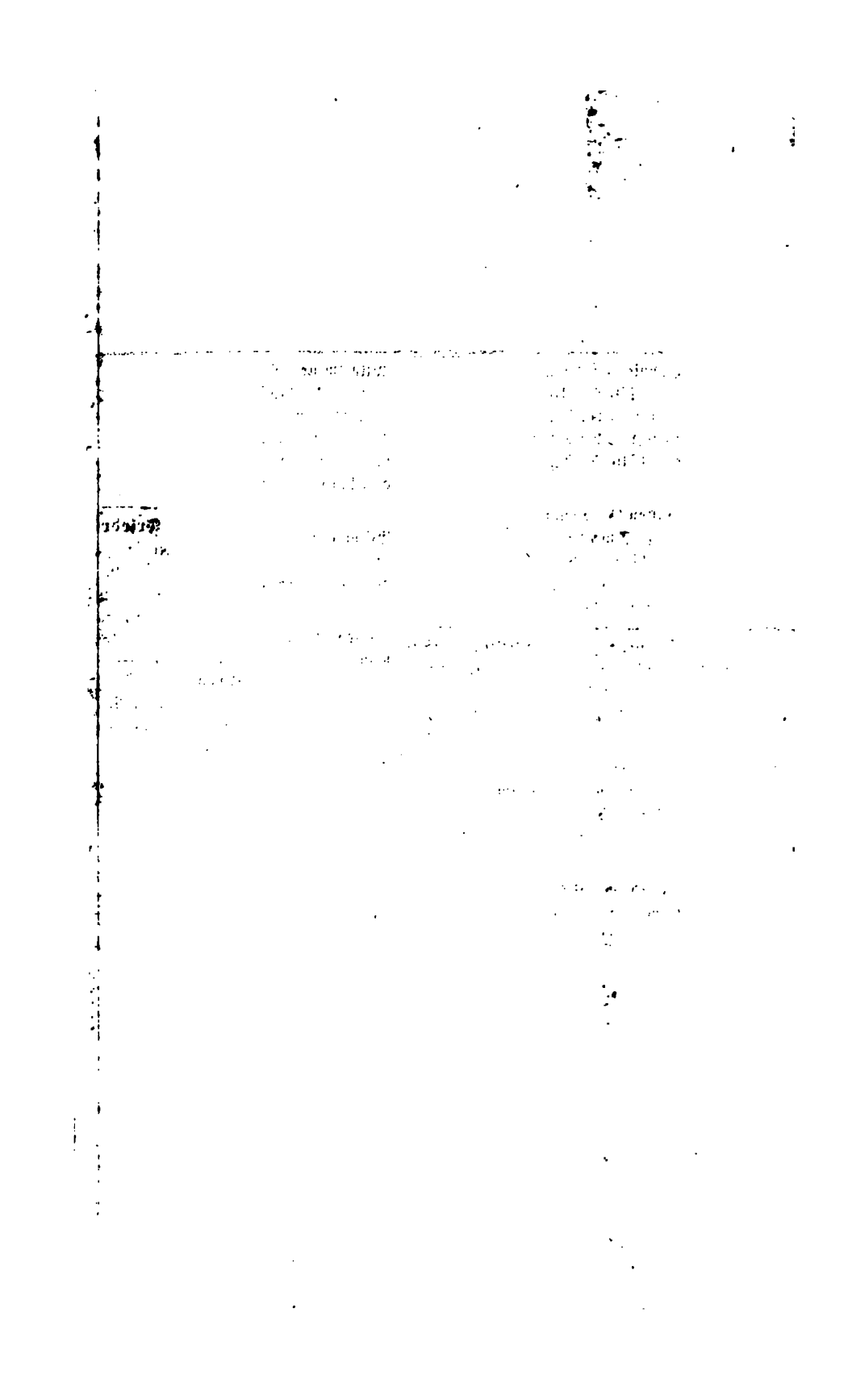

Welfisches Haus.

ich der Schwarze, † 1126. **G** und Aschersleben.

Heinrich der Stolze, †
1137 Herzog von Sachsen, 1

Heinrich der Löwe, †
1139 Herzog von Sachsen, 1

Wilhelm von Lüneburg,

Otto das Kind, †
Herzog von Braunschweig u
tammvater des Gesamm
schweig.

Sachsen-Lauenburg.

Johann I., † 1285.
Herzog von Niedersachsen oder Sachs.-Lauenburg.

Julius Heinrich,
†1665.

Julius Franz,
1689. Letzter askanischer Herzog von Sachsen-Lauenburg.

Franz, † 1658.

Charlotte, † 1709.
Gem.: Christian Adolf, † 1702, Herzog von Holstein-Sonderburg aus der jetzt erloschenen Franzhagenischen Linie.

: Phil. **Franziska.** Gem.:
† 1693. Ludwig Wilhelm,
Neuburg. † 1707. Markgraf zu
Baden.

ier, die dänisch-deutsche Verwicklu

Taf. [illegible]hronbesteigung des Hauses Holstein-Gottorp.

I.

[illegible]

Feodor, [illegible]
—1598. Gem[illegible]
nia (Irinja), [illegible]
ster des **Bor**[illegible]
dunow (Zaar
1605).

III. Haus Holstein-Gottorp.

Peter I. d. Große, Zaar von 1682, Kaiser von 1721—1725. Gemahl.: **Katharina** I., Kaiserin 1725—1727.

Friedrich, Herzog von Holst.-Gottorp, † 1702.

Elisabeth, Kaiserin 1741—1762. O. N.

Anna, † 1728. Gem.: **Karl Friedrich**, Herz. v. Holst.-Gottorp, † 1739.

Peter III., Kaiser 1762. Gem.: **Katharina** II., Prinz. v. Anhalt-Zerbst, Kaiserin 1762—1796.

(Siehe Taf. II.)

Taf. VII. D[illegible]igung des Hauses Holstein-Gottorp.

2. **Erich** XIV.,
† 1578, Kön. 1560
—1568.

IV. Haus Holstein-Gottorp.

(Vgl. Taf. II.)

Friedrich III.,
† 1659, Herz. v.
Holst.-Gottorp.

[illegible]**edwig** v.
[illegible]ottorp.

[illegible]aus Hessen.

Wl[illegible]4.
K. v. [illegible]sen-
—16[illegible]

Christian Albert,
† 1694, Herz. v.
Holst.-Gottorp.

[illegible]d-
[illegible]on
[illegible]1
[illegible]v.
[illegible]20

Hedwig. Gem.: **Friedrich** IV. v. Holstein-Gottorp, † 1702.

Karl Friedrich v. Holst.-Gottorp, 1739. Gem.: Anna v. Rußland.

Karl **Peter** Ulrich v. Holst.-Gottorp, schlägt 1742 die ihm angebotene Thronfolge in Schweden aus, † 1762 als Kaiser Peter III. von Rußland.

(Taf. II.)

Christian August v. Holst.-Gottorp, † 1726.

13. **Adolf Friedrich** von Holstein-Gottorp, Kön. v. Schweden, 1751—1771.

(Forts. s. auf Taf. II.)